



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

Zehendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

Summarischer Inhalt

des Zehenden Buchs.

- S. I. Nochmaliges Ansuchen der **Stände** bey den **Kayserlichen Gesandten**, daß **Chur-Pfalz** von **Benfelden** abstrahiren möchte.
- II. Einlangung der **Kayserlichen Ratification** des **Haupt-Schlusses**. Weitere Handlung wegen **Frankenthal**. N. I. Relation von des **Schwedischen Hof-Marschalls**, von **Schlippenbach** Hochzeit-Fest.
- III. Vergleich zwischen den **Kayserlichen** und **Schwedischen**, wegen des **Frankenthalischen Temperaments**. N. I. *Differentien* zwischen **Benfelden** und **Zeilbrun**. N. II. *Formula* des **errichteten Vergleichs**.
- IV. Die **Reichs-Stände** acceptiren solchen Vergleich mit gewisser *Reservation*. N. I. *Erstkeins* Schreiben in hac *Materia*. N. II. *Protocollum*. N. III. *Conclusum Imp.* N. IV. Des **Reichs-Städtischen Collegii** Verwahrung wegen **Zeilbrun**. N. V. Der **Franzosen** Protestation wegen **Unterhalt der Frankenthalischen Garnison**.
- V. *Monita* der **Stände** über obgedachten **Recess**, und gepflogene *Communication* darüber mit den **Kayserlichen Gesandten**. Von *Subscription* des **Haupt-Recessus**.
- VI. Der **Schweden** ungleiche *Auslegung* des **Reichs-Conclusi**. Der **Franzosen** fernere Erklärung über die **Frankenthalische Sache**.
- VII. **Franzosen** verlangen von den **Ständen** eine *Special-Guarantie*. Der **Schweden** *Postulata* vor **Vollziehung** des **Haupt-Recessus**.
- VIII. Die **Stände** beharren bey der im **Friedens-Schluss** versicherten *General-Guarantie*. Von der *Unterschrift* des **Haupt-Recessus**. **Befehle** wegen im **Nahmen** der **Reichs-Grafen** der **Haupt-Recess** nicht mit unterschrieben worden. N. I. *Resolutio Statuum ad Gall. Legatos*, super *Speciali Guarantia*. N. II. *Formula Ratificationis* des **Haupt-Recessus**, nomine *Statuum*. N. III. *Vollmache* wegen **Berichtigung** der *Repartition*. N. IV. *Protocollum*.
- IX. Handlung mit den **Schwedischen Commissarien** über die *Repartition*. N. I. *Mängel* der **Schwedischen Repartition**.
- X. Ob der **Chur-Maynzische** **Gesandte** mit seinem *Privat-Siegel* **Reichs-Conclusa** bedrucken könne? Der **Franzosen** Erklärung in *Puncto Guarantia & Amnestia*. Ursachen, warum die *Unterschrift* des **Haupt-Recessus** nicht auf dem **Nath-Haus** vorgenommen worden. Dazu **gemachte Anstalten**. N. I. *Protocollum*.
- XI. **Behinderung** der **Vollziehung** des **Haupt-Recessus**, wegen der von den **Franzosen** erregten **Zweyter Theil**.
- Einwürffe, die **4. Wald-Städte** betreffend: Was darüber allerseits gehandelt, und endlich auf die **Reichs-Stände**, von den **Kayserlichen** und **Franzosen**, compromittirt worden. Von der **würklichen Unterschrift** des **Haupt-Recessus**, und mit was vor **Ceremonien** und **Solemnitäten** solches geschehen. N. I. *Memoriale Gallicum de Retentione 4. Civitatum Sylvestrium*. N. II. *Protocollum in hac Materia*. N. III. IV. *Ausführlicher Bericht*, wie die *Unterschrift* des **Haupt-Recessus** geschehen.
- S. XII. *Formula* des **Friedens-Executions-Haupt-Recessus** aus den **Königlich-Schwedischen Archiven**. Sub N. I.
- XIII. **Evangelici** verlangen ein *Original-Exemplar* vom **Haupt-Recess**, und was deßfalls mit **Chur-Maynz** vorgegangen.
- XIV. *Gratulations- und Notifications-Schreiben*, wegen vollzogenen **Haupt-Recessus**. N. I. II. III. *Formalien* derselben.
- XV. **Reichs-Stände** decidiren, als *Arbitri Compromissarii*, den **Punct** wegen der **4. Wald-Städte**, gegen die **Franzosen**. Worüber diese **bestürzt** werden, und mit den **Kayserlichen** völlig **schließen**; Der **Franzosen** *Neue Postulata* an die **Stände** N. I. *Protocollum*.
- XVI. *Schriften*, so zu **Instruirung** des **Laudi**, in *Puncto* der **4. Wald-Städte**, gehörig, sub. N. I. II. III. & IV.
- XVII. *Relation* an die **Reichs-Stände** von der **Franzosen** *Postulatis*. Von dem **Wort: Conventio**, anstatt: *Specialis Guarantia*.
- XVIII. Vom **Laudo** der **Reichs-Stände**, in *Puncto* der **4. Wald-Städte**. Des **Französischen Haupt-Recessus**. *Ausstellungen* der **Franzosen** an der **Kayserlichen Ratification**. N. I. *Laudum* wegen der **4. Wald-Städte**. N. II. *Conclusum Statuum* in *Puncto Guarantia*.
- XIX. Vergleich zwischen den **Kayserlichen** und **Franzosen**.
- XX. **Neue Schwürigkeiten** der **Franzosen** wider die **Kayserliche Vollmache**. Darüber **gepflogene Handlung**; und wie endlich der **Franzosen Haupt-Recess** unterschrieben worden. N. I. *Formula* des **Haupt-Recessus** mit **Franckreich**.
- XXI. **Schweden** verlangen noch den **Uberschuss** der **Repartitions-Gelder**. *Gratulationes* über die vollzogenen **Recessus**. N. I. **Schwedisches Memoriale** wegen des **Geld-Uberschusses**. N. II. Der **Reichs-Stände** *Gratulations-Schreiben* an **Ihro Kayserliche Majestät**. N. III. **Kayserliche Antwort**

- wort darauf. N. IV. Gratulation-Schreiben an Frankreich. N. V. Dergleichen an Schweden.
- §. XXII. Berichtigung der Ratification-Formeln. N. I. Formula Ratificationis Statuum.
- XXIII. Von Repartirung der Schwedischen Satisfaction-Gelder. N. I. Repartition in Forma N. II. Chur-Pfälzisch Memorial wegen der Heilbrunnischen Kriegs-Ammunition. N. III. Pfälz-Eimnersche Beschwörungen wider die Franckenthalische Garnison. N. IV. Memoriale die Asseruration der Stadt Zellbrunn betreffend.
- XXIV. Irrungen bey der vorgehabten Gratulation an den Generalissimum, vorgefallen. Chur-Trierische Protestation gegen die Reichs-Commission. Von dem Wort Uncatholischen it. Pöbstlichen. N. I. Kayserlich Patent, nicht wider den Frieden-Schluss zu schreiben oder zu predigen. N. II. Kayserlich Schreiben die Franckenthalische Garnison betreffend. N. III. Dergleichen wegen Landstuhl, Homburg und Hammerstein.
- XXV. Gratulation der Stände an den Generalissimum, über den Schluss des Executions-Recessus. Vollziehung des vor die Reichs-Stände, ingleichen ad Archivum Evangelicorum, gehörigen Exemplars.
- XXVI. Von der Indemnification wegen des Asserations-Places. N. I. Projectirtes Formular solcher Indemnification.
- XXVII. Von des Duca d'Amals angestellten Freuden-Fest über den Schluss des Executions-Recessus, und was dabey vor Rang-Disputen und sonst vorgefallen. Von dem dabey gehaltenen Kosiba-

- ren Feuerwerk. N. I. Comedie in Deutschen Versen, so dabey gespielt. N. II. Beschreibung des Feuerwerks.
- §. XXVIII. Gleichmäßige Gratulation der Stände bey den Franzosen.
- XXIX. Chur-Bayerische Erinnerungen über das von Spanien erlangte Reichs-Votum wegen Cammerich.
- XXX. Von den Punkten, welche der Schwedische Generalissimus noch vor seiner Abreise zu berichtigen verlangt. Was dieserhalb zwischen den Kayserlichen und Ständen gehandelt worden. N. I. Memoriale wegen solcher Punkten.
- XXXI. Antwort auf solche Punkten. Fernere neue Punkten der Schweden. N. I. Formalien der Erklärung.
- XXXII. Specification der würcklich exequirten Re-stitutionen-Sachen. N. I. Specificatio in Forma.
- XXXIII. Schweden dringen auf die Ausmachung der Sulzbachischen, ingleichen der Osnabrückischen Capitulationen-Sache. Von des Schwedischen Generalissimi Abreise von Nürnberg. N. I. II. Protocolla vom 12. und 13. Jul. 1650.
- XXXIV. Von der ohnweigerlichen Investitur der Schwedischen Reichs-Lande. Von den Titulaturen. In welchen Fällen Schweden die Lateinische oder Deutsche Sprache gebrauchen wolle. N. I. Erklärung der Kayserlichen Gesandtschaft wegen Ihrer Königl. Majestät in Schweden Titel. N. II. Exempla der Kayserlichen Titulaturen von Königen. N. III. Tituli davi soliti Regibus, nomine Sacrae Caesar. Majest. N. IV. Re-nes, quare & in quibus casibus Reg. Majest. Succ. pratendat usum Linguae Latinae.

Lebendes Buch.

§. I.

1650. **S**onnabends den 17. Junii referirte der Chur-Magntische Gesandte im Deputations-Rath, „obwohl Er und der Chur-Brandenburgische, dem letztern Concluse gemäß, vermeinet gehabt, „alsobald entweder zu des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, „oder zu dem Praesident Ersklein zu kommen, wäre doch darzu eher nicht als diesen Vormittag, da sie dem Ersklein „und Baron Drenstirn zugesprochen hätten, zugelangt gewesen, welche erzehlet hätten, daß die Königlich-Französische bey Ihnen gewesen wären, und Sie berichtet, was dieser Tage zwischen

„Ihnen und den Ständen vorgegangen sey, 1650. „in Specie, daß Sie sich des Tempera- Junius „menti wegen Franckenthal ganz bege- „ben hätten, und als Sie Dieselben gefra- „get, ob Sie auch das Pignus Guarantia nachgelassen, hätten Sie sich erklä- „ret, daß Sie ab omni Pignore abge- „standen wären, und sich allein auf die „Guarantie fundiren wolten. Da „auch Sie, die Königlich-Swedischen, „mehrgedachten Französischen angedeu- „tet, wie Seine Fürstliche Durchlaucht „der Herr Generalissimus empfinde, daß „Sie sich solcher harten Worte gegen der „Stände Gesandten dieser Tage hätten „vernehmen lassen, Sie wolten nemlich

Chur

Die Stände
ersuchen noch
mahls die
Kayserlichen
Chur-Pfalz
von Drenstirn
zu detourni-
ren.

1650. Chur-Pfalz pro Infractore Pacis hal-
 Junius. ten; hätten Sie geantwortet, Sie er-
 innerten sich dessen nicht, sondern Sie
 hätten also gesagt, Sie könnten es nicht
 anders als pro Infractioe Pacis hal-
 ten, wenn die Fortification zu Benn-
 felden nicht demolirt, sondern dieser
 Platz Chur-Pfalz gegeben werden soll-
 te. Sie, die Deputirten, hätten auf
 gestrigen Antrag Seiner Fürstl. Durchsl.
 Resolution begehret, und zur Antwort
 erlanget, Seine Fürstliche Durchlaucht
 blieben darbey, daß Bennfelden an Chur-
 Pfalz eingeräumet werden müsse, ob
 wohl die Franzosen contradicirten.
 Dann sonst wären Seine Churfürstli-
 che Durchlaucht in Ihren Lande nicht
 sicher, und was der Rationum mehr
 gewesen, so Sie anzuführen pflegten.
 Weil Sie, die Deputirten, nun nichts
 ausrichten können, wären Sie davon
 gegangen. Es hätten auch die König-
 lich-Französischen begehret, daß die De-
 putirten zu Ihnen kommen möchten,
 welchen, da Sie erschienen, Sie referirt
 hätten, daß Sie bey denen Königlich-
 Schwedischen gewesen wären, und Ih-
 nen Part gegeben, was Sie mit den Stän-
 den gehandelt. Dierweil denn nun
 Sie, die Französischen, sich des Pigno-
 ris begeben hätten, so man Ihnen of-
 ferirt, und schuldig zu halten gewesen
 sey, also dem Römischen Reich durch
 diese Nachlassung ein Vortheil zukomme,
 Sie aber nicht gemeinet wären, Chur-
 Pfalz etwas zu vergeben, wolten Sie
 gebeten haben, solches, und was der
 Verzug vor Ungelegenheit begehren könn-
 te, zu bedencken, und es dahin zu rich-
 ten, daß Seiner Churfürstlichen Durch-

laucht zu Pfalz Contento pro Assecu-
 ratione & Damnis gegeben würde;
 hofften, wann es geschehen, möchten
 die Königlich-Schwedischen von der
 Prætension wegen Bennfelden zu di-
 vertiren sey. Nun dann dieses eine
 Sache wäre, so sämtliche Stände be-
 treffe, hätte Er davon Relation erstat-
 ten wollen, und stehet dahin, ob man
 sich jezo vernehmen lassen wolte, was
 gestalten Sachen noch zu thun seyn
 möchte?.

Nachdem jedes Collegium nun a Part
 davon geredet, fiel der Schluß, vermit-
 telst angestellter Re- und Correlation
 unanimiter darhin: Man solle de-
 nen Herren Kayserlichen davon Part
 geben, und Sie eruchen, weil das Fran-
 ckenhaltische Temperamentum eine
 Sache sey, so nicht Churfürsten und
 Stände, sondern Ihre Kayserliche Ma-
 jestät zu practiren hätten, möchten
 Sie es dahin richten, daß das Werck
 circa Prajudicium Statuum zu Ende
 komme, und bliebe man also so wohl
 ratione Assecurationis, als auch
 quoad Indemnificationem in den Ter-
 minis des jüngst schriftlich verfaßten
 und ausgestellten Conclusi. Sinte-
 mah! auch 2) des Herrn Generalissimi
 Fürstliche Durchlaucht entschlossen wä-
 ren, ehester Tage von hinnen abzurei-
 sen, solle man Sie durch eine Deputation
 ersuchen, Sie möchten Ihre Reise noch
 etwas aufschieben und den Haupt-Re-
 cess zur Vollziehung vorhero bringen. .c.,

Des Abends geschah auch zwar sol-
 ches bey den Kayserlichen Gesandten;
 Es ist aber darauf keine andere, als die
 vorige Antwort ausgefallen.

1650.
 Junius.

§. II.

Die Kaiserliche Ratification des Haupt-
 schlusses ist langer ein.
 Dienstags den 4. Junii referirte das
 Directorium im Deputations-Rath:
 Nachdem des Herrn Generalissimi
 Fürstlicher Durchlaucht Abreise vor sey,
 hätte Er a Parte des Reichs-Direkto-
 rii nicht unterlassen, bey denen Kayserli-
 chen und Schwedischen sich anzumelden,
 um zu zuvernehmen, ob nicht die Sa-
 chen in einem bessern Stande wären.
 Die Herren Kayserlichen hätten Ihm
 Gestern in Anwesenheit des Herrn Gra-
 zweyter Theil.

sen von Fürstenberg zu verstehen gege-
 ben, 1) daß Ihrer Kayserlichen Majestät
 Ratification des Haupt-schlusses nun-
 mehr angelanget sey. 2) Hätten Ihre
 Kayserliche Majestät, jedech mit dieser
 Condition, daß Chur-Pfalz weiter
 nichts prætendiren solle, wegen Ab-
 gang der Intraden zu Franckenthal,
 Monatlich, bis solcher Platz restituir
 sey, 3000. Rthl. zugeben gewilligt. Sie,
 die Kayserlichen, hätten auch dafür ge-
 halten,

Welche aber
 Priora rote-
 derholten.

Der Kaiser
 verwilligt
 Monatlich
 3000. Rthl.
 vor die Fran-
 ckenhaltische
 Garnison.

1650.
Junius.

halten, auf 3. Monath würden zu Ver-
pflegung der Guarnisonen die 45000.
Rthl. die die Stände verwilligt, wohl
auslangen, und Kayserliche Majestät,
wenn die Restitucion von Franckenthal
binnen den 3. Monathen nicht erfolgen
solte, Ihres Theils auf andere Mittel
zu Unterhaltung der Guarnison bedacht
seyn. Dieser Sache hätten Sie, die Kay-
serlichen, als gestern Herr Ercklein
seinen Abschied bey Ihnen genommen,
per Discursum gedacht, aber ver-
spühret, daß auch dieses Ihnen nicht
annehmlich gewesen, sondern Sie be-
stünden auf die Indemnität und das
Pignus vor Chur-Pfalz.

„Bey Herrn Ercklein hätte Er heute
auch nachgefragt, welcher sich auf die
Indemnificacion vor Chur-Pfalz
nochmahln beruffen, und daß Sie
nicht absehen könnten, gemeldet habe.
„Wann Frankreich auf einmahl alle Loca
restituiren wolle, werde Bannfelden
demolirt werden können, aber es müs-
se doch ein Orth an Chur-Pfalz Loco
Pignoris haften. Als Er dem Erck-
lein zu Gemütze geführt, daß die
Stände sich hoch angegriffen, und auf
3. Monath 45000. Rthl. auszahlen
wolten, hätte Er geantwortet: wisse
man doch nicht, wer das Geld erlegen solle,
und wie, oder wo es geschehen solle?
„Also hätte Er, der Chur-Mayntische, es
proponiren wollen, ob man wegen die-
ser Gelder ad Speciem gehen möchte.

„Sonst aber sey man noch weit von
einander, und hätten die Herren Kay-
serlichen heute gesagt, daß von Kay-
serlicher Majestät Sie befehliget wären,
sich auf keine Indemnificacion einzulaf-
sen ic. Hingegen bestünden die König-
lich-Schwedischen und Chur-Pfälz-
schen darauf. Also sey keine Apparenz
aus der Sache zu kommen.

Reichs Deli-
beration und
Conclusum,
wegen Unter-
halte der Fran-
ckenthalischen
Guarnison.

„Über diese Proposition deliberirte
man, und gieng der Schluß dahin: „Daß
dem Concluso, so am 28. May, nächst-
hin denen Kayserlichen extradirt, noch-
mahln zu inhariren, und sich zu kei-
ner Indemnificacion zu verstehen, die
Herren Kayserlichen aber zu ersuchen,
Sie wolten die Chur-Pfälzischen von
ihren Begehren dehortiren, mit Ih-

nen und den Königlich-Schwedischen
„circa Prajudicium Statuum han-
„deln, und hierinn ohne Verzug zum
„Schluß schreiten. Das Geld 2) bez-
„treffend, dieweil diese Summe Ihrer
„Kayserlichen Majestät zu Ehren von den
„Ständen allerunterthänigst verwilliget
„worden sey, und man sich an Seiten der
„Stände zu keinem Obligo verziehen
„könne, solle man mit denen Herren Kay-
„serlichen davon reden, und von Ih-
„nen vernehmen, an men auf 3. Monath
„das verwilligte Quantum, nehmlich
„Monathlich 15000. Rthl. geliefert wer-
„den sollte? mit dem Erbietzen, daß man
„solche Summe unter den Ständen re-
„partiren, und die an Franckenthal
„nächst angelegene Stände mit den
„Schwedischen Satisfactions-Geldern so
„weit assigniren, und übertragen wol-
„le. ic. „

Darauf fuhren die Deputirten zu dem
Legat Wolmar, altwo auch Cranius
zugegen war, und referirte Ihnen der
Chur-Mayntische dieses Conclu-
sura mit dem Ersuchen, Sie möchten,
wo möglich, noch selbigen Tags mit de-
nen Königlich-Schwedischen in der Hand-
lung ferneren Versuch thun.

„Wolmar wiederholte das Anbringen,
und antwortete weiter: „Sie wüßten
„sich wohl, was Sie gestern dem Reichs-
„Directorio angedeutet hätten, zu er-
„innern, Ihre Kayserliche Majestät suche
„nichts mehr, als daß dieser Convent
„mit allerseits Contento geschlossen werde,
„und Sie auch Ihrer Seits der Pressuren
„abkämen, hätten auch an sich nichts
„erwinden lassen. Sie sehe wohl, wenn
„der Herr Generalissimus abreise, wür-
„den die Sachen also stehen bleiben, da-
„hero Sie Ihnen befohlen, mit denen
„Königlich-Schwedischen zu reden, da-
„mit Sie dem Werk einmahl den Schluß
„machten, welches ohne fernere Hand-
„lung seyn könne, wenn Dieselben sich nur
„der Billigkeit bequemeten. Was die
„Schadloshaltung, so Chur-Pfalz
„sucht, betrifft, wären Sie von
„Kayserlicher Majestät befehliget, sich
„darauf nicht einzulassen, könnten auch
„nicht befinden, daß solche den Ständen
„aufzubürden sey. Sie wolten nicht un-
„terlassen, auf der Deputirten fernere
Requi-

1650.
Junius.Der Reichs-
lichen Conclu-
ten Erklärung

1650:
Junius.

Requisition mit dem Präsident Ers.
kein zu reden, ob es aber noch diesen
Tag gesehen könne, stünden Sie an,
da Derselbe Gestern Adieu bey Ihnen ge-
nommen, und angedeutet habe, Er müs-
se mit dem Herrn Generalissimo zu
Stockholm erscheinen, und wären Sie
also schuldig, Ihm eine Revisite zu ge-
ben, und Complimenten zu machen,
wollten zwar ea Occasione mit Ihm re-
den, besorgten aber, derselbe werde in
den Terminis, wie Gestern, verbleiben.
Der Herr General-Lieutenant Duc
d'Amalfi hätte übernommen, bey heu-
tiger Hochzeit dem Herrn Generalissi-
mo zuzusprechen, und alle Mittel zuber-
suchen, damit man heraus komme. Was
es Sache, daß der Herr Generalis-
simus den Schluß machen, und ver-
mittelst desselben die Glori mit in Schwe-

den nehmen wolle, werde Er sich ge-
wiß gegen den Duc d'Amalfi heraus-
lassen, und bessere Ursache seyn, hernach
mit dem Erselein zureden. Daß man al-
so erwarten müsse, wie sich beyde Herren
Generales heute comportiren wür-
den. Außerhalb der Indemnität, sähen
Sie, komme man wohl heraus.

Desselben Abends wurde des Schwe-
dischen Generalissimi Hoff-Marschalls,
Christoph Carls von Schlippenbach
Hochzeit-Festin, wozu die Reichs-Ge-
sandten durch 2. Obristen, Sonnabends
vorhero invicirt worden waren, gehalten:
Dessen Ceremoniel, und was son-
sten dabey vorgegangen, aus der sub N. I.
hierbey gefügten Relation des Sachsen-
Altenburgischen Gesandten Carpozovii
zu sehen ist.

1650:
Junius.

N. I.

N. I.

Relation, was bey des Hof-Marschalls von Schlippenbach Hochzeit-
Fest vorgegangen.

Von dem
Schlitten-
fahren Hoch-
zu Felin.

Hor. 5. begab sich der Duc d'Amalfi mit 3. Wagen, jeden mit 6. Pferden
bespannt, dahin. Dem folgten nicht lange hernach der Chur- und Fürsten Gesandte,
nachdem man sich auf dem Rath-Haus versamlet, als der Chur-Maynische, (der
Chur-Eölnische, als Herr Graf von Fürstenberg, war mit dem Duc d'Amalfi hin-
gefahren, und der Chur-Pfälzische absonderlich) Chur-Bayerische, Chur-Brand-
enburgische, Bambergische, Pfalz-Neuburgische, Wir, der Fürstliche Sachsen-Bey-
marsche, Braunschweig-Wolfenbüttelsche und Braunschweig-Zellische. Die Braut
wurde mit 6. Wagen, darunter Seiner Fürstlichen Durchlaucht Leib-Wagen, abge-
holet, in Begleitung vieler Cavallieri, und ritten 10. Trompeter und ein Kessel-
Pauker vorher. Den Bräutigam führete zur Trauung der Königlich-Französische
Gesandte, Monf. d'Avangour und der Chur-Maynische, die Braut aber der Duc
d'Amalfi und des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht. An der Tafel
sassen Braut und Bräutigam oben an, zur rechten Hand der Duc d'Amalfi, ob-
gedachter Königlich-Französischer, so dann Ihre Fürstliche Gnaden zu Baden, Dur-
lachischer Linie, zur Linken Seine Fürstliche Durchl., der Chur-Maynische, und fol-
gendts zu beyden Seiten die Chur- und Fürstlichen Gesandten in Ihrer Ordnung. Nach-
folgendts General-Major Graf von Fürstenberg, noch ein Graf von Fürstenberg,
des Chur-Eölnischen Gesandten Bruder, der Gräflich-Rassauische, 2. von der Stadt
Nürnberg, (von den Städtischen war sonst niemand gebeten) und zuletzt der Herr von
Rackenis. Nach gehaltenem Malzeit wurde ein Tanz gehalten, und der erste Rehen
mit der Braut von dem Bräutigam, der andre vom Duc d'Amalfi, der dritte von
Seiner Fürstlichen Durchlaucht, der vierte von dem Königlich-Französischen, und der
Fünfte von dem Marggrafen zu Baden geführt, 2. Cavalieri tanzten vor, und 4.
mit Fackeln 2 und 2 hernach. Des Morgens nach 4. Uhr, gab der Herr Genera-
lissimus dem Duc d'Amalfi das Geleite, stiegen miteinander bey Herr Wolmarit
ab, erwarteten auch bis 6. Uhr daselbst, und haben Ihm nüchtern im Bette einen
Kausch zugetruncken, (der sonst, wie auch Herr Crahn, nicht zur Hochzeit invicirt ge-
wesen.)

Dq 3

Begen

1650.
Junius.

Gegen Abend ließen Seine Fürstliche Durchlaucht wiederum sämtliche Ge-
stern anwesende Gesandten invitiren, daß Sie Hor. 5. in Ihr Logement sich ein-
stellen, und zu einer Malzeit vor das Thor mit begeben möchten. Wir befunden
Uns nicht darbey, und haben sich die wenigsten der Stände Gesandten wiederum ein-
gestellt.

Nachdem nun zwischen 7. und 8. Uhr von ehlichen Dienern, so mit ausgefüll-
tem Habie angethan, ein Stöchen gehalten worden, fiel ein schrecklicher Plaz-
regen, und Schlossen dabey so stark, daß es ziemlich weiß auf der Erden lag. Also
haben Sie in der im Felde aufgerichteten Lauberhütten nicht bleiben können, sondern
in einer angelegenen Scheune Tafel halten müssen, auch das Feuerwerck, darauf es
meist angesehen, einstellen.

Donnerstages den 6. Jun. Hor. 3. bis 5. Uhr Abends, waren des Herrn Ge-
neralissimi Fürstliche Durchlaucht, neben Herrn Ersklein und Herrn Baron Dren-
stirn, mit denen Herren Kayserlichen in des Herren General - Lieutenant Duc
d'Amalsi Quartier besamimen. Welches bey diesem Convent nicht geschehen,
daß Sie nemlich alle 6. zugleich bey einander gewesen.

Zur Nacht hielten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht vor dem
Thor ein Banquet, dabey Duc d'Amalsi sich auch befunden, und wurde das zuge-
richte Feuerwerck abgebrannt, es wolte aber wegen des eingefallenen Regenwetters
nicht alles wohl abdrönnen.

S. III.

Endlich wird
ein Vergleich
wegen Fran-
ckenthal zwi-
schen den Kay-
serlichen und
Schwedischen
errichtet.

N. I.

Ob es nun wohl noch etwas hart hielt
zum endlichen Schluß zugelangen, indes
me die Schweden noch immer auf der
Chur-Pfälzischen Indemnification be-
stünden, auch verlangten, es solle in dem
Haupt-Recess von der Reichs-Verfas-
sung ausdrückliche Meldung geschehen,
wie man nemlich Franckenthal mit Ge-
walt anzugreifen gemeint sey, hiernächst
Chur-Pfalz von denselben nicht ab-
stehen wollte, auch zu dem Ende in der
Anlage, sub N. I. die Differenz zwi-
schen solchem Ort und der pro Equi-
valente Interimistico angebotenen
Stadt Heilbrunn zeigen ließ; So kam
es doch endlich Sontags, am 7. Jun.
als am Fest der Allerheiligsten Drey-
faltigkeit, dahin, daß zwischen den
Kayserlichen und Schwedischen der
bisher so lang gedauerte Franckenthal-
ische Punct erledigt wurde: Und wolte
der Schwedische Generalissimus in Er-
innerung, daß an diesem heiligen Fest-
Tage Anno 1645. die Cron Schweden
und Franckreich zu Ohnabrück und
Münster Ihre Friedens Propositiones
gethan, noch selbigen Tags in solchen
Punct schliessen, und benebens denen
Kayserlichen solchen subscribiren lassen.
Wie denn desselben Nachmittags um 3.
Uhr der Präsident Ersklein und Ba-

ron Drenstirn bey denen Kayserlichen
Gesandten Volmarn und Erahn, in des
Volmarns Quartier sich eingefellet, und
den Articul wegen Franckenthal und
desselben Temperamenti unterschrieben
haben. Nachdem nun darauf die Kayserli-
chen Gesandten an das Reichs-Directo-
rium begehrt, es möchten die Depu-
tirte sogleich zu Ihnen kommen, gescha-
he solches, und proponirte Volmar:
„Man hätte sich zuerinnern, daß Sie von
„der Stände Gesandten vielfältig ersu-
„chet worden, mit denen Königlich-Schwe-
„dischen und Chur-Pfälzischen es da-
„hin zurichten und zuhandeln, damit die
„Chur-Pfälzische Temperaments-Sa-
„che wegen Franckenthal richtig, und als-
„so die Endschafft dieser Tractaten er-
„halten würde. Nun hätten Sie nicht
„mehrers gewünschet, als daß Sie auf
„beschehene Requisition ehender darzu
„gelangen können, damit Kayserliche Ma-
„jestät und Chur-Fürsten und Stände
„der Beswehrung loskämen. Dieweil
„aber a Parte Chur-Pfalz so starke
„Opposition geschehen, und des Herrn
„Generalissimi Fürstliche Durchlaucht
„sich des Wercks also stark angenommen,
„auch anders nicht, als mit denen Con-
„ditionibus, so dem Ansehen nach zwar
„schwer, dadurch aber doch heraus zuge-
„langen,

1650.
Junius

Die Kayserli-
chen erstern
solches an die
Stände, und
verlangten to-
ren Ratio-
tion.

1650.
Junius.

„langen, darin schliessen wollen, so hätten Sie es mit denen Königlich-Schwedischen dahin gerichtet, daß ein schriftliches Project abgefaßt, zwischen Ihnen, biß auf Ratification der Stände, verglichen, und unterschrieben, auch von den Königlich-Schwedischen das Wort gegeben worden sey, Sie wolten Morgen zu denen Königlich-Franckischen, und Sie dahin disponiren, damit Sie sich, so weit Sie dabey interressirt wären, nicht opponiren möchten. Sie hoften, man werde Ihrer Kayserlichen Majestät Friedens-Begierde daraus verspüren, und wie Sie der Stände Interesse also dabey beobachtet hätten, daß ohne sonderbare Beschwerde heraus zugelangen sey. Ersuchten demnach die Deputirten, man wolle dasjenige, was Sie mit denen Königlich-Schwedischen also tractirt hätten, ponderiren, mit denen übrigen der Stände Gesandten communiciren, und es dahin richten, damit solches an Seiten der Stände auch placidirt würde, denn man werde befinden, daß man den vorgeetzten Scopum dadurch erlange, nachdem die Königlich-Schwedischen sich erbietig gemacht hätten, daß Sie Morgen und Ubergmorgen, was an dem Haupt-Regiment noch übrig sey, zur Richtigkeit und zur Subscription bringen wolten. Sie zweifelten nicht, Kayserliche Majestät werde darob ein Allergnädigstes Contento erlangen, auch bey den König zu Hispanien und denen Ministern das Werck also befördern, damit man der hieraus entspringenden Gefährlichkeit förderlichst entlediget werde: denn die Schweden auf Remonstracion gleichwol soviel nachgaben, daß Sie hofften, Ihre Königl. Majestät zu Hispanien werde desto mehr Gnüge haben, und was Ihr zu sehen, zu Wercke richten. Worbey Sie zugleich den vollzogenen

„genen Articul dem Chur-Maynnsischen überliefferten.

Der Chur-Maynnsische Gesandte erklärte sich im Nahmen der anwesenden Stände, weil ein Reces aufgerichtet, und von beyden Theilen subscribirt, iezo auch den Deputirten zugestellet worden sey, wolten Sie denen übrigen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, so auf dem Rath-Haus besammeln wären, davon Nachricht geben, und werde man nicht unterlassen das Werck zuerwegen.

Hierauf begaben sich die Deputirten wieder auf das Rath-Haus, und referirte der Chur-Maynnsische, was der Kayserlichen Gesandten Anbringen gewesen, verlaß auch die übergebene Schrift, welche alhier sub N. II. anliegt, mit der Versicherung, Sie solle noch selbigen Tag dictiret, und folgenden Tag in Consultation genommen werden. Derselben Inhalt gieng in Substantia dahin: 1) daß, so lange die Besung Franckenthal von den Spaniern besetzt sey, die Stadt Heilbrunn, nebst der Besung und allem Kriegs-Vorrath, an Chur-Pfalz eingeräumt, und mit Chur-Pfälzischer Garnison besetzt werden solle; 2) Zu Unterhaltung solcher Garnison solle der Schwäbische und Fränckische Creyß Monatlich 8000. thlr. sub Comminatione Executionis bezahlen, und den Regress wegen dessen, was Sie über ihre Quotam entrichteten, künfftig an dem Reich nehmen; 3) Solle Chur-Pfalz die Reichs-Stadt Heilbrunn wieder evacuiren, sobald die Spanier aus Franckenthal gezogen wären. 4) Die Unterhaltung der Spanischen Garnison in Franckenthal sollen die Reichs-Creyße, sonderlich der Ober-Rheinische Creyß, noch ferner verschaffen, 5) wollen Ihre Kayserliche Majestät dem Churfürsten von Pfalz Monatlich 3000. thlr. zahlen, so lange Er Franckenthal entrathen müste.

1650.
Junius.

N. II.

Inhalt solchen Besuchs gleichs.

N. I.

Unterschied zwischen
Wensfelden und Heilbrunn.

1) Ist eine Festung, und mit wenigen Volk zu vertheidigen, auch mit Stücken etlicher maßen versehen.

1) Ist nur mit einer schlechten Mauer umgeben, und sehr weitläufftig, dahero mehr Volk zur Besatzung erfordert wird, ist auch mit keinen Stücken versehen.

2) Der

1650.
Junius.

Bensfelden.

2) Der Unterhalt solte aus dem Stifft Strasburg genommen werden.

3) Wenn Bensfelden und das Stifft zum Pfand wäre gegeben worden, hätte der Erz-Herzog, um das Stifft von der würclichen Schadloshaltung zubefreyen, nicht allein dem Commendanten in Franckenthal befehlen können, in der Pfalz keinen Schaden zuthun, die Evacuation Franckenthal bey Spanien zuerhalten, um das Stifft Strasburg von der Unterhaltung los zumachen.

4) Bey Bensfelden solte das Stifft Strasburg verschrieben werden, und wäre also der Versicherungs-Ort, und der Ort der Schadloshaltung beyammen.

5) In Bensfelden hätten Ihre Churfürstliche Durchlaucht auf den Nothfall, da es etwa zum Krieg kommen, oder Franckenthal nur belagert werden können, eine sichere Retraite gehabt.

6) Wegen Bensfelden und des Stiffts war man bey nahe verglichen, und könnte der Kayser den Erz-Herzog leicht zu dessen Beliebung disponiren, oder den Abgang Demselben in andere Wege ersetzen.

Heylbrun.

1650.
Junius.

2) Zu Heilbrun wird sich solches nicht practiciren lassen, denn die umher liegende Stände werden darzu nichts contribuiren, und diesfalls auf das ganze Reich zusehen ist unsicher, deswegen auch die Cron Schweden bey Ihrem Versicherungs-Ort die Execution auf die nächstgelegene Ort vorbehalten.

3) Diese Rationes cessiren bey Heilbrun, und wird dasselbe keine antreibende Ursache seyn zu der Restitucion Franckenthal, sintemahl in dem Rdnige in Spanien es gleichviel gilt, ob Heilbrun in Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Händen, oder nicht.

4) Dieses kan bey Heilbrun nicht seyn, und wenn man gleich das Stifft Worms vor die Schadloshaltung verschreiben wolte, so bestehet doch dasselbe nur in etlichen und 40. Orffern, und ist so gar geringe, denn es mit der ganzen Unter-Pfals nicht zuvergleichen, und daher der Schaden, welchen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in der Unter-Pfals zubefahren, daraus nicht zuerholen.

5) In Heilbrun, als einem unseften Ort, haben Sie solche Sicherheit nicht.

6) Ihre Kaiserliche Majestät und die Stände des Reichs werden den Bischoff zu Wormbs, welchen Sie als einen Reichs-Stand vermöge des Friedensschlus bey den Seinigen zuschützen schuldig, und von seinem ganzen Land schwerlich verstoßen, und wann solch geringes Ländlein allen Schaden, welchen die Franckenthalische Besagung Chur-Pfals nur allein auf den Fall des ausbleibenden Unterhalts, anderer Schaden zugeschwigen, zufügen möchte, ersetzen solte, würde ihnen solches unmdglich seyn, sondern würden im ersten Monath davon gehen müssen, und also das Pfand untüchtig werden.

N. II.

N. II.

1650.
Junius.Dikt. Norimb. 9. Junii 1650.
per Mogunt.1650.
Junius.

Vergleich zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, wegen Franckenthal und der Chur-Pfälzischen Restitution.

Die Bestung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfalz-Graffens Liebden dieselbe vermöge Friedensschluß mit den andern Unter Pfälzischen Landen und Plätzen hätte restituiret werden sollen, solches aber jeso so bald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwohl gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte; So hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen sollte, mit Hochgedachten Herren Churfürstens Liebden und allerseits guten Wissen und Willen nachfolgender Gestalt verglichen:

Nemlich übernehmen und erklären Sich Ihre Kayserliche Majestät, samt Churfürsten und Ständen, efferigst dahin zutrachten, daß die Bestung Franckenthal Chur-Pfals Liebden förderfamst und unverlängt restituiret werde, inmittelst und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitution solle Seiner Liebden zu einer Besicherung die Stadt Heilbrunn und zugehörige Bestung, Stück, Munition und Borrath in dem Stand, wie es anjeso begriffen, alsobald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recefs dergestalt eingeräumet werden, daß Deroselben Besatzung Ihre Liebden allein verpflichtet, zu deren Unterhalt aber von der Schwedischen und Fränkischen Creyß-Cassa, vermöge einer darüber vom Reich bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, Monathlich 8000. Rthlr. zu Händen des Chur-Pfälzischen in Heilbrunn bestellten Receptoris ohnfehlbar, und zwar die Helffte anticipando allewege 14. Tage vorher, eingeliefert werden, in Entschung dessen aber auf Notification des Commendanten die Creyßhaus-schreibende Fürsten solcher Entrichtung halber wüthliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution auß der Garnison erwarten sollen. Sollten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfals Liebden nicht gehalten seyn vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen. Daben aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weis noch Wege hindern noch verzögern solle. Sonsten aber soll die Stadt bey Ihrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Freyheit, unbehindert gelassen, auch so bald Franckenthal von der Spanischen Besatzung entlediget, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Wiederrede, außser obgesetzter Restanten Bezahlung halber, abgetreten werden.

So dann und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen inn- und außserhalb der Bestung mit Schagung, Auflage und einigen Kriegs-Beindrängnissen zu beschwehren nicht Ursache habe; so sollen und wollen diejenigen Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuiren, sonderlich aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und darentwegen Chur-Pfals Liebden gänzlich entheben und schadlos halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen, gestalt Ihre Kayserliche Majestät Sich hierbey erbieten thun, Herrn Creß-Herkogs Leopold Wilhelms Liebden, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excurfiones und Beleidigungen der angrängenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heilbrunn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände dieses Lastes andernwärts pro Quota wiederum ergötzet werden mögen; so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belaufen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilet, und was die

Zweyter Theil.

R r

bemeldte

1650. bemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belausst, fürgeschossen, Ihnen künftigt
 Junius. wiederum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß immittelst, und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird; Hochgedachten Herrn Churfürstens Liebden, an statt ermangelter Abnutzung und für allen Abgang aus ermeldter Bestung, Monatlich von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Execution-Receßs, zu Franckfurth am Mayn aus Händen des Reichs-Pfenning-Meisters 3000. rthlr. ordentlich bezahlet und abgestattet werden sollen, mit diesen weitern Anhang und Beding:

Wenn wieder alles bessere Versehen die Chur-Pfälzischen Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrages nicht sollten erlassen, oder denselben inn- und außserhalb der Bestung durch Ihn und Seine untergebene Soldatesque einiger Schade und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen und andern Beschwehrungen, wie die Nahmen haben mögen, zugesüget werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfalz Liebden nach beweislichen Dingen wiederum erstatten, und gut machen wollen, gestalt dann zu würcklicher als auch eventual Versicherung sothaner gänzlichlicher Schadloshaltung des Churfürsten Pfalz-Grafens Liebden alle und jede Reichs-Anlagen, jezto und künftigt zuverstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen samt oder sonders geschlagen werden möchten, biß Franckenthal restituiert und alle Occasionen selbigen Orts zugesügte Schäden ersetzt, innen zu behalten, nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluß und Einwilligung Chur-Fürsten und Stände und der Reichs-Matricul nach Chur-Pfalz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen sollte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in Specie aus denenjenigen Reichs-Anlagen und Admerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Nieder-Sächsischen Creysß zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersetzen; wie dann die löbliche Chur-Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creysßes solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlag, zu des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafens eventual Schadloshaltung und Sicherheit, biß Franckenthal restituiert, innen zu behalten, und allen beweislichen Schaden davon zuerstattet gehalten seyn sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen. Actum Nürnberg den 22. Junii Anno 1650.

§. IV.

Die Stände acceptiren solchen Vergleich, jedoch mit Reservation ihres vorigen Concluß.

Montags den 10. Jun. wurde nun in allen drey Reichs-Collegiis über den vorhersehenden, bereits von den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten unterschriebenen, Receßs Rath gepflogen; Ob nun gleich die Stände gar vieles dabei zu erinnern gehabt, da alle Last auf Sie allein geschoben werden wollte; So hielten Sie doch davor, es sey nummehro mit allen fernern Moniren zu spät, bevorab der Legat Dolmar dem Directorio hatte sagen lassen, man möchte keine neue Difficultäten machen, damit der Schwedische Generalissimus nicht davon reise, und den Haupt-Receßs ununterschrieben lasse, gestalten dieser Punct unmdglich

weiter, als wie er nun gefasset sey, zubringen gewesen wäre. Dergleichen Erinnerung der Präsidens Ersklein, in dem an den Chur-Brandenburgischen Gesandten Besenbeckens erlassenen Schreiben, Sub N. I. ebenfalls gethan hatte. Dennoch aber,

und damit gleichwohl das am 28. Maji. 7. Jun. lezthin gemachte und folgenden Tags den Kayserlichen Gesandten schriftlich übergebene Reichs-Conclußum einigermaßen in Salvo bleiben möchte, wurde concludirt, „daß es zwar bey dem communiticirten Auffas wegen Franckenthal sein Bewenden haben solle, in aller Weise, als sich die Kayserlichen und Schwedischen darob

1650. Junius

N. I.

1650.
Janus.

„darob verglichen hätten: Man habe aber
„jenen anzudeuten, daß man es von Sei-
„ten der Stände bey dem vorigen Con-
„cluso verbleiben lasse, soviel nemlich die
„zum Unterhalt der Franckenthalischen
„Guarnison überhaupt verwilligte Zu-
„lage a 45000. thlr. beträffe, und man
„sich zu einem mehrern nicht verstehen
„wolle noch könne, wie man sich dann
„auch bey der einmahls concludirten Ver-
„fassung, innerhalb 3. Monath solche zu
„ergreifen, erhalten werde; Ingleichen
„möchten die Herren Kayserliche die Ver-
„gleichung mit dem Commendanten zu
„Franckenthal über sich nehmen, weil
„solches den Ständen sonst sehr präjudi-
„cirllich fallen dürfte; Nicht minder wol-
„le man eine Erläuterung über den §. Ge-
„stalten dann ꝛ. haben, ob unter den
„Worten: Alle und jede Reichs-An-
„lagen, jetzt und künftigt ꝛ. auch et-
„wa das Chur-Pfälzische Concingent
„auf die Schwedischen Satisfactions-Gel-

„der mit verstanden werde, auf welchen
„Fall die Herren Kayserlichen bedacht seyn
„würden, wie solcher Abgang, ohne der
„Stände Zuthun ersetzt würde, denn man
„nicht gemeint sey, solches zu übernehmen ꝛ.
„Nach mehrern Inhalt des beygefügtten
„Protocolli sub N. II. und Fürsten-
„Raths-Conclusi sub N. III. Vor allen
„aber war das Reichs-Städtische Col-
„legium darüber allarmirt, daß die ar-
„me unschuldige Stadt Heilbrunn das
„Schlacht-Opffer alleine seyn, und ihre
„Freiheit in höchste Gefahr gestürzt sehen
„sollte, deßwegen Sie eine besondere Pro-
„testation und Verwahrung sub. N. IV.
„schriftlich ad Acta gegeben. Die Franko-
„sen aber, als sie von diesem Vorgang
„Nachricht erhalten haben mochten, schick-
„ten eine Protestation sub N. V. in den
„Reichs-Rath, darinnen Sie die Stän-
„de an Ihr Versprechen erinnerten, und den
„Dissensum wegen Unterhalts der Fran-
„ckenthalischen Guarnison declarirten.

1650.
Junius.

N. II.
N. III.

N. IV.

N. V.

N. I.

Schreiben des *Präsident Erskein* an *Wesenbecium*.

Hoch-Edelgebohrner Herr Gesandter.

Nachdem zwischen den Herren Kayserlichen und Uns gestrigen Tages der
Franckenthalische Punkt, so viel Uns concernirt, geschlossen und unterschrieben,
und Seine Hochfürstliche Durchlaucht wegen Ihrer obliegenden eifertigen Reise ge-
nötthiget, mit Vornehmung des gangen Haupt-Recess diese Woche also zu verfahr-
ren, daß künftigen Donnerstag, ob Gott will, die Subscription, und Sonntags
die Berwechslung der Ratificationen erfolgen solle; zu dem Ende auch Morgen die
Originalia sollen geschrieben werden; So zweifelt man nicht, es werden der Hoch-
löblichen Stände allhier amwesende Herren Gesandten, weilm Dieselbe Uns jeders-
zeit zu diesem Schluß und Subscription aufs beweglichste ermahnet, anjeho auch
vor Sich selbst vigiliren, und Ihre Consultationes also einrichten, daß dieses all-
gemeine nützliche Werck keinen Verzug leiden möge, dann Hochgedachte Seine
Durchlaucht so wohl in der Montirung und darob folgenden Vollziehung in
obangesehener Zeit und Tagen Ihres Orts nichts ändern, sondern es also, wie es ge-
handelt, vollziehen werden. So ich hiemit dienstlich berichten wollen, verbleibe

Nürnberg den 12. Jun.

1650.

An Herrn Wesenbecken.

Meines Hochgeehrten Herrn Gesandten

dienstwilliger

Alex. Erskein.

N. II.

Protocollum Norimbergense d. 12. Jun. 1650. in Senatu Principum.

Wurde erstlich Herr Erskeins an Herr Wesenbecken abgegangene *Scheda*
abgelesen, und darauf von Teutsch-Orden *proponirt* und *virirt*.

Nachdeme man den Kayserlichen mit Schweden zu schliessen überlassen, und jene
es weiters zu bringen nicht vermocht, hingegen man aus den Angulickien kommen
müsse, als lasse Ers bey der Handlung.

Zweyter Theil.

Ar 2

Bayern

1650. Junius. Bayern: habe das Project empfangen und ersehen, bezeuget, Er hätte wünschen mögen, daß die Richtigkeit ohne Beschwerde eines Standes erfolgen mögen, weiln man aber etwas thun müsse, darmit Wir Uns extriciren, lasse Erß dahin gestellet seyn, dann die Oppositiones doch keinen Effect haben, und nichts dann Beschwerenüssen verursachen würden. Der Herr Generalissimus sage: man könne darmit einig seyn, wer sich wiederseze, der habe keine Lust zum Frieden, dem werde man auch die Last aufn Halße siegen lassen. Ergo.

Man könnte zwar viel erinnern, aber es seye nicht rathsam, doch gegen die Herren Kayserlichen könne man eins und das andere gedencen, 1) wegen des Unterhalts der Guarnison, repetire Er Nupera, müste aber je Bayern concurriren, spe Refusionis aut Defalcationis, so müsse Er bedingen, daß kein Stand über seine Quotam noch für den andern oder einigen Creys anzulegen, Salsburg excusire sich, habe nichts gelitten, also gehe es nicht an.

2) Seye dem Unterhalt der Guarnisonen keine Zeit präfigirt, noch determiniret, dahero die Kayserlichen zu erinnern, die Sache nicht in infinitum zu extendiren. Sie sagen zwar neben Schweden, man habe darmit Spanien nicht ostendiren wollen, es werde sich aber mit den Kayserlichen wohl austragen lassen; worunter die Frankosen mit eigem Memoriali einkommen.

3) Seye Fleiß anzuwenden, die Sache wegen des Franckenthalischen und Heilbronnischen Präsidii auf den Schlag Unsers vorigen Conclusi zu richten, das ist, daß Wir mit keiner Guarnison nichts zu thun haben, also weder Spanien noch Chur-Pfalz tributarisch werden, sondern Kayserlicher Majestät das Subsidium zu Dero Disposition lediglich überlassen.

4) Hiernächst die Tractaten mit dem Gubernator zu Franckenthal vermeiden, solche den Herren Kayserlichen committiren, doch darmit Sie die Stände über die gethane Verwilligung nicht graviren.

5) Sollen die Kayserlichen den §. Gestalten dann ic. erläutern, nemlichen daß die Verschonung Chur-Pfalz nicht auf die Schwedische Militiæ Satisfaction zuverstehen, dann Sich darmit kein Stand beladen werde.

6) Wisse Er anderst nicht, dann daß Sein Herr der Cron Frankreich bey Abtretung Heilbronn etliche Stücke geliehen, welche vermöge Ulmischen Tractaten zu restituiren, die könne Er nicht zurück lassen. Worüber der Teutsch-Orden weiters proponiret: man müsse der Stände Ratification und Subscription halber, wer nehmlich solche zu leisten, auch richtig werden. Er rathe es zu halten, wie zu Münster.

Bayern. Seye darüber nicht instruiret, könne sich also nicht erklären, doch müsse Erß bey dem Stylo Monasterii usitato im Ende bewenden lassen.

Bamberg. Wünschet, daß die Stände von Chur-Pfalz und Schweden wären verschont geblieben, aber es seye nicht zu ändern, doch könne von den Kayserlichen eine Erläuterung begehrt werden, sonderlich ratione temporis, da nichts definiret, Item der Summa, da Wir in Terminis Conclusi, nemlich über die 45. W. Thlr. nichts zu zuthun, verbleiben müssen, Item, nicht hindan zu lassen haben, was Uns die Kayserlichen nach den 3. Monathen zu praktiren anerbotten, dann sonst werde kein Ernst bey der Franckenthalischen Restitution angewendet werden. Interim könne man für den Ober-Rheinischen und andere Creysse eine Repartition machen, was jeder nach Franckenthal und Heidelberg zu erlegen, wegen der Creys-ausschreibenden Fürsten müsse er contestiren, daß die in keine Particular-Obligation zustecken. De Quantitate Präsidiorum wäre auch zu reden, Franckenthal sey nicht weitläuffrig, also die Guarnison so stark nicht nöthig. Wegen des §. gestalten dann ic. dörffe es eine Erläuterung. Mit den Stücken bleibe er billig bey dem Friedens-Instrument. Bey dem Paß mit Heilbronn seye das Wort: Reichs-Freyheit, zu schwach, müsse Immedietät und wohl mehrers dabey stehen. Wegen der Ratification und Subsignation müsse man sich auch vergleichen, sufficere, si ex singulis Collegiis duo subscribant. Den Herren Frankosen

1650. hosen wäre zu antworten: Die Handlung wäre zwischen denen Kayserlichen und
 Junius. Schwedischen vorgegangen, wir geben ohne Mittel nach Franckenthal nichts, son-
 dern nur Caesari ein Subsidium, der möge es, wie Er wolle, anwenden. Man
 könne, vel illis ipsis contentibus, so bald zur Leistung der Guarantie nicht kom-
 men. Im Ende solle man die Schwedischen mit Ihnen handeln lassen, und wer-
 den Sich die Kayserlichen gegen Ihnen wegen Bessfelden, Ehrenbreitsstein &c.
 wohl erklären, wie auch, sub servanda Pace, die Guarantie prästiren &c.

Pfalz-Neuburg. Wäre keinem Stand zu präjudiciren instruiret, wol-
 te daher Heilbronn gerne retten, aber weilen die Umstände nicht zu ändern, müsse
 Er dahin stellen, doch wäre Unserem jüngsten Concluso, so weit möglich, zu in-
 hariren; Der Bayerische Creys und sonderlich sein Herr wäre, mehr angezogener
 Ursachen Willen, zu keiner Contribution zu ziehen, allenfalls aber keinen keine
 Exemption zu verstaten. Die Schweden möchten die Französischen zur Con-
 descendenz bewegen, deren Memoriale ad Dictaturam zu geben.

Chur-Eöllnische Vota per Teutsch-Orden. Wie Teutscher Orden lasse alles
 dahin gestellt seyn, man müsse sich darein ergeben, weilen die Subscription des Haupt-
 Recess sonst nicht zu erhalten, der Herr Generalissimus auch in 3. Tagen fortge-
 hen, widrigens aber usque ad Secundum Evacuationis Terminum verblei-
 ben wolle.

Sachsen-Altenburg. Wie Teutscher Orden und Eöllnische, den Stän-
 den hätte man schwere Conditiones imponiret, weilen aber per Oppositionem
 der Generalissimus zur Abreise, re infecta, adigiret, und die Monita sine Effe-
 ctu seyn, und neue Difficultäten gebähren werden, darum der Chur-Pfälzische
 Hamm mit Ungefüg und Ungedult anhalte, also solle man mit den Erinnerun-
 gen behutsam gehen, und Sie nur gegen die Kayserlichen einwenden. Niemand
 könne in Anlagen für den andern stehen, und der Indemnition derer Stände, so
 ex Mora aliorum damnificiret, wohl anderweit prävidiret werden. Die von
 den Vorstimmenden desiderirte Declaration der Herrn Kayserlichen seye nöthig, und
 sonderlich zu bedingen, da post 3. Menses Franckenthal noch nicht ataquiret werden
 könnte, den fernern Verlag zu defalciren, sonst solle man der Zeit nach nur nicht viel Wor-
 temachen. Die vordessen gut befundene Verfassung wäre nicht außser Acht zu lassen,
 dann sich dardurch der Terminus obsidendæ Franckenthalia re ipsa herfür
 thun werde, und dieß hätte man denen Herren Kayserlichen anzuzeigen, daß man
 nehmlich die Verfassung intra tres Menses a Die subsignati Recessus anzutreten
 vor habe. Der Ratification und Subscription wegen, solle es, wie zu Münster,
 gehalten, oder die Anstalt denen Herren Kayserlichen und Schwedischen heimgege-
 ben werden. Keine Exemptio habe statt.

Passau. Sey ein Baper, aber da dem Publico könne geholffen werden,
 achte Er das Commodum Privatum für nichts, wolte concurriren, sonst wie
 Teutscher Orden.

Sachsen-Coburg. Wie Collega. Basel: Weilen dem Elend auf andere
 Weise nicht zu entgehen, müsse mans geschehen lassen; Die Monita wegen der
 Guarnilon zu Franckenthal Unterhalts seyn gut, sonderlich, daß die Herren Kay-
 serlichen mit dem Gubernator daselbst ohne Zuthun der Stände handeln. Daß
 eine Repartition gemachet, und eine gewisse Zeit wegen des Unterhalts bestimmt
 werde, lasse Er Ihm ingleichen belieben. Wie auch, daß die Herren Kayserlichen
 und Schwedischen die Puncta Ratificationis & Signat. vereinbahren. Nicht
 weniger, was Vorstimmende wegen der Herren Französischen gut befunden.

Sachsen-Weymar. Seye weder befehlicht, noch gemeint, einigem Stand
 zu präjudiciren, daher Ihme dann leyd seye, daß die Stadt Heilbronn mit derg-
 gleichen Affliction betreten werden müsse. Weilen es aber heiße, quod omne
 magnum Exemplum iniquo non careat, und denen Incommodis Privato-
 rum je zu Zeiten Raum gelassen werden müsse, wann Sie Utilitate publica re-
 prehendere werden; so lasse Er, Seines Theils, auch dahin gestellet, halte
 Nr 3 aber

1650.
 Junius.

1650.
Junius.

aber doch nöthig, so weit dem Immedietät, Immunität und sonst zu vigiliren, daß es wohl gethan und billig geschehe. Wegen derer übrigen Monitorum, und daß solche allein den Herren Kayserlichen, mit denen man dißfalls hauptsächlich zu thun, vorzutragen, welches die Herren Schweden auch nicht übel nehmen könnten, conformirte Er Sich denen meisten Vorstimmenden, wie auch was die präterdirte Exemtionen betreffe; Nicht minder der Ratification halber, die Subscriptiones aber beschehen am füglichsten, wie zu Münster. Was die Herren Schweden mit denen Franzosen richten werden, seye zu erwarten, und solches auch wegen Sachsen Gotha.

1650.
Junius.

Fulda wie Bamberg. Die Monita seyen denen Kayserlichen bezubringen, man halte sich an Ihrer gegebenen Declaration, und sollen Sie sich, des Quanti halber, für Sich mit dem Franckenthalischen Gouverneur vergleichen. Herr Duc d'Amals möchte an den Erz-Herzogen einen eigenen Courier spediren, die Garnison zu Franckenthal innzuhalten und zu ringern, dann der Maß ja so groß nicht seye. Der 45. M. Thlr. wegen sey eine Repartition zu machen ic.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Wüßte, daß man in Terminis Conclusi bleiben können, weilten aber aus der Sachen anderst nicht zugelangen, müsse man aus der Noth eine Tugend machen. Die Monita werden schwerlich statt finden, doch möge man mit denen Herrn Kayserlichen reden, sonderlich des Termini und Summen halber. Item wegen des Gouverneurs zu Franckenthal. Heilbrun seye der Immedietät, und darmit Sie an Ihrer Stadt Administration nicht mögen Turbationes leiden, wegen zu prospiciren. Wegen Pfalz müsse man eine Declaration suchen, und keine Exemtion, noch, daß einer für den andern gehalten seye, nachgeben. Ein Formular der Ratificationen hätte Herr Ersklein vor Ostern ausgestellt, daß wäre zu ersehen. Item verglichen, daß ex quovis Collegio war eine zu unterschreiben, doch hätten die Herrn Schwedischen begehrt, alle die in Waffen stünden, müßten subscribiren und ratificiren.

Braunschweig-Zellische ad Majora und wie Wolfenbüttel. Henneberg ad Majora, man solle keine Occasion fürüber streichen lassen.

Conclusum Principum ist besonders abgefaßt. (vid. N. III.)

Electores haben das Ihre dahin erklärt: Sie hätten den Reccels erwogen und geschlossen: Wie der und der schreiben, wolle man den ad -- Pacem ejusque Effectum nec non Libertatem Patriæ nicht hindern. Gleichwol hätten Wir denen Kayserlichen anzuwenden: Wir wolten Kayserlicher Majestät die 45. M. thlr. an Orten, da Derro beube, beytragen, nicht zweiffende, Franckenthal werde, wo nicht eher, doch innerhalb der 3. Monathen restituiret, und der Garnison Unterhalt cessiren, auch der Stände verschonet werden. Sonsten blieben Wir, wegen der Verfassung, bey vorriger Meynung, daß die nach den 3. Monathen solle vorgestellt werden; darmit auch inter Status eine Aequalität erhalten werde, fiat Repartitio &c. Wegen der 45. M. Thlr. die Kayserlichen mögen hiernächst davon disponiren, wie es dem Reich am fürträglichsten falle. Worbey Erläuterung den 5. Gestalten dann ic. zuerfordern, und derer Stücke, so Chur-Bayern den Franzosen in Heilbrun hinterlassen, halber Erinnerung zu thun.

Nachdem Ihnen nun die Correlation Unsers Conclusi wiederfahren, haben Sie darbey acquiescirt, und beydes denen Herrn Städtischen fürgetragen, welche dahin gegangen: Sie hätten alles reiflich erwogen. So sehr Sie sich nun erfreuet, daß die Sachen zum Ende verführet werden sollen, so sehr hätten Sie gewünschet, daß sich darüber niemand zubeschweren haben möchte. Darzu aber wäre leider nur zu grosse Ursach, indeme das Baad über die arme Stadt Heilbrun ausgegossen, Ihre Ihre Libertät und Immedietät geschwächt, eine underterminirte Befagung aufgedrungen, Ihnen in keine Wege mit pflichtbar gemacht, u. dem Franck- und Schwäbischen Creyß die Anticipatio und Expromissio des Unterhalts aufgebürdet werden wollen, man seye darüber recht bestürzt. Habe sich auf Bertröstungen, Conclusa &c. verlassen, die verschwinden in Luft, können also in den Vergleich nicht willigen,

1650. Junius. gen, müssen es passive geschehen lassen, was sie nicht ändern können. Chur-Pfalz sey ja mit Heilbrunn nichts gedienet, man müsse Spanien tributarisch werden. Sie müssen also um Manutention des vorigen Conclusi bitten, daß nemlich die Præstatio Facti a Caesareanis sine noxa Statuum beschehe. Könne es aber ja anders nicht seyn, wiewohl Sie durchaus de Dissensu contestirten und passiva Qualitati infiltrirten, so möchte man doch bedingen 1) daß eine leidentliche Guarnison eingelegt. 2) Der Stadt mit verpfichtet, 3) die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte per vices, weiln Chur-Pfalz in die Stadt eine Dissidentz zusehen nicht Ursach, behändiget. 4) Das Wort: Bestung, ausgelassen, 5) gute Disciplin gehalten, 6) keine Bescherde eingeführet, 7) keine Aufschläge oder Zölle angeleget, 8) stracks nach der Restitution Franckenthal Heilbrunn evacuirt, 9) und Ihr schnurstracker Dissens denen Conclusis & Protocollis einverleibet, 10) hierdurch dem Reichs-Städtischen Collegio kein Präjudiz zugezogen, und also deren Jura in integro erhalten werden möchten. In reliquis Nobis consentientes.

Worbey der Heilbrunnische seine Contradiktion und Dissens, Præsentibus omnibus Statuum Legatis, dem Reichs-Directorio angefügert, und ein Attestatum super diligentia & dissensu begehrt. Deme Vertröstung wiederfahren, alle Einwendungen denen Kayserlichen und Schwedischen emsiglich zu recommendiren.

N. III.

Conclusum in Senatu Principum C. d. 1650.

Obwohl die Fürstlichen Herren Abgesandten samt und sonders dahin instruirt, auch nichts liebers wünschen mögen, als daß die sämtlichen Stände des Reichs, wegen der Franckenthalischen Vorenthaltung, und daher erfolgter Chur-Pfalscher Forderung, aller weitem Bescherden hätten können überhaben bleiben; Demnach aber communi Consensu dieser Sachen Abhandlung den Herren Kayserlichen überlassen worden, dieselbe aber die Sache zu mehrer Erleichterung der Stände nicht bringen können, und aber man dadurch zu dem Ende und Haupt-Schluß dieser Tractaten zukommen verhofft, also läst man es darbey verbleiben; allein halten die Fürstliche Herren Abgesandte darfür, daß bey Caesareanis noch etliche Erinnerungen zu thun, wie auch etliche Erläuterungen zu begehren.

1) Weilen der Terminus von Unterhaltung der Guarnison in Franckenthal indefinite gesetzt, daß eine gewisse Zeit darzu bestimmet, und weiln die Stände vor diesem auf 3. Monath Ihrer Kayserlichen Majestät zu Ehren gutwillig 45000. thlr. semel pro semper bewilligt, und was nach Verfließen solcher Zeit weiters erfordert werden möchte, die Herren Kayserlichen ohne der Stände Zuthun zu übernehmen sich erbotten, als hätte es dabey lediglich sein Verbleibens, und die Herren Kayserlichen sich deswegen mit dem Commandanten zu Franckenthal zu vergleichen, darmit die Stände deswegen weiter nicht beschwehret werden.

2) Wäre zuerinnern, daß es bey dem Concluso, so den 8. Junii den Herren Kayserlichen übergeben worden, nemlich, daß man sich innerhalb 3. Monathen post subscripsum Receptum in Verfassung zu Versicherung des Reiches zustellen, sein Verbleiben haben solle.

3) Wäre bey dem Wort: Reichs-Freyheit, soviel die Stadt Heilbrunn betrifft, auch das Wort: Immedietät, und daß von Chur-Pfalz der Stadt an Ihrer Administration Eintrag und Hinderung nicht geschehen solle, mit bezuzusehen.

4) Sollte von den Herren Kayserlichen eine Declaration über den §. Gestalten dann ic. begehrt werden.

5) Wegen der Stück und Ammunition, so sich in Heilbrunn befindet, bitte der Bayerische Gesandte, daß Seinem Gnädigsten Herrn, wie auch der - weiln Ihre Fürstliche Gnaden das Geschütz in Heilbrunn erkaufft, und theils bereit bezahlet, nicht präjudicirt.

6) Ob-

1650.
Junius.

1650.
Junius.

6) Obwöhl etliche Bayerische Creyß-Stände vermeint, von dieser neuen Anlag, wegen so beharlich ausgestandener Kriegs-Beschwerde, exempt zu seyn: Weilm man sich aber darzu nicht versehen könnte: So haben Sie sich endlich eventualiter bedingt, daß kein desselben Creyßes-Stand vor den andern haften oder bezahlen, insonderheit das Erz-Stift Salzburg darbey seine Quoram abzustatten angehalten werde. Demnach auch unter wählender Consultation ein Memorial die Herren Franzosen dem Hochlöblichen Reichs-Directorio anheut überschieket, als wird dessen Communication per Dictaturam begehrt.

7) Und damit durch die Ratificationes der Stände keine Verlängerung erfolge, und man sich erinnert, daß vor 8. Wochen eine Formula Ratificationis dem Herrn Schwedischen Präsidente Ersklein übergeben worden, wären die Herren Kayserlichen zuebitten, solcher Formul halber sich mit den Herren Schwedischen zuver gleichen, und Sie hernach durchs Directorium per Dictaturam zu communiciren, welche von den Reichs-Gesandtschafften den Haupt-Recess unterschreiben, und gefolglich ratificiren sollen.

N. IV.

Des Städtischen Collegii respective Verwahr- und Erinnerung, wider das auf Heilbrunn gefallene Franckenthalische Temperament.

Mense Junio 1650. Nürnberg.

So sehr man sich ex Parte des Frey- und Reichs-Städtischen Collegii erfreuet, daß durch des Allerhöchsten sonderbare Gnad diß alhier so lang obgeschwebte überschwehre Werck zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Hochansehnlichen Gesandten so weit gebracht worden, daß auf der sämtlichen Stände ersfolgende Ratification der Haupt-Recess seine endliche Nichtigkeit erlangen, und darauf sobalden die verglichene Termini Exauctorationis & Evacuationis ihren würllichen Anfang und Fortgang haben sollen, so wolte man doch zuzufordere wünsch, daß keine solche Conditiones dabey gesezet und begriffen seyn möchten, darüber man Städtischen Theils sich zu beschwehren, und eine und andere Einuerungen deswegen einzuwenden, keineswegs umgehen kan.

Und gleichwie die principallte Condition dahin gerichtet ist, daß des Herrn Pfalz Grafen Churfürstliche Durchlaucht des Heiligen Reichs-Stadt Heilbrunn loco Temperamenti dergestalten eingeräumt, daß Derselben die undeterminirte Besatzung allein verpflichtet, zu deren Unterhaltung aber der Schwäb- und Fränkische Creyß, vermög einer darüber vom Reich bey diesem Schluß erhaltenen Special-Repertition, Monathlich 8000. Rthlr. zu Händen des Chur-Pfälzischen in Heilbrunn bestelten Receptoris nicht allein unfehlbar, sondern auch die Helffte anticipando alle weg 14. Tag vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification des Commendanten die Creyßhaußschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber würlliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten, auch Chur-Pfals vor der völligen Entrichtung der Restanten die Guarnison abzuführen nicht schuldig seyn solle.

Als ist man Städtischen Theils um sovielmehr bestürzet und betrübt worden, jweniger Sie sich in Krafft deren unterschiedlich her erhaltenen Vertröstungen und Versprechungen, auch gemeldten Concluserum, auch des Instrumenti Pacis selbst, und andern Ursachen und Umständen zuversehen gehabt, daß diese unschuldige Stadt in diß Werck, und zwar auf solche ungewöhnliche Weise, hineingezogen werden solte, welche zuhöchstgefährlicher Consequenz und Präjuditz leichtlich so weit ausschlagen könnte, daß im Ende auch andere Frey- und Reichs-Städte sich dergleichen Gefahr zu besorgen haben würden, und demnach denen Anwesenden Frey- und Reichs-Städtischen Gesandten sehr schwehr und unverantwortlich vorfallen will, wider Ihre obhabende auf Conservation der Frey- und Reichs-Städte gerichtete Instruction, in diß Project einiger Gestalt zu bewilligen, sondern müssen es vielmehr mit gehöriger Verwahrung auf allen Fall dahin gestellt seyn lassen.

Zuma-

1650.
Junius.1650.
Junius.

Zumahlen den Frey- und Reichs-Städten dabey vornemlich zu Gemüthe gehet
1) Daß man nicht sehen kan, was des Herrn Pfalz Grafens Churfürstlichen Durch-
laucht mit dieser Stadt und deren Guarnison gedienet, weil die dazu destinierte
8000. Rthlr. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht zum Besten kommen, und Die-
be sich einigen Rechts, Nutzens, und Vortheils wider die Stadt Heylbrunn und de-
ro Zugehörige keineswegs anzumassen.

2) Daß die Guarnison nicht derterminirt, und nach Proportion der 8000.
Rthlr. selbige besorglich auf eine starke Anzahl, mehr der Stadt zu Präjuditz und
Beschwerde, als zu anderweitigen Ende erhöhet werden dürffte.

3) Zumahlen 3) solche Guarnison Churfürstlicher Durchlaucht allein verpflichtet,
4) und überdiß, 4) die 8000. Rthlr. von beyden Schwäb- und Fränckischen Creysen be-
zahlt, 14. Tag anticipirt, und die nächstgelegene Stände der Execution für sich
und andere unterworfen.

5) Auch die Stadt Heylbrunn auf allen Fall für die Restanten so weit haften sol-
le, daß künfftig auch, bey oder nach Restitution der Bestung Franckenthal, daraus
zu Verzögerung der Abführung der Wäcker kechtlich Prätext und Anlaß genommen
werden möchte.

6) Über dieses 6) die Ober-Rheinische Creys-Stände, und darunter begriffene Frey-
und Reichs-Städte, so bishero nach Franckenthal coneribuiert, zu derselben Con-
tinuirung, zwar auf künfftigen Abzug von Ihren Reichs-Contingentien, solcher
gestalt verobligirt werden wollen, daß Sie dadurch in Effecta zu Spanischen Tri-
butarien gemacht werden, und daher sich darüber höchstens zu beklagen Gelegenheit
bekommen mögen.

7) Und zwar dabey 7) kein Terminus ad quem, ratione der Unterhaltung bey-
der Guarnisonen zu Heylbrunn und Franckenthal, gesetzt worden.

Gleichwie man sich nun allerseits zuerinnern, welchergestalt unlangst von
den beyden höhern Collegien ein Conclusum wohl bedächtlich dahin gemacht wor-
den, daß man der Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren 45. M. Rthlr.
in allem in 3. Monatsen, jedesmahl 15. M. Rthlr. von allen 9. Creysen des Reichs zu be-
zahlen, so weit und zu dem Ende bewilliget, daß den Ständen wegen des Franckenthal-
lichen Befehls, und was davon dependiren mag, im übrigen keineswegs einige wei-
tere Beschwehrung zugemuthet, weniger zugefüget, sondern so wohl mit dem Com-
mendanten in Franckenthal, als dem Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen
circa Präjudicium Statuum die Sache zu vöthiger Richtigkeit zubringen, auf die
Herren Kayserlichen Plenipotentiarien gestellt werden solle, damit man dann a
Parte der Frey- und Reichs-Städte, sub spe rati, sich endlich conformirt und ver-
glichen; also muß man es an Seiten derselben nochmahls dabey bewenden lassen,
und kan sich (in specie und insonderheit ex Parte deren in dem Ober-Rheinischen
Creys gefessenen Frey- und Reichs-Städten) zu einem mehrern und andern, als so
viel eines jeden Standes Contingent an den bewilligten 45. M. Rthlr. in 3. Ter-
minen zu bezahlen semel pro semper betrifft, aus denen vormahls ausführlich an-
gezogenen Motiven und Umständen, und sonderlich wegen der meisten Städte, beyder
vor andern ruinirten Fränckisch- und Schwäbischen Creysen, vor Augen liegenden
äußersten Unerndgen, keines wegs verstehen, noch sich über die 3. Monath, und al-
so gleichsam in infinitum, zu Unterhaltung einer oder der andern Guarnison (zu-
mahl es auf allen Fall ratione Franckenthal ex parte Gallorum ohne grosse Ges-
fahr und Ungelegenheit nicht abgehen dürffte,) verobligirt machen, der tröstlichen
guten Hoffnung gelehend, daß es sowol bey den Herren Kayserlichen als auch den
Herren Königlich-Schwedischen, Chur-Pfälzischen und andern selbstien keine andere
Meinung haben, auch auf allen Fall wol Mittel und Expedientia sich finden wer-
den, ex Parte der Stände, vermittelst eines Neben Reccesses oder in andere Weg,
solcher gestalten zu verwahren und zuversichern, daß die von den Herren Kayserli-
chen disfalls vornemlich angezogene besorgende Jalousie und ungleiche Apprehen-
sion der Königlich Majestät in Spanien gnugsam verhütet werden möchte.

Zweyter Theil.

Sf

Wegen

1650.
Junius.

Wegen der Stadt Heylbrunn will man zufoorderst um derselben bestmöglicher Verschonung, krafft deren vor diesem vielfältig angezogenen Motiven und Ursachen, hiemit nochmahls inständig gebeten und erinnert haben.

1650.
Junius.

Auf allen äußersten Fall aber, da je anderer Gestalt aus dem Verck nicht zukommen, sondern sich anderweitig Verzögerung, Gefahr und Extremitäten, so weit zubefahren seyn solte, daß man es am Ende Städtischen Theils würde bloß passive dahin gesetzt seyn lassen müssen, verhofft und gebeten haben, die Sache auf nachfolgende Conditiones einzurichten:

1) Daß die Guarnison auf eine leidentliche Anzahl (wie vor diesem ex Parte Ihrer Kayserlichen und der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ausser dem Nothfall) um so vielmehr gerichtet werde, als nach beschlossenen Frieden der Indemnität halber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anderweit erstatteter Versicherung, keine sonderbahre Ratio ein mehrers abfordern werde.

2) Daß selbige Guarnison, neben des Herrn Pfalz-Grafens Churfürstlichen Durchlaucht, auch der Stadt zugleich mit verpflichtet, wie nicht weniger die Schlüssel zur Helffte in der Stadt Händen solcher gestalt gelassen werden mögen, als Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sich darwider zu opponiren, und in die Stadt einig Mißtrauen zusetzen, verhoffentlich keine erhebliche Ursach haben werden.

3) Daß das Wort: Vestung ausgelassen.

4) Hingegen aber wohl exprimirt werden möge, daß mehr besagte Stadt, ausser bemeldter Guarnison, (deren Sie doch ausser dem Obdach ein mehrers weder an Servitien, Hauptmans Kost, Fourage, noch in einige andere Wege zu präctiren oder zuverschaffen keineswegs schuldig seyn, auch gute Disciplin unter derselben gehalten werden solle) in Ecclesiasticis & Politicis in denjenigen Immediat- Standt, Rechten und Freyheiten wieder gesetzt, und darbey unperturbirt gelassen werden möge, wie Sie sich ante hos Motus bellicos befunden.

5) Auch Seine Churfürstliche Durchlaucht so wenig mit Aufrichtung neuer Zölle und Aufschläge unter den Thoren, auch zu Wasser und Land, als in andere Wege der Stadt einigen Eintrag zu thun befugt.

6) Insonderheit aber zugleich, und alsobalden nach beschehener Evacuation der Vestung Franckenthal, die Guarnison aus Heylbrunn zu führen schuldig seyn solle.

Sonderlich aber will man ex Parte und im Namen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit solennissime protestire haben, daß dasjenige, was dißfalls ratione Heylbrunn ohne der Städte Consens vorgangen, und ferners vorgehen und geschlossen werden mag, denenselben samt und sonders zu einigem Präjuditz oder gefährlicher Consequentz keineswegs angezogen werden solle, noch könne, mit Bitten, dergleichen Verwahrungs-Clausul dem Haupt-Receßs expresse zu inseriren etc.

N. V.

Der Franzosen nochmahlige Protestation, den Unterhalt der Spanischen Guarnison in Franckenthal betreffend.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

In confinio Executionis Pacis sumus, & nulla adhuc apparent vestigia eorum, quæ Nobis debentur, & quæ promissa sunt. Hæc verba denotant *Restitutionem Castellri Ehrenbreitstein in primo Termino, secundum formam Instrumenti Pacis; Demolitionem Benfelde, & securitatem pro Restitutione Franckenenthalie intra 3. Menses; Et interim pro Indemnitate sine pignore præstare illam vultis, ut a principio oblatum fuit, sine alia via, modo sufficiens sit, ut nuper propositum est.*

Contrariam autem esse huic propositioni sustentationem Præsidii Franckenenthalie.

1650.
Junius.

ckenthalensis ab Imperio faciendam, adeo notum est, ut nihil magis retar-
dare ejus restitutionem possit, neque Rex Christianissimus hanc sustentationem
Transactioni Pacis in Puncto Assistentiae congruere arbitratur.

1650.
Junius.

De la Court, de Veautorte, D' Avancourt.

Pres. 12. Junii 1650.

§. V.

Der Stände
Monita über
den errichte-
ten Vergleich.Zogen solche
den Kaiserlich-
en vor.

Weil aber die vorgemeldte Reichs-
Deliberation über den Franckenthal-
schen Vergleich bis Nachmittags um
3. Uhr gedauert hatte; So verfügten sich
erst um 5. Uhr des Abends die Depu-
tati zu den Kaiserlichen Gesandten,
Wolmar und Cranio, denen der
Chur-Mainzische folgendes vortrug:
Nachdem Ihre Excellenzen den Depu-
tirten Gestern dasjenige zugestellet, was
Sie mit denen Königlich-Schwedischen
in puncto Temperamenti Francken-
thals Ihres Theils zu schliessen vor gut
angesehen, und unterschrieben, hätten
diese nicht unterlassen, nebens denen
andern der Chur-Fürsten und Stände
Gesandten solches reichlich zu erwegen, und
befunden, daß allerhand Sachen dar-
inn enthalten wären, so Churfürsten und
Ständen ziemlich schwer fallen würden.
Solches aber nicht vermuthet, weil man
bisher eines andern, und auch von den
Königlich-Schwedischen selbst verdrisset
worden sey, daß es nunmehr an nichts
ermangele, als daß die Subscriptio des
Haupt-Recesses erfolge: sich also nicht
versehen, daß hernach solche schwere
Conditiones auf die Bahn gebracht
werden sollten. Weil man aber sehe,
daß das Werk bereits subscribirt sey,
und man a Parte Churfürsten und Stän-
de pro Principali Scopo die völlige
Beruhigung, und Executionem Pacis
erhalten müsse, könne man geschehen
lassen, daß dieses, was bereits zu Pap-
per gebracht, und von beyden Theilen
subscribirt worden, zu dem Ende voll-
zogen werden möge, damit vermittelst
dessen die Exactoratio und Evacua-
tio von allen Theilen auch ins Werk
gerichtet, der Recess alsbald subscri-
birt, und was darinn enthalten sey, ohn-
verzüglich zu seiner Würcklichkeit ge-
bracht würde. Es wäre dennoch in
particulari von dem Reichs-Städ-

tischen Collegio mit Beschwehrung
angeführet, daß die Stadt Heilbrunn
nicht mit eingeschlossen werden solle, und
hätten Sie erhebliche Motiven, warum
dieselbe zu verschonen sey. Bäten auch,
die Herren Kaiserlichen wollten denen
Herren Schwedischen, wann es seyn könn-
te, zu Gemüthe führen, daß Seiner
Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz
an diesem Orth und an desselben Belä-
stigung nichts gelegen sey, noch Sie eini-
ge Securität dabey hätten, und also zu
sehen, ob die Königlich-Schwedischen
zu vermögen wären, damit diese freye
Reichs-Stadt verschonet würde. Wann
aber kein anders nicht zu erhalten
stünde, müsse man es zwar dahin gestel-
let seyn lassen, setze jedoch außer Zwei-
fel, es werde diese Stadt, so bald als
Franckenthal evacuirt wäre, befreyet
werden, daher man 2) bitte, daß die
Worte: nebens der Besetzung ausge-
lassen, und Sie allein eine Reichs-Stadt
inculcirt, auch 3) ihnen die Reichs-
Immediat ausdrücklich reservirt,
und daß ihnen 4) weder in ihrer Ad-
ministracion, noch durch neue Licen-
ten oder andere Auflagen, einige Beschwe-
rung nicht zugezogen werden sollte. In-
gleichen 5) sey zuverwahren, damit die-
ser Actus künfftig pro Exemplo nicht
allegiret werde, daß man eine Reichs-
Stadt sine expresso Consensu Sta-
tuum & Civitatum Imperii, hin-
gebe. 6) besinde man, daß der §.
Gestaltt dann eine Erläuterung be-
dürffe, damit es nicht das Ansehen ha-
be, ob hätte Chur-Pfals das Contiu-
gent an denen Schwedischen Satisfa-
ctions-Geldern innezubehalten. So
wäre auch an Seiten Chur-Bayern
und Württemberg wegen der Stücke
und Munition in Heilbrunn Erinnerung
beschehen, und zwar von Chur-Bayern,
daß in dem Ulmischen Armistitien-Re-

Erinnerung
und Refer-
vatio wegen
Heilbrunn.

Sf 2

,,cess

1650. „cess zwischen Seiner Churfürstlichen
 Junius. „Durchlaucht und Frankreich wegen der
 „Munition und Stücke verglichen, was
 „bey Abtretung des Places Seiner Chur-
 „fürstlichen Durchlaucht davon zu resti-
 „tuiren. Wie auch sonst der Inhalt
 „des Instrumenti Pacis darinn klare
 „Masse gebe. Also werde gebeten, es
 „bey solchem Vergleich hierinn zu lassen.
 „Im Nahmen Wirtenberg aber wäre
 „bedeutet worden, daß Seine Fürstliche
 „Gnaden von Frankreich die Stücke in
 „Heilbrunn erhandelt, und zum Theil
 „bezahlet hätte. Im übrigen das Haupt-
 „werck betreffend, lasse man es a Parte
 „Churfürsten und Stände bey dem auf-
 „gesetzten Articul, wie er subscribirt
 „sey, passiren, in sonderbarer Erwe-
 „gung, daß die Friedens-Execution
 „dardurch befördert, und Churfürsten
 „und Stände der Last entbürdet würden;
 „hoffe aber auch, Ihre Kayserliche Maje-
 „stät werde innerhalb der 3. Monathe da-
 „hin sehen, und im Werck praktiren,
 „damit die Franckenthalische Garnison
 „so wohl als die Heilbrunnische abge-
 „führet, und die davon dependirende
 „Last aufgehoben werden möge. In
 „diesem Recess werde nicht gedacht, wie
 „hoch sich der Unterhalt der Guar-
 „nisonen belauffen, noch auch die Zeit, wie
 „lange es währen solle; Aber man hof-
 „fe, Ihre Kayserliche Majestät werde
 „damit content seyn, wohin man sich
 „durch das Conclusum vom 7. hujus
 „erkläret habe, nemlich Deroselben aus
 „allerunterthänigsten Ehren innerhalb 3.
 „Monathen, nach Vollziehung des Haupt-
 „Recesses, 45000. Rthlr. beyzutragen,
 „Im Fall aber binnen solcher Zeit die
 „Franckenthalische Evacuation nicht
 „erfolge, würden Ihre Kayserliche
 „Majestät, wie Sie, die Herren
 „Kayserlichen, selbst hiebevord gedacht hät-
 „ten, durch andere Mittel Verschaffung
 „thun, damit die Stände nicht weiter
 „beschwehret würden. Das Geld wer-
 „de Ihrer Kayserlichen Majestät semel
 „pro semper geliefert, und hätte man
 „sich mit Ihnen, denen Kayserlichen, zu
 „vergleichen, an welchem Ort es erlegt
 „werden solle. Damit aber auch die
 „Manutenenz des geschlossenen Frie-
 „dens desto besser erfolge, bleibe man bey

„gedachtem Concluso, daß man sich 1650.
 „inmittelst der gemeldten 3. Monathe in Junius
 „eine Verfassung setzen werde.

„Es wäre auch von der Subscription Von der Sub-
 „Meldung geschehn, und weil mit denen scriptione
 „Schweden nicht allerdings abgeredet Recessus.
 „worden, wer a Parte Statuum
 „subscribiren sollte, bitte man, Sie,
 „die Kayserlichen, wolten mit Denenselben
 „dieses vollend adjouctiren, und werde
 „gnug seyn, wie bey dem Friedensschluß
 „und Präliminar-Schluß geschehen, daß
 „gewisse Deputirte Nomine omnium
 „die Subscription verrichteten. Die For-
 „mulam Ratificationis, so von denen Kö-
 „niglich-Schwedischen beliebet worden,
 „wolte man Ihnen, denen Kayserlichen,
 „zustellen.

Der Legat Vollmar wiederholte Der Kayser-
 „hierauf kürlich das Anbringen, und ant- lichen Einwan-
 „wortete weiter: „Die Deputati würden ten Antwort
 „aus der gestrigen Proposition verstan- und Erklä-
 „den haben, wie Sie nichts hätten er- rung darauf.
 „winden lassen, es dahin zu richten, da-
 „mit Ihre Kayserliche Majestät und
 „Churfürsten und Stände hierinn nicht
 „beschwehret werden möchten, auch da-
 „hin allen Fleiß angewendet, weil es a-
 „ber anders nicht seyn können, und allein
 „auf solchen Weg daraus zukommen ge-
 „wesen, hätten Sie vermeinet, es wer-
 „de bey Ihrer Kayserlichen Majestät zu
 „verantworten seyn, auch Churfürsten
 „und Stände aus vorgestellten Rationi-
 „bus consentiren, und sich nicht beschweh-
 „ren, wenn man eine kleine Zeit die Mit-
 „tel übertragen müsse. Ihrer Kayserli-
 „chen Majestät Meynung sey nicht, daß
 „ein Jahr oder viel Monath die Eva-
 „cuation Franckenthals nachbleiben solle,
 „sondern Sie werde vielmehr bey dem
 „König zu Hispanien ferner anhalten,
 „indeme Königlich-Franckisch- und
 „Schwedischer Seits die Exauctoratio
 „und Evacuatio erhalten worden sey, und
 „stünde zu hoffen, wann solches erfolget,
 „werde es an Restitution Franckenthals
 „nicht ermangeln. Sie hätten auf kein
 „determinatum Tempus gehen können,
 „weil solches den würcklichen Angriff
 „Franckenthals, wann Spanien solchen
 „Platz nicht evacuirte, nach sich ziehe,
 „also eine Comminatio darbey wäre,
 „welche

1650. „welche, wie leicht zu erachten, beym Rñi-
 Junius, „ge eine Jalousie causiren würde, und
 „Kaiserliche Majestät es dahero ins
 „Strecken gerathen lassen müssen. Da-
 „mit aber auch der Commendant in
 „Frankenthal nicht Weiltäufftigkeit ma-
 „che, hätten die Rñiglich-Schwedischen
 „es mit gut befunden, daß es wegen des
 „Unterhalts auf einen *indefinitum*
 „*Modum* gerichtet werden sollte. Sie
 „lieffen darhin gestellet seyn, daß die
 „Stände die Gelder an einen gewissen Ort
 „brächten, und Kaiserliche Majestät dif-
 „ponirten, wohin sie zu liefern und aus-
 „zuwenden wären, es müsse aber damit
 „richtig innegehalten werden, dierevil der
 „Soldat das Seine haben wolle, und
 „sonst außs Mäusen ausgehen würde.
 „Solte innerhalb der Zeit die Restitu-
 „tion nicht erfolgen, werde man sich an
 „dasjenige halten müssen, was der Haupt-
 „Recess mit sich bringe. Was in Spe-
 „cie Heilbrun betrifft, hätten Sie wün-
 „schen mögen, daß Chur-Pfalz sich des
 „Assurations Platzes hätte begeben
 „wollen, wie Sie dann an Erinnern bey
 „denen Rñiglich-Schwedischen und
 „Chur-Pfälzischen nichts hätten erman-
 „geln lassen, welche sich aber nicht ab-
 „wendig machen lassen wollen, sondern
 „vermeinet, Churfürsten und Stände
 „würden bestomehr darauf dringen und
 „strachten, damit Frankenthal restituiret
 „würde: Wegen der *Inmediat* der
 „Stadt Heilbrun, und daß der Stadt
 „darwieder nichts zugemuthet, wie auch
 „neue Licenzen und Auflagen abgestellt
 „würden, hätte es keinen andern Ver-
 „stand, als die sonderlich durch den Frie-
 „densschluß und den Regenspurgischen
 „jüngsten Reichs-Abschied aufgehoben.
 „Wegen der Stücke in Heilbrun hätten
 „die Rñiglich-Schwedischen gesagt, Sie
 „wollten mit denen Französischen es rich-
 „tig machen, und bleibe es billig darbey,
 „was das *Instrumentum Pacis* und sin-
 „gulares *Conventiones* vermöchten, u.
 „werde Chur-Pfalz müssen Chur-Bay-
 „ern oder der Stadt, was ihnen vor Stük-
 „ke gebühreten, zurück geben. Sie
 „wollten diese Erläuterung, wie auch, wo
 „sonst was mehrers bey denen Rñiglich-
 „Schwedischen zu erinnern sey, Ihnen
 „anzufügen. Der §. Gestalt dann re-

„verstehe sich allein auf die Contribu-
 „tionen, so de Facto oder durch einen
 „Schluß Kaiserlicher Majestät verwilli-
 „get würden. Wegen Übernehmung
 „des Chur-Pfälzischen *Contingents*
 „an den Schwedischen *Satisfactions-*
 „Geldern wäre von denen Rñiglich-
 „Schwedischen gegen Sie nichts movirt
 „worden, und Sie, die Kaiserlichen, je-
 „desmahl in denen *Terminis* geblieben,
 „daß Chur-Pfalz seine *Quoram* beyzu-
 „tragen habe. Sie hielten dafür, man
 „solle deshalb bey denen Rñiglich-
 „Schwedischen nichts regen, sintemahl
 „in der *Repartition* der Schwedischen
 „*Satisfactions-Gelder*, so man Ihnen,
 „den Schweden, ausgestellt, das Chur-
 „Pfälzische *Contingent* mit angesetzt sey.
 „Was die *Verfassung* betrifft, lieffen Sie
 „es dahin gestellet seyn, dann Sie bis Daro
 „von Kayserl. Maj. keinen Befehl hätten,
 „solche zu approbiren oder zu improbi-
 „ren. Sie hielten dafür: es sey die *Inten-*
 „tio den Frieden zu manuteneiren, und
 „daß es geschehe *facta Restitutione*, mit
 „Wissen Ihrer Kaiserlichen Majestät,
 „nicht aber, daß man sich jezo gegen die
 „Rñiglich-Schwedischen oder Französi-
 „schen in *Obligation* setze. Durch wen
 „von Seiten der Stände die *Subscripti-*
 „on des Haupt-Recesses geschehen solle,
 „wollten Sie mit denen Rñiglich-Schwe-
 „dischen reden.

Die *Deputati* erwiederten: Die *Verfas-*
 „sung sey gemeinet zu *Manutenez* und *Exe-*
 „*curion* des Friedens, u. daß solche nach den
 „Reichs-*Constitutionibus* anzustellen sey.
 „So wäre man einig, daß wegen des Chur-
 „Pfälzischen *Contingents* gegen die Rñi-
 „gnlich-Schwedischen nichts zu gedencken.

Der Chur-Maynzische fügte bey:
 „Ihre Excellenzen hätten mit alles
 „wohl berühret, auffer, daß die Stände
 „bey ihrem *Concluso* wegen der 3. Mo-
 „nathen und bey den verwilligten 45. M.
 „Ihr. verblieben. Auch, woserne zu
 „Unterhaltung der *Guarnison* ein meh-
 „rers erfordert würde, Ihre Kaiserliche
 „Majestät, *citra Præjudicium Statuum*,
 „solches prästiren würden. Man schiez
 „de also mit dem Verlaß zurück, daß die
 „Kaiserlichen Gesandten die noch übrigen
 „Puncten ehestens mit den Schwedischen
 „vollends berichtigen wöllen.

§ 3

§. VI.

1650.
Junius.

1650.
Junius.

Der Schweden ungleiche Auslegung des Reichs-Conclusi wegen Franckenthal.

* Wird Ihnen benommen.

Folgenden Dienstag den 11. Jun. versammelten sich sämtliche der Stände Gesandten, und weil Sie vernommen hatten, daß das am vorigen Tag verfaßte Reichs-Conclusum in der Franckenthalischen Sache abermahls schon den Schweden zur Wissenschaft und in die Hände gelanget wäre, welches die mehresten dem Chur-Maynßischen Gesandten Meelen schuld gaben, worüber die Schweden neue Bewegung gemacht, und solches schon mit dem Frühesten dem Altenburgischen Gesandten von Thumshirn zu erkennen gegeben hatten; So erachte man insgesamt nöthig zu seyn, dem Präzident Ersklein solche Apprehension auszubilden. Führen derothalben die Altenburgischen zu Demselben, mit Vermelden, wie man verstanden habe, was gestalt Seine Fürstliche Durchlaucht, der Herr Generalissimus, eine ungleiche Meynung daher geschöpffet, daß man denen Kayserlichen angedeutet hätte, die Stände wolten zu Unterhalt der Guarnison in Franckenthal und Heilbrunn nicht länger als auf 3. Monath, und zwar weiter nicht als auf 45. M. thlr. verbunden seyn, und wenn etwas mehrers und weiters darzu erfordert würde, hätten solches Ihre Kayserl. Majest. zuverschaffen. Nun wäre es an dem, daß die Stände nach Inhalt des Instrumenti Pacis wegen Franckenthal Ihre Kayserliche Majestät in Obligation hätten, Sie auch derselben nicht erlassen könten, und solches in Puncto des Unterhalts der Guarnison um soviel weniger, weil die Kayserlichen Gesandten sich albereit erklärt hätten, im Fall binnen den 3. Monathen Franckenthal nicht evacuirt werden sollte, würden Ihre Kayserliche Majestät selbst zu Unterhaltung der Guarnisonen Mittel geben. Daher man den dieses vor den kräftigsten Nachdruck halte, es zur Franckenthalischen Evacuation zubringen: wolle es gleichwol bey dem verfaßtem Aussag, den Sie, die Schweden, mit denen Kayserlichen verglichen hätten, bewenden lassen, daß der Schwäbische und Franckische Creß dafür haften solle, und müsse man sich hingegen bey Kayserlicher Maj. wieder erholen, und vorjedo sich deshalb verwalten.

S. VI.

Ersklein antwortete: Sie ließen daselbe gerne gelten, und darhin gestellet seyn, wie die Stände Ihre Kayserliche Majestät fassen wolten: Sie, die Schweden, müsten aber deshalb eine sonderliche Declaration von den Ständen haben, weil das Conclusum in denen Reichs-Räthen anders ausgefallen sey.

Altenburgici: „Sie hielten dafür, es werde darinnen kein Bedencken seyn.

Ille: „Jezo würden die Kayserlichen zu Ihnen kommen, und wolle Er sehen, daß alles richtig würde. Die Königlich-Franckösischen wolten nunmehr nicht gesehen, daß Sie omni Pignori renunciirt hätten, welches Sie doch nicht allein gegen die Deputirten, sondern auch gegen Ihn, und Baron Drenstirn, wie auch gegen Seine Fürstliche Durchlaucht selbst, erwehnet hätten. Seine Durchlaucht hätten Denselben andeuten lassen, Sie könne Ihnen ferner nicht affiktiren, und wolle nunmehr zum Schluß schreiten: wie denn auch geschehen solle, und werde Sie nichts als Gottes Gewalt davon abhalten, daß nächtkommenden Donnerstags die Subscription und Sonntags die Auswechslung der Ratificationum geschehe. So bald alhier geschlossen sey, wolten Sie, die Schweden, mit den Ständen wegen der Verfassung umtreten, vor dem Schluß aber denen Kayserlichen, die solches nicht vermutheten, davon nichts sagen. Man sehe wol, wie der Herzog von Lothringen jezo einen Stand nach dem andern am Rheinstrom ruinire, und zusehe.

„Hielt sonst dafür, daß alle diejenigen Stände, so den Friedensschluß subscribiren lassen, es auch mit diesem Haupt-Recess also zuhalten hätten, und solle Chur-Sachsen auch eine Königlich-Ratification zum Evangelischen Archiv, daran der Eron-Schwede auch gelegen sey, zugestellet werden. Die Stadt Leipzig solle in primo Termino evacuirt, und der absonderliche Vergleich mit den Chur-Sächsischen noch heute unterschrieben werden.

Um 10. Uhr wurde nun Plenum gehalten, und referirte der Chur-Maynßische

1650.
Junius.

1650.

Junius.

Der Kayserliche
den Erstbr
rang darüber.

fische: „Aus gestrigen Concluso hätte man nicht unterlassen denen Herren Kayserlichen zu bedeuten, wie beschwerlich den Chur-Fürsten und Ständen vorkommen, was wegen Heylbrunn, und des Unterhalts halber aus dem Fränckischen und Schwäbischen Creys, zwischen Ihnen und den Schweden recessirt worden sey; Dabey man Sie auch erinnert habe, was das Reichs-Städtische Collegium absonderlich monirt, und gesuchet, nemlich dahin zu sehen, damit Chur-Pfalz und die Königlich-Schwedische von diesem Orth abtünden. Worauf die Herren Kayserlichen sich aller Affektentz erbietig gemacht, und gesaget, daß Sie bey denen Schwedischen und Chur-Pfalzischen allen Fleiß angewendet hätten, es aber nicht weiter bringen können, wolten aber noch einen Versuch thun, und wenn Sie von dem Orth nicht abzubringen wären, die vorgekommene Monica in acht nehmen, hofften, die Königlich-Schwedischen würden Ihnen solches nicht zuwider seyn lassen. Es wäre Ihnen auch nochmahlen angedeutet worden, daß man sich zu Unterhaltung der Guarnisonen weiter nicht als zu 45. M. thlr. auf 3. Monath zu erlegen, einlassen wolle, und Ihre Kayserliche Majestät bedacht seyn würde, damit unter des Franckenthal restituir, und der Unterhalt vor die Guarnisonen erlegt werden möchte; deswegen man sich denn protestando bewahret, und im übrigen vorbehalten habe, daß die Stände in den Terminis des vorigen Conclusi verblieben, und zu Manutenentz des Friedens sich innerhalb 3. Monathen in Verfassung stellen wolten. Was nun den Terminum und die Summam des Geldes betrifft, hätten sich die Kayserlichen nicht vernehmen lassen, sondern allein so weit, es würden Ihre Kayserliche Majestät dahin trachten, damit die Evacuatio Franckenthal geschehe möchte. Daß keine gewisse Zeit dazu gesetzt worden, wäre darum geschehn, damit der König von Hispanien nicht offendiret würde. Weil nun also die Kayserlichen wegen fernern Unterhalts nach Ablauf der 3. Monath sich nicht herausgelassen hätten, te man an Seiten der Deputirten wiederhollet, man könne sich weiter nicht als

zu den 45. M. thlr. semel pro semper verstehen. Wegen der Manutenentz hätten Sie erwöhnet, es würde ja den Verstandt damit haben, daß solche nach beschehener Exauctoration und Evacuatio, und zwar mit Wissen Ihrer Kayserlichen Majestät, zu Werck gerichtet würde: Aber die Deputirten hätten es bey dem Concluso gelassen. Von Seiten der Stände den Haupt-Recess subscribiren solle, darüber wolten Sie sich mit denen Schweden bereden, auch wegen der Ratifications-Formul vergleichen.

Sonst hätte Gestern der Königlich-Französische Gesandte de la Cour Ihm zusprechen wollen, weil es aber zu spät worden, wäre Er zu Ihm gefahren, der sich dann hoch beschwehet, daß ein solcher Recces zwischen den Kayserlichen und Königlich-Swedischen verglichen, und der Unterhalt vor die Spanische Guarnison in Franckenthal von den Ständen des Reichs hergegeben werden solle, dafür haltend, es lauffe wider das Instrumentum Pacis, §. Et ut eo superior &c. darin klar enthalten sey, daß die Stände der Cron Frankreich Feinden mit keinem Gelde, noch Commeatu helfen solten. Es gereiche dieses zu der Cron Frankreich Schaden, welche Ihnen dergestalt von der Franckenthalischen Guarnison, impensis Statuum Imperii, zugefüget würde. Und würden solcher gestalt Französische Vblecker auch wieder auf die Franckenthaler gehen, und darunter die Stände leiden müssen. Bey Nachlassung des Pfandes hätten Sie Ihr vornehmstes Fundament darauf gesetzt, weil man Sie ersucht habe, davon abzustehen, und hätten sich auf die Guarantie, so mehr als das Pignus sey, verlassen, wären auch niemals auf die simplicem promissionem Guarantia gangen, sondern auf eine würckliche Versicherung, und daß Sie deshalber Tractaten erwarten wolten. Sonst könnten Sie von dem Pignore nicht abgehen, sondern müsten auf Restitucionem Franckenthal bestehen. Dabey hätten Sie aber auch begehrt, daß die Bensfeldische Fortification solle abgeworffen, und Ehrenbreitstein in primo Termino an Trier restituiret werden, wel-

1650.

Junius.

Der Französischen Unzufriedenheit über solches Conclusum.

1650. Junius.
Der Französischen Unzufriedenheit über solches Conclusum.

1650.
Junius.

„welches Ihre Conditiones gewesen wä-
 „ren. Sie lägen ein ganz Jahr alhier,
 „und hätten solcher gestalt nichts als
 „Schimpf davon. Der König werde
 „sich nicht also tractiren lassen, sondern
 „Sie würden unverrichteter Dinge davon
 „gehn, die Sache Gott befehlen, und
 „keinen Orth abtreten. Einmahl kön-
 „ten Sie 1) in den Unterhalt der Fran-
 „ckenthalischen Guarnison nicht consen-
 „tiren. 2) Müsse die Guarantie ver-
 „gleichn seyn, und verstehe sich von selbst,
 „daß hernach, was verglichen, binnen
 „2. oder 3. Monathen exequiret würde.
 „Er, der Chur-Maynische, wäre dar-
 „auf bey Monsieur de Vautorte auch ge-
 „wesen, der eben dieses in Beyseyn des
 „Chur-Bayerischen wiederholet habe.

Die Stände
beharren bey
dem gefassten
Concluso.

Man hielt hierüber an Seiten jedes
 Collegii eine kurze Umfrage, und ging
 der Schluß darhin: „Daß denen König-
 „lich-Franckischen mit nächst, wenn man
 „den Statum Tractatum vernommen,
 „und was diesen Vormittag zwischen den
 „Kaiserlichen und Schwedischen vorgan-
 „gen sey, anzudeuten, Sie würden we-
 „gen Bensfelden und Ehrenbreitstein sich
 „mit denen Kaiserlichen wol vergleichen
 „können. Franckenthal betreffend, weil
 „man nun ein ganz Jahr deshalber in
 „Difficultät gestanden, hätte man ad
 „evertenda majora mala, und die Chur-
 „Pfälzische Lande in Sicherheit zustellen,
 „Kaiserlicher Majestät semel pro sem-
 „per eine gewisse Summa Geldes zu al-
 „terunterthänigsten Ehren, nicht aber Spa-
 „nien zum Tribut, verwilliget. In
 „Puncto Guarandie hätte man sich dar-
 „auf zu beziehen, daß man in Quæstione

„An? ganz einig sey, auch das Con-
 „clusum an die Kaiserliche und Schwes-
 „dische gebracht habe, daß man in Ver-
 „fassung treten wolte: dadurch Sie denn
 „der Guarandie versichert wären. Daß
 „Sie aber eine Special-Guarantie haben
 „woltten, dazu könne man sich nicht ver-
 „stehen, wolle aber Vorschläge anhören,
 „und an die Herren Principalen bringen.
 „Solche Sachen wären Mysteria Impe-
 „rii, und secundum Constitutiones
 „Imperii zu Werck zurichten. Daß al-
 „so Ihnen beweglich zuzusprechen, und Sie
 „zuerst suchen wären, weil man so weit kom-
 „men, möchten Sie das Werck nicht auf-
 „halten u.

Desselben Mittags hielt des Nürn-
 bergischen Gesandten, Doct. Delha-
 sens, Tochter mit einem von Pömer-Hoch-
 zeit, darbey befunden sich von Gesandten
 der Duc d'Amalfi, Bolmar, Crahn,
 der Graf von Fürstenberg, der Chur-
 Bayerische, Chur-Brandenburgische,
 Chur-Pfälzische, Deutschmeisterische,
 Bambergische, Sachsen-Altenbur-
 gische, der Sachsen-Weymarsche,
 Braunschweig-Wolfenbüttelsche,
 Braunschweig-Zellische und der Lin-
 dawische, so die Fürstliche Württembergi-
 sche Stelle vertrat. Der General-Ma-
 jor Linde solte des Schwedischen Ge-
 neralissimi Stelle vertreten, weil es o-
 ber mit denen Churfürstlichen einige Com-
 petentz abgegeben, u. diese Ihn nicht wei-
 chen wollten, so saß Er nach den Fürst-
 lichen Gesandten, vor den Gräflichen
 Nassau, Sarbrückischen und Olden-
 burgischen Gesandten.

1650.
JuniusVon der
höchsten
Locher-Hoh-
zeit.

§. VII.

Der Stände
Vortrag an
die Franko-
sen wegen des
Franckenthal-
lichen Tem-
peraments.

Zufolge des nur gemeldten Conclusi,
 verfügten sich einige Reichs-Deputati zu
 den Franckischen dreyen Gesandten,
 denen der Chur-Maynische Vortrag:
 „Es sey der Chur-Fürsten und Stände
 „Gesandten referiret worden, was Ihre
 „Excellenzen durch ein Memorial und
 „sonst mündlich gesucht hätten, darin be-
 „stehend, daß Sie an statt der Nachlaf-
 „sung des Pignoris, 1) die Demolition
 „Bensfelden, und 2) daß Ehrenbreit-
 „stein in primo Termino Evacuationis

„an Trier restituiret würde, begehrt, auch
 „3) daß man super Guarandie mit Ih-
 „nen solle einigen Tractatum antreten,
 „daben Sie sich beschweret hätten, daß
 „man der Franckenthalischen Guarnison
 „den Unterhalt geben wolle, dafür hal-
 „tend, daß solches wider das Instrumen-
 „tum Pacis lauffe. Man hätte das Werck
 „per tria Collegia Imperii erwogen,
 „und erinnere sich, daß Ihre Excellen-
 „tzen als man am 9. hujus pro remis-
 „sione Pignoris bey Sie angehalten, mit
 „den

1650. „den Ständen der Meynung gewesen wä-
 Junius. „ren, die Guarantie führe plus Secu-
 „ritatis als ein Pignus mit sich, und
 „sehe man außer Zweifel, Ihre Excel-
 „lenczen würden anm. d. solcher Meynung
 „seyn. Ex Parte Chur-Fürsten und
 „Stände begehre man keine Aenderung, son-
 „dern contestire, bey dem zum drittenmahl
 „von den Ständen gemachten Schluß,
 „wegen der Guarantie, zu verharren,
 „daher man auch 3. Monath, binnen wel-
 „chen man sich in Verfassung stellen wolte,
 „dazu bestimmt habe. Sie erinnerten
 „sich auch, als vor Chur-Pfalz Bensels
 „den begehret worden sey, daß die Stän-
 „de unanimi Consensu dafür gehalten,
 „es lauffe solches wieder das Instrum-
 „entum Pacis, und hätten es daher bey den
 „Königlich-Schwedischen und Chur-
 „Pfälzischen dahin gebracht, daß Sie da-
 „von abgestanden wären, also und derges-
 „talt, daß an der Demolition Bensel-
 „dens kein Zweifel mehr sey, und dieselbe
 „secundum Instrumentum Pacis ge-
 „wisß geschehen werde. Was Ehren-
 „breitstein anbelange, hätten Sie, die
 „Königlich-Franckischen, sich damals er-
 „klärt, wann Benselden demolirt, und
 „die Festung Ehrenbreitstein restituiert
 „würde, wolten Sie auch hingegen auf
 „einmahl alle Plätze im Reich restituiren.
 „Man versehe sich dennach, Sie wür-
 „den es in solchen Terminis lassen, und
 „weil die Kayserlichen und Königlich-
 „Schwedischen in die Demolition Bensel-
 „den und Restitution Ehrenbreitstein
 „verwilligten, alle Dertzer hingegen resti-
 „tuiren. Zur Prestation der Guarant-
 „tie wäre man erbiertig, und ob Sie wol
 „vermeineten, daß mit Ihnen absonder-
 „lich zu tractiren, so halte man doch sol-
 „ches unnötig, und unmöglich, dann
 „wann die Executio Pacis beschehen ge-
 „he man in der Verfassung und Pra-
 „station solcher Guarantie denen Reichs-
 „Constitutionibus nach, darin alles wol
 „versehen sey, und wenn man eine Gewis-
 „heit haben wolte, wie stark die Reichs-
 „Armada seyn solle, wisse jeder Standt,
 „was Er nach der Reichs-Matricul bey-
 „zutragen verbunden sey. Man wolte
 „nicht hoffen, daß Sie in die Stände ei-
 „nige Diffidentz setzen würden, die sol-
 „ches Fide publica versprochen, und als
 „Zweyter Theil.

„einen beständigen Schluß an die Kay-
 „serlichen und Schwedischen gebracht hät-
 „ten. So viel Franckenthal anbetreffe,
 „erinnerten Sie sich, wie das Disputac we-
 „gen des Temperaments die Tracta-
 „ten aufgehaltten habe, und wie die Schwe-
 „den wegen Ihrer Cron davon abgestan-
 „den wären, auch wie hingegen Sie, die
 „Franzosen, und Chur-Pfalz an noch
 „darauf beharreten, damit man nun auch
 „da heraus komme, hätten Chur-Fürsten
 „und Stände sich resolviret, citra Ob-
 „ligationem, nicht Spanien, sondern
 „einig und allem Kayserlicher Majestät zu
 „Respect, semel pro semper ein Stück
 „Geldes zuerlegen. Weil nun Ihre Ex-
 „cellenczen sich erkläret hätten, Sie ver-
 „langten nichts als Executionem Pa-
 „cis, & quidem promptam, so bitte
 „man im Nahmen gesamter Chur-Fürsten
 „und Stände, Sie wolten die Affection
 „Ihrer Königlich-Majestät gegen Chur-
 „Fürsten und Stände dadurch im Werk
 „darthun, und den Schluß nicht aufhal-
 „ten. Die Stände hätten lieber auf we-
 „nige Zeit leyden, und Heylbrunn ver-
 „willigen, als unter der Last stecken blei-
 „ben wollen. Die Executio Pacis sey
 „nunmehr in Ihren Händen, und kön-
 „ten Sie Chur-Fürsten und Stände samt
 „und sonders obligiren.

Auf diesen Vortrag antwortete der Ge-
 sandte de la Court: „Alle Deputirte, so
 „zu Münster gewesen, und sich jeso auch
 „alhier befänden, die könten bezeugen mit
 „was Eysser Ihre Königlich-Majestät
 „Quietem Germaniae suchten, und daß
 „Sie von Ihrer Intencion nicht abgestan-
 „den wären, dahero Sie dann auch Ih-
 „re Gesandtschaft ganzer 15. Monath lang,
 „die Executionem Pacis zu besördern,
 „alhier gehabt hätten. Anfangs wäre,
 „wie das Instrumentum Pacis auch ver-
 „müde, proponirt werden, daß Fran-
 „ckenthal zu restituiren sey, welches ju-
 „stum & utile gewesen, aber hernach
 „wäre man auf Temperamenta gefal-
 „len, damit man bey 10. Monathe lang
 „zugebracht habe, und nicht herauskom-
 „men wäre, eben darum, weil man nicht
 „in recta via blieben sey. Die Kayser-
 „lichen und der Stände Gesandten hätten
 „Sie ersucht, Temperamenta zuzulaf-
 „sen, welches Sie Ihrer Königlich-Ma-
 „jestät

1650.
 Junius.

Die Franke-
 sen beharren
 auf Pratti-
 rung der Spe-
 cial-Guaran-
 tie.

1650.
Junius.

„Jestät referirt hätten, die auch dar-
 „ein consentiret. Darauf hätten
 „Sie, die Gesandten, mit den Ständen
 „wegen Sequestration Ehrenbreitstein
 „eine Convention getroffen, und ver-
 „meinet, es sey damit gethan, weil sol-
 „ches von allen gebilliget worden. Es
 „wären aber Ihre Kayserliche Majestät
 „davon abgetreten, und hätten darein
 „nicht verwilligen wollen. Die Stände
 „hätten Ihnen hernach ein ander Pignus
 „offerirt, darein Sie, die Frangosen,
 „auch consentirt. Vor 3. Tagen wären
 „die Deputirte zu Ihnen kommen, und
 „hätten Ihnen die Special-Guarantie
 „vorgeschlagen. Unter der Hofnung wä-
 „ren Sie von dem Pignore abgetreten,
 „jedoch, daß 1) auch Benselden demo-
 „lirt, und 2) Ehrenbreitstein in primo
 „Termino Evacuationis restituiret
 „werden sollte, welches Sie nicht als
 „Conditiones gefeset hätten, weil das
 „selbe im Instrumento Pacis ausdrück-
 „lich begriffen sey, und daß auch Ehrens-
 „breitstein ante omnes Terminos zu
 „restituiren wäre. Sey also noch die
 „Guarantie zurück gewesen, da die De-
 „putirte versichert, daß durch die Spe-
 „cial-Guarantie Frankreich mehr ge-
 „sichert seyn könnte; Sie wollten also bit-
 „ten, man möchte solches in Memoriam
 „revociren, denn Sie blieben dar-
 „bey, daß man Ihnen alhier die Spe-
 „cial-Guarantie geben müsse. Sie wü-
 „ssen wohl, daß Zeit zur Execution der
 „Guarantie erfordert würde, aber die-
 „selbe zuvergleichen, erfordere keine groß-
 „se Zeit, zumahl die Stände selbst sagten,
 „daß man die Normam in den Reichs-
 „Constitutionibus vor sich hätte. Zu
 „Münster hätten Sie, die Frangösischen,
 „die Königliche Ratification nicht her-
 „ausgeben wollen, wann die Stände Ih-
 „nen nicht den Tag zugesaget hätten, so-
 „bald die Commutatio Ratificationum
 „vorgangen, wolle man Ihnen die Gua-
 „rantie geben. Sie beharreten darbey,
 „und wolten die Conditiones super spe-
 „ciali Guarandia in einer Schrift ver-
 „faßt sehen, und zwar ehe der Convent
 „alhier dissolvirt würde. Hoc prakti-
 „to, wolten Sie von dem Pignore, sonst
 „aber nicht, absehen, und wären sonst
 „alle Tage zur Execution parat gewes-

1650.
Junius.
 „sen. Man seze so gar: die Stände
 „soltten sich wegen des Unterhalts
 „mit dem Commendanten in Francken-
 „thal vergleichen: Solchergestalt hät-
 „ten Sie Ihrem Könige alhier schlechte
 „Dienste, und in so langer Zeit mehr nicht
 „gethan, als vor Spanien laborirt.

Der Chur-Maynzische Gesandte
 Meel, nachdem die Deputirte sich etwas
 beredet, erwiederte: „Man sehe, daß
 „Sie, die Frangosen, eine Special-Guaran-
 „tie und sonderbare Tractaten deshalb
 „begehrten, mit dem Einwenden, daß
 „Ihnen solches nicht allein zu Münster,
 „sondern auch neulicher Tage alhier ver-
 „sprochen und zugesaget worden sey. Die-
 „jenigen Gesandten, welche zu Münster
 „gewesen, erinnerten sich, daß der König-
 „lich-Frangösische Gesandte Servient sel-
 „biger Zeit zwar dessen gedacht, man Ihn
 „aber keine obligatorische Zusage deshalb
 „gegeben habe. Sie erinnerten sich,
 „daß Sie jüngst gesaget, die Expeditio
 „Guarandiae sey nödig, welcher Meynung
 „man auch noch sey, und daß Necessitas
 „publica solches erfordere. Daß aber
 „solch Werk alhier jesund zu tractiren
 „wäre, könne nicht seyn. Daß man sich
 „in Verfassung setzen, und innerhalb ge-
 „wisser Zeit solches praktiren wolle, das
 „wäre geschlossen; aber den Modum wie-
 „sen die Reichs-Constitutiones an,
 „welche man nicht invertiren und im-
 „mutiren könnte; Sie, die Frangosen,
 „würden es auch nicht begehren. Man
 „könnte nicht sehen, wie Sie solcher Par-
 „ticularität insistiren möchten. Ihren
 „Excellenzen werde unentfallen seyn,
 „daß Sie mit den Ständen selbst gesaget
 „hätten, die Stände könnten die Guar-
 „antie, ehe Sie restituirt wären, nicht prak-
 „tiren, und hätten also Justitiam Cau-
 „sae selbst erkennen. So lange nun die
 „Restitutio Storum aufgehalten wür-
 „de, so lange bleibe die Præstatio
 „Guarandiae, weil die Stände gebunde-
 „ne Hände hätten, gesteket. Sie wü-
 „ssen, daß die Königlich-Schwedischen
 „eben darum von Ihrem Begehren wegen
 „der Guarantie abgetreten wären, nach-
 „dem man Ihnen remonstrirt hätte,
 „quod sit res certa, in Constitutioni-
 „bus Imperii constituta & definita.
 „Man könnte also nicht glauben, daß Sie

Der König-
liche Bo-
stellung-Bo-
gen.

1650. Junius.

von Chur-Fürsten und Ständen rem non necessariam und impossibilem begehren solten. Man wolle adimpliren und manutreniren, was das Instrumentum Pacis nach sich führe, und versehe sich, Sie würden ein mehrers nicht begehren, sondern demselben auch nachleben. Zwischen denen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen wäre alles richtig, und in dem Stand, daß man den Haupt-Recess subscribiren, und vollziehen könne, allein Sie, die Franzosen, machten solche Difficultäten, darzu Sie keine Ursach und Erheblichkeit hätten. Man ersuche Dieselbe, Sie möchten es ad Executionem Pacis kommen lassen, damit die Perpetua Vera, & Sincera Amicitia zwischen Ihrer Königlich Majestät und Chur-Fürsten und Ständen coalescire.

Der Gesandte de la Court regerirte: Sie könnten nichts mehr sagen, als Sie vorhin gesagt hätten, denn Sie hätten keine Gewisheit, bis Sie die Special-Guarantie von allen subscribirt sähen.

Der Chur-Mainzische Meel.: Zur Guarantia generali wäre man aus dem Instrumento Pacis verbunden, daß man sich auch zu dem Ende, facta Statuum Restitucione, innerhalb 3. Monaten in Verfassung stellen wolle, wäre in den Reichs-Collegiis geschlossen, und per Extra-Actum Protocoll denen Kayserlichen und Schwedischen gegeben worden: wenn Sie, die Franzosen, dergleichen begehren, solten Sie es auch haben.

Vantorte: Die Executio Guarantia könne nicht geschehen, wann die Stände nicht restituirt wären, und würden Sie rem injustam & absurdam begehren, Sie suchten aber jeso nicht alsbald Executionem, sondern Conventionem, und daß man Ihnen solche Special-Guarantie nur verspreche. Welches die Deputirte jüngst gethan, dagegen Sie, die Franzosen, Pignus hätten fallen lassen.

Deputati: Der Special-Guarantie wäre mit keinem Wort, sondern allein der General-Guarantie gedacht worden, darzu man sich auch nochmals bekenne.

Graf von Fürstenberg: Sie müssen bedenken, daß man wohl Ursach habe, von Ihnen selbst eine Special-Guarantie wegen desjenigen zu begehren, worzu Sie aus dem Instrumento Pacis gehalten wären.

Weil aber die Franzosen auf Ihrer verlangten Special-Convention beständig beharrten, und mit Ihnen also nichts zurichten war, nahmen die Deputati Abschied, und zogen nach dem Rath-Haus, da dann resolvirt wurde, man solte Ihr eingegebenes Memorial und Begehren mit Einführung der Stände Conclusi schriftlich beantworten, Ihnen solches hingeben, und sehen, daß man mit denen Königlich-Schwedischen völlig abschliesse. So wurden Sie sich hernach wohl selbst herbey geben müssen.

Inmitteltst ließ der Präsident Erbschein dem Chur-Mainzischen sagen, Sie, die Schweden, wolten Morgen zu den Kayserlichen, und mit Ihnen alles vollends richtig machen. Was Sie aber noch zu begehren, und bey den Ständen zu erinnern hätten, wäre dieses: (wie Er denn solches dabey schriftlich übersandte.)

- 1) Das Datum der Ministerischen und hiesigen Satisfactions-Repartitionen zu bestimmen.
- 2) In tertio Termino Evacuationis bey Weyden zu addiren: Und Vorkstein an Chur-Pfalz und Pfalz-Sulzbach.
- 3) Rationes Statuum zu extradiren innerhalb 14. Tagen.
- 4) Das Datum der Stände Deputations-Schluss wegen Subscription des Haupt-Recessus.
- 5) Nomina Deputatorum inserenda.

1650. Junius.

Die Stände resolviren, zu seerst mit den Schweden abzuschließen.

Der Schweden Postulara an die Stände, vor dem völligen Abschlus.

§. VIII.

Donnerstags, den 13. Jun. communicirte der Chur-Mainzische Gesandte im versammelten Collegio, den, nach dem gestrigen Verlaß, gefertigten Zweyten Theil.

Aussatz an die Franzosen, weil aber derselbe nicht allerdings der genommenen Abrede gemäß eingerichtet gewesen, so wurde er ganz geändert, und verzoh sich
Et 2 Damit

Der Stände Resolucion wegen der von den Franzosen verlangten Guarantie.

1650.
Junius.1650.
Junius.

damit bis nach 10. Uhr, da dann der Chur-
Mannische sämtlichen anwesenden Gesandten auf dem grossen Saal, da gewöhnlich die Re- und Correlationes gehalten zu werden pflegen, vortrug, „Was man gestraes Tages wegen des bewußten Conclufi an die Französischen gebracht, und was man Ihnen dabey zu Gemüth geführt, Sie auch darauf geantwortet hätten. Nun wäre in Vorschlag kommen, man solle Ihnen eine schriftliche Resolution geben. Zu dem Ende dann ein Aufsat gemacht worden, den er zu fernerer Erinnerung abließ; und wurde selbiger, nach der Formula sub N. I. ausgefertigt.

N. I.
Von der Formula Ratificationis Statuum.

„Die Königlich-Schwedischen anbelangend, sehe man, Gott Lob, daß alles zum Ende gehe, darum auch Heute die Formula Ratificationis so die Kayserlich- und Königlich-Schwedischen revuliert hätten, dictiret worden sey; Beyeuge der Anlag sub N. II. Jeho wäre durch einen Schluß zu resolviren, welche Gesandtschaften im Nahmen gesamter Chur-Fürsten und Stände den Haupt-Recess vollziehen sollten, und würden diejenigen Ihrer Herren Principalen Ratificationes auf Pergamen, in 3. Exemplaren, eins vor Kayserliche Majestät, das andere vor die Cron Schweden, das dritte aber zu dem Reichs-Directorio und Archiv müssen einliefern. Es wäre vorkommen, daß aus dem Churfürsten-Rath etwa Chur-Maynz, Chur-Bayern, und Chur-Sachsen, aus dem Fürsten Rath Desterreich, Bamberg, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, aus dem Städtischen Nürnberg, subscribiren könnten, und daß also gleiche Anzahl von beyden Religionen gehalten würde. Ob es dabey bleiben sollte, siehe dahin.

N. III.

„So hätte auch Heute der Schwedische Kriegs-Commisarius Hoffsteter von des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht eine Vollmacht sub N. III auf den Agenten Barth, und Ihn, Hoffsteter, dahin gerichtet eingeegeben, daß Sie die Repartition der Satisfactions-Gelder richtig machen sollten. Dem Er angedeutet ha-

„be, daß solche Repartition gang richtig denen Königlich-Schwedischen extra-dit, und in die Creyse denen ausdreibenden Fürsten zugeschickt worden sey. Derselbe aber hätte so viel lauffen lassen, die Schwedischen begehrten den Überschuß, so in der zu Münster über die ersten 3. Millionen gemachten Repartition zu befinden, und sich auf etliche 20000. fl. belausse, wie auch die 30000. fl. so die freye Reichs-Ritterschafft gegeben, über die 5. Millionen und 200. M. Rthlr. auch gerne weg zu haben. Da doch der ersten Repartition ausdrücklich eine Clausul untergesetzt worden, daß der Überschuß an den beyden letzten 2. Millionen zu kürzen wäre. Etliche wären der Meinung gewesen, man solle Chur-Maynz, Bamberg, Sachsen-Beymar, Braunschweig-Wolfenbüttel und Augspurg, (welche vor diesem bey der Repartition sich hätten gebrauchen lassen) deputiren, daß Sie von Seiner Fürstlichen Durchlaucht Abgeordneten das Anbringen vernähmen.

Über diese 3. Puncta war nach vorgegangener Deliberation, auch Re- und Correlation, der Schluß dieser: „Daß man 1) den Aufsat vorher mit den Kayserlich- und Königlich-Schwedischen communiciren, und so dann denen Königlich-Französischen zustellen sollte. Betreffend 2) wer im Nahmen gesamter Chur-Fürsten und Stände den Haupt-Recess zu subscribiren, und Ratificationes einzubringen; So solle solches durch Chur-Maynz, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Item durch Desterreich, Bamberg, Sachsen-Altenburg, und Braunschweig, dann durch Nürnberg beschehen. Wolten aber die Königlich-Schwedischen etwa 10. haben, (wie dann die Städte begehrten, daß auch jemand von der Rheinischen Banc zulassen) und dann keine Catholische Stadt mehr, als Edln, einige Abgeordnete vermahn auf dem Convent habe, welche sich aber propter defectum Mandati darzu nicht verstellen wollten; So könnte Chur-Bayern, als Bayern, oder Würzburg, und dann noch eine Evangelische Stadt gebraucht werden. Daß nun diese Nomine

1650.
Junius.

„mine omnium Statuum subscribir-
ten, und per tria Collegia solches jeso ge-
schlossen worden sey, könte in dem Haupt-
Recess gemeldet, gleichwohl aber auch,
wie in dem Instrumento Pacis besche-
hen sey, eine Clausul annectirt wer-
den, daß der übrigen Churfürsten u. Stän-
de Gesandten frey stehen solle, ob Sie
den Recess gleichfalls unterschreiben
wollten oder nicht: es müßten aber auch
diejenigen, welche solchergestalt subscri-
birten, hernach ihrer Herren Princi-
palen Ratificationes mit einbringen.
„So sollten 3) obbeniente des Herrn
Generalissimi Abgeordneter Ihr An-
bringen anhören, und ad referendum
nehmen, gleichwohl auch remonstriren,
daß man ja bereits über Schuldigkeit,
und damit man nur fernerer Anforde-
rung loß gekommen sey, über die 5. Mil-
lionen, noch 200. M. Thlr. außereit
verwilliget habe.

Der Oesterreichische Gesandte stelte
es auf Verwilligung der Kayserlichen
Gesandten: Ob Er subscribiren sollte?
Der Chur-Brandenburgische aber
sagte, daß Er Befehl habe, nicht zu
subscribiren, weil die Tractaten we-
gen Pommern noch nicht zum Ende ge-
langer wären. Die Gräflichen, als
der Nürnbergische Doctor Delhafen, wel-
cher von den Fränkischen Grafen Woll-
macht hatte, so denn der Gräflich-
Nassau-Saarbrückische und Gräflich-
Lippische, begehren, daß auch ein
Gräflicher Gesandter mit unterschreiben
sollte. Weil aber im Fürsten Rath bey
diesem Convent kein Gräflich *Votum*
geführt worden, fiel solches bedenk-
lich, jedoch sollte eine *Clausula salvato-
ria*, de non præjudicando, beygefügt
werden. Nach breiterm Inhalt des sub
N. IV. beygefügten *Protocolli*.

1650.
Junius.

Warum von
den Reichs-
Grafen nie-
mand den
Recess sub-
scribirt.

N. IV.

N. I.

Diß. Norimb. d. 17. Junii
1650.

Der Reichs-Stände Resolution an die Franzosen, wegen der
Special-Guarantie.

Posteaquam Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Domini Legati
Plenipotentiarii Regis Christianissimi, nono hujus, se erga S. R. Imperii
Statuum Deputatos declararint, quod omni antehac prætenso pignori re-
nuncient, & id ipsum in Guarantia secundum Instrumenti Pacis Dispo-
sitionem, peracta Exauertoratione Militis & Evacuatione locorum, præstan-
da constituent, ad quam etiam Sacri Romani Imperii Electores, Princi-
pes & Status se paratos & obligatos, solenni in tribus Imperii Collegiis fir-
mato Concluso, jam ante septimum ejusdem resolverant, quod & non mo-
do Sacræ Cæsaræ Majestatis, sed & ambarum Coronarum Dominis Lega-
tis intimatum fuit. Quia vero Sacræ Regiæ Christianissimæ Majestatis Domini
Plenipotentiarii postea sententiam mutare velle visi sunt, dum specialis
Guarantiæ Tractatum ab hoc Imperii Conventu desiderarunt: Ideo hodie-
na die acceptata, denuo præfata Regis Christianissimi Dominorum Pleni-
potentiariorum Resolutione, super Guarantia & Remissione pignoris Sacri
Romani Imperii Ordinum Legati & Deputati confirmato priori Con-
cluso declarant, quod peracta Exauertoratione Militis & Evacuatione lo-
corum ac reliquorum, quæ in Instrumento Pacis continentur & conven-
ta sunt, sincera & reali Executione, vigore ejusdem Instrumenti Pacis &
Imperii Constitutionum, pro securitate & conservatione Pacis, contra violen-
tas detentiones, invasiones, intra 3. Mensium spatium, Guarantiam præparare,
& contra quoscunque, quatenus opus fuerit, præstare velint. Proinde Re-
gis Christianissimi Excellentissimos Dominos, Dominos Legatos, requi-
runt, ut memores diætæ propriæ Declarationis, ut & interpositionis Statu-
um in puncto Demolitionis Benfeldæ in Primo Terminò faciendæ, huic

Et 3.

in

1650.
Junius.

in secundum annum protracto tam diuturno Exauctorationis & Evacuationis Tractatui acceleratum finem imponant, & toties contestatum affectum ac promptitudinem effectu ipso demonstrent, ne Sacrum Romanum Imperium diutius fructu Pacis destituatur; Et cum sæpe nominati Status præter ea, quæ superius obtulerunt, ad ulteriora nec obligati sint, nec obligare se possint, confidunt, Dominos Plenipotentiarios Gallicos hac sua finali Declaratione contentos fore, nec quidquam plus cum dispendio temporis prætersuros esse. Signatum Norimbergæ 23. Junii 1650.

1650.
Junius.

Ex Concluso & Nomine
Imperii Statuum,
Cancellaria Moguntina.

N. II.

*Diſt. Norimbergæ d. 13. Jun.
1650. per Mogunt.*

Formula Ratificationis Statuum Imperii.

Nos N. N. (tit.) Univerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut quomodo libet intereſſe poteſt, conſtare volumus: Cùm tractata hæcenus per Cæſareæ & Regiæ Sveciæ Majeſtatum Supremos Exercituum Duces & Generales, ut & aliorum Interſatorum, ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum Plenipotentiarios, Legatos & Deputatos, in Libera Imperii Civitate Norimberga, ſuper univerſali & plenaria Pacis Oſnabrugeniſis & Monafterii concluſæ Executione inſtituta, tandem Divina favente Clementia a modo memoratis Generalibus & omnium Interſatorum Plenipotentiariis, Legatis & Deputatis in dicta Urbe die Anni 1650. de omnibus, quæ ad hujuscemodi Executionem ſpectabant, conventum & tranſactum, publicusque deſuper Receſſus erectus, & Nomine Cæſareæ Regiæque Sveciæ Majeſtatum a memoratis Exercituum Ducibus; Nomine vero omnium Electorum, Principum & Statuum Imperii a certis ad hoc ſpecialiter Deputatis Plenipotentiariis, manu ſubſcriptione & ſigillorum adpoſitione roboratus ſit; Eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales, cæterorumque Interſatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentiarios & Legatos, vigore ejus poteſtatis, quæ in illos, juxta Inſtrumentum Pacis in Articulo Executionis, & per ſpecialia Mandata plenarie collata eſt, ultro citroque conventa tractataque ſint, atque eo ipſo per Noſtram ſuper toto illo Inſtrumento factam Ratihabitionem, ratificata & confirmata intelligi debeant. Tamen Nos peculiari hoc Ratificationis Scripto, de certa & deliberata Noſtra voluntate plenius conſtare omnibus volentes, in omnia & ſingula, quæ in modo dicto Receſſu comprehenduntur, & hinc inde conventa ſunt, tam vi dictæ Deputationis ſpecialis, quam pro jure Nobis una cum cæteris Imperii Statibus competente, Conſenſum & Approbationem Noſtram impertiri voluiſſe. Prout vigore præſentium ea omnia & ſingula, Nomine omnium Imperii Ordinum & Noſtro, omni meliori modo approbamus, ratihabemus & confirmamus, ac ſi de litera ad literam expreſſe hic inſerta eſſent, verbo Principali pro toto Imperio Nobisque ac Succelloribus Noſtris ſpondentes & promittentes; Nos omnes & ſingulos prædicti Receſſus Articulos Paragraphos & Clauſulas firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos, vel per alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocumque id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis. In cujus rei Teſtimonium, fidem & robur præſentem

1650. tem Ratihabitionem, manu Nostra subscriptam, Sigillo nostro Principali mu- 1650.
Junius. niri fecimus. Datum. Junius.

N. III.

Diß. Norinberg d. 15. Jun. 1650.
per Mogunt.

Schwedische Vollmacht wegen Berichtigung der Repartition.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfalz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravenspurg, und Wids, Herr zu Ravensstein, der Königlischen Majestät und Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen und Kriegs-Estat in Teutschland ꝛ. thun kund hiemit: Demnach nunmehr die allhiefige Executions-Tractaten sich dahin anlassen, daß Derselben Schluß ehister Tagen zuhoffen, und dann bey solcher Bewandnis die Repartition, welche des Heiligen Römischen Reichs Ständen bey den hiesigen Executions-Tractaten anwesende Gesandten wegen der übrigen Militarischen Satisfactions-Geldern unter sich zu machen haben, in Richtigkeit zubringen; sonderlich aber an Seiten Höchstgedacht Ihrer Königlischen Majestät einige Deputirte, welche Ihrer Königlischen Majestät darunter verfirendes Interesse beobachten mögen, dabey zuverordnen seyn wollen: Als haben Wir hierzu mehr Höchstermeldter Ihrer Königlischen Majestät bestellten Agenten, den Alten und Besten Herrn Jacob Warten, wie auch den Kriegs-Commissarium, Herrn Johann Hoffstetern, constituiret und verordnet; thun auch solches hiemit und in Kraft dieses also und dergestalt, daß Sie ob Wohlgedachte Dero Stände Gesandten, wann Sie bemeldter Repartition und derselben Richtigmachung halber zusammen kommen und tractiren werden, beywohnen, und mehr Höchstermeldter Ihre Königlischen Majestät darbey verfirendes Interesse der Nothdurfft nach beobachten sollen, gestalt dann mehr Wohlermeldte Herrn Stände Gesandten hiermit freundlich belanget und ersuchet werden, daß Sie besagte beyde Deputirte nicht allein dißfalls admittiren, sondern auch denselben in Ihrem Vor- und Anbringen vörligen Glauben bey messen wollen, Ustkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und dabey gestellten Fürstlichen Insiegels. Signatum Nürnberg den 12. Junii 1650.

Carl Gustav Pfalz-Graf.

(L.S.)

N. IV.

Protocollum Norinberg, de 13. Junii 1650.

In Pleno.

Wurde eine schriftliche Resolution den Gallis auszustellen abgelesen, und referirte Maynß: Man hätte den Franzosen alle dienliche Rationes repräsentiret und vermeint, Sie der Zeit von der Præstatione specialis Guarantiæ abzubringen, aber Sie hätten nicht gewollt, fürgebende, diß wäre Fundamentum Persuasionis gewest, wodurch Sie vom Pignore gewichen. Ob man nun wohl regerirt, Wir hätten der Zeit auf speciale nicht, sondern nur generalem gedacht, doch daß in 3. Monathen post factam Subscriptionem die Specialis solte angeordnet werden, Uns auf das Conclulum berufende, so hätten Sie doch noch nicht acquiesciret, anziehende, es wäre elend, daß Sie nahend 15. Monath hier gelegen seyn, und nichts zuwege gebracht haben sollten, dann daß man, loco Guarantiæ & exinde Obsidionis instruendæ, die Feindliche Guarnison zu unterhalten übernehme. Im Instrumento Pacis stehe: alter alterius hostes præsentis aut futuros nullo prætextu contra alterum armis, pecunia, milite, annona aliterve juvet, wie das gehalten werde, möge Gott erbarmen ꝛ. Wegen Denselben bleibe Er bey

1650. bey der Schleißung, Ebenbreitsein halber aber lassen Sie es beim Instrumento
Junius. Pacis. Im Ende bestehen Sie auf der Special-Guarantie Leistung, oder etnem
Pignore, dessen Guarnison die Stände zu unterhalten, und diß wäre die Verri-
chtung mit den Frankosen.

1650.
Junius

Mit Schweden schiene die Sache in Salvo zu seyn, die Ratificatio beliebe bey-
den, und solle solche auf Pergamen in triplo ausgefertigt werden. Sie fragen a-
ber, wer unterschreiben und ratificiren solle?

Commissarius Hoffstätter habe von Ihro Durchlaucht, dem Herrn Gene-
ralissimo, ein Creditiv, auf sich und Barthen gestellt, übergeben, das treffe die Re-
partitionen an, wen man zu deren Anhörung zu deputiren?

Principum Legati secessere.

Oesterreich. Wiße nicht, ob Er unterschreiben solle, müsse Sich mit den Kay-
serlichen bereden. Wegen des Hoffstätters seyns gewiß Partien, man solle bey
Münsterschen Concluso bleiben. Oesterreich sey exempt. Beym Aufsat an die
Frankosen habe Er nichts zue. innern, die seyn in einem elenden Zustand, müssen wohl
nachgeben.

Pfalz-Neuburg. Wie Oesterreich. Teutsch-Orden insgleichen.

Altenburg. Läßts beim Concept an die Frankosen, doch solle mans mit den
Kayserlichen und Schwedischen vorhero communiciren. Wegen der Ratifica-
tion bleibts beim Aufsat, racione Subscriptionis möge ex Electoribus, Chur-
Mann, Bayern und Sachsen, ex Principibus Oesterreich, Bamberg, Sach-
sen-Altenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, Würzburg addiret, und Nürn-
berg noch eine Stadt beygefüget, sonst aber, wer mehr unterschreiben welle, je-
dem freygestellt werden. Er habe Nachricht, Sueci wollen 10. Stände zum Un-
terschreiben haben. Die Zahl der Exemplarien müsse 4. seyn, dann sich eins für
die Evangelische ins Chur-Sächsische Archiv gebühre.

Barth und Hoffstättern solle man per Deputatos ad Repartitionem hören,
als Mann, Bamberg, Weimar, Wolfenbüttel, Augsburg.

Bamberg ad Majora.

Coburg wie Altenburg.

Passau wie Teutsch-Orden.

Weimar, Gotha ad Majora.

Hildesheim ad Majora.

Braunschweig itidem.

Basel wie Teutsch-Orden.

Henneberg ad Majora.

Conclusum, wie Altenburg votiret. Conclusum Electorale nostro plane-
rat simile, ausser daß sich der Ratification pro Chur-Sachsen Mann opponirt.
Nemlich in Puncto Ratificationis & Subscriptionis bleibts beim Concept und
Vorschlag, sonderlich da Schweden mehr als 8. Subscribenten haben wollen. Wol-
le Jemand weiters unterschreiben, möge Er thun, Er müsse aber sodann auch Sei-
ne Ratification in 14. Tagen einbringen. Und solle der Prälaten und Grafen Col-
legio unverfänglich seyn, daß Ihenhalb Niemand unter schreibe, solche Subsigna-
tion auch Nomine omnium Imperii Statuum geschehen. Deputatos ad Repar-
titionem placere.

Civitatum Conclusum.

Jemand von der Rheinschen Bond solle neben Nürnberg unterschreiben, we-
gen der Verfassung erwarteten Sie Ihrer Principalen Consens. Des voritten,
daß die Conditiones wegen Heilsbrunn nicht in Consideration kommen. Wor-
auf gleichwol der Herr Graf von Fürstenberg berichtet, daß es mehrertheils besche-
hen, und der Herr Generalissimus den Chur-Pfälzischen beweglich ersuchet, es also
zumachen, daß Er der Stände Freundschaft erhalte, welches beschehen werde, da
Er nur das Citadell mit einer geringen Guarnison ohne Beschwörung der Stadt
besetze.

§. IX.

1650.
Junius.

S. IX.

1650.
Junius.

Handlung
mit den
Schwedischen
Commissa-
riis über die
Repartition,

Dem vorgemeldten Concluso gemäß, verfügten sich noch selbigen Nachmittag die ernannten Deputati auf's Rath-Haus, allwo sich auch die beyden Schwedischen Commissarien einfanden, und endlich sich soweit heraus ließen, man sollte 1) die in der ersten Repartition der 3. Millionen übergeschossene 28000. fl. nicht mit in die letztere Repartition einmischen, sondern solches Quantum, als einen Anhang, mit zu den 3. besagten ersten Millionen schlagen: 2) Sollte man die von der Reichs-Ritterschafft verwilligte 30000. Gulden Ihnen, den Schweden, gleichfalls extra & supra Computum der überhaupt versprochenen 5. Millionen Satisfaktions-Gelder, lassen, 3) möchten die Stände das Chur-Pfälzische Contingent übernehmen. 4) Sollte man Ihnen specielle Nachricht ertheilen, von welchen Ständen, und wie lange, die Monatliche 7000. thlr. vor den Unterhalt der Garnison in dem Asscurations-Platz sollten prästirt werden. 5) Dergleichen Nachricht man Ihnen ebenfalls wegen der in der Franckenthalischen Sache verwilligten 45000. thlr. geben sollte.

Die Deputirte antworteten sogleich auf die 3. ersten Punkten, es betrage die bey der ersten Repartition sich findende Uebermaas so viel nicht, als Sie vermeinten, wann die 45000. fl., welche Chur-Pfalz angeschrieben, davon abgekürzet würden; So wäre auch solcher Uberschuß ausdrücklich bedingt worden, daß er in Abschlag

der künfftigen Repartition ausgestellt werden solle: gleiche Bestaffheit habe es mit denen von der Reichs-Ritterschafft verwilligten 30000. fl., daß man solche auch expresse der folgenden Repartition zu gute reservirt habe: Das Chur-Pfälzische Contingent aber sey vielfältig an die Reichs-Räthe gebracht, aber allemahl rotunde abgeschlagen worden; über dieses habe man, wegen aller solcher und anderer Anforderungen, durch den alhier zu Nürnberg verwilligten Nachschuß der 200000. thlr. ein vor allemahl sich entbrochen: ad 4) Sey man in dem Recest bereits verglichen, daß das Geld in die Leg-Stadt desjenigen Creyses, darinnen der Asscurations Platz hege, solle eingebracht, und in Subsidium die benachbarten Stände, welche ja die Schweden am besten wüßten, wer sie eigentlich wären, davor haßten; ad 5) Wären die wegen Franckenthal verwilligten 45000. thlr. ein Geld, so das Reich Ihro Kayserlichen Majestät verwilligt habe, und würde man sich deßhalb schon untereinander vergleichen.

Nach der Hand wurden die Repartitiones pro & contra gefertigt, und weil sich nach der Anlage sub N. I. ein considerable Uberschuß von 61443. Gulden auferte, wollten zwar die Schweden solchen absolute als eine Drein-Gabe, über alle Ihnen verwilligte Geld-Summen, behaupten, die Stände hingegen sich dazu keinesweges verstehen.

N. I.
Schweden
wollen den U-
berschuß der
repartirten
Gelder sich
zueignen.

N. I.

Mängel, so bey der Königlich-Schwedischen den 20. Junii 1650. übergebenen Repartition gefunden worden.

Im Chur-Rheinischen Creysß.

	Schweden,	Soll seyn,	Zugang,	Abgang,
Chur-Pfalz	120376. 30. Kr.	122019. 30. Kr.	1642.	- - - -

Im Ober-Sächsischen Creysß.

Sachsen-Coburg	14224. 30. Kr.	14217.	- - - -	7. 30. Kr.
----------------	----------------	--------	---------	------------

Im Fränkischen Creysß.

Würzburg	183162.	167940. 35. Kr.	- - - -	15222. 25.
----------	---------	-----------------	---------	------------

Schwäbische Creysß.

Stift Rempten	20282.	20292.	10.	- - - -
Weingarten	16010.	16020.	10.	- - - -
Stadt Augsburg	120150.	95293. 59.	- - - -	24856.

Zweyter Theil.

Uu Ober:

1650. Junius.	Ober-Rheinische Creyß.	Soll seyn,	Zugang,	Abgang,	1650. Junius.
Johanniter Meister	18600.	18780.	180.	-	
Rassau-Sarbrücken	8680.	8759.	79.	-	
Westphälische Creyß.					
Cornel. Münster	2204.	3204.	1000.	-	
Stift Hervorden	2204.	3204.	1000.	-	
Rassau Siegen	4313.	10284.	5971.	-	
Rassau-Dillenburg	12900. 53 $\frac{1}{2}$.	12976. 53 $\frac{1}{2}$.	76.	-	
Ober-Rheinische Creyß		723004.	725446.		
Ober-Sächsische		1053910. 5	1053902. 35.		
Fränckische		1028023.	1012800. 35.		
Schwäbische		1712251.	1687415.		
Westphälische Ober-Rhein		1272635. 30	1272894. 30.		
Nieder-Sächsische Westphälische		876818. 44 $\frac{1}{2}$.	884865. 44 $\frac{1}{2}$.		
Nieder-Sachsen		1184412.	1184412.		
Bayerische		9707.	9707.		

7861561. 19 $\frac{1}{2}$ 7831443. 24 $\frac{1}{2}$.

Ist also in der Königlich-Schwedischen von den Deputirten revidirten Repartition über die verwilligte 7800. M. fl.

Beyschuß 31443. 24 $\frac{1}{2}$.

Dazu die Ritterschafft 30000. gerechnet

thut Summa 61443. 24 $\frac{1}{2}$.

§. X.

Sonnabends den 14. Junii referirte der Chur-Mainische Gesandte der Chur-Fürsten und Stände Geandten in gemeiner Versammlung, 1) daß vorgestriges Tages ein gewisses Conclusum gemacht worden sey, welche Gesandtschafft im Nahmen Churfürsten und Stände den Haupt-Receß vollziehen sollten: solches Conclusum begehrt des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht nicht unter seinem, des Abgeandten, sondern unter Seiner Churfürstlichen Gnaden Cantzley-Siegel anzunehmen, denn auch, daß in Nahmen Württemberg zugleich der Receß vollzogen werden sollte; 2) hätten Seine Fürstliche Durchlaucht durch Dero Abgeordnete, den Agenten Parthen, und den Commissarium Hofstettern, denen zu solcher Anführung beorderten Deputirten dieses anbringen lassen, daß Seiner Fürstlichen Durchlaucht a) der Überschuß, so in der zu Münster aufgestellten Repartition über die ersten 3. Millionen zubefinden sey,

nemlich 28000. fl. und dann der Reichs-Ritterschafftliche Beytrag, so sich auf 30000. fl. erstreckt, über die 5. Millionen und 200. M. thlr. möchten gelassen, auch b) Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfalz-Heidelberg, mit Ihrem Contingent der 140670. fl. übertragen, und c) die 7000. thlr. zu Unterhalt der Guarnison des Places, so der Cron Schweden zur Asseruation des Rests der Satisfactions-Gelder verbleiben solle, unter den Ständen, wie auch die 45000. thlr. so man Kayserlicher Majestät zu Unterhalt der Guarnison in Franckenthal und Heylbrunn verwilliget, abgetheilt werden. 3) Wären die Königlich-Französischen Heubete bey Ihm gewesen, und hätten gemeldet, daß Sie der Stände schriftliches Conclusum in Puncto Temperament Franckenthalix empfangen hätten. Nun wären Sie begierig, dem Werk seinen Schluß zu geben, hätten demnach Ihm, dem Chur-Mainischen, Ihre Erinnerung mündlich eröffnet, aber auch

Ob der Chur-Mainische Gesandte, mit seinem Privat Siegel, Reichs Conclusa betreiben könne?

Der Franckenthaler Contingent Franckenthal

1650.
Junius.

„auch auf Begehren schriftlich sub Lit.
„A. des Inhalts, abgefaßt und Ihm zuge-
„stellt, mit dem Ansehen, daß diejenigen, so
„den Haupt-Recess unterschrieben, diesen
„Articulum absonderlich volziehen möch-
„ten. So begehren die Frankosen auch
„Extensionem Amnestiæ des Inhalts, wie
„sub Lit. B. zuersehen. Was nun in
„diesen dreyen unterschiedenen Punkten
„zu thun sey, darüber hätte jedes Colle-
„gium sich vernehmen zulassen?

Lit. A.

Der Frankosen Project, wie Ihnen
von den Reichs-Ständen, die *Guarandiam*
zu leisten, versprochen wer-
den solle.

Die Franko-
sen Project
wegen der
Guarantie.

„Sacri Rom. Imperii Ordinum Le-
„gati & Deputati declarant & pro-
„mittunt, quod pro securitate & con-
„servatione Pacis, intra trium Men-
„sium spatium, a die factæ Exaucto-
„rationis & Evacuationis secundum
„Recessum, hodie hic subscriptum,
„computandorum, *Guarandiam præ-*
„parabunt, propter detentiones lo-
„corum, vigore Pacis restituendo-
„rum, violentas invasiones atque ex-
„cursiones in terras Imperii, sinceram
„& realem executionem, dictamque
„Guarandiam, elapso illo trium Men-
„sium termino, sine ulla ulteriori mo-
„ra præstabunt contra quoscunque,
„quatenus opus fuerit: præcipue ve-
„ro, ut loca detenta quantocyus re-
„stituantur, & invasiones omnes seu
„incurSIONES militares arceantur.

Lit. B.

Der Frankosen Project in Puncto
*Amnestiæ.**Sequentia pertinent ad Punctum*
*Amnestiæ.*Dieselben
Project in
Puncto A-
mnestiæ.

„Quæcunque a subscripta Pace us-
„que ad hunc diem dicta, scripta aut
„facta sunt, quæ pro Contraventione
„accipi possent, ea quidem non ap-
„probantur, neque sub hoc exemplo
„similia attentata aut præteritorum
„continuationes in posterum excusa-
„buntur, ac tamen pro bono pacis præ-
„terita omnia sub generali Amnestia
„placuit comprehendere.

Darauf gieng jedes Collegium in sein
gewöhnlich Zimmer, und ist die Delibe-
ration im Fürsten-Rath aus dem
Zweyten Theil.

Protocollo sub N. I. zu vernehmen.

Endlich nach angestellter Re- und Cor-
relation fiel der Schluß dahin aus:„und zwar ad 1) sey mit dem Fürst-
lich Würtembergischen *Subli-*„tuto, dem Lindauischen Gesandten,
„zureden, daß Er im Nahmen Seiner„Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg,
„wie Schwedischer Seits begehret wür-

„de, unterschreiben solle, oder aber, es sey

„denen Königlich-Schwedischen zuzuspre-
„chen, daß Sie in dem Haupt-Recess Raum„liessen, bis gedachter Lindauischer Ge-
„sandter Resolution darüber erlangt has-

„ben würde. So befinde man auch, daß

„beyde Fürstliche Sachsen-Altenbur-
„gische und beyde Fürstlich-Braun-„schweig-Lüneburgische den Haupt-
„Recess zu volziehen, und jeder seines

„Herrn Principalen Ratification eben-

„mäßig bezubringen habe; So sollte

„auch aus dem Städtischen Collegio we-
„gen der Rheinischen Bancß Franckfurth„unterschreiben. Ferner, daß der Stanz-
„de *Conclusum* wegen der Gesandtschaft-„ten, welche im Nahmen gesamter Chur-
„Fürsten und Stände unterschreiben sol-„ten, unter Seiner Churfürstlichen
„Gnaden zu Maynz Cansley *Se-*

„cret (welches dermahl nicht vorhan-

„den sey) nach der Schweden Verlangen
„solle ausgestellt werden, halte man ohns-„ndtig, und gnug zu seyn, wenn Er, der
„Chur-Maynische, sein Privat-Secret„unterdrucke, wie dann zu Münster der-
„gleichen Sachen und Attestata allein„unter des Chur-Maynischen Canslers
„Privat-Siegel ausgefertigt worden wä-„ren. Wosern aber ja die Schweden dar-
„auf bestünden, werde es bey Seiner Chur-„fürstlichen Gnaden zu Maynz doch kein
„Bedencken haben, und würden Sie, die„Königlich-Schwedischen, sich bis dahin
„gedulden müssen, und etwa unterdeß mit„seiner, des Chur-Maynischen Gesandten,
„Subsignation begnügert seyn.„2) Der Schweden Begehren und
„Geld-Sache betreffend, könne man je-„ho wegen Kürze der Zeit solchen Punct
„nicht vornehmen; wolle aber eßliche Depu-
„tirten verordnen, welche die Repartitio-„nes durchsehen sollten, damit man hier-
„nächst dem Generalissimo eine gewisse
„Antwort darüber zu bringen könne. In

Uu 2 Sum-

1650.
Junius.

N. I.

Reichs. Deli-
beration
und Schluß
darüber.

1650.
Junius.

„Summa, man solle Dilacion suchen, und dahin trachten, damit nur der Haupt-Recess erst vollzogen würde.

„Der Françoisen Ansinnen 3) belangend, wäre es in Substantialibus bey dem Aufsat zu lassen, welcher Ihnen am 23. hujus, Stylo novo, extradirt worden sey. Daher bey diesem ihren Aufsat sub Lit. A. eßliche Erinnerungen einzuverleiben, und zwar bey dem Aufsat wegen der *Guarantie*, post verbum: *Evacuationis*, bezuzurücken: *nec non pre-stationis eorum, quæ ex dispositione Instrumenti Pacis & Conventione a Corona Galliarum prestanda sunt.* Sodann post verbum: *Guarantiam*, ebenfalls zu addiren: *ex ordinatione & præscriptione S. R. Imperii Constitutionum.*

„Es werde aber unnötig seyn, daß man diesen Articul absonderlich durch die Deputirten volziehen lasse, weil es dergestalt wiederum auf eine Special-Guarantie auslieffe, und daher genug sey, wenn der Chur-Maynische Gesandte unter seinen Siegel solches den Françoisen hinaus gebe. Wegen des Puncti *Amnestiæ* sub Lit. B. wäre mit denen Kayserlichen Gesandten zureden, und Sie zuersuchen, Sie möchten die Sache nicht difficultiren, sondern es dabey bewenden lassen.

Desselben Abends versammelten sich nochmahln die Stände, um keine Behinderung übrig zulassen, welche die *Subscription* des Haupt-Recessus etwa zurückstellen möchte: Es kam aber, noch um 7. Uhr, der Graf von Fürstenberg nebst dem Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbeck, auf das Rath-Haus, und berichteten, was vor schwere Difficultäten unermutheter Weise, wegen des Kayserlichen General-Lieutenant *Duca d' Amalfi* und des Schwedischen Generalissimi auf Morgen festgestellter Zusammenkunft, sich ereignet hätten. Woferne solche Zusammenkunft auf dem Rath-Haus geschehen könnte, so wäre gute Bequemlichkeit dazu vorhanden: Es hätte aber der Præsidens Erschein solches hintertrieben, weil er im vorigen Jahr, da Er zum erstenmahln auf das Rath-Haus gekommen, nicht alsobald auf eben die Art, wie den Kayserlichen Gesandten geschehen sey, wäre empfan-

Warum der Haupt-Recess nicht auf dem Rath-Haus unterschrieben worden.

gen worden; So habe Er verredet, das Rath-Haus weiter zu betreten. Demnach hätte der Schwedische Generalissimus die Kayserliche Burg vorgeschlagen, und unter andern darauf das Absehen mit gerichtet, daß Ihm, als einem Gast, der *Duc d' Amalfi* die Oberhand lassen solle. Die Kayserlichen Gesandten führten dagegen an, daß die Burg der Stadt zukomme, und Seine Fürstliche Gnaden der *Duc d' Amalfi*, nicht als ein Wirth, sondern als ein Kayserlicher *Plenipotentiarius* zu consideriren sey, verhoffe man also nicht, daß Ihre Königl. Majestät in Schweden dem Römischen Kayser die Præcedenz streitig machen wolle, so kein Christlicher Potentat, auch nicht Frankreich, der doch der älteste König sey, zu thun sich beyfallen lasse. Darauf hätte der Generalissimus begehret, daß Er auf der Burg in einem absonderlichen, sodann die Kayserliche auch in einem absonderlichen Zimmer seyn, und in einem Mittel-Logiment zusammen kommen wollten, und möchte zwar der *Duc d' Amalfi* zuerst hinauf auf die Burg fahren, hingegen wolle Er, der Generalissimus, sich wieder am ersten herunter begeben. Alleine dieses sey Ihro Kayserlichen Majestät ebenfalls darinn verkleinerlich, weil es scheine, als müße Sie mit der Königin alterniren. Dahero komme in Vorschlag, daß die beyde hohen Generals-Personen gar nicht zusammen kommen, sondern den Haupt-Recess in Ihren Quartieren unterschreiben, und durch Secretarien einander zuenden wollten. An Kayserlicher Seiten aber solten auf der Burg Volmar und Erahn, und wegen Schweden Erskein und Baron Drenstirn, nebens der Chur-Fürsten und Stände Gesandten erscheinen, da denn der Haupt-Recess abgelesen, und von der Stände verordneten Deputirten vollzogen, darauf auch ausgewechselt, und die Kayserliche und Königl. Ratificationes gegen einander extradirt werden sollten. Wobey endlich die Abrede geblieben sey.

Der Chur-Brandenburgische Abgesandte erwehnte anbey, der Generalissimus hätte zu Ihm gesagt, wenn Ihm die Stände nicht die begehrt 40000. thlr.

1650.
Junius.

1650.
Junius.

thlr. so Er vor einen Uberschuß der ersten Repartition über die 3. Millionen halte, verwilligten, so wolle Er Morgen nicht subscribiren.

Um 8. Uhr des Abends kamen zwey Glieder vom Eöblichen Stadt-Magistrat zu den Depucirten, und fragten, worbey es doch bliebe, und ob den morgendes Tages der Actus solennis noch gewiß vor sich gehen, auch an welchen Orth es geschehen solle. Bey denen Königlich-Schwedischen variirte es alle Stunden, und könten Sie nichts gewisses haben, mithin schlechte Anstalt machen; wurden entschuldiget seyn, wenn ein Fehler vorgienge: es wäre noch kein Gemach auf der Burg mit Tapezeren besleidet, esliche Stück aber diese Tage albereit auf die Burg geführet worden. Als man Ihnen nun von dem obigen Verlaß Nachricht gab, wurden noch, die ganze Nacht über, vom Eöblichen Magistrat die sorgfältigste Anstalten gemacht, daß dieser

Anstalten auf
den Subscri-
ptionen - A-
ctum.

wichtige Actus mit gehörigen Splendore könte vollzogen werden.

Es ereignete sich aber noch ein Zweifel, ob nemlich der Reichs-Stände Gesandten eben diejenigen Exemplaria vorzulegen könten, welche Kayserlich und Schwedischer Seits durch die beyden Generalen unterschrieben und besiegelt würden. Der Graf von Fürstemberg war der Meinung, die Stände müßten absonderliche Exemplaria von sich stellen, weil der Eingang: Wir *Osavio &c.* Item: Wir *Carl Gustav &c.* uhrkunden und bekennen hiemit &c. sich nicht auf die Stände räumen würde; Demnach fuhren die Depucirte noch in der Nacht um 9. Uhr zu dem Volmar, welcher Ihnen berichtete, daß es solchen Bestand gar nicht habe, sondern die Depucirte sollten eben diejenige Exemplarien, so der *Duca d'Amals* und der Schwedische Generalissimus vollzogen, ordentlich mit unterschreiben, weil das Reich ein Mit-Contrahent sey, und keine dritte Partey ausmache.

1650.
Junius.

N. I.

Protocollum Norimbergense de Dat. 25 Jun. 1650
In Collegio Principum.

Erregte sich ein Streit zwischen denen Gräfflichen Nassau-Saarbrückischen, Pippischen und Schwarzenbergischen, der Session halber, indeme Schwarzenberg anfänglich auf der ersten, hernach auf der zweyten Stelle zu sitzen gedacht; Allein es wurde gleich unterbrochen, und denen Partheyen angezeigt, Sie solten in Loco Tertio sitzen bleiben, und dem jüngsten Placito Imperii zu Regensburg nachkommen. Schwarzenberg, als ein Fränckischer Graff, die Unterstelle nehmen. Welches also beschehen.

Hierauf proponirte Desterreich: Die Schweden hätten vor der Subscription des Haupt-Recessus folgende Puncta in Nichtigkeit zu bringen gesucht:

1) *Guarantiam specialem* zu rectificiren. 2) Ingleichen die Clausulam *Amnestie pro Gallis*; 3) solte Württemberg auch mit unterschreiben, auch 4) dem Concluso seu Legitimationi Depucatorum das rechte Chur-Rayntische Secret, und nicht des Abgesandten Privat-Petschaft beygefügt werden. Dann 5) die Uebermaß an denen Repartitionen, wie auch die Ritterschaftlichen 30. M. fl. der Cron überlassen bleiben. 6) Die Stände Chur-Pfalz des völligen Contingents halb entheben. 7) die 7000. Monathliche Thlr. zu Unterhaltung des Westphälischen Affecurations-Plazes repartirt, und, woher zu nehmen? benennt werden. 8) Ingleichen wegen der 45. M. Thlr. Nichtigkeit erfolgen.

Von diesen Puncten allen müste man mit denen Kayserlichen sprechen, dann Er Sich so bald darauf nicht erklären könte. &c.

Pfalz-Neuburg. Ad 1. & 2. Wie vor dessen. Ad 3. stellte Er sich dahin. 4. müste Er Sich in Protocollo ersehen. 5. 6. 7. hätte Er als ein Bayerischer Crayß-Stand kein Interesse. 8. Da hier der Bayerische Crayß mit tragen müste, solle man das Geld dem Kayser geben, und niemand anders. Er hoffe aber doch, man werde wenigstens seinen Herrn eximiren.

Uu 3

Bam-

1650.
Junius.

Bamberg erinnerte ad 1) eins und anders, so ad Notam genommen wurde. 2) sollte man mit den Kayserlichen communiciren. 3) wäre indifferent, und vom Württembergischen zu vernehmen, ob Er mit unterschreiben wolle. 4) Chur-Mayntz frey zu stellen, quo Sigillo velit uti. 5) müsste man den Uberschuß ersichtlich ersehen. 6) könne nicht seyn, 7) & 8) sollte man die Repartitiones per Deputatos ad id ordinarios fertigen.

1650.
Junius.

Sachsen-Altenburg. Die proponirte Punkten concernirten theils Franckreich, theils Schweden. Die Schweden seyn in proclama Subscriptio-nis, Galli aber hätten noch keine eigentliche Declaration gethan, also sollte man Partes nicht confundiren, sondern vorhero alles mit den Schweden richtig machen, und den Gallis versprechen, stracks hernach das Ihrige auch zu vollenden. Es frage sich, wer subscribiren sollte? Respond: Deputati, wie zu Münster, da Er und sein Collega subscribiret. Württembergische sage, se non habere mandatum prohibitorium, ergo subscribat. Stehe auch den Städten frey, wer seine Hand mehr als Abgesandter untersetzen wolle. Man solle ein Conclulum machen, und das den Kayserlichen und Schwedischen exhibiren, auch solches ad interim sub Sigillo Directoris. Man müsse eilen, ehe was darzwischen komme. Die Geld-Sachen seyn post Subscript. zurecht zu bringen, und müsse man ein wenig nicht ansehen, doch könne man das Chur-Pfälzische Contingent nicht übernehmen, da man den Uberschuß der Repartition betrachte, werde es ein Weniges, auch kaum einen halben Römer-Monath antreffen.

Bei der Gallorum Auffas behalte Er Ihme seine Monita bedor, und mögen Sie die Extensionem Amnestia mit dem Kayser ausmachen.

Hildesheim. Man müsse die Causas & Partes repariren, und mit Schweden richtig werden, auch das Conclulum vom 7. dieses maintainiren: Ratione Guarantia wegen Franckenthal wäre man weiters nicht, als secundum Sonorem Instrumenti Pacis obligat. Sonst wie Bamberg und Altenburg.

Coburg wie Altenburg.

Bassau wie Neuburg, doch secundum Instrumentum Pacis.

Weimar. Gotha. Lasse Ihme zwar Separationem earum rerum seu negotiorum gefallen, weiln Sich aber gleichwohl die Franckosen resolviret, wie im Auffas zu sehen, achte Er nöthig, die Sachen wenigstens prapparatorie zu überlauffen, darmit, wann Schweden jenerhalber, wie gewiß geschehen werde, etwas urgiren, man bereit seye. Dann man sonst durch Eilen nur Remoras verursa-chen, und absonderlich darüber zusammen werde kommen müssen. Sonsten wie Altenburg. Ratione exemptionis bleibts bey dem Conclulo.

Fulda. Was Schweden anbetrefte, wie Bamberg & majora. Wegen der Franckosen aber seye Er indifferent; Niemand aber müsse sich von gemeiner Last anschließen, die 7000. und 45. M. Thlr. müsse man repartiren; ad specialem Guarantiam wäre Er nicht instruit.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Mit den Franckosen sollte man Nichtig-keit machen, doch mit Schweden vom Schluß auch nicht aussetzen. Die Guarantiam fertigen, wie Bamberg und Altenburg gerathen; das Gegen-Oblige wäre der mit den Kayserlichen gefertigte Evacuations-Recess. Was extensionem Amnestia betrefte, sey mit den Kayserlichen, und nicht Uns Ständen, auszumachen, die können Wir wohl ersuchen, daß Sie acquiesciren, wann die Franckosen denen Con-ditionibus stracks ein Genügen thun, und dem Hauß Oesterreich das Ueile Domi-nium der vier Waldstädte abtreten, auch die Quarnisonen darinn de proprio ohne Concussion der Benachbarten sustentiren, die Subscription könne man Ihnen auf die Weise, wie die in Schwedischen Haupt-Recess beschehe, nicht verweigern. Wegen Schweden seye Gott zu dancken, daß es mit Ihnen so weit kommen, und Er zu bitten, daß es dabey beständig bleibe. Man solle mit Ihnen folgendts zu Ende gehen, und Ihren Desideriis ein Genügen thun. Sonsten seye nicht gewöhnlich im Reich, etwas mit dem Chur-Mayntzischen Secret bey Reichs-Tagen zu siegeln, son-

1650.
Junius.

sondern nur mit des Directoris, darbey möge es noch bleiben. Sonsten, wegen der Subscription des Haupt-Recesses, wäre Er und Sein Collega pro indiviso von gesammten Hause instruiert, dahero einer so wohl als der andere würden zu unterschreiben haben. Wegen der Geld-Sachen, wie Bamberg, man solle sich gegen die Schwedischen entschuldigen, weilt man zu viel zu thun, wolte man die Repartition Ubergemorgen fertigen. Und demnach Ihm Württemberg das Votum suo loco & ordine abzulegen aufgetragen: Als gienge es dahin: Er wäre wegen der Franzosen nicht instruiert, stelte also Ihre Negotia ad Majora. Zu Unterschreiben hätte Er weder Gebot noch Verbot, und möchte man also für Ihn Spatium lassen, wie zu Münster wegen Chur Sachsen beschehen.

Braunschweig-Zell ic. Wie Sein Collega & Majora. Wegen der Französischen Sachen sollte man sich wenigstens präpariren.

Henneberg. Ad Majora. Man möge eben die Französischen Händel präparatorie vornehmen. Sich aber gegen Sie specialiter zu obligiren, seye weder Noth noch möglich.

Conclusum. Vor allen Dingen seye zu sehen, damit die Subscription nicht verzogen noch unterschlagen werde. Die Schweden begehren hauptsächlich dreierley: 1) Subscriptionem Württemberg. 2) Sigillum Elector. Mogunt. 3) Numaria. Das erste sollte entweder geschehen, oder für Württemberg Platz gelassen werden. Das andere seye Mainz heimzusellen, doch den Schweden das Reichs-Herkommen zu präsentiren. De. Geld-Sachen halber wäre Sich zu entschuldigen, daß die Menge anderer Geschäfte dimalts darinn Nichtigkeit zu machen nicht zuliesse, man wolte es aber ohnerlängst an die Hand nehmen, die Repartitiones revidiren, sich von den Deputirten informiren lassen, und sodann ohnerlängst resolviren. Etliche Banerische Creys-Stände hätten zwar contestiret, weiters nicht, als secundum Instrumentum Pacis zu concurriren, die andere aber Sich an das vorige Conclusum gehalten.

Zu Französischen Sachen wären etliche mit Ihren Votis in Suspenso geblieben, die Majora aber sich darin in omnem Eventum zu präpariren gefallen, und sollte man den Herren Kayserlichen zusprechen, in puncto Extensionis Amnestiae nicht viel Difficultäten einzuwurffen.

Conclusum Electorale. In Substantialibus solten Wir bentm Concluso vort dieß bleiben, und das desselben Tages den Französischen exhibirte Memoriale wiederholen, sonsten aber von dem, quæ in Instrumento Pacis continentur & conventa sunt, nicht weichen, dann darunter die den Reichs-Ständen zum besten und an den Königl. Hof gefertigte Declaration zu verstehen. In Formalibus wäre endlich nachzugeben, die Expeditio könne anderst nicht, dann sub Sigillo Directorii gefertigt, und die Declaration eben so wenig von den Legatis unterschrieben werden, dann es solchesfalls eine Special-Guarantia plane nova wäre.

Sonsten möge Württemberg unterschreiben, da es wolle; sollte Sichs wägen, müste man Ihm zusprechen. Werden die Herren Schweden des Churs Mainzischen Secrets Bedrückung urgiren, so möge es seyn, und die Schweden interim ein Exemplar von Senem Privat-Signet besiegelt annehmen.

In Geld-Sachen Sich zu erklären wäre jeto ohnmöglich, daher Sie sich etwas zu gedulden. Chur-Pfalz könne man nicht übertragen. Hingegen solten die Repartitiones, und die Indemnificatio pro loco Assurationis gefertigt werden.

Nachdem sich nun höhere Råthe hierinn einmüthig gefunden, und das Conclusum dem Städtlichen sürgertragen: haben Sie sich dahin vernehmen lassen.

Sie wolten in allen nach aller Måglichkeit concurriren, doch secundum Instrumentum Pacis, möge dahero die Expeditio durchs Reichs-Directorium vorgehen, und liesse Sie Unsere Monita passiren. Extensionem Amnestiae könne man Gallis sowenig als Suecis verweigern. Wer den Haupt-Recess unterschreiben wolte, möge es thun, und lassen Ihnen im übrigen vorige unsere Conclusa belie-

1650.
Junius.

1650.
Junius.Negatum:
Weiln Er 36.
renthalb im
Fürsten-Rath
kein Votum
geführt.

belieben; Den Dehlaffen hoffe, Ihme werde Nomine Collegii Comitum Franconiorum zu unterreiben nicht verwehret seyn. In Geld-Sachen gehen Sie weiter nicht fort, dann vordessen, hoffende: Chur-Pfalz werde den Ständen ein mehrers, als beschehen, nicht aufdringen. Den Asscurations-Platz zu indemnificiren sey nicht unbillig, daß müsse Heilbrun auch beschehen. Worben Sie gebeten, Ihnen zu communiciren, was mit den Kayserlichen vorgegangen.

1650.
Junius

§. XI.

Neue Hinde-
rung wider
die Vollzie-
hung des
Haupt-Re-
cessus, wegen
der 4 Wald-
Städte.

So groß nun schon die Hoffnung war, es würde die Unterschrift und Vollziehung des Friedens-Executions-Haupt-Recessus nunmehr nicht weiter aufgehalten werden; So viele Schwübrigkeiten ereigneten sich doch gleichwohl noch desselben Tags, welcher dazu ausgesetzt, und dessen Andruck von vielen so sehnlich verlangt war, dergestalt, daß, gleichwie zu Münster die Unterschrift der beyden Friedens-Instrumenten bis auf den letzten Augenblick in Ungewißheit geblieben, also auch ein gleiches mit dem Executions-Recess vorjeho geschah.

Welche die
Franzosen
wegen der 4
Wald-Städ-
te erregen.

Die Ursach und Gelegenheit dazu mußten die 4 Wald-Städte, Rheinfelden, Seckingen, Lauffenberg und Waldshut abgeben, welche die Cron Franckreich, nach dem Instrumento Pacis, von dem Ihm cedirten Elsas, zwar dem Erz-Haus Oesterreich zu restituiren verbunden, jedoch solche Städte, krafft einer Special-Guarantie und Convention, so die Reichs-Stände denen Franzosen zu Münster deshalb ausgestellt hatten, so lange, nebst dem versprochenen Geld, an sich zu behalten befugt seyn solle, bis die Spanische Cession über Elsas eingelaßt seyn würde. Nun hielten die Kayserlichen Gesandten dafür, es wäre die Cron Franckreich schuldig, nicht allein die gedachten 4 Wald-Städte jeho alsobald an Oesterreich abzutreten, sondern auch alle, von Zeit des Frieden-Schlusses an, zugefügte Schäden demselben zu ersetzen: Weßwegen die Franzosen den Schwedischen Generalissimum dahin zu bewegen suchten, daß dieser die Subscription des Haupt-Recessus solange ausgestellt seyn lassen sollte, bis sich die Kayserlichen wegen solcher Wald-Städte anderst erklärt haben würden.

Es versammelten sich dahero schon mit dem frühesten einige Deputirte auf dem Rathhaus, mußten aber die Deliberati-

on über diesen Punct, bis nach geendigten Gottes-Dienst, verschoben: Welcher um 8. Uhr angien, und sich der Schwedische Generalissimus in der Kirche zu S. Sebald dabey einfand. Der berühmte Theologus D. Dilbert verrichtete die Predigt, bey großer volkreicher Versammlung, blieb aber bey dem Text des Sontäglichen Evangelii, (weil sich das Ministerium zwar eines gewissen Textes hatte vergleichen wollen, sich auch deshalb bey dem Erskein erliche Tage vorher erkundigen lassen, aber zur Antwort erhalten, die Dancksagungs-Predigt könne wohl zur andern Zeit geschehen) und nahm das Exordium Commune ex 21. Cap. Esais, vers. 11. Bey dem Schluß der Predigt wünschte Er Glück und Segen zu dem Vorhaben, und daß die Hände gesegnet seyn müßten, welche den Schluß vollzogen etc.

Anfang der
Solemnität
am Tag der
Subscription

Um 10. Uhr darauff erschienen gesamter Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandte auf dem Rathhaus, welchen der Chur-Maynzische Meel in Pleno referirte: „Es wären die Königlich-Französischen des Tags vorher, abermahls bey dem Reichs-Directorio, mit einem Project einkommen, so Sie, auch denen Herren Kayserlichen extra-dirt. Nun hätte man verhofft, Sie würden sich vergleichen, daß man heute zur Subscription kommen könne, so aber nicht beschehen, sondern heut hätten Sie, die Französischen, abermahl ein Memorial eingeben, welches Er ablas. Dieweil Er nun erfahren, daß Herr Erskein heute bey denen Kayserlichen gewesen sey, hätte Er von Demselben vernommen, worauf es beruhe, welcher berichtet, daß Er heut in der Frühe hor. 4. denen Königlich-Französischen zugesprochen, die aber gelaget, Sie könnten wegen der 4 Wald-Städte nicht abstehen, sondern es müsse bey dem blei-

Deliberation
im Reichs-
Rath über die
entlarde
Hantemü-

1650. Junius. „ben, was Sie durch absonderliche Ver-
 „sprechnis der Stände vermittelt einer
 „Special-Guarantie bey den Münsteri-
 „schen Tractaten erhalten hätten. Herrn
 „Volmar hätte Er, der Chur-Mayn-
 „stliche, auch zugesprochen, welcher ange-
 „benet, Frankreich müsse die 4. Wald-
 „Städte alsbald zurück geben, sonst könn-
 „ten Sie, die Kayserliche, nicht unter-
 „schreiben, habe auch angeführt, daß Sie
 „a) in dasjenige, was die Stände zu Mün-
 „ster mit den Franzosen geschlossen hätten,
 „nicht verwilliget; die Franzosen auch 2)
 „das nicht adimplirt hätten, was Ih-
 „nen vermdge solches Vergleichs zukom-
 „me, sintemat Sie a) von Zeit des Friedens
 „Schlusses die Garnisonen propriis
 „Sumptibus nicht erhalten, noch b) das
 „utile Dominium an Oesterreich bis auf
 „diese Stunde abgetreten, ingleichen c)
 „die Documenta nicht zurück gegeben.
 „Weil nun Herr Erskain hingegen auch
 „eingewendet, wenn man kein Mittel fin-
 „de, würden Seine Fürstliche Durch-
 „laucht heute die Subscription nicht er-
 „gehen lassen, noch es bey Ihrer König-
 „lichen Majestät verantworten können,
 „gleichwol vermeinet, es solten die Kay-
 „serliche und Königlich-Schwedische ent-
 „weder in sämtliche der Stände Gesandte,
 „oder in ehliche compromittiren, wel-
 „che binnen 2. Tagen wohl einen Aus-
 „schlag geben könten: wenn auch gleich
 „Seine Fürstliche Durchlaucht den Haupt-
 „Receß unterschrieben, Sie jedoch die
 „Ordres zurück halten würden, bis
 „auch dieses Werk richtig sey; so stehe
 „dahin, was vor ein Mittel zuegreiffen
 „sey ic.

„Dieweil man nun sehe, daß mit weit-
 „läufigen Deliberationibus dem Werk
 „nicht werde geholffen seyn, sondern viel-
 „mehr die Zeit und der heutige Tag darü-
 „ber verzehret werden; So wurde an bes-
 „sten gehalten, daß die Deputirten sogleich
 „mit Volmar reden solten. Demnach
 „führten selbige zu Ihm, und funden den Kay-
 „serlichen Gesandten *Cranium* bey Ihm.
 „Volmar fing alsbald an zureden: „ob
 „Sie wol von Kayserlicher Majestät con-
 „terari Orde wegen Ehrenbreitstein hät-
 „ten, so hätten Sie doch verwilliget, daß
 „dieser Platz in primo Termino eva-
 „cuirt werden solle, und verhofften, wenn
 „Zweyter Theil.

„die Exauctoraton und Evacuacion
 „sonst geschehe, solches bey Kayserlicher
 „Majestät wol zu verantworten, darauf
 „Sie dann auch Gestern mit denen König-
 „lich-Schwedischen geschlossen hätten,
 „und zwar dergestalt, daß Währen den
 „6. Julii geräumet, und wiederum 10. Ta-
 „ge hernach Schlessien restituirt werden
 „solte. Dabey blieben Sie, und daß die
 „Termini Executionis alsbald von
 „Zeit der Subscription des Haupt-Re-
 „cessus an gehen müsten. Als man an
 „Seiten der Stände zu Münster denen
 „Franzosen eine Special-Guarantie ver-
 „sprochen und ausgehändiget habe, hät-
 „ten Sie, die Kayserliche, solchem alsbald,
 „und auch absonderlich gegen die Prote-
 „stirende widersprochen, es wären auch
 „folgendes Tages, als den Franzosen die
 „Extradition solcher Special-Guaran-
 „tie geschehen sey, der Herr Graf von
 „Nassau, und Sie beyde Kayserliche
 „Gesandte, zu dem Französischen Pleni-
 „potentiario Comte *Servient* gefahren,
 „und Ihren Dissensum contextirt. Sein
 „gnädigster Herr zu Innebrug, dessen
 „Herr Vater mit dem Kriege nichts zu
 „thun gehabt habe, und Er selbst noch
 „unmündig gewesen, hätte gleichwol seine
 „Lande durch den Frieden-Schluss, wel-
 „ches *Pacis causa* geschehen, zurück las-
 „sen müssen, und solte nunmehr auch die-
 „ses, was Ihm gebühre, nicht erlangen.
 „Wolten die Franzosen nicht aus diesen
 „Orthen der 4. Wald-Städte, so wol-
 „ten Sie sie heraus schlagen. Er, Vol-
 „mar, wolte lieber des Todes sterben, als
 „darein willigen. Stelle die Special-
 „Guarantie dahin, welche aber auf die-
 „se 4. Orthe nicht zu ziehen sey.

Der Chur-Maynische verlas das
 Memorial, so Er von denen Königlich-
 Französischen selbigen Morgen empfan-
 gen, wie ab der Anlaag sub N. I. zu-
 ersehen.

Volmar: „Das Project, darauf
 „sich die Franzosen jeso bezdaen, wäre
 „Ihnen voriges Jahrs Mensis Septem-
 „bri ausgestellt worden, darauf Sie bis
 „diesen Monat nicht geantwortet hätten.
 „Warum hätten Sie nicht damals ge-
 „schlossen? Es sey nunmehr mit Franck-
 „reich in einem andern Zustand, und wä-
 „re weder das Haus Oesterreich, noch
 „Er einige

1650.
 Junius.

Handwritten marginal notes in the right margin.

N. I.

Handwritten marginal note at the bottom left.

1650.
Junius.

„einiger in dergleichen Handlungen gehalten dem andern Theil, der Sie nicht acceptire, mit den offerirten Conditionibus nachzuwarten.
 Der Chur-Maynische: „Erst kein behaubte, die Franzosen hätten die- se Sache zu Münster erhalten, und sey eine impossibilis Condicio, so man Seiner Fürstlichen Durchlaucht hierin zumuthen wolle, denn leicht zu messen sey, daß von Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden Sie nicht instruiert wären, denen Franzosen als Alliirten etwas zumuthen zulassen, so Sie durch den Frieden-Schluss erhalten hätten. Der- selbe hätte vorgeschlagen, daß der Haupt-Recess so lange möchte deponiret werden, oder desselben Vollstreckung quoad Exauctorationem & Evacuationem in Suspenso bleiben, bis diese Sache mit Frankreich richtig, und daß die Franzosen in eßlicher Stände Gesandtschaften oder in alle compromittiren sollten, damit das Publicum nicht noth- leide, wann auch gleich der Haupt-Recess unterschrieben würde, künnten doch Ihre Fürstliche Durchlaucht die Ordres zurück halten, bis diese Sache richtig sey.
 Volmar: „Der Chur-Branden- burgische, so gegenwärtig sey, und In- ternuncius gewesen, hätte rapportiert, daß alles richtig seyn solle, wie denn auch Erstkain vorgestern gesagt habe, Sie wolten wegen der Franzosen kein Wort mehr reden. Wann Sie, die Kayserliche, versichert wären, daß der Stände Gesandten vor Oesterreich sententioniren würden, wolten Sie compromittiren, sonst nicht. Der Vergleich, so an Seiten der Stände Gesandten mit den Königlich-Französischen wegen der Special-Guarandix getroffen worden, vermöge, daß Seinem gnädigsten Herrn alsbald, 1) an den 4. Wald-Städten das utile Dominium restituirt, 2) die Guarnison von des Königs Mitteln unterhalten, auch 3) die Documenta restituirt werden sollten, aber keines von allen wäre Dato noch geschehen, und gleichwohl über die 500. M. fl. von denen Unterthanen darsieder exprefset worden. Seine Durchlaucht hätten nach Birsach einen Rath geschickt, und darum anhalten lassen, aber zur Ant-

Wird wegen
des Puncts
der 4. Wald-
Städte ein
Compromiss
vorgeschla-
gen.

wort erlangt, es solle dem Könige re- ferirt werden. Darauf die Königliche Resolution dahin gangen sey, der Erz- Herzog müsse bis zum gegenwärtigen Schluss warten.
 Deputati: „Man müsse bekennen, daß die Cron Frankreich hierin wieder den Vergleich der Special-Guarantie ge- handelt, und sey daher verbunden, nicht allein die eingehobene Darlegungen, sondern auch die zu Unterhalt der Guarnisonen, auch Caution zubestellen, daß bis zu Abtretung mehrermeltrter 4. Wald- Städte die Guarnison auf des Königs Speesen unterhalten, oder aber diese Orthe alsbald restituirt werden sollten. Man werde auch nicht anders judiciren, noch voriren können, wenn man ex Compromisso sprechen sollte.
 Volmar: „Man solle Ihn nur nicht auf Eis führen, sondern versichern, daß es dabey bleiben solle, und man also die Sache Morgen vornehmen wolte.
 Deputati: „Ihre Excellenz hätten sich dessen zuversichern.
 Also consentirten die Kayserliche Gesandten darcin, und fuhren die Deputirten alsbald zudem Erstkain und Baron Drenstirn, denen der Chur-Maynische proponirte: „Daß man die von neuen ereignete Difficultät wegen Restitution der 4. Wald-Städte sehr ungerne vernom- men, und daß solche die Subscription des Haupt-Recesses an sich hindern wolte. Weil nun der Herr Praesident Erstkain vorgeschlagen habe, daß wol die Königlich-Französische in der Stände Gesandtschaf- ten compromittiren würden; So wäre man jeso bey denen Herren Kayserlichen gewesen, und Ihnen diesen Vorschlag gethan; Wiewol nun Herr Volmar sich anfangs gang nicht darzu hätte verstehen wollen, so hätte man Ihn doch mit Anführung, daß die Stände wegen der versprochenen Special-Guarantie darbey interessirt, endlich be- wogen, daß Er seinen Consens dazu ge- geben hätte, und wäre man also entschlo- sen, Morgendes Tages, wenn heute die Subscription vorgienge, in der Sache von Seiten der Stände einen Ausspruch zuthun, Sie demnach ersuchend, Sie wolten es bey denen Königlich-Französischen

1650.
Junius.

Vorstellung
der Städte
an die Chur-
den, wegen
dieser neuen
Difficultät.

1650. Junius. „bßlichen numehr dahin richten, daß Sie
 „dabey acquiescirten, und iho der A-
 „ctus solennis fortgehen könne. Es
 „wäre alles in Bereitschafft, Gott in der
 „Kirchen, daß es so weit kommen sey,
 „gedancker, und eine Menge Volcks von
 „sechtlichen 1000. forne vor dem Rath-Haus
 „und an der Burg versamlet, und gründe-
 „ten sich die Herren Kayserlichen auf Sei-
 „ner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn
 „Generalissimi und Ihr. der Königlich-
 „Schwedischen, gestriges Tages gegebene
 „Parole, daß Sie wegen der Fransosen
 „das Werk nicht aufhalten, sondern heu-
 „te den Haupt Recels volziehen wollten.

Erstlein: „Bedankte sich, daß man
 „Ihnen zusprechen wollen, und repli-
 „cirte, daß Er Heute morgens um 4. Uhr
 „bey den Fransosen gewesen sey, diesel-
 „ben noch in Bette gefunden, und zu Ih-
 „nen gesäget habe, Er hätte die ganze
 „Nacht vor Sie geforget, und Sie
 „schließen. Dieselben hätten sich nun
 „nochmahln dahin erklärt, daß Sie den
 „Punct wegen der Wald-Städte der
 „Stände Ausschlag untergeben wollten.
 „Stelle also dahin, ob einer oder der an-
 „dere von den Depucirten zu den
 „Fransosen sich begeben, und mit Ihnen re-
 „den wolle. Unterdessen aber, biß
 „der Stände Gesandten darin einen
 „Schluß machten, müße Seiner Fürstli-
 „chen Durchlaucht Ordre wegen Käu-
 „mung der Plätze, und Exaukoration
 „der Kriegs Völcker, wenn heut subscri-
 „bit würde, gleichwol noch ein 3. Tage
 „lang anstehen.

Deputati: „Diese Meynung hätte es
 „bey Ihnen nicht, daß der Effectus in
 „Suspensio bleiben sollte, man wäre aber
 „erbiertig, alsbald des folgenden Tags,
 „den Punct, die 4. Wald-Städte betref-
 „send, vorzunehmen, und darin einen Aus-
 „spruch zuthun.

III: Man möchte mit denen König-
 „lich Fransösischen reden.
 „Demnach fuhren der Chur-Mayn-
 „zische, der von Thumshirn, und der
 „Fürstlich-Braunschweig-Wolfen-
 „büttelische zu Ihnen, von deren Verrich-
 „tung das Thumshirnische Protocol
 „sub N. II. zu lesen ist.

Unterdes ging der Graf von Fürsten-
 „berg mit dem Erzhidenc Erstlein zu dem
 „Zweyter Theil.

Generalissimo, und brachten zurück, der-
 „selbe wäre zufrieden, daß jeso der Actus
 „Subscriptionis noch vorgehe, und also
 „alles zum glücklichen Schluß gebracht
 „würde.

Hierauf begaben sich sogleich alle
 „Reichs-Ständische Gesandten auf
 „das Rath-Haus: Weil aber der Chur-
 „Maynzische Gesandte eben von seinem
 „Churfürsten Schreiben erhielt, daß Er
 „den Haupt Recels mit unterschreiben soll-
 „te, welches Er vorhero allezeit geweigert
 „hatte; So fuhr derselbe erst in sein Quar-
 „tier, um mit dem von Vordburg darauß
 „zu communiciren, welches sich biß ge-
 „gen 2. Uhr verzog, indessen die übrige Ge-
 „sandten auf dem Rath-Haus versamlet
 „blieben. Um solche Stunde aber nahm
 „der Actus Subscriptionis seinen Anfang,
 „und fuhren am ersten die Kayserlichen
 „Gesandten, Volmar und Eran, mit 4.
 „Carretten, jede mit 6. Pferden bespannet,
 „darunter auch des Duc d'Amalfi Leib-
 „Wagen sich befand, in Begleitung Sei-
 „ner Fürstlichen Gnaden Hoffstadt, nach
 „der Kayserlichen Burg. Der Chur-
 „Fürsten und Stände Gesandten fol-
 „geten kurz darauf vom Rath-Hause (des-
 „sen drey Thore mit Kränzen und Blü-
 „men gezieret, und mit grünen Bäu-
 „men, wie auch die Gassen bis zur Burg
 „hinauf, belegen waren) ebenfals zu Wagen.
 „Und proponirte der Chur-Maynzische,
 „ehe man fortging, daß bey dem
 „Friedens-Schluß zu Münster, und als
 „man zur Subscription desselben habe
 „schreiten wollen, der Chur-Fürsten und
 „Stände Gesandten von dem Reichs-Di-
 „rectorio anerinnert worden wären, sich
 „bey solchem Actu, wenn jemand durch
 „den Schluß sich etwa graviret befinde,
 „alles Protestirens und Reservirens zu-
 „enthaltan; Welches dann auch iho
 „in acht zunehmen sey; indeme, was sonst
 „etwa ein und ander hiernächst eingeben
 „wolle, dahin gestellt verbleibe, und solle das
 „selbe in quantum angenommen werden.

Der Stadt Neysbrun Abgeordneter
 „trat jedoch zu dem Chur-Maynzischen, und
 „sagte, Er verhoffe, man werde die Stadt
 „mit Ihrer Nothdurfft noch hören.
 „Als nun der Stände Gesandten auf
 „der Burg also erschienen, waren, vor dem
 „fordern Thor bis zu dem innern Platz,
 „Er 2

1650. Junius.
 „bung des
 „Haupt: Ke-
 „cellus.

Ceremoniel,
 „so bey dem
 „Aufahren ge-
 „halten wor-
 „den.

Defeleichen
 „an die Fran-
 „zosen.

N. II.
 „Endlich kömmt
 „es würdlich
 „zur Vollzie-

1650.
Junius.

Musquetierer in ihrer Ordnung, und auch auf der Seite eine Compagnie mit Ihrem Gewehr gestellet, und wurden die Spiel gerühret, wie auch dergleichen bey de. Kayserlichen u. Königlich Schwedischen Anku:fft bestehen. Von zweyen Herren des Raths wurden selbige an der Tzppen empfangen, u. in den grossen Saal geführt. Der Chur-Maynzische beschwerete sich gegen den Heilbrunnischen, daß Er noch einen von Heilbrunn mit genommen, der sich bey dem Reichs-Direktorio nicht legitimirt habe. Nachdem also auch die Königlich-Schwedischen, Ersklein und Baron Drenstirn, mit des Generalissimi Leib:Carle und des Erskleins Wagen, in Begleitung Seiner Fürstlichen Durchlaucht unterschiedener Officier und Diener, erschienen, und zu denen Kayserlichen Gesandten in Ihr Zimmer geführt wurden, mithin die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Gesandten in einem Zimmer versammeln sich befanden; so wurden der Churfürsten und Stände Gesandten hinein begehret. An der gesetzten Tafel stunden oben zweyen Sammet Stühle ledia, zur rechten Hand saß Vollmar und Crahn, zur linken Ersklein und Baron Drenstirn, unten an der Tafel der Kayserliche Secretarius Sattler, und der Schwedische Secretarius Walsberg. Der Chur-Maynzische Abgesandte Neel setzte sich mit an die Tafel neben den Kayserlichen Gesandten Crahn, hinter den Kayserlichen saßen am Fenster der Graf von Fürstenberg, Franz Egon, so denn der Chur-Bayerische, Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische. Rechts dem der Teutschmeisterische, Bambergische, Basel, Pfalz Neuburgische, die beyde Sachsen-Altenburgische, der Sachsen-Beymarische, Brandenburg-Dnolzbachische, Braunschweig-Wolfenbüttelische, Braunschweig-Zellische, der Lindauische, (so die Fürstlich-Würtembergische Stelle hielt) Gräflliche Nassau-Sarbrückische, Gräfllicher Pippischer, und Gräfllich-Schwarsenbergscher. Der Pfalz Neuburgische zweyte Abgesandte, Cansler Silbermann, wolte sich neben seinen Collegen über die

Rang-Ordnung im Essen.

Altenburgischen setzen, diese sagend Ihm aber, ehe man hinein gieng, daß Er es nicht würden geschehen lassen, nichts desto weniger gieng Er mit, und versuchte sich vorzudringen. Da nun alle saßen, und Er allein stund, mußte er eine Bank nehmen, und sich vor seinen Collegen setzen. An der Seiten hinter den Secretarien saßen die Städtischen, nemlich 2. Nürnbergische, 2. Söllnische, 1. Augspurgische, 1. Franckfurtische, 2. Colmarische, 1. Rotenburgische, 2. Heilbrunnische, 1. Schwernfurter, und 1. Weissenburger. Zuletzt, neben Ihnen, stund der Stadt-Nürnbergische Secretarius.

Als man sich gesetzet proponirte Vollmar: „Es wäre bekant, welcher g:halt die Kayserlich- und Königlich-Schwedische hohe Generale sich allhier eine lange Zeit beyja:men befunden, die Exauktion und Evacuation zur Nichtigkeit zubringen, und was vor Difficultäten und Reichwerlichkeiten dabey entstanden. Demnach es nun durch fleißiges Cooperiren der Chur-Fürsten und Stände Gesandten soweit kommen, daß der Haupt Reccess solle vollzogen und ausgewechselt werden; So hätte man nöthig befunden, daß selbiger in Anwesenheit aller Gesandten abaelesen werde: annehirte ein Ehrlich Votum, daß Gott der All:rdächste wolle Ihre Königlich-Majestät und das Römische Reich, wie auch Ihre Königlich-Majestät und Römreich Schweden, den Frieden bey Ruhe und Einigkeit mit der Posterität gemessen lassen!

Hierauf wurde durch den Kayserlichen Secretarium zu Ablefung des Schwedischen Exemplars geschritten, und hatte der Baron Drenstirn das eine Kayserliche Exemplar, und der Schwedische Secretarius das andere. Die Kayserlichen Exemplaria waren in schwarzem Sammet, mit schwarzen und gelben seidenen Bändern, eingebunden, das Schwedische Exemplar aber (dann nur eins vorhanden war) in blauen Sammet, mit blauen und Silber gewürkten Bändern.

Im Ablefen erinnerte Ersklein 1) wegen des Baron Kevenhillers, und anderer in den Kayserlichen Landen, Restitution

1650.
Junius.Vollmar
Aureo.Ablefung ist
Reccess.Der Schied
den mittelst
der Examp-
tation

1650.
Junius.

tution, worauf Volmar antwortete: Sie wollten die eingegebene Memorialia Ihrer Kaiserlichen Majestät zuschicken.

2) Daß die Kaiserlichen Satisfactions-Gelder an die Schweden nach den verglichenen Terminen zu Olmütz, Groszlogau und Jägerndorff erlegt werden möchten.

3) Verhofften Sie, die Schweden, es werde bey der *Listu Restituendorum* bleiben, so man Jönen exeradiet, und in dem Haupt-Recess allegirt habe, dann Sie wüßten von keiner andern *Listu*.

4) Weil kein Datum der *Repartition* gezeiget, und darzu *Spatium* gelassen sey, solle man den *17. hujus (Junii)* einverleiben.

Der Chur-Maynzische: „So müßten die vorigen *Repartitiones* zurück gegeben werden.

Erstkein: „Es solle geschehen.“

Und also wurde das Datum auf den vorigen Tag gerichtet.

5) Erinnerte Erstkein, daß den Soldaten bey ihrem Abmarich auch möchte fortgeholfen werden.

Volmar: „Daran werde es nicht mangeln, und gebe darin das *Instrumentum Pacis* klare Masse.“

6) Gedachte Erstkein, der Stände *Ratificationes* könten wohl ein und an dem Orts denen in der Nähe befindlichen Generalen zugestellt werden.

7) Ward das Datum von *16. Junii* dem Haupt Recess inserirt. Sonst war ein und ander Wort falsch geschrieben, so alsbald durch die Scribenten, welche zugegen waren, und bey dem Ofen stunden, geändert wurde.

Leztlich, nach vollbrachter Ablefung, sagte Erstkein zu denen Kaiserlichen: „Seine Fürstliche Durchlaucht, der Herr Generalissimus, verseehe sich, es werde von Churfürsten und Ständen, zu forderst von der Kaiserlichen Majestät, dem, was verglichen, nachgelebet werden.“

Volmar: Ihre Kaiserliche Majestät werde an sich nichts einmangeln lassen, wolle aber hingegen auch gewärtig seyn, daß dergleichen Schwedischer Seits geschehe.

Erstkein sagte ebenmäßig zu dem Chur-Maynzischen, daß Seine Fürstliche

„Durchlaucht sich zu Chur-Fürsten und Ständen kein anders verseehe.“

Der Chur-Maynzische: „Was publica fide versprochen worden, werde man auch halten.“

Damit nahmen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten einen Abtritt in den grossen Saal, und wurde eine Tafel gedecket, und Pasteten und allerhand Confect aufgelegt. Die Kaiserlichen Gesandten ließen dem Chur-Maynzischen wissen, daß jeso die Secretarien, und zwar der Schwedische zu dem Duc d'Amalfi, und der Kaiserliche zu dem Schwedischen Generalissimo sich begeben sollten, ob nicht aus jedem Reichs-Collegio ein Gesandter mit denenselben fort wolle, weil gleichwol die Stände auch zu subscribiren hätten. Dieses kam den Gesandten billich befremdlich vor, daß Sie sich den Secretarius adjungiren sollten: und wurde dafür gehalten, es könne jedes Orts ein Chur-Maynzischer Secretarius mit gehen.

Als die Kaiserlichen und Königlich-Swedischen solches vernommen, ließen Sie es dabey, daß allein Ihre Secretarien solches verrichten sollten. Nachdem nun der Schwedische Secretarius mit dem Kaiserlichen Exemplar zu dem Duc d'Amalfi, und der Kaiserliche mit dem Schwedischen Exemplar zu dem Generalissimo führen, und die Vollziehung verrichten ließen, war bestellet, daß ein Reuter von den Kaiserlichen, und einer von den Schwedischen, so bald jedes Orts die Subscription geschehen sey, geritten kommen solle: und als sie einander begegnet, und die gesetzete Schilbwache solches gesehen, und eine Losung gegeben, wurde die erste Salve aus Stücken von der Burg, und von den Thürmen und Pasteten um die Stadt herum, wie auch darauf von den Musquetiern auf der Burg gegeben, und trug sich eben zu, daß, nachdem der Stände Gesandten sich an der Tafel niedergelassen, und zween vom Rath dem Chur-Maynzischen und dem Grafen von Fürstenberg Ihrer Kaiserlichen Majestät Gesundheit zugewunken, und diese beyde Churfürstliche Gesandten die Pocale am Munde hatten, das erste Stück gelbset wurde. Als nun die Secretarien

1650.
Junius.

Unterschrift
der beyden
Generarien,
wo solche ge-
sehen.

1650.
Junius.
Unterschrifte
der Reichs-
Stände.

cretarien die vollzogene Exemplarien zurück in den Saal brachten, stunden die Deputirten von der Taffel auf, und vollzogen die 2. Exemplarien, so der Duc d'Amalfi, und das eine, so der Schwedische Generalissimus unterschrieben, und mit Ihren anhangenden Siegeln in hülgeren Copseln hatten bekräftigen lassen. Vor den Oesterreichischen Gesandten, welcher etwas unpaß war, wurde Raum gelassen, wie auch vor den Fürstlichen Württembergischen Substituten, den Lindäuischen Gesandten, welcher sagte, Er verhoffte von Seiner Fürstlichen Gnaden innerhalb 2. Tagen Resolution zu erhalten, ob Er subscribiren und vollziehen solle oder nicht.

Diesemnach verfügten sich die ad Subscribendum Deputirte, ohngefähr um 5. Uhr, in das Zimmer zu den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, welche eben noch der Königin zu Schweden Original-Ratification ablesen ließen. Da nun solches absolviert war, übergab der Chur-Maynische Abgesandte dem Vollmar das Schwedische, und dem Erskem das Kayserliche Exemplar, und sagte, daß man an Seiten Churfürsten und Städte durch die hierzu constituirte Deputirte solche vollzogen habe: Da neben dem Königlich Kayserlichen, wie auch der Königin zu Schweden Majestät Majestät cum pio. V. to gratulirend, und sich bedankend, daß beyderseits hohe Generalen und Ministri dabei fleißig cooperirt und den Schluß befördert hätten.

Vollmar bedankte sich hierauf anfangs im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Gesandtschaft, welches auch der Präesident Erskem Schwedischer Seits mit wenigen Worten that. Worauf die Kayserlichen den Königlich Schwedischen Ih. er Kayserlichen Majestät, und die Königlich Schwedischen denen Kayserlichen Ihrer Königlich Majestät Ratification zustellten. Gaben auch einander mit Glückwunsch die Hände, wie auch dem Chur-Maynischen. Dergleichen verrichteten hernach die Deputirten auch absonderlich ihren Glückwunsch, und wurde indem die Salve zum

andernmahl, und kurz darauf zum drittenmahl gegeben. Auf Begehren der Königlich Schwedischen so wohl als der Kayserlichen, mußte alsbald noch der Lindäuische loco Württemberg unterschreiben, und sagten die Kayserlichen, Sie wollten das Original Ihrer Kayserlichen Majestät noch heut zu schicken. Als dieses vorbei, wurde in der Stadt, so wohl von einer Bühne, so dem Rathhaus angebauet war, als auch an 16. Orten der Stadt durch einen Rath's Bedienten der Schluß publiciret, darzu von achtzehn, Kayserlichen, Königlich Schwedischen und der Stadt Trompetern geblasen, auch bey dem in etlichen 1000. Menschen versammelten Volk, und sonstigen grosse Freude verspühret. In dem Zimmer, daru die Kayserlichen und Königlich Schwedischen sich befanden, war nichts zu essen noch zu trinken aufgelegt, als aber der Actus vollendet war, kamen zwey Herrn des Rath's hinein, und fiengen an Ihrer Kayserlichen und Königlich zu Schweden Majestät Majestät Gesandten zutrinken. Die Kayserlichen verweilten dar auff nicht eine halbe Stunde, da Sie Ihren Abschied nahmen, und folgten Ihnen alsbald die Königlich Schwedischen. Als hernach die Trompeter vor des Duc d'Amalfi Quartier sich hören ließen, und Derselbe im Fenster gelegen, rief das Volk hinauff, und wünschte demselben gutes: Dergleichen Freude aber vor des Schwedischen Generalissimi Logier nicht verspühret wurde. Bey Anbrechung der Dunkelheit wurde durch die Stadt an den Ecken in den Feuer-Pfannen Feuer gehalten, und hin und wieder durch Pappier und gesetzte Lichter allerley Mählwerk gezeigt, (weil zu selbiger Zeit die Illuminationes in Deutschland eben noch nicht sehr bekant waren) und hielte man eine von den inventieufestest, welche der Altenburgischen Gesandten Hauswirth, Gottlieb Heigel, vorstellte, nemlich den Römischen Adler mit der Churfürsten des Reichs Wapen, und den Worten: *Vivat Ferdinandus III.*

Noch mehrere Umstände sind aus beyden angefügten Relationen, sub N. III. & IV. zu vernehmen.

1650.
Junius.

Publicatio
und Friedens-
Zeichen mo-
gen der Ab-
schlußung.

1650.
Junius.

1650.
Junius.

N. I.

Memoriale Gallicum de retentione 4. Civitatum Sylvestrium.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi.

Totum hoc negotium Pacis a parte nostra expeditum est, quod sane facile fuit, dum omnia remisimus; Dedimus itaque formulam Instrumenti Dominis Legatis Casareanis hic etiam adjunctam, in qua audivimus, illos herere propter retentionem quatuor Civitatum Sylvestrium, licet pro ea Ordines Imperii Conventionem specialis Guarantiae Monasterii fecerint, Dominis Legatis Casareanis tunc exhibitam, cui te contradixisse unquam ostendent, approbasse, patet ex penultimo Projecto, quod sic nobis dederunt. Petimus itaque ab Illustrissimis Dominationibus Vestris effectum specialis Guarantiae, id est Intercessionem Vestram & aequitatem, non pro re nostra, sed pro finiendi tandem hoc negotio & firmanda quiete Germaniz. Norimb. ¹²/₁₂ Junii 1650.

De la Cour, de Vautorte, d'Avangour. &c.

N. II.

Protocollum dd. 16. Jun. 1650.

Sontags, den 16. Junii, 1650. fuhren von den Schwedischen der Chur-Maximilische, Ich und Braunschweig-Wolfenbüttelsche Gesandte zu den Königlich-Französischen Gesandten.

Herr Meel proponirte: Sie würden ohne Zweifel wissen, daß der Königlich-Schwedische Haupt-Recess gleich jeto unterschrieben werden solte, Wir hoffen, es würde Ihnen solches lieb seyn, wären auch des Erbietens, allen Fleiß anzuwenden, damit der Französische Haupt-Recess unverlängt zu gleichmäßiger Wichtigkeit gebracht würde, und weil die Herren Königlich-Schwedischen Uns berichtet, daß Sie die Königlich-Französische die Differentz wegen der 4. Wald-Städte arbitrio Statuum untergeben wolten, wann die Herren Kayserlichen dergleichen thun würden, so wären Wir bey den Kayserlichen gewesen, die sich zwar dazu nicht verstehen wolten, jedoch hätten Wir Sie endlich disponirt, es stünde nun darauf, daß Sie die Herren Königlich-Französischen obgedachte Heimstellung gegen Uns repetirten, damit Wir desto gewisser und sicherer die Sache vornehmen könnten, denn Wir wohl sehen, wann diese Difficultät gehoben, so hätte das übrige alles keine sonderbare Schwierigkeit mehr.

III: Sie hätten bis Dato alles gethan, was die Stände von Ihnen begehret, aber in dieser Sache gebe die zu Münster ausgefertigte Special-Guarantia klare Maas, daß die 4. Wald-Städte dem König von Frankreich pro Hypotheca eingelassen werden solten, bis die Spanische Cession wegen des Elsas erfolgte, also hätten Sie desto weniger Bedencken, diese Sache, und darüber mit den Kayserlichen entstandene Differentz, arbitrio Statuum anheim zugeben. Wie Sie dann auch alle andere Differentien, wenn die Herren Kayserlichen dergleichen thäten, der Stände Arbitrio überlassen wolten. Sie hätten den Kayserlichen ein Project ausgestellet, dabey Herr Volmar viel unnöthige Glossen geschrieben, die Sie Uns wolten vorlesen:

Darauf ging Monsieur Vautorte in die Kammer, und hohlte das Project, las es auch her, und machte weitläuffrige Deductiones, vielleicht der Meinung, Wir solten Uns mit Ihm in Conferentz einlassen, dadurch leichtlich ein paar Stunden hätten hingehen können: Derhalben Wir Uns entschuldigten, daß Wir vor diesem hievon nicht weitläufftig reden könnten, sondern bäten, Sie wolten Ihre Rationes wegen der 4. Wald-Städte aufsetzen, und dem Reichs-Directorio übergeben, wenns möglich, noch diesen Tag. Daß Sie auch die übrigen Differentien Uns ferer Decision anzuvertrauen erbötig wären, müsten Wir billig höchlich rühmen, woltens

1650.
Junius.

tens auch an die Kayserliche bringen, ob Dieselben aber in diesen übrigen Differen-
tien sich auch der Stände Arbitrio accommodiren würden, wüßten Wir nicht ge-
wiß, wenn Sie aber auch gleich der Stände Arbitrament nicht admittiren wolten,
so würden Wir Uns doch interponiren, zumahl es solche Sachen betreffe, die Nie-
mands mehr, als die Stände concerniren.

Monfieur Vautorte: Es könte ja diese Sache noch Heute richtig, und Morgen, ges-
liebts Gott, beyde Recele zugleich unterschrieben werden.

Ego: Es wäre zur Schwedischen Subscription albereit alles angestellet, und könte,
wenn beyder Recele Subscriptiones concurrirren solten, grosse Confusion
verursachen. Es wäre der Cron Frankreich reputirlich, daß Ihr Recess gleichs-
sam die Crone wäre dieser so langwierigen Tractaten, und ultima manus von
den Königlich-Französischen Gesandten diesem hochwichtigen Werk importi-
ret werden müssen.

Worauf Sie Uns nochmals Ihre Sache mit ziemlich traurigen Gebärden
und Worten recommendirten, und mit keinem Wort gedachten, daß Sie von
den Königlich-Swedischen begehrt hätten, die Ordre zur Evacuation drey Ta-
ge post Subscriptionem aufzuhalten, derowegen Wir auch still davon schwiegen.

Als Wir hinunter waren, wolte Herr Meel außs Rath-Haus, dagegen aber
Herr D. Heiland und ich dafür hielten, Wir müßten nothwendig wider zu den
Schweden, nicht allein, weil die andern Deputirten Unser daseibst erwarteten, sondern
auch, dieweil des Herrn Generalissimi Durchlaucht selbst der Königlich-Französi-
schen Resolution vor allen Dingen wissen wolten, und also, ehe Sie dieselbe erfah-
ren, der Präzident Ersklein und Drenstirn nicht auf die Burg geschickt würden.

N. III.

*Relation, welcher Gestalt der Friedens-Executions-Haupt-Recessus zwischen
des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht,
und des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Duca di Analsi, Fürstlichen
Gnaden, wie auch der Herren Stände Deputirten in Nürnberg den 16. Ju-
ni Anno 1650. unterschrieben, besiegelt, und mit gegeneinander besche-
heuer Auswechslung der Kayserlichen und Königlich-Schwedi-
schen Original-Ratificationen vollzogen worden.*

Nachdem am Festtage der Heiligen Dreyfaltigkeit den 9ten Junii die Fran-
kenthalische Sache, als der letzte Punct des Haupt-Recessus, zwischen den Kay-
serlichen und Königlich-Swedischen Herren Deputirten geschlossen, und darauf
in den folgenden Tagen gedachter Haupt-Recess in rechte Ordnung gebracht,
mundiret, und der 16. Tag dieses Monaths zur gänglichen Vollziehung und Sub-
scription determiniret worden. Hat man zwar an Königlich-Schwedischer Sei-
ten sich sehr bemühet, der Herren Franzosen Interesse vorhers ebenmäßig abzurük-
ten, auch zu dem Ende die beyden größesten Difficultäten, so sie wegen der Bensel-
dischen Demolition und Ehrenbreitsteinischen Evacuation gehabt, noch vor dem
Schluß des Recessus aus dem Wege geräumet: Es ist aber dennoch eine andere
Differenz, wegen Quittirung der annoch von Ihnen besetzten vier Wald-Städte,
als Rheinfeld, Lauffenburg, Seckingen und Walbshut, des Tages vor der Sub-
scription, da schon alle Anstalt dazu gemacht gewesen, zwischen den Herren Kay-
serlichen und Ihnen eingefallen, um welches willen zwar einiger Verzug der obge-
dachten Vollziehung des Haupt-Recessus veranlasst worden; Weil man aber
an Königlich-Schwedischer Seiten disfalls weiter nichts zu ändern vermocht, und
denn die Herren Kayserlichen, nebenst den Ständen, auf die Subscription instän-
dig gedrungen, so ist es dennoch durch offtgedachter Herren Königlich-Schwedischen
und der Herren Stände Deputirten abermahlige Bemühung endlich dahin gebracht,
daß sowohl die Herren Kayserliche als die Herren Franzosen obgemeldete Differenz,
mit Ihren beyderseits guten Wissen und Belieben, den Ständen übergeben, wel-
che

1650.
Junius.

1650.
Junius.

die angelobet, innerhalb zweyer Tagen nach der Subscription diese Sache zur Entscheidung vorzunehmen; Womit beyderseits Partheyen zu acquiesciren compromittiret haben.

1650.
Junius.

Als nun dieses den 16. Vormittags also vorgangen, hat man sich darauf, nachdem vorher dem lieben Gott in allen Kirchen die Vollziehung dieses Weicks, mit vielen Thränen und einer sonderlichen Devotion, befohlen, auch der Gottesdienst verrichtet worden, von allen Seiten auf die hiesige Burg und Bestung, als welcher Ort zur Subscription beliebet, erhoben: und sind anfänglich die Herren Kayserliche, als Herr Vollmar und Herr Crane, hernach um eine viertel Stunde, der sämtlichen Herren Chur-Fürsten und Stände Räte, Botschaften und Gesandten, mit einer ziemlichen Anzahl wohlgezierter Carreten: Darauf wieder um eine viertel Stunde die Herren Königlich-Schwedischen, als der Herr Kriegs-Präsident Ersklein und Herr Baron Drenstirn, in des Herren Pfalz Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht Carosse, nebenst Dero beyhergehenden Pagen und Laqueien, in gleichen 20. Vor-Reutern, an allerhand vornehmen Officieren, und dreien andern Kutschen hinauf kommen, da dann die Herren Kayserliche, Königlich-Schwedische, und die Herren Stände in absonderliche mit Tapezereyen belederte Gemächer, und zwar jede Parthey insonderheit, von zweyen Herren aus hiesigem Magistrat geführt worden; Hiernächst haben sich die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen zusammen wiederum in ein absonderlich Gemach erhoben, in welchem sich beyderseits Herren Deputierte, nebenst dem Chur-Mainzischen Reichs-Directore, an eine darin gewesene lange Tafel gegenemander über gesetzt, zu Ende der Tafel aber die Kayserliche und Königlich-Schwedische Secretarii gestanden, welche die auf Pergament geschriebene, der Herren Kayserlichen in roth, der Herren Königlich-Schwedischen aber in blan Sammet gebundene Exemplaria, gehalten haben. Hierauf sind vorgedachte sämtliche Herren Chur-Fürsten und Stände Räte, Botschaften und Gesandten, zu beyderseits Kayserlich und Königlich-Schwedischen Herren Deputierten zu kommen, erbethen, auf deren Erscheinung, und nachdem Sie sich in dem Gemach umher niedergesetzt, von Herrn Vollmar Ihnen die in stehende Subscription und Publication kürzlich eröffnet, nachgehends auch das Exemplar, so des Herren Pfalz Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht unterschreiben sollen, von dem Kayserlichen Secretario in aller Präsenz verlesen worden: Bey der Verlesung aber hat der Herr Kriegs-Präsident Ersklein unterschiedliche Declarationes gethan, wie ein und andere Worte an Königlich-Schwedischer Seiten allewege verstanden wären; Insonderheit auch die Listam Restitutorum, mit den Händen erhoben, und angezeigt, daß unter der im Reces verlesenen Designation Lit. A. keine andere, als gegenwärtige Lista begriffen, welches die Herren Kayserlichen und der Herren Stände Beirathen insgemein öffentlich confirmiret. Nach beisehener Ablesung habent im Nahmen Ihrer Königlich-Majestät und Hochgedacht Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht die Herren Königlich-Schwedischen sich erkläret, das dasjenige, was verlesen, so viel Ihre Königlich-Majestät zu Schweden concerniret, würcklich sollte effectuirt werden, welches im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät die Herren Kayserlichen ebenmäßig versprochen; Worauf der gedachten sämtlichen Herren Stände Gesandten sich wieder in Ihr Zimmer verfüget, und ist danächst von den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, in Beywesen des Chur-Mainzischen Directoris, von dem modo & ordine Subscriptionis Unterredung gehalten, da man dann an Kayserlicher Seiten der Meinung gewesen, es sollte des Herren Pfalz Grafen und Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht von dem Königlich-Schwedischen Secretario, hingegen dem Herren General-Lieutenant, Duca d'Amalfi, von dem Kayserlichen Secretario, die Exemplaria zur Unterschrift überbracht werden: Als aber hingegen von den Herren Königlich-Schwedischen angeführt, daß dieser Recessus jeko ein Instrumentum Publicum, und nunmehr kein Theil allein über einig Exemplar derselben zu disponiren, daher mit gebührender Fürsichtig-

Zweyter Theil.

Vv

sichtig-

1650.
Junius.

sichtigkeit zu vollziehen wäre; über daß auch, wann die Subscription der Herren Kayserlichen Meinung nach geschehen solte, gedachter Recess in Gegenwart beyderseits Zeugnissen, denen hohen Herren Generalen zur Subscription überschieket, und nach derselben Erfolg wiederum aufs neue publice verlesen werden müsse; So ist endlich mit der Herren Kayserlichen Belieben die vorgesezte Ordnung nach der Herren Königlich-Schwedischen Intention geändert, und darauf Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht von dem Kayserlichen, und dem Herren General-Lieutenant Duca d' Amalfi von dem Königlich-Schwedischen Secretario, die Exemplaria in Dero Logementern präsentiret, und an jeden Dessen, in jedes Secretarii Anwesenheit, die Unterschrift verrichtet worden.

1650.
Junius.

Als nun jetztgedachte Secretarii beyderseits mit den unterschriebenen Exemplarien wieder auf die Festung kommen, und den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen dieselbe wieder zugestellet, ist aus allen Stücken um die ganze Stadt, von allen Thürnen und Basteyen, wie auch von eglischen Compagnien Musquetieren, die erste Salve gegeben, und darauf beyde Exemplaria den Herren Ständen ebenmäßig zur Subscription überreicht worden, da dann, wegen der Herren Churfürsten, Chur-Maynz, Bayern und Sachsen: Wegen der Fürsten Oesterreich, Bamberg, Böhern, Sachsen-Altenburg, Braunschweig Lüneburg und Württemberg: Wegen der Städte Nürnberg und Franckfurth unterschrieben, den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen die Exemplaria hinwieder übergeben, und Ihre Glückwünschungen dabey abgelegt haben, woben die andere Salve beiderseits; Hierauf haben beyderseits Kayserliche und Königlich-Schwedische Herren Deputirte, in Gegenwart jetztgemeldeter Stände, die unterschriebene Exemplaria, nebenst Ihrer Kayserlichen und zu Schweden Königlichen Majestät Majestät Ratificationen, nechst deren vorhergehender Verlesung, in Originali gegen einander ausgewechselt, die Hände gegeben, und in aller Höchstgedachter Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät Rahmen, eine ewige Freundschaft einander versprochen, welches dann mit Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Majestät, wie auch Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht und des Herren General-Lieutenants Duca d' Amalfi Gesundheit, in zweyen Gläsern Wein bestättiget, und bey wählenden diesem Actu die dritte Salve aus Stücken und Musqueten gegeben, und also diese Subscription, von 2. Uhr bis 7. zu Abends, verrichtet worden, worauf die Kayserliche und Königlich-Schwedische Herren Deputirte nach Empfangung zweyer unterschiedlicher Salven für Dero Kutschen, aus Musqueten, beyderseits nach Haus gefahren, und die unterschriebene Exemplaria respective Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht und dem Herren General-Lieutenant Duca d' Amalfi cum gratulatione & voto überreicht: Bey Ihrem Abschied von der Festung sind alle Glocken in allen Kirchen gezogen, da dann in denselben ein grosser Zulauff von Volk gewesen, das Te Deum Laudamus gesungen, und dem lieben Gott in einem absonderlichen Gebete von allen herzlich gedancket; ingleichen von dem Rath-Hause, vermittelst eines von hiesigem Magistrat ausgefertigten Patents, die Publication gethan, und die Stadt-Trompeter von allen Thürnen und dem Rath-Hause gehdret worden. Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht und des Herren General-Lieutenants Duca d' Amalfi Trompeter aber, haben nebenst den Heerpaukern diesen geschehenen Schluß durch alle Gassen zu Pferd ausgeblasen, und ist bey diesem obgemeldeten Actu eine sehr grosse Anzahl Volcks auf allen Gassen und in allen Fenstern zusehen gewesen, welche Ihre hierüber habende Freude mit Tränen, auch nachgehends zu Abend mit vielen Freuden Feuern, contestiret haben.

Der Allerhöchste wolle nach seiner grossen Güte gnädiglich verleihen, daß nach jezo glücklich geschehenem Schluß (wofür Seiner Göttlichen Allmacht allein die Ehre und herrlicher Dank gebühret) auch die wüthliche Execution erfolgen, und die wahre Frucht des Friedens von so vielen, darauf sehlich wartenden Herzen, mit beständiger Ruhe und Freude genossen werden möge.

N.IV.

N. IV.

1650.
Junius.

Relation über die bey Subscription des Friedens- Executions- Recessus vorgegangenen Solennitäten.

1650.
Junius.

Durchlauchtig Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr.

Eurer Fürstlichen Gnaden seind meine getreuwilige Dienste in Pflichtschuldiger Unterthänigkeit eyfferigsten Fleisses und Vermögens zuvorn, und haben Dieselbe sonder Zweifel aus meinem den 16. diß eysfertig unter wärender Subscription in der hiesigen Kayserlichen Schloß- Capelle geschriebenen Bericht gnädig vernommen, daß der getreue Gott dermahin das arme Teutschland mit Gnaden angesehen, und die Herren Schweden dahin bewogen, daß Sie die Subscription des Haupt- Recesses, welchen ich heute noch aus der Druckerey zukommen und diesem bezuschliessen verhoffe, fortgehen zu lassen verwilliget, welches nicht beschehen wäre, da die Herren Franzosen, ohne welche die Herren Schweden nicht fortschreiten wollen, nicht darein, doch mit der Condition, consentiret, daß Ihre Sachen mit den Herren Kayserlichen stracks vorgenommen, und in Entstehung des Vergleichs zwischen Ihnen das Arbitrament von den Ständen gefället werden sollte, womit im Ende auch die Herrn Kayserlichen zufrieden gewest. Als man nun mit Richtigmachung dieser Handlung die Zeit nach der Früh- Predigt fast biß um 2. Uhr zugebracht, seynd Herr Bollmar und Cran mit den Schwedischen, veranlaßter Massen, voran auf die Kayserliche Burg gefahren, denen Wir Stände insgesamt in Gutschen ordentlich, und eine Zeit hernach uns die Herren Schwedischen, als Ersketin und Orenstirn, gefolget, haben Uns auch hierauf, da Sie in Kayserlicher Majestät sonst gewöhnlichen Gemach etwas Unterrede gepflogen gehabt, aus der Ritterstuden, worinnen Wir Uns immittelst enthalten, zu Sich erfodern lassen, und auf Erscheinen an einer längern Tafel, unser aber an den Wänden herumstehender, wie das mit nächsten folgende Schema ausweisen wird, Herr Bollmar einen kurzen Vortrag dahin gethan: Es wäre bekannt, was Müß, Gefahr, Unkosten ic. darauf gegangen, biß man durch Gottes Gnade das Friedens- Werk so weit gebracht, daß man auch den Executions- Recess gefertiget, wie nun Seiner Allmacht darum inbrünstig judancken, also wäre man beysammen, die Projecta gegen einander zu conferiren, hernach zu unterschreiben und zu siegeln, auch die Raticationes zu commuiren. Darmit nun solcher Seontro ordentlich vorgienge, solte es in Gegenwart aller Stände geschehen: Woran Er einen Glückwunsch für Kayserliche und Königlische Majestäten, wie auch gesamte Stände des Reiches, gehalten ic. Da man nun darmit zu frieden zu seyn Andeutung gegeben, hat der Kayserliche Secretarius Sattler ein Schwedisches in blau, der Schwedische Wolffsberg aber ein Kayserlich in roth Sammet gebundenes Exemplar, und die Herren Plenipotentiarien dergleichen, jeder von seinem Gegentheile, zu sich genommen: Zener den Recess laut abgelesen, diese aber aufcultiret, und dieselbe allerdings, ausser etliche wenige Worte, so alsbald von dem Ingrossisten, so zu solchem Ende bey der Hand gewest, geändert worden, richtig gefunden. Worauf dann, und nachdem die Herren Schwedischen in gleichen ein Votum pro diuturnitate pacis von Sich gegeben, die Exemplaria durch beyderley Secretarios an den Herrn Generalissimum und Herrn General- Lieutenant zur Unterschrift gebracht, und als dieselbe volnzogen, das erstemahl Salve aus Stücken um die ganze Stadt und einer Compagnie Musquetiers, so vor dem Schlosse gestanden, gegeben, so dann gedachte Exemplaria von ersterwehnten Secretariis den Deputatis Statuum, als Chur- Maynz, Bayern, Sachsen, Oesterreich, Bamberg, Altenburg, Braunschweig, Württemberg, Nürnberg und Franckfurth zu gleichen Ende insinuiret, darbey das anderemahl Salve geschossen, und also bey der Commutation, welche die im Schloß anwesende Kayserliche und Königlische Secundarii verrichtet, zum dritten gebahret, darauf eine kleine Collation, weils sich darmit biß gegen 3. Uhr verzogen, angestellet, und endlich in allen Kirchen das Te Deum Laudamus gesungen, auch folgenden Tages die Exemplaria gebühriger Orthen verschickt worden ic.

Zweyter Theil.

Dy 2

§. XII.

1650.
Junius.Formula des
Executions-
Recessus.

§. XII.

1650.
Junius.

Der Friedens-Executions-Haupt-Recess aber, (welcher sofort zu Nürnberg bey Jeremia Dümmler gedruckt wurde) lautet, wie die nachstehende, aus den Königlich Schwedischen Archiven zu Stockholm überkommene, vidimirte und durchaus richtige Copie ausweist; Welche zwar sogleich, nach geschehener Unterschrift, cum Consensu speciali zu Nürnberg durch Jeremias Dümmlern gedruckt worden. N. I.

N. I.

N. I.

Friedens-Executions-Haupt-Recess, wie derselbe, im Nahmen Kayserlicher und zu Schweden Königlicher Majestät Majestät durch Dero dar zu Bevollmächtigte Höchstcommendirende Generalitäten und Plenipotentiarren, mit Zuthun und Beyseyn der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten, Räten und Botschafften, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg abgehandelt, verglichen, und den 12 Junii Anno 1650. allerseits unterschrieben, besiegelt, ratificirt und endlich commutiret worden.

Wir OCTAVIO PICOLOMINI DE ARAGONA, Herzog zu AMALFI, des Heiligen Römischen Reichs Graf, und Herr zu Nachod, Ritter des aus denen Vellus, Römischer Kayserl. auch zur Hungarn und Böhme Königlicher Majestät Geheimder Rath, Cammerer, Hartscher Hauptman, General-Lieutenant über Dero Armaden, Feld-Marschall und besetzter Obrister, thun kund hiemit öffentlich, als wegen völliger Execution des, im abgewichenen Eintausend Sechshundert, acht und vierzigsten Jahres, am vier und zwanzigsten Octobris Styli novi, oder am vierzehenden Octobris Styli Veteris, zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög des Articuli XVI. Wie Uns mit dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen, Herzogen, Grafen zu Welfens, Spanheim, der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravensstein ic. Der Königlich Majestät und der Cron Schweden über Dero Armeen und Kriegs-Estat in Teutschland Generalissimo, in Krafft so wol durch den Frieden-Schluss selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, vereinigt, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände alhie anwesenden hierzu bevollmächtigten Herren Abgesandten, Räten und Botschafften, eine Zeithero Tractaten geführt; Massen dann auch sub Dato ein und zwanzigsten Septembris Styli novi, oder elfften Septembris Styli veteris, jüngstverflossenen Sechzehnhundert neun und vierzigsten Jahres, darüber ein Preliminar-Bergleich und Schluss von allen Interessenten beliebet, und ausgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folgt.

Zuwissen, als vermittelst Göttlicher Gnaden nach lange gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhaben, publiciret, und von allerseits hohen Kriegenden Theilen ratificiret worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Punkten der Römischen Kayserlichen Majestät, wie auch der Königlich Majestät zu Schweden Höchstcommandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zuerst besagten Ende alhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben, und eingefunden, daß hierauf zur würcklichen dessen Volziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen immittelst, und biß man auch der übrigen Punkten halber zu endlichem Schluss wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung amnoch obhabenden schweren Quartiers-Last, hernach folgender Punkten halber

ber

1650.
Junius.

ber, in Höchstbesag Ihr Kayserlichen und Königlich Majestät Namen, mit Consens, Einrathen und Belieben, der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches anwesender Gesandten, ein entlicher Vergleich und Schluß, denselben also fünfzig unacändert dem Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zuvernehmen.

Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihr Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zuthun haben, anbelangt, weil Ihr Kayserliche Majestät diß Orths einen jeden dasjenige widerfahren zu lassen sich nochmals erboten, worzu Sie der Friedens-Schluß in einem und dem andern verbunden, als hat es dabey sein Verbleibens.

So dann Chur-Fürsten und Stände d.ß Reiches betreffend, verbleibt es dabey, daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten norma universalis terminorum a quo, regulis item tam generalibus, quam specialibus, unpartheylich, unaufhaltlich, und ohne Ansehung der Perionen, Religionen, oder Jurium petitorii, doch mit Vorbehalt derselben in Puncto Amnestiæ, facta prius Restitutione, oder einiger andern Exceptionen, wie Sie Namen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto Possessionis, usus, observantiæ & Exercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu förderiamster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus Liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Namen ausgedruckt, oder doch unter denen Regulis Generalibus unverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe und Kürze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist, als nemlich die, in beyliegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor dem ersten, andern und drittem Termino Exauetorations & Evacuationis erörtert und exequirt, in Entsetzung dessen denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauetorations und Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Ter-giverfation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creyßauschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch Ihre eigene Mittel, auch Hülffe deren nächst an Hand habender Kayserlich Königlich-Schwedischer, oder anderer Waffen, und also Manu Militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl Militarische, doch rechtmäßige Execution keinesweges für eine Contravention des jüngst zu Ohnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten, oder angezogen werden, und noch darzu die widersehlige Restituentes allen darauffliessenden Schaden und Unkosten zuersetzen schuldig seyn sollen.

Die übrige aber, weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kurzen Termin nicht möchte können expediret werden, von Dato dieses Reccelus Schluß an, innerhalb nächstfolgenden dreym Monaten ebenfalls zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt, ohne Vorbehalt, Limitation, oder Remission ad Peritorium, volnzogen werden solle, daß keiner der explicite, oder implicate darunter begriffen, sich alsdann zubeflagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darin in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordnetet unausbleibender und ohne Ansehen der Personen vornemender Strafen.

Damit nun solches alles desto gewisser volnzogen, und um soviel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet, und gebollmächtigt werden, welche dieselbe unter Händen nehmen, auch solang, ohne einige Dissolution, oder Avocation Ihrer Herren Principalen und Obern, beyammen alhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eiferig progrediren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was Liquidum, des

1650.
Junius.

1650.
Junius.

nen Creyhäuschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum; Was aber propter defectum, sive informationis, sive probacionis, item absentiam unius vel utriusque partis, diß Orths nicht geschehen kan, denen Creyhäuschreibenden Fürsten mit Einschließung eingekommner Klagen, oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würcklicher Execution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zuverrichten wissen werden, mdge überschickt werden.

Und soll hierunter weder von Dero Römischen Kayserlichen Majestät, noch jemand anderen, den Creyhäuschreibenden Fürsten oder Executores einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Reecessus oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt und restituirt werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr darbey geschühet, und was auf eine oder andere Weise darwider vorgangen, wie auch alle ein- und andern Orths darwider eingewendete, oder noch einwendende, in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene und pro nullis declarirte Procestationes, und Reservationes vix Juris vel facti, nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie Sie Namen haben mdgen, hiemit cassiret, und abgethan, und in vorigen Standt gesetzt seyn; Alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Strafen.

Ferner ist verabschiedet worden, daß sowol der Königlich-Schwedischen Milice die Satisfactions-Gelder entrichtet; als die Abdanckung der Wäcker, und Quittirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß, vorgenommen und zu Werk gestellt werden solle, und zwar folgender Gestalt, daß zuorderst des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von jedes Creyses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Obersächsischen Creyses Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Creys-Stände selbst eigner beliebender Option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage vor jedwedern Termino vergewissert werden solle, daß auf den ersten Termin achtzehnhundert tausend Reichsthaler; Auf den andern Termin Sechshundert tausend Reichsthaler; und auf den dritten Termin Sechshundert tausend Reichsthaler in derselben gegenwärtig baar, ohne Abfürkung eines oder andern Standes Quota, und zu Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht absoluten Disposition fertig stehen, Dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Auf- und Nachstand zubemühen haben sollen.

Und wird von denen ersten Achtzehnhundert tausend Reichsthalern vor allen Dingen, und zwar in primo Termino, abgezogen, und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Befehl ein oder anderer Standt daran bereits würcklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung oder sonsten, auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Zugleich ist in denen drey Evacuations-Terminen jedesmales nach derselben Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königlischen Majestät und Cron Schweden Namen von Hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht einem oder andern Standt per modum exemptionis, oder sonsten, vermöge Ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der fünf Millionen Reichsthaler nach Proportion der Terminorum Solutionis, abzuziehen, und darauf abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey denen Säumigen erhebt, und zu Wege gebracht werden mdge, haben des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht an die Herren Generales, und andere hohe Commendanten in den sieben Creysen, Ordre ertheilt, auf jedes der Herren Creyhäuschreibenden Fürsten

1650.
Junius.

1650. Fürsten Begehren, von Der unterhabenden Militia in der Anzahl, so viel als Sie bedürffig, auch an Ende und Ort, wohin Sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Creyß-aussprechenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

1650.
Junius.

1650.
Junius.

Hierauf nun soll alsofort nach geschlossener dieser gangen Handlung, innerhalb acht Tagen aus denen im Friedensschluß benannten sieben Creyß-leg Städten, eine Million Reichsthaler baar; Jedoch von einem jedwedem Creyß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millionen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald so wohl von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen zur Abdank und Abführung deren auf den ersten Termin, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen (es wäre dann hierunter durch eine Particular-Convention an Königlich-Schwedischer Seiten mit den Herrn Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicherer Evacuation Ihnen zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet) geschritten werden, gestalt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also, daß in dem andern Termin, auf beschene Auszahlung der anderen Million Reichsthaler, nach obiger Proportion der Creyße in denen nachfolgenden vierzehn Tagen hiemit bestimmt, mit Abdank und Abführung deren in der Designation Lit. B. Und dem dritten Termin, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler, wieder in denen nachfolgenden vierzehn Tagen hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirte Regimenter und Bestungen mit gleichmäßiger Abdank- und Abführung verfahren, also alles, a dato dieser geendigten und unterschriebnen gangen Handlung, innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet, und dabei insonderheit von Churfürsten und Ständen dahin gesehen, und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Exaction und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene zweyhundert tausend Reichsthaler auch zu dreien Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, außserhalb der Stadt Eger, präliminariter oder in antecessum zum voraus der Guarngionen, und Einlagerung entlobigt werden solle, dafür an denen sechs und sechzig tausend sechs hundert sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, die zwey Drittel also gleich, und dann der übrige Dritheil bey Enträumung der Stadt Eger in Primo Termino: Ferner im andern Termin mit sechs und sechzig tausend sechs hundert sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, Acht Tage vor des Marggraffhums Mähren: und wieder mit sechs und sechzig tausend sechs hundert sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthaler in specie, Acht Tage vor der Schlesiischen Fürstenthumen Evacuation, richtig abstaten und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auf obbedenten Weg verglichenen Königlich-Schwedischen Milicegehbrigen Satisfactions-Geldern, Abdankung und Evacuation, soll also kräftig ohne einige vorgeschügte Hinderung von allen Theilen würcklich nachgelebet werden.

Darbey aber weiters zudorderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Beyseyn jedes Theils Commissarien auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zudorderst gegn einander ausgewechselt, und dann jedesmahl an beyden Theilen höchst commandirenden Generalitäten, welche bis an den andern Termin allhier zuverbleiben obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

Nemlich:

1650.
Junius.Prag
Ober-Pfalz, auſſer
halb Weyden

Donawerth

Reinerschang

Uerlungen

Mainau

Langerargen

Tabor und

Leutmarig

Brandeis

Konopiſt und andere
Böhemiſche Plätze,
außerhalb Eger.

Nemlich:

gegen

Augſpurg

Nier-Pfalz

Münſingen und

Sulzbach.

Albeck

Hörnberg

Schiltach.

Auach

Eindau

Asberg

Wildenſtein

Regenſpurg.

Würzburg

Weiffenburg.

1650.
Junius.

Nach ſothaner Plätze Auswechslung und Uebergebung an jedes voriaen rechtsmäßigen Beſitzeren und Herren, ſolln alsdann ſo wohl die Abdanckung der Regimenten, als Evacuation der Plätze, vermöge obbeſagter Designationen alſo ſdrberlich und unaufgehalten zu Werk gerichtet werden, daß deſhalb wegen deſ andern und dritten Termins kein Verzug entſtehen, ſondern alles auf obbeſtimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, unfehlbarlich vollzogen werden möge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwey Millionen in den Friedens Execution-Receſſe einige Diſpoſition enthalten, jedoch iſt aus einmüthigen Belieben, ſo wohl zu deſto ſchleuniger Verſiderung der Evacuation und Exauكتورation, als Ringerung der Real-Asſecuration hiemit verabredet worden, daß auch die vierdie Million ſolle beygetragen werden.

Zu welchem Ende dann die meiſten Stände der Ober- und Nieder-Sächſiſchen, auch Weſtpfälischen Creyſen, wie auch etliche, ſo aus denen vier Oberrn Creyſen die ſchwere Kriegs Laſt ſo continüirlich nicht getragen, laut einer abſonderlich verglichenen Specification, Dero gebührendes Contingent zu der vierten und fünfften Million, innerhalb der dreyen obgedachten Exauكتورations und Evacuations Terminen zuſammen bringen, und auf deſ Herrn Pfalz-Grafen und Generaliſſimi Fürſtlicher Durchlaucht Assignationen auszahlen, welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht, als allein die vierdie Million zuſammen zu bringen verſtanden, und die fünffte Million auf Real-Asſecuration ausſteht verbleiben laſſen wollen, da dann hingegen die bey ſolchen Ständen, bevorab in dem Ober-Sächſiſch-Nieder-Sächſiſch- und Weſtpfälischen Creyſen, befindliche Regimenten, alſobald nach erlegten Jhren oblligen Contingent zu der vierten und fünfften Million, und alſo, auf zeitliche Abſtattung, noch vor demjenigen Terminis, darinnen Sie ſonſten mit der Exauكتورation geſetzt, abgedancket, die Guarngionen aber in denen Terminen, und in der Ordnung, wie in obgemeldten hiebeygerügeten Designationen enthalten, oder auch, wie mit Seiner Fürſtlichen Durchlaucht ſich ein oder ander Stand darum abſonderlich zu deſto zeitlicherer Evacuation ſeiner Plätze vergleichen möchte, abgeführt werden ſollen, und was alſo geſchloſſen oder verglichen wird, ſolle nicht anderſt, als wenn es dieſem Receſſ einverleibt, kräftig und gültig ſeyn, maſſen dann auch ſo wohl dieſes, als was ſonſten wegen der Satisfaction-Gelder in dieſem Receſſ ſtatuiert und verordnet, keines wegs von jemand für eine Contravention deſ Friedens anzuziehen, und künfftig angezogen, ſondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden ſolle.

Was aber an ſolchen zwey Millionen über dieſes, was von denen beſagten Creyſen und Ständen obgedachtermaſſen daran erlegt, noch rückſtändig verbleiben wird,

1650.
Junius.

wird, werden Churfürsten und Stände, was ein oder der andere an der vierdten Million restirt, von dato der letzten Evacuacion innerhalb sechs Monathen, und die fünffte Million von besagter letzten Evacuacion innerhalb zwölff Monathen in denen verordneten Leg-Städten bezahlen.

Dabey dann Seine Fürstliche Durchlaucht per expressum reservirt und vorbehalten, sich der, wegen dieser vierdten oder fünfften Millions-Restanten, an die Stände begehrten Real-Assecuration nicht zu begeben, mit Dero weitem Erklärung, daß gemeldte Realis Assecuratio ante primum Terminum Exauktionis & Evacuacionis richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem Recess geschlossen, seine vollkommene Kraft erlangen, auch seinen Effect haben solle.

Wobey auch Königlich-Schwedischer Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen den Ständen und denen Königlich-Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleichs an Verpflegung restirt, und in Bepseyh beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnigion Evacuacions- und jeden Regiments Abbanckungs Termin richtig abgestattet werden solle.

Hierauf nun soll die in puncto Satisfactionis Militia, Exauktionis & Evacuacionis veranlaßte Preliminar-Evacuacion, und zwar so viel die von der Königlich-Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren zu solcher Evacuacion erforderter und verabredeter Königlich-Schwedischer Militien-Satisfactions-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verzug oder Exception fürgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses Recessus-Schluß innerhalb vierzehn Tagen zu Ende gebracht werden; die übrige hierinn enthaltene verglichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Kraft und würckliche Execution erlanget, wann zuvor auch die zu gänglich'n Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abjudancken; Ingleichen die Verzeichnis derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beitragen sollen; So dann auch die Real-Assecuration wegen der fünfften Million Reichsthaler zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget worden.

Dessen zur wahren Uthskundt und Verhaltung, haben Wir zu Ende benandte hierzu Bevollmächtigte diesen Interims-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und denen Herren Schwedischen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen, ausliefern lassen; Geschehen in Nürnberg den Ein und zwanzigsten Tag, Monats Septembris, Styli Novi. Im Jahr Christi Ein tausend Sechs hundert Neun und vierzig.

(L.S.)

Isaacus Dollmar.

(L.S.)

Georg Rudewig von Lindenstür.

Daß es hiemit nochmaln bey solchem Preliminar-Recess, außershalb was in diesem Haupt-Abschied bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevorab in puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen übrigen seinen Artikeln, Puncten und Clausulen, sein kräftiges Verbleiben; allermassen dann in Kraft dessen die darinn benandte Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgendes auch die Stadt Eger, würcklichen abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besitzern eingeräumet, die zu Ende obgesetzten Vergleiches auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaßte nachfolgende Puncten aber mit abermaligen Zuhun, Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender Gestalt verbündlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und erstlich die Restitution ex Capite Amnestia & Gravaminum unter Churfürsten und Ständen des Reiches, auch derselben und des Reichs Angehörigen,

Zweyter Theil.

33

hörigen,

1650.
Junius.

hörigen, betreffend: So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerkten Lista, einen gewissen Aufsat und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeiinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, aufgericht, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darinn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres Montes erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller Gestalt und Maas, als wann die mit ausgedruckten Worten hierinn begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

1650.
Junius.

Was nemlich solcher Gestalten entweder allbereit hievor, oder in erstgedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden drey Monaten, von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denenselben gemäß, decidirt, exequirt oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, daß soll also vest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts am Kayserlichen Hof oder Cammer: oder andern Gerichten, wie die Rahmen haben mögen, auf einigerley Weise oder Wege nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleibens hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernächst allhie, vermittelst Interposition des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuirung der an Seiten Ihro Königlich-Majestät zu Schweden in der Ober-Pfals innegehabten Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns, gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, an Seiten des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafens Durchlaucht, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht bißhero innegehabten Aemtern in der Unter-Pfals, würcklich restituirt worden, so dann, daß mehr hochbelagtes Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen Durchlaucht, immittelst und biß Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemäses Erz-Amt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferirt haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Durchlaucht ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchseßen Tituls und Wappens, auf die darinn begriffene Maas und Bedingniß, gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respectiv Ratification, Renunciacion, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmalts allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zur richtiger Abhelfung aber der im heiligen Römischen Reich noch nicht beschefenen Restitutionen, ist zuvorderst vor gut angesehen worden, erstlich, daß alle und jede ex Capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedensschluß zulässige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante Primum Exauctoracionis & Evacuationis Terminum bey dem Chur-Maynschen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deput-

cirtent

1650. tirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehdri-
 Junius. ger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effec-
 tuation, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle in der bestimmten,
 die übrigen aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monaten, alles nach Inhalt des
 Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi
 exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, un-
 fehlbar vollzogen werden.

1650.
 Junius.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf fol-
 genden bestimmten drey Monaten, nichts ermangele, und deswegen einige Execu-
 tions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die
 ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich
 bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero
 Herrn Principalen keinesweges avociret werden; Sie aber alles angelegnen Fleiß
 ses die geflagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern und zur Execu-
 tion befördern sollen: Und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum
 gänglicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Eölin, und Chur-
 Brandenburg: Als Deputati aber, an Seiten der Catholischen, Chur-Maynz und
 Chur-Bayern, Bamberg, und Constanz: Von Augspurgischen Confessions-Ver-
 wandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Lüneburg, Württemberg und
 Nürnberg verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch an-
 te primum Exauetoracionis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Ca-
 tholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restituti-
 ons-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keines wegcs gehalten werden, noch je-
 mand's die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und
 vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie im Instrumento
 Pacis versehen, nechst angelegnen Creyßes ausschreibenden Fürsten, oder gar bey
 Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehdret, und
 ihm nach dem obenvorgeschriebenen modo Executionis summarie zu schleunigster
 Restitution verhoffen werden solle.

Zu welches desto kräftiger Versicherung und Besthaltung die Admische Kay-
 serliche Majestät durchgehend im Reich Patenten publiciren werden, vermittelst
 deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, so wol wider den Frieden-
 Schluß, als auch wieder die, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, ar-
 ctiori modo exequendi, wie auch abbesagten Præliminar- und diesem Haupt-
 Reccel gem.ß vorgenommene Executiones, sammt andern Contraventionen, wie
 die Nahmen haben mögen, bey ernster Straff verbotthen, und jedes Orts Obrigkeit
 anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des delicti secundum In-
 strumentum Pacis verdienet maassen abzustraffen.

Was dann die übrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten
 durch die Deputirte erlediget werden sollen, anbelangt, so gehdren dahin alle an-
 dere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschriebnen Aufsatz und Designa-
 tion nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravami-
 num, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey
 dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey
 demselben ante Primum Exauetoracionis & Evacuationis Terminum einkom-
 men werden, darunter auch diejenige zuverstehen, welche in einer absonderlichen von
 den Deputirten subscribirten, und des Herrn Pfalz-Grafen und Schwedischen
 Generalissimi Durchlaucht zugestellten Specification begriffen seynd.

Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränckten Ver-
 stand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor
 dem bestimmten Termino exequirt werden solte, sondern es seynd die Termine
 allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu
 Zweyter Theil, 33 2 weli

1650.
Junius.

welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad cognitionem facti Possessionis & Executionem zu schreiten.

1650.
Junius

So ist auch die bey jedem Casu gezeigte Gravaminum Specificatio nicht dahin gemeint, obfolten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwörden gar nicht beobachtet werden.

Desgleichen sollen auch die noch hinterstellte Documenta restituenda, vermög Instrumenti Pacis, restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenhaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem detentorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne alles Entgeld oder Gefahr eingewortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleich wie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses, und zumahl vermög Instrumenti Pacis, hiemit nochmals aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

So viel nun der Königlich-Schwedischen Milice Satisfactions-Gelder betrifft, obwohl anfänglich im Instrumento Pacis, und folgend in obetverleitben Præliminar-Schluß, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten, so seynd jedoch die bey jegiger Bewandniß einlauffende Umstände, insonderheit aber so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbillig erwogen, und dahero besorgt worden, daß im solcher Ursachen willen die baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren, sondern also dardurch der wirtlichen Exauctoration und Evacuation einige Behinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zuverhüten von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen, und in Ihrem Namen von Dero anwesenden Gesandten, einmützig und verbündlich besiebet und verabrebet worden, daß es züförders bey der hiesigen Orts den Fünff und zwanzigsten Junii Styli Novi dieses lauffenden Jahres verfaßten, und des Herren Pfalz-Grafen Schwedischen Generalissimi Durchlaucht eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Wobey dann, im Nahmen Churfürsten und Stände, Dero Gesandten kräftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa, vermög obgedachter Repartitionen, noch restiren würde, in denen dreyen Exauctorations und Evacuations Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage vor jeden Termin, in eines jedwedern Creyßes Leg-Stadt-Cassa, an solchen Münz Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, unfehlbar zusammen zubringen.

Inmassen zu solchem Ende die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten entweder durch militairische, oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren die Königlich-Schwedische, oder andere Kriegs-Wölcker, Ihnen verhelffen sollen, daß die, vermög obgemeldter Repartition, verwilligte Gelder in den gesetzten und verabrebeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception oder Vorwendung einer oder andern Verhinderung, zu rechter Zeit, und auf des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht Assignation, parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge, gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten hiemit im Namen des gesammten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wordurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, und zu der im Præliminar-Recess dißfalls reservirten Real-Assecuration von der sämtlichen Churfürsten und Stände Gesandten der in einer, von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Durchlaucht vollzogenen, und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benanter Orth dergestalt bewilligt, daß Sie denselben, wegen des Rests, als eine zureichende Assecuration, so lang, biß erstgedachte Restanten völlig entrichtet, innbehalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzugehörigen

1650. Nothdurfft und Unterhaltung, Monatlich in allen Siebentausend Reichsthaler
 Junius. von denen Sieben, zu der Königlich-Schwedischen Milice Satisfaktion assignir-
 ten Creyssen, jedes Monats zu rechter Zeit unfehlbar entrichtet, in die nächste und
 im Frieden-Schluß benante Leg-Stadt verschaffet, und der Anfang a tertio Eva-
 cuationis Termino gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung
 dieses verwilligten Monatlichen Unterhalts nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll
 ein solcher Abgang, und mehrers nicht, von denen umliegenden Aemtern und Der-
 tern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt
 von obgedachten alda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzt werden. Wel-
 ches dann, sowol auch daß, wegen gedachter Satisfaktions-Gelder und dabey
 einlaufenden Real-Assecuration, obgesetztermassen verglichen und verordnet, fei-
 nedemeges von jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch
 inskünftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig
 oblervirt werden soll.

1650.
 Junius.

Inmittelt aber sollen obgemeldtermassen die Creyhaußschreibende Fürsten mit
 allen Fleiß, sowol durch Executions- als andere Mittel, darhinssehen, daß die Ein-
 bringung solcher restirenden Satisfaktions-Gelder schleunigst befördert, und also
 die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge.

Wie dann des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Genera-
 lissimi Durchlaucht hingegen versprochen haben, desselben Drißs Quittir- und Ab-
 tretung, alsbald nach erfolgter gänglichen Bezahlung sowohl gedachten Satisfaktions-
 Rests, als Verpflegungs-Gelder, würcklich ergehen und vollziehen, und um keiner-
 ley Ursachen willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Dis-
 position nachleben zu lassen.

Als auch an denen mit Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich verglichenen zwey-
 hundert tausend Reichsthaler, vermög des Preliminar-Recessus, bey Evacuation
 des Königreichs Böhmeis und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, als sechs und
 sechzig tausend sechshundert sechs und sechzig und zweydrittel Reichsthaler, erlegt
 worden; So ist darauf hiemit ferner verabrebet und verglichen, daß an denen noch
 restirenden zwey Dritteln hinwieder in dem ersten Exauctorations und Eva-
 cuations-Termin, und zwar acht Tage vor Entraumung des Marggraffthums
 Mähren, sechs und sechzig tausend sechshundert sechs und sechzig und zwey Deittel
 Reichsthaler in specie: Ferner, gegen den andern Termin drey und dreißig tau-
 send drehshundert drey und dreißig und ein Drittel Reichsthaler in specie: und
 dann gegen den dritten Termin vor der Schlesißen Fürstenthümer Evacuation
 wiederum drey und dreißigtausend drehshundert drey und dreißig und ein Drittel
 Reichsthaler in specie: jedesmahles acht Tage zuvor, unfehlbar und richtig abge-
 stattet, und ausgezahlt werden sollen, massen dann an Seiten Ihrer Kayserlichen
 Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und
 Eiffer, so weit es vermög Instrumenti Pacis Dero Kayserlichen Obristen Execu-
 tions-Amt obgelegen, dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachtermassen
 mit denen Herren Ständen wegen der Satisfaktions-Gelder und der Real-Assecura-
 tion verglichen, förderlichst und vöblig effectuirt werden möge.

Hierauf ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völsker in
 dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses ganzen Schlusses, von vierzeihen Tagen
 zu vierzeihen Tagen für zu nemen, und also in sechs Wochen zu absolviren geschlossen,
 auch von Uns und des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Genera-
 lissimi Durchlaucht einander derenthalten, wie auch wegen der beyderseits
 preliminariter abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung
 gestellt, und davon, soviel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs
 mit concernirt, Dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per Extractum
 Communication gethan worden, darben es nochmahls sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo Ter-
 mino, nemlich in denen ersten vierzeihen Tagen, nach Dato dieses geschlossenen Tra-

1650. Etats, und also auf den zehenden Tag Monats Julii Styli novi, oder auf den
 Junius. dreißigsten Tag Monats Junii Styli veteris, an Kayser- und Königlich-Schwe- 1650.
 discher Seiten abgetreten, und entledigt werden, nachfolgende Plätze. Junius.

An Kayserlicher Seiten.

Nothweil.
 Offenburg.
 Freyburg.
 Billingen.
 Zollern.
 Rotenberg in der Ober-Pfalz.
 Hörter.
 Ehrnbreitstein.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Dimig.
 Neustadt.
 Eulenberg.
 Füllneck, und andere Plätze in Mähren.
 Osterwick.
 Bleckade.
 Dünckelspühl.
 Querfurt.
 Pappenheim.
 Friedberg.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfälz-
 Grafen Durchlaucht dieselbe, vermög Frieden-Schluss, mit denen andern Unter-Pfälz-
 ischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen, solches aber jezo sobald
 nicht zu effectuiren gewesen, gleichwol gute Hoffnung, daß solche Restitucion noch
 vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte: So
 hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen solte, mit Hochgedachtes Herrn Chur-
 fürsten Durchlaucht, und allerseits guten Wissen und Willen, nachfolgender Gestalt
 verglichen.

Nemlich übernehmen und erklären sich Ihre Kayserliche Majestät, samt Chur-
 Fürsten und Ständen, eysserichst dahin zu trachten, daß die Festung Franckenthal
 Chur-Pfalz Durchlaucht förderfamst und unverlängt restituirt werde.

Inmittelfst, und bis auf die bedeutete Franckenthalische Restitucion, soll Sei-
 ner Durchlaucht zu einer Versicherung die Stadt Heilbrun, und zugehörige Festung,
 Stücke, Munition und Vorrath, in dem Stande, wie es aniso begriffen, also-
 bald nach unterschriebenen Haupt-Executions-Recess dergestalt eingeräumt wer-
 den, daß derselben Besatzung Ihrer Durchlaucht allein verpflichtet, zu deren Unter-
 halt aber aus der Schwäbischen und Fränkischen Creyß-Casse, vermög einer darü-
 ber vom Reich bey diesem Schluss erteilten Special-Repartition, Monatlich acht
 tausend Reichsthaler, bis Franckenthal restituirt, zu Handen des Chur-Pfälzi-
 schen in Heilbrun bestellten Receptoris, unfehlbar, und zwar die Helffte anticipan-
 do, allemweg vierzehnen Tage vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf
 Notification des Commandanten die Creyßauschreibende Fürsten, solcher Ent-
 richtung halber würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execu-
 tion aus der Garnigion erwarten sollen; solten aber dahero einige Restanten bey
 Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfalz Durchlaucht nicht gehal-
 ten sein, vor derselben Entrichtung die Besatzung abzuführen, darbey aber aus-
 drücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuacion in keine
 Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Consten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Po-
 liticis und Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietät und Freyheit, unbehin-
 dert gelassen, auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen entledigt, zugleich die-
 se Reichs-Stadt ohne einige Widerrede, ausser obgesetzter Restanten Bezahlung hal-
 ber, abgetreten, und die darin befundene Stücke demjenigen, deme sie vermög Frie-
 den-Schlusses, insonderheit Chur-Bayerns Durchlaucht und Herzogen von Wür-
 ttemberg Liebden, zuständig seyn sollen, restituirt und ausgefolgt werden.

So dann, und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfälzische Lan-
 de und Unterthanen inn- und ausserhalb der Festung mit Schagung, Auflage und ei-
 nigen Kriegs-Bebrängnissen zubeschweren nicht Ursache habe, so sollen und wollen
 diejenige Stände, welche bishero zu derselben Unterhalt contribuirt, sonderlich
 aber mit und neben denselben alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß
 gehdrig

1650. gehdrig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und darentwegen Chur-Pfalz Durchlaucht gänzlich entheben, und schadlos halten, sich auch mit dem Commandanten eines billigen Zutrages und Unterhalts vergleichen.

Junius.

Gestalt Ihre Kayserliche Majestät sich hierbey erbieten thun, Herrn Erz Herzogs Leopold Wilhelms Fürstlicher Durchlaucht, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursionen und Beleidigung der angränzenden Reichs-Stände abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zulassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden in Heylbrunn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuierende Stände dieses Lasts anderweit pro Quota wiewerum ergöbt werden mögen, so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belausfen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlage umgetheilt, und was die gemeldte Stände mehrers, als Ihre Quota belausft, fürgeschossen, Ihnen künfftig wiewerum gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden, daß inmittelft, und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird, Hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchlaucht, an statt ermanglender Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Bestung, Monatlich, von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Recesses, zu Franckfurt am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfennigmeisters, dreysausend Reichsthaler ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen, mit diesem weitem Anhang und Beding, wann wider alles bessere Versehen die Chur-Pfälzische Lande und Unterthanen von dem Commandanten in Franckenthal des Zutrags nicht solten erlassen, oder denselben inn- und außershalb der Bestung durch Ihn und seine untergebene Soldatesca einiger Schaden und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, und anderen Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, zugesagt werden, daß Ihre Kayserliche Majestät solches alles Chur-Pfalz Durchlaucht nach beweislichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Gestalt dann zu wirklicher, als auch Eventual-Ver sicherung sothaner gänzlichher Schadloshaltung des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen Durchlaucht alle und jede Reichs-Anlagen, jesso und künfftig zuwe, stehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen samt oder sonders geschlagen werden möchten, bis Franckenthal restituiert, und aller occasione selbigen Orths zugesügter Schade ersetzt, innenzubehalten nicht allein bemächtiget, sondern auch, und da diejenige durch einen einmüthigen Reichs-Schluss und Einwilligung Chur-Fürsten und Ständen, und der Reichs-Matricul nach, Chur-Pfalz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte, Ihre Kayserliche Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Überschus und Abgang, und zwar in specie aus denjenigen Reichs-Anlagen und Admerzügen, welche Ihre Kayserliche Majestät aus dem Niedersächsischen Creys zugewarten haben, ohne allen Einwand und Exception zuersehen, wie dann die Löblichen Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses solche Ihnen nach Proportion zufallende Anlage zu des Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen Durchlaucht Eventual-Schadloshaltung und Sicherheit, bis Franckenthal restituiert, innen zubehalten, und allen beweislichen Schaden davon zuerstatten gehalten sein sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben möge, verbündlich machen.

In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des ersten, benantlich der vier und zwanzigste Styli novi, oder vierzehende Tag Styli veteris Monats Julii, nachfolgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.

Landstuhl.

Homburg.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Jägerndorff.

Gräfenstein.

Ham-

1650. Hammerstein.
Junius. Dortmund.Hirschberg.
Lübschütz.
Parchwitz.
Stadt und Schloß Leipzig.
Nördlingen.
Wertheim.
Wunsheim.
Landsberg an der Warth mit der
Schanz.
Buchholz.1650.
Junius.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern, nemlich der siebende Tag Monats Augusti Seyli novi, oder acht und zwanzigste Tag Monats Julii Seyli veteris, folgende Plätze.

An Kayserlicher Seiten.

Eybürg.
Weineburg.
Lands. Eron.
Essen.

An Königlich-Schwedischer Seiten.

Groszlogau.
Oslau.
Jauer.
Pblekenhan.
Jelsz.
Drachenberg.
Minden.
Nienburg.
Alle übrige in der Chur- und Mark
Brandenburg inhabende Plätze.
Wecht.
Mansfeld.
Erfurth.
Schweinsfurth.
Weyden.
Mecklenburgische Plätze.
Reisenberg.
Lippstadt.
Nisfriesland.

Die Hinter-Pommersche Posten und Lande, so Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg vermöge des Frieden-Schlusses zukommen, sollen alsdann evacuirt und abgetreten werden, wann zuorderst zwischen Ihrer Königlich Majestät zu Schweden und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hierzu verordneten Herren Commissariis wegen Entscheidung der Gränken, und anderer geringen Sachen, eine völlige Wichtigkeit getroffen ist.

Was das Stifft Osnabrück betrifft, weil darüber Particulier-Handlung unter denen Interessenten vermöge des Frieden-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Terminum, und in Entsetzung des Vergleichs bis zur Endschaft solcher anjeho alhier angefangenen Handlungen ausgefetzt.

Im übrigen soll alles, a Dato dieser geschlossenen ganzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen ohne einige vorgeschükte Hinderung würcklich abgerichtet und vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Orth, aus Mangel habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Creyß und Landen, unter obgeschriebnen Terminen evacuirt und abgetreten werden.

Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, soviel die Reichs-Stände betrifft, keineswegs einigen Effect genießen, es sey dann in jedem Termin von denen Ständen erbotener massen die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder

der

1650. der werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-AC- 1650.
 Junius. securacion verbleiben solle.

Ferner soll die im Frieden-Schluss begriffene General-Amnestia, so wol auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Land-Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel mit verstanden, als auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officiers, auch Kriegs- und Civil-Bediente, und inögemein auf die sämtliche Soldatesca zu Ross und Fuß, bis auf erfolgte ihre gängliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach Dazo dieses geschlossenen gangen Tractats, extendirt, und denenselben zu gute kommen, auch die, bey wählenden Einquartierungen, ein und anderen zugewachsene Beschwerde und Ungelegenheiten gegen niemand geeifert werden: Doch daß dabey auch von ermeldter Soldatesca die von denen Höchstcommandirenden Generalitäten, auch der Herren Generalen und hoher Officierer Ordres allerdings beobachtet, und darwider sowol bey noch wählenden Einquartierungen, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen jemand einige Hostilität und Feindseligkeit dem Frieden Schluss zuwider nicht verübt werden.

Vor allen aber, und demnach sowol mehr angeregter Präliminar- als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus a sua causa, dependiret, und dannhero gleichmäßige Kraft Wirkung und Sicherheit, als der Frieden-Schluss selbst haben, und von allen Theilen doreb gehalten werden solle, als wird hienit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Guarantia Generalis durchgehend mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Affecurationibus, Clausulis und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar- und Haupt-Schluss extendiret, und mit gleicher Wirkung, Kraft und Verbindung dahin verstanden. Wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst in Articulo XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Besthaltung und Ver sicherung des Frieden-Schlusses disponirt ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluss statt finden, haben und behalten solle, nicht anders, als ob berührter Art. XVII. cum omnibus & singulis suis Paragraphis von Wort zu Wort alhier inserirt und wiederholt worden wäre.

Wie dann auch sowol das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluss von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen unverlangt respective an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, Cammer-Bericht zu Speyer, und allen anderen eines jeden Stands Hof- und anderen Gerichten, pro Norma perpetua Judicandi beschribiger massen insinuiret werden sollen.

Damit nun schließlichen alles dasjenige, was obgesaget, von aller Interessenten Principalen bestätigt, und seinen rechten Vigor und Wirkung haben möge, so sollen Dero Kayserlichen und zu Schweden Königlich Majestät Ratificationes in bereits abgehandelter und verglichener Form also gleich mit diesem von Uns, auch des Herrn Pfalz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht, sowol auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände hierzu deputirten Räten, Gesandten und Botschaften unterschriebenen und besiegelten Executions-Schluss alhie commutirt und ausgewechselt, darauf alsobald die Exautorations-Ordres oben verglichenen Terminen gemäß ausgegeben, und von beyden Theilen gleiche Officiers, zu desto besserer Exequirung dessen, was vermög obgesagten Modi dissals verabredet ist, verordnet: Der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber, in ebenfals bereits verglichener Form, von Dato dieß innerhalb vierzehn Tagen, unfehlbar zur Hand geschaffet, und ausgegeben werden.

Dessen zum wahren Urkund und unverbrüchlicher Besthaltung, haben im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Inseigel bekräftigt, wie dann im Namen aller Chur-Fürsten und Stände die hierzu, kraft absonderlichen derentwegen den drey und zwanzigsten dieses Scyli novi gemachten, und Uns heute Dato unter des Chur-Maynischen Directorii Sigill und Unterschrift

Dreyter Theil.

A a

zuge-

1650.
Junius.

zugestellten Reichs-Schlus, Deputirte und hiernach benannte Rätthe, Gesandten und Bottschaften, als wegen Chur-Mayns Herr Sebastian Wilhelm Meel, wegen Chur-Bayern Herr Johann Georg Derlin, wegen Chur-Sachsen Herr Augustus Adolph Freyherr von Franndorff, wegen Oesterreich Herr Johann Wilhelm von Goll, wegen Bamberg Herr Cornelius Gobelius, wegen Bayern Herr Johann Georg Derlin, wegen Sachsen-Altenburg Herr Wolfgang Conrad von Thumshirn, wegen Sachsen-Coburg Herr Augustus Carpozovius, wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Herr Polycarpus Heyland, wegen Braunschweig-Lüneburg Zellischer Linie, Herr Otto Otto in Mauderode, wegen Württemberg Herr Valentin Heyder, wegen Nürnberg Herr Burchard Köffelholz von Kolberg und Herr Tobias Delhafen von Schöllnbach, wegen Franckfurth Herr Zacharias Stenglin gleichmäßig unterschrieben, und mit Ihren Pittschafften besätiget, auch des hierzu ebenfalls bevollmächtigten Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, von welchem Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Deroselben Hand und Sigill empfangen, und ausliefern lassen. Geschehen in des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg, den sechs und zwanzigsten Tag Monaths Junii im Jahr nach Christi Geburt Eintausend sechshundert und funffzig.

1650.
Junius.

I. W. K. di Amalfi. Manu Propria.

Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstlicher Maynzischer Geheimder-Rath.

M. PPria.

Johann Georg Derel, Churfürstl. Bayerischer Revisions-Rath. M. PPria.

Augustus Adolph Freyherr von Drandorff. M. PPria.

Im Namen des Hochlöblichen Hauses Oesterreich. Hans Wilhelm von Gollen auf Rieckheim. M. PPria.

Cornelius Gobelius, Fürstlich-Bambergischer Rath. M. PPria.

Johann Georg Derel, M. PPria.

Wolf Cunrad von Thumshirn, Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Geheimder-Rath. M. PPria.

Augustus Carpozov D. Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Rath und Cansler zu Coburg. M. PPria.

Polycarpus Heyland, Fürstlich-Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelscher Geheimder-Rath. M. PPria.

Otto Otto, in Mauderoda Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Kriegs-Rath. M. PPria.

Valentin Heyder, D. Fürstlich-Württembergischer Deputirter M. PPria.

Burchard Köffelholz, von Kolberg, des Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg Deputirter M. PPria.

Tobias Delhafen, von Schöllnbach, Nürnbergischer Deputirter. M. PPria.

Zacharias Stenglin, Reip. Francofurtensis Legatus. M. PPria.

Ex Autographo, in Archivo Regni asservato, vidi Stockholmiae d. 21. Junii Anno 1736.

Sacrae Regiae Mtis Suec. ad Archivum Regni Secretarius.

D. L. Estenberg.

(L.S.)

§. XIII.

Was wegen eines vor das Evangelische Directorium verlangten Original-Exemplars des

Die Sachsen-Altenburgische Gesandten trugen anbei Sorge, daß ein Original-Exemplar des Haupt-Recessus auch zugleich dem Evangelischen Directorio zugestellt werden möchte, und re-

redeten deswegen mit Wolmar, welcher vermeinte, es könnte geschehen, wann dem Chur-Maynzischen Directorio dadurch nichts präjudicirt würde. Zene aber remontrirten, daß solches die Inten-

Recessus vor
gefallen.

1650. Junius. Intention gar nicht sey, und hätte Chur-Maynß ein dergleichen Exemplar des Friedens-Schlusses gar nicht verweigert, sondern nur von dem Churfürsten zu Sachsen einen Revers deshalb verlangt, wozu sich auch Chur-Sachsen verstanden. Wie aber nachgehends erst etliche schimpfliche Clauseln in den Revers hätten gerückt werden wollen, als unter andern, „daß solches *Original-Exemplar* „mit bloß zur *Information* dienen „solle ic. so wäre der Revers nachgeblieben, gleichwohl die Originalien von allen, außer dem Chur-Maynßischen, vollzogen worden.

Es wendeten sich dahero selbige an die Schweden, und redeten daraus mit dem *Präsident* *Erskain*, welcher Sie versicherte, es habe der *Generalissimus* nicht allein vor das *Reichs-Directorium*, sondern auch vor das *Directorium Evangelicum* ein *Original* verfertigen lassen, welches die *Deputirten*, wann Sie zu *Ihm* kämen, vollziehen sollten. Welle nun der Chur-Maynßische ein *Original* haben; so müsse Er das andere vor Chur-Sachsen oder das *Evangelische Directorium* ebenfalls vollziehen. Welches die Ursache sey, daß am verwichenen *Sontag* diese beyde *Exemplaria* nicht mit aufs *Rath-Haus* zur Stelle gebracht worden wären: Es sey auch *Ihrer* *Königlichen Majestät* zu Schweden absonderliche *Ratification* vorhanden, so dem Chur-Sächsischen gleichfalls zugeteilt werden solle. Wann die Stände Ihre *Gratulationes* wegen des Schlusses bey dem *Generalissimo* ablegen wollten; so sähe Derselbe lieber, daß es veridihet würde, bis es mit den *Frankosen* ebenfalls richtig sey. Am verwichenen *Sontag* hätten die *Frankosen* endlich nur auf 3. *Stunden* *Dilation* gesucht, weil Sie die *Briefe* aus Schweden erwarteten, welche denn auch von der *Königin* nach der *Frankosen* *Buntch*, aber zu spät, angekommen wären, *insimul* Ihre *Königliche Majestät* anbefohlen hätten, wann nicht albereit geschlossen sey, sollten Sie damit warten, bis es auch mit den *Frankosen* richtig wäre. Seine *Fürstliche Durchlaucht* der Herr *Generalissimus* hätten *Ihm* das Schreiben sofort auf die *Burg* in *Actu* *Subscriptionis* geschickt, Er, *Erskain*, aber ha-

Zweyter Theil.

be in einem *Billet* zurück geschrieben, der *Generalissimus* möchte es nur gehen lassen, weil nicht mehr *res integra* wäre. Die *Frankosen* hätten von solcher *Königlichen Resolution* aus Schweden Abschrift mit bekommen, und alsbald *Seiner* *Fürstlichen Durchlaucht* deshalb zur *Recht* wollen, wären aber unterwegs wieder umgekehrt, als Sie den ersten Schuß von der *Burg* alhier gehört hätten.

Des folgenden Tags nach geteuerer *Subscription*, wurde dem *Kaiserlichen* *General-Lieutenant*, *Duc d'Amalfi*, „vermittelt der *Deputirten* (dabey sich „auch der Chur-Sächsische befand) durch „den Chur-Maynßischen *Abgesandten* *Meeln* gravulirt, daß es durch „*Gottes* kräftigen *Beystand* nunmehr „mit diesen langwierigen und gefährlichen „*Executions-Tractaten* zu dem erwünschtem *Schluß* gediehen sey; wie „man sich nun darüber herzlich erfreue, und „*Gott* inniglich *Dank* zusagen; also „wünsche man, daß die *Römische* *Kaiserliche* *Majestät*, auch *Chur-Fürsten* „und *Stände*, desselben in beständiger *Ruhe* und *Wohlstand* viele lange *Zeit*, *Seine* *Fürstliche* *Gnaden* auch desselben in „beständiger *Gesundheit* und *Aufnahmen* „erfreulich genießen mögen. *Seine* *Fürstliche* *Gnaden* hätten nächst *Gott* bey „dem *Werk* sehr viel gethan, und durch „sonderbare *Manier* in den *Tractaten* „bey dem Herrn *Generalissimo* den „*Schluß* befördert, dahero dann *Unsere* „*Herren* *Principalen* *Ihro* zu *Freundschaft* und *Diensten* sonderbar und hoch „obligirt ic.

Der *Duca d'Amalfi* ließ durch den bey sich gehaltenen *Secretarium* *Satlern* (weil Er zwar deutsch verstand, aber wenig redete) antworten: „Es sey ein großes *Gnaden* „*Werk* *Gottes*, daß es nunmehr „zum *Schluß* gebracht, und zu wünschen, „daß solches *Ihrer* *Kaiserlichen* *Majestät* „und dem *Römischen* *Reich* zu immerwährenden *Glorie* möge gereichen. Und wie Er *Ihrer* *Kaiserlichen* *Majestät* der *Stände* „*Gesandtschafften* treuen *Fleiß* und *Arbeit* „bey dem *Werk* bishero in den unterthänigsten *Relationen* der *Gebühr* gerühmet, „also werde Er es auch, sobald Er zu *Des* „selbst gelange, mündlich thun und „verrichten. Bedanke sich auch, daß

Na a 2

1650. Junius.

Gratulation der Stände bey dem Kaiserlichen Gesandten.

Gratulation der Stände bey dem Kaiserlichen Gesandten.

Gratulation der Stände bey dem Kaiserlichen Gesandten.

1650.
Junius.

„Ihm jezo die Ehre gönnen, und solchen
„Glückwunsch anbringen wollen. Er sey
„erbietig und willig, bey Kayserlicher Ma-
„jestät und dem Römischen Reich, Leib,
„Guth und Blut aufzusetzen, und ob Er
„wohl mehr die Occasion gehabt, mit
„dem Degen zu triumphiren, sey Ihm
„doch gestriger Tag, da Er mit der Ze-
„der den Schluß subscribirt, viel erfreu-
„licher gewesen, wolle verhoffen, es wer-
„de auch mit den Franosen zur Richtig-
„keit gelangen. Welche heutiges Tages
„gedacht, Er, der Fürst, solle sich neutral
„halten, dann Sie wolten Ihn wol zum
„Schiedsmann admittiren. Er, der Du-
„ca, lachte selbst über die Franosen, und
„zeigte sich im übrigen recht frölich, ließ
„auch durch ermeldten Secretarium erze-
„hen, was die Franosen noch vor Diffe-

rentien angegeben hätten. Sie, die Kay-
serlichen, wolten morgen zu den Franosen
und sehen, ob Sie die übrigen Differen-
tien, ausser den Punkt wegen der 4.
Wald-Städte, darinnen die Stände den
Auspruch zuthun hätten, richtig machen
könten.

Der selbe ließ auch, auf Begehren des
Grafen von Fürstenberg, der Königin zu
Schweden Contrefait hohlen, wie auch
Ihrer Majestät Bildnus klein, in einer
Crystal und gülden Büchse, mit Dia-
manten versezt, daran der mittelste Stein
5000. thlr. und insgesamt 8000. thlr. ko-
sten sollte: so Ihm der Schwedische Ge-
neralissimus verehrt habe. Der Cam-
mer-Diener brachte auch einen Ring, des-
sen Stein, so ein Cassel-Diamant, nur 8000.
thlr. bezahlet worden seyn sollte.

1650.
Junius.

§. XIV.

Gratulati-
ons-Schrei-
ben des
Schwedi-
schen Genera-
lissimi an
Ihre Kayserliche
Majestät.
N. I.
N. II.
Desselben
Notificati-
on an einige
Reichs-
Stände.

Solchergestalt war nun der richtige
Friedens-Executions Haupt-Recess
endlich zur völligen Richtigkeit gebracht.
Das von dem Schwedischen Generalis-
simo an Ihre Kayserliche Majestät
deshalber abgelassene Gratulations-
Schreiben, ist sub N. I. zulesen, desglei-
chen sub N. II. in welchen Terminis Der-
selbe an Chur-Elftin und andere Reichs-
Stände den zu Standt gebrachten Recess
notificirt hat.

Weil aber die Schweden keineswegs
den Mahnen haben wollten, ob rühre der
lange Verzug von Ihrer Seite her, daß
nun fast nach 2. Jahren erst der so heilig
geschlossene Friede zur Execution ge-
bracht würde; so bemühet sich der Ge-
neralissimus in denen an Chur-Bran-
denburg, Sachsen, Altenburg,
Braunschweig-Wolfenbüttel und
Württemberg abgegebenen Notificati-
ons-Schreiben alle Schuld des Ver-
zugs auf Deren Gesandte zulegen: Wie
man solches weitläufftige Schreiben all-
hier sub N. III. lesen kan. Es ist sol-
ches darum merckwürdig, weil es zu ei-
nem Exempel dient, wie eine Sache
von zweyerley Personen auf ganz un-
terschiedene Weise angesehen und behaup-
tet werden kan. Wann man den Ver-
lauff alles dessen, was nach geschlossenen
und ratificirten Frieden zu Münster

von denen Evangelischen Gesandten be-
ständig ist verlangt worden, und wohin
auch deren Intention bey dem Nürnber-
gischen Congress allezeit ist gerichtet ge-
wesen, in seinem Zusammenhang ohne
Partheyligkeit betrachtet; so ist ihre
wahre Absicht dahin gegangen, den Frie-
den zur ehestmöglichsten Execution zu-
befördern, und das arme lang genung ge-
plagte Deutschland von denen fremden
Völschern und deren unerschwinglichen Un-
terhaltungs-Kosten zu entledigen: Das
bey aber haben Sie keineswegs intendirt,
den wichtigen Restitutions-Punkt auf
sich erliegen, noch solchen der freyen Will-
kühr derer Interessenten zu überlassen.
Die vielfältigen in Contrarium gesche-
hene Declarationes, die geführten Pro-
tocolla, und würckliche Expeditiones
in diesem Punkt, rechtfertigen das Ver-
fahren dieser Gesandten: und verbleibt
der unparthepischen Welt das Urtheil, ob
die von Schwedischer Seite angeführte
Ursachen hinreichen, den von Zeit zu Zeit
gebrauchten *Modum tractandi*, wie er ge-
genwärtig ex Actis publicis aufrichtig be-
schrieben worden ist, völlig zu justificiren,
und den Verzug zu entschuldigen, daß erst
nach sieben viertel Jahren der würck-
liche Anfang zu Vollziehung des so lang
gewünschten Friedens ist gemachet wor-
den.

N. III.
Nachdenklich
Schreiben,
worinnen das
Schwedische
Verfahren
hat justifi-
cirt werden
wollen.

N. I.

N. I.

1650.
Junius.

1650.
Junius.

Des Schwedischen Generalissimi Gratulations-Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät wegen völliig geschlossenen Executions-Recessus.

Serenissime ac Potentissime Imperator,
Domine Clementissime.

EO recidisse diutinis motibus quassata Germania tempestatem, ut non solum flaccesceret, suspensis armis, eorumque furore mitigato, verum etiam jam tandem caelesti ope firmius adstrictis, ad hunc super sancitæ Pacis Executione Tractatum congregatorum Cordibus arctioribus cœceretur scriptis, quo penitus sopita ab oculis mortalium jamdiu languide suspirantium evanescat, merito lætor, & exulto, Sacræque Cæsareæ Majestati Vestræ, & Sacræ Regiæ Majestati, Regiæ meæ Clementissimæ, lætabundus congratulor, indubitata spei augurio mente præfigurans, in Martis sævitæ desolationisque locum, Pacis, Amicitia, & sinceræ Concordiæ perpetuo succellura utrinque emolumenta. Idque eo altius animum meum penetrat, quo frequentius & apertius Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Locumtenens Generalis, Dux Melfensis, Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ tranquillitatis amorem, integræque reconciliationis cupidinem inculcans speraverat, Sacram Cæsaream Majestatem Vestram nihil passuram a parte Sua desiderari, quod pactis, & vere coalitorum animorum fidei conforme esset, Pari modo quoque ego Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ nomine Sacræ Regiæ Majestatis Regiæ meæ Clementissimæ spondeo, ut & iteratis vicibus coram præfato Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Excellentissimo Ministro in me recepti, a Pacis inita & Pactorum Conditionibus, nihil quicquam, Regiæ meæ Clementissimæ scitu, nutu aut jussu, dissonum admissum fore. Hocce jam unicum tantum restare videtur, ad plenam nuperrimæ hinc diebus Conventionis & Ratificationis executionem, in adversum torsitan etiamnum tendentibus nonnullis, ut, si lubet, Sacra Cæsarea Majestas Vestra auctoritatis suæ splendorem adhibeat, & interponat, edito Monitorio aliquo Edicto, ne quis, cujuscunque Ordinis vel dignitatis, communibus suffragiis aut confirmatis Articulis refragetur, præstandave protrahat. Inscribetur hoc immortalis gloriæ famæque monumentis, sera posteritate celebrante, Sacram Cæsaream Majestatem Vestram pacatam quietem Germaniæ restituisse. Si autem quicquam virium fuerit mearum, quod præter Reverentiam & submississimam Observantiam Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ exhibere potuerim, ingenue polliceor, me observantissimo pectore aucupaturum occasionem, opere ipso id ipsum præstandi. Quod superest, longam sospitemque vitam, juxta felix sceptri regimen, Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ animitus exoptans, Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ Augustæ Gratiæ cernuus & venerabundus me commendo

Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ

Norimbergæ die 28. Junii

Anno 1650.

Humillimus & obsequentissimus

Carolus Gustavus.
Comes Palatinus Rheni.

Na 3

N. II.

1650.
Junius.

N. II.

1650.
Junius

Des Schwedischen *Generalissimi Notifications* Schreiben an verschiedene Reichs-Stände, wegen geschlossenen *Executions-Recessus*.

An Chur-Cöln, und *mut. mutandis* an Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bischöffen zu Bamberg, *de dato* Nürnberg den 25. Junii 1650.

Unsere 16.

Welchergehalt nunmehr durch Göttlichen Beystand, die eine geraume Zeit her zwischen beyderseits hoher Generalität, in Beywohnung Chur-Fürsten und Stände abgeordneter bevollmächtigter Räte und Gesandten, allhier gepflanzte Executions-Tractaten, nach allerseits angewandten mühsamen Fleiß und Arbeit, zum langverwünschtem Schluß gebracht, und sowol die Subscription des Haupt-Recessus, als Auswechslung der Kayserlich und Königlich-Schwedischen Ratificationen am 16. dieses solenniter verrichtet worden, solches werden Eure Liebden von Dero hier anwesenden Gesandten sonder Zweifel bereits mit Umständen vernommen haben.

Gleich wie Wir nun keinen Zweifel tragen, daß Eure Liebden, nebst andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger, als Ihre Königl. Majestät zu Schweden 16. und andere hohe Interessenten, hierunter erfreuet seyn werden: Also thun Wir auch Euer Liebden dieser wegen in guter Wohlmeinung congratuliren, und dabeneben von Herzen wünschen, daß der Allerhöchste Gott seine Gnade und Beystand verleihen wolle, damit nicht allein alle dasjenige, so vorhersehlicher massen abgehandelt und geschlossen, in vergleichener Zeit, zu seiner behdrigen Execution gelangen, und also Chur-Fürsten und Stände des Reichs, nebst deren Untertanen, der so lang erwarteten angenehmen Friedens-Früchte würcklich genießen; Sondern auch solcher allgemeiner Friedens-Schluß von allerseits Interessenten beständig observirt, und unverbrüchlich gehalten werden möge.

Nächst diesem leben Wir der ungezweifelten Zuversicht, Euer Liebden werden aus Unsers hiehero geführten öffentlichen Actionen, sonderlich mit Reduction, und theils würcklicher Abdank und Absführung so vieler Regimenter und Btlcker, auch Evacuation mancher importanter Plätze und Bestungen, nach Genügen in dem Werk selbst befunden, und Wir dessen vor Gott und der Welt das unverweiffliche gute Gezeugniß haben, daß an bisherigen langen Aufhalt und Verzug deren alhier angestellten Friedens-Executions-Tractaten Wir Unsers Theils weder Lust noch Gefallen, sondern dem Römischen Reich seine beständige Ruhe, und den rechten Effectum Pacis gern zeitlicher wolten gedenket haben, in sonderbahrer Anmerckung, Wir zu solcher Reduction, Abdankung, Absführung und Evacuation weder aus Noth gezwungen, noch durch den Frieden-Schluß selbst, oder darinnen beliebeten, und hernachmahls wiederholten, *Stipulata manu* versprochenen *Ordinem exequendi*, krafft dessen die Execution *super Punctum Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum* ohnverneinlich vorhergehen, und alsdann die *Ex-auctoratio Militia & Evacuatio locorum* erst hernach folgen soll, verbunden; sondern allem aus Begierde des Römischen Reichs Beruhigung zu befördern, dessen Chur-Fürsten und Ständen, auch Dero erarmten unschuldigen Untertanen Erleichterung zu schaffen, zugleich und vornemlich aber auch diejenige, welche *ad Punctum Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum* deputirt, zu ebenmäßigen auch öftters versprochenen Eiffer zu ermuntern, betwogen worden.

Wie gar Wir aber zu Unserer so treu und bestgemeinten Intention (welche mehrers zu facilitiren Wir nicht ermanglet, denen allhiefigen der Chur-Fürsten und Ständen Herrn Abgeandten und Bottschafften mit verschiedenen *Listis Restituendorum*, und insonderheit mit einer ausführlichen *ex Fundamentis Instrumenti Pacis* eingerichteten Deduction, über alle bis dahin vorkommene *Casus* an Hand zu gehen, auch sonst mit mannigfaltigen, so schriftlich als mündlichen Erinnerungen, Erklärungen, angestellten Conferenzen, bey Uns keiner Mühe, Sorgfalt, und Effer

1650.
Junius.

fer erwinden lassen) wieder Verhoffen, und über all Unfern angewandten Fleiß nicht gelangen können, und an deren Stelle viel unterschiedliche Remora, bald circa Materialia bald circa Modum agendi, und in andere Wege eingeworffen worden, daß haben Wir zum Theil des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden, als des Römischen Reichs Erz-Canzlern, durch freundlich Schreiben, von hieraus den 5. Decembr. abgewichenen 1649. Jahrs, zuerkennen geben, dessen Contenta dann hieher zu wiederholen, oder auch die seithero bey erstgedachten Puncto Restitutionis ex Capite Amnetix & Gravaminum sich angegebene unterschiedliche Difficultäten, und dadurch dem Wercke zugezogene Verzögerung, mit Umständen zuerzählen, Wir für überflüssig halten, zumahlen Euer Liebden sowol von Dero Gesandten dergleichen nicht weniger vernommen haben werden, als sonst der bisherige Verlauf männiglich befandt ist, Wir Uns auch Kürze halber darauf freundlich beziehen, im übrigen aber mit wenigen zu berühren eine Nothdurfft zu seyn erachten, was gestalt aus der bisherigen Erfahrung nicht unzeitig zubeforgen sein will, daß, unangesehen man, amore Pacis, und um die ungleiche Impressiones, so ein oder andern wegen der bisher sich verzögerten Friedens-Execution beygebracht worden, zubenehmen, an Seiten Höchstermeldter Ihrer Königlich Majestät zu Schweden u. sowol in mehrgedachtem Puncto Restitutionis, als sonst viel andern Stücken und Befugnissen, worauf virtute Instrumenti Pacis und sonst billig zubesehen gewesen, sich bequemet und nachgegeben, insonderheit aber die noch übrige Restitutiones dergestalt limitiret, daß selbige in gewisse Termine, um zugleich und pari passu mit der Evacuation und Exauctoration abgerichtet zu werden, gesetzt, und zu desto besserer Beförderung der Execution ein Collegium Deputatorum zu solchem Ende als hier in loco verbleiben soll, besiebet worden, dannoch neue Difficultäten wieder auf die Bahn gebracht, und also das Restitutions-Werck aber eins ins Stecken gerathen dürffte. Wann dann solchen bezzeiten vorzukommen nötig seyn will, damit nicht durch dergleichen Verzug in der Evacuation und Exauctoration einige Irung oder Anstand veranlasset, und also das ganze Reich an der verhoffenden völligen Beruhigung gehindert werden möge; Zumahlen man, an Seiten mehr Höchstermeldter Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, auf vielgedachtem Punctum Restitutionis ex Capite Amnetix & Gravaminum (als welchen Dieselbe jederzeit für Ihre eigene Sache, und den fürnehmsten Theil Ihrer Satisfaction gehalten, auch der andern Satisfaction an Land und Leuten weit vorgezogen) ein wachendes Auge haben, und sich nach dessen Execution auch mit der Evacuation und Exauctoration richten wird; So haben Wir zu der Sachen Beförderung, und sowol des allgemeinen Friedens Erfüllung, als des Römischen Reichs völliger Beruhigung, für dienlich befunden, bey Eurer Liebden mit gegenwärtiger freundlicher und wohlgemeinten Erinnerung einzukommen, und Dieselbe dabenebens dienstfreundlich und beweglich zuersuchen, dieselbe erstangeführte Umstände bey sich hochvernünftig zu erwegen, und solchemnach, sowol aus Liebe zu dem allgemeinen Frieden und dessen Beförderung, als auch zu Wiederaufrichtung alles guten Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandter Städte, nicht allein für sich zu jetztgedachtem Zweck getreulich zu cooperiren; sondern auch andere Ihre Mit-Churfürsten und Stände zu einem ebenmäßigen disponiren; Insonderheit aber auch Dero hier anwesenden Abgesandten, als welcher, nebst anderer Stände Gesandten, vorgedachter Deputation beywohnen, und die vorgesezte Zeit hier in loco verbleiben wird, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen wollen, daß, nachdem man sich nunmehr der andern Sachen, welche bisshero die Ausfertigung der Commissionen behindert, entladen, Er seines Orths dahin sehen und trachten möge, damit die Restitutiones und Executiones secundum Instrumentum Pacis, Kayserliche Edicta, articulorum modum exequendi, und dem im Praliminar- und Haupt-Recess vorgeschriebenen Modo, auch der legtunterschiedenen, extradirten, auf befagten Praliminar- und Haupt-Recess qualificirten Lista gemäß, schleunig, unpartheylich, und unauhaltlich erfolgen, und hierinn ungesännt procediret, auch alles nach der Norma,

wie

1650.
Junius.

1650. wie das Factum possessionis Anno 1624. gewesen, decidiret, und förderlichst exequirt werden möge.

Junius.

1650.
Junius.

Dann, gleichwie auf den wiederigen Fall, und da man ein oder andern Theils bey solcher Deputation sich nicht treuefrig und behdriger Massen erweisen; oder auch einige Kalksinnigkeit, oder gar Partialitdt blicken, und also die Restitutions-Sachen in den gesetzten Terminen nicht zur Execution befdrdern, sondern ins Stecken kommen lassen sollte, oft Hdchstermeldte Ihre Kdnigliche Majestdt sfiglich nicht verdacht werden kdnnen, bey solcher Bewandniß, mit der Exauktion und Evacuation egllicher Massen ansehen zu lassen: Also wird auch, so gestallten Sachen nach, die Schuld aller darob erfolgten Verschwerung; oder dem Haupt-Wesen zustehenden Verwirrung, demjenigen, so dergleichen Verzug verursacher, angewelset werden, und dieselbe es gegen GOTT und der werthen Posteritdt schwerlich zu verantworten haben; Ihre Kdnigliche Majestdt zu Schweden aber, der hieraus erfolgenden Ungelegenheit halber, bey der ganzen Welt, und insonderheit vor allen unpassionirten und rechtgesinneten, zur Gnüge excusiret seyn.

Gleichwie Wir nun der Freundsverlicheren Zuversicht seyn, daß Eure Liebden diese Unsere freundliche Erinnerung der Gestalt, wie sie von Uns zu des Rdnmischen Reichs, und dessen Churfürsten und Stände vdliger Veruhigung getreulich und wohlgemeinet ist, vermercken, und sich durch Dero wohlvermdgende Cooperation hierunter um das ganze Reich, und die liebe Nachkommenheit, hdchlich meritiren werden; Also verbleiben Wir auch im ubrigen Deroselben zu Erweisung aller behdglichen Dienste und Freundschaft gefliessen &c.

Carl Gustav
Pfalz-Graff.

N. III.

Des Schwedischen Generalissimi Notifications-Schreiben an nebenbenannte Stände.

An den Fürsten von Altenburg, de dato Nürnberg den
21. Juni 1650.

Unsere &c.

Mut. mutand.
An Herzog
Augustum zu
Braun-
schweig.
An Herzog
von Württen-
berg.
An den Chur-
fürsten zu
Branden-
burg.

Mut. mutand.
An Chur-
Branden-
burg und den
Herzog von
Württemberg.

Welcher Gestalt nunmehr durch Gdtlichen Beystand, die eine geraume Zeithero zwischen beyderseits hoher Generalitdt, in Beywohnung Churfürsten und Stände abgeordneter Bevollmchtigter Rthe und Gesandten, allhier gepflogene Executions-Tractaten, nach allerseits angewandten mhsamen Fleiß und Arbeit zum lang gewünschten Schluß gebracht, und so wohl die Subscription des Haupt-Recessus, als Auswechslung der Kayserlichen und Kdniglich-Schwedischen Ratificationen am 16. dieses solenniter verrichtet worden, solches werden Eure Liebden von Dero hier anwesenden Abgesandten sonder Zweifel bereits mit Umstnden vernommen haben.

Gleich wie Wir nun nicht zweifeln, Eure Liebden, nebst andern Churfürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger als Ihre Kdnigliche Majestdt zu Schweden und andere hohe Interessenten hierunter erfreuet seyn werden; Also thun Wir auch Eurer Liebden, als die durch Ihre, so wohl bey den allgemeinen Friedens- als den hiesigen Executions-Tractaten gehabte Abgesandten, zu des so lang von mnniglich desiderirten Zwecks Erreichung, getreulich und hochrhmlich cooperiren helfen, in guter Wohlmeinung dieserwegen congratuliren, und dabeneben von Herzen wnschen, daß der Allerhdchste GOTT seine Gnad und Beystand verlenhen wolle, damit nicht allein alle dasjenige, so vorberührter Massen abgehandelt und geschlossen, in vergleichener Zeit zu seiner behdri- gen Execution gelangen, und also Churfürsten und Stände des Reichs, nebens
derem

1650. deren Untertanen, der so lang erwartenden angenehmen Friedens-Früchte würck- 1650.
lich genießten; sondern auch solch allgemeiner Frieden-Schluß von allerseits Interes- Junius.
senten beständig observiret, und unverbrüchlich gehalten werden möge.

Nächst diesem leben Wir der ungezweiften Zuversicht, Eure Liebden werden aus Unfern bißhero geführten öffentlichen Aktionen, sonderlich mit Reduction und theils würcklicher Abdanck- und Abführung so vieler Regimenter und Völcker, auch Evacuation mancher importanten Plätze und Bestungen, nach Genügen in dem Werck selbst befunden, und Wir dessen vor Gott und der Welt das unverwerflich gute Gezeugniß haben, daß an bisherigen langen Aufhalt und Verzug deren allhier angestellten Friedens-Executions-Tractaten Wir Unfers Theils weder Lust noch Gefallen, sondern dem Römischen Reich seine beständige Ruhe, auch den rechten Effectum Pacis gern zeitlicher wolten gegönnet haben, in sonderbahrer Anmerckung Wir zu solcher Reduction, Abdanckung, Abführung und Evacuation weder aus Noth gezwungen, noch durch den Friedensschluß selbst oder darinnen beliebten und hernachmals wiederholten stipulata Manu versprochenen Ordinem exequendi, krafft dessen die Execution super puncto Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum ohnverneintlich vorher gehen, und alsdann die Exauctoratio militiae & Evacuatio locorum erst hernach folgen soll, verbunden; sondern allein aus Begierde des Römischen Reichs Beruhigung zu befördern, dessen Churfürsten und Ständen, auch Dero erachteten unschuldigen Untertanen Erleichterung zu schaffen, zugleich und fürnehmlich aber auch diejenige, welche ad punctum Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum deputirt, zu ebenmäßigen, an sich selbst schuldigen, auch öfters versprochenen Eyffer zu ermuntern, bewogen worden.

Wie gar Wir aber zu Unserer so treu und bestgemeinten Intention (welche mehrers zu facilitiren Wir nicht ermangelt, denen allhiefigen der Churfürsten und Ständen Herren Abgesandten und Bottschaften mit verschiedenen Litteris Restitutorum, und insonderheit mit einer ausführlichen ex fundamentis Instrumenti Pacis eingerichteten Deduction über alle biß dahin vorkommene Casus, an Hand zu gehen, auch sonst mit mannichfaltigen, so schriftlich als mündlichen Erinnerungen, Erklärungen, angestellten Conferentien, bey Uns keine Mühe, Sorgfalt und Eyffer erwinden lassen) wider Verhoffen und über alle Unfern angewandten Fleiß nicht gelangen können, und an deren Stelle viel unterschiedliche Remora, bald circa materialia, bald circa modum agendi und in andere Wege, eingeworffen worden, daß haben Wir zum Theil des Herrn Churfürstens zu Maynz Liebden, als des Römischen Reichs Erzh. Cambrern, und bey Deren, respectu der Stände, das Directorium bestehet, durch Fürstlich Schreiben de dato Nürnberg den 5. Decembris abgewichenen 1649ten Jahres zu erkennen geben, dessen Contenta, weilm Eure Liebden von Dero Gesandten, oder anderwärts her, zweiffelsfrey dergleichen wird gebührend communicirt worden seyn, Wir hieher nach der Länge zu wiederholen für unnöthig erachten, sondern Uns hienit Kürze halber darauff nochmahln beziehen thun.

Wann man aber dem Wercke etwas näher treten, und selbiges aus dem Fundament examiniren will, so ist der ganzen Welt bekannt, und weist das Instrumentum Pacis in Litera, sensu & ordine klärlich aus, daß Amnestia und Restitutio ex Capite Amnestia & Gravaminum, davon sowol des Reichs eigene Beruhigung, als Ihrer Majestät in Schweden, und anderer benachbarten Potentaten und Gewälte, also die allgemeine Securität dependirt, und dabey concurrirt, das ganze Haupt-Fundamentum, darauff, wie der Friedensschluß selbst, also auch dieses Execution, samt darauff gehbriger Exauctoration und Evacuation, gegründet. Die Acta publica bezeugens, daß um solcher Ursachen Willen der blutige Krieg angefangen, und so lang fortgeföhret, unterschiedliche angestellte Tractaten mit der Herren Churfürsten in Sachsen, Herzogen von Mecklenburg, von Sachsen-Lauenburg Liebden, Liebden, Liebden, sich über diesen Punctum allein

Zweyter Theil.

Bbb

gestossen

1650.
Junius.

gestossen und zer schlagen, um solches Punkten Willen das Kayserliche Anno 1629. ins Reich publicirte Edict, de restituendis bonis Ecclesiasticis, und die Praegerische Handlung notabiliter mit ausgedrückten Worten durch den Friedensschluß wieder cassirt und aufgehoben, dieser punctus Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum, und darauff bestehende Vereinigung und Beruhigung des Römischen Reichs, von Ihrer Königlichen Majest. zu Schweden jederzeit für Ihre eigne Sache, und den fürnehmsten Theil Ihrer Satisfaction gehalten, und der andern Satisfaction an Land und Leuten weit vorgezogen; Zu gewissen Gezeugniß dessen, Dieselbe solchen durch Ihre zu Osnabrück und Münster gebabte Herren Plenipotentiaros, in ordine Ihrer extradirten Projecten und Propositionen, der Satisfactionen an Land und Leuten fürsetzen lassen, welche Ordnung nicht allein durch darauff vermittelst Göttlicher Gnaden erfolgten allgemeinen so hochbetheurten Friedensschluß, von allen in Waffen gestandenen Höchsten und andern interessirten Theilen, nicht vergebens, oder nur ohngefähr beliebt und beygehalten; Sondern noch weiter fide publica Art. 16. §. Restitutione ex Capite Amnestiae & Gravaminum facta, specialiter also verordnet, und darüber die Universalis Guarantia einander kräftiglich versprochen worden, daß in ordine exequendi die Restitutio ex Capite Amnestiae & Gravaminum vorhergehen und perficiret werden; als dann die Exauctoratio darauff folgen solle.

Dabey es nicht verblieben, sondern zu noch mehrer Affecuration, dem also getreulich nachzuleben, hat man sich eines absonderlichen zu gleichmäßigen Ende ziehenden ordinis & modi exequendi verglichen, und ante factam Commutationem Ratificationum das Chur-Maynische Reichs Directorium, im Nahmen sämtlicher Churfürsten und Stände gegenwärtig Deroselben damahlen anwesenden, auch der Herren Kayserlichen Gesandten, iterata und zwar stipulata manu versprochen, solcher Ordnung also getreulich nachzukommen. Welches Uns in die gewisse Hoffnung gesetzt, es würde der so hochbetheurte Friedensschluß und versprochene ordo exequendi, daran das meiste gelegen, qua fide eines und anders ausgerichtet und geschlossen, eadem etiam fide, bevorab in den Substantial- und Fundamental-Punkten, welche pro Conditione sine qua non jedesmahls gehalten worden, wirklich exequirt werden. Wider bessere Zuversicht und Vermuthen aber, und diesem allen diametraliter entgegen, haben erst nach allerseits geschlossenen, subscribirten, publicirten und ratificirten Friedensschluß, darinnen enthaltenen, und hernach weiter verglichenen so theur versprochenen ordine exequendi, auch erst nach beschehenen Abreisen theils der Herren Königlichen, theils anderer Stände Gesandten, etliche zu Münster hinterbliebene, so Evangelische als Catholische, Abgesandten sich unternommen, ratione ordinis exequendi nicht allein einen ganz Contrari-Schluß unter sich selbst allein, ohne Zuziehung und Mitbeliebung der Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiaros, vermeintlich zu machen, den ordinem ganz zu invertiren und umzulehren, sondern auch auf Unsere noch zu Münden, eglischen Deputatis mündlich, und hernachmals denen zu Münster hinterbliebenen schriftlich beschehene Remonstratio und eingewandte Contradiction, par force gleichsam durchzudrucken, und Uns vor allen Dingen ad exauctorandum & evacuandum nicht anders, als ob Ihre Majestät und die Cron Schweden entweder niemahln nichts dabey zusprechen gehabt, oder doch nunmehr vermessen von allen Kräften, und ausser Consideration gebracht, daß Sie von Ihnen wenigen Leges annehmen müsse, zundthigen.

Ob dieses nun der gebührende Dank gegen Ihre Majestät zu Schweden von denenjenigen Evangelicis, welche hiezu geholffen, und vielleicht dessen primi Auctores und Motores, oder doch die fürnehmste Promotores gewesen, ob es der Christlichen Liebe gemäß, die bedrängte Glaubens-Genossen ihrer besten Sicherheit und geschlossener Restitucion also einseitig und eigenbeliebig zu destituiren, ob neben der fide publica einander versprochenen Universal-Guarantia bestehen könne, dieselbe gleich in Principio also zu deseriren und zu abandoniren, ob den

1650.
Junius.

1650. Münsterische gebührt, conclusa, subscripta, publicata & ratificata Pace, 1650.
 Junius. dardurch je aller vorige Gewalt expirirt und erloschen, demselben zuwider, in-
 scia, invita, imo contradicente Sacra Regia Majestate & Corona Sveciae, Junius.

tanquam principaliori Parte tractante, solche einseitige Conclusa zu machen, damit den, nach so viel vergossenen edlen ohnschätzbaren Christenblut, mit grosser Mühe und Unkosten durch langwierige Tractaten erhandelten Friedensschluß, und dessen verglichenen ordinem exequendi, aus seinem Fundament zurücken, wo nicht guten theils üben Hauffen zu werffen, und in Executione leges, und eine andere Ordnung, als in Instrumento Pacis verglichen, und stipulata manu versprochen, vorzuschreiben? Ob dieses nun solche löbliche Consilia und Thaten, da für mans noch heut zu Tag begehrt den Leuten fürzubilden, oder obs nicht vielmehr lauter handgreifliche aus unziemlicher Praesumption und Arroganz herfließende Nullitäten, offenbare unverantwortliche Contraventiones Pacis? und die rechte Haupt-Ursach und Brunnquell alles bisherigen Verzugs, und daraus hergestoffener Schäden, Klagen und Inconveniencien gemeien; Darüber können Wir aller ohnpassionirten Gemüther ohnpartheylich Urtheil wohl leyden, und müssen dahin gestellt seyn lassen, ob gedachter deren zu Münster hinterbliebener Råth und Gesandten Herren Principaln dieselbe zu solchen Sachen instruiert und befehligt haben, oder nicht? Aus solchen allen ist gar bald erfolgt, daß die Restitutiones ex Capite Amnestiae & Gravaminum, welche zuvorhero, so lange man bey dem Buchstaben des Instrumenti Pacis und verglichenen ordine exequendi, welchen Ihre Kaiserliche Majestät selbst durch Ihre ins Reich publicirte so ernstliche Kayserliche Edicta an Ihrem Ort bestärckt, approbirt, und confirmirt, verblieben, in rechtem Lauff und vollen Schwang gangen, auch da nicht die obgedachte Wenige das Ward so turbirt, ausser allen Zweifel längst zu vollkommener Execution, und folglich das Reich ebenmäßig zu seiner ödlichen Ruhe wäre gebracht worden, sich aller Orten einmahls wiederum gesteckt, theils diejenigen, welche besonders dabey interessirt, und ohne das zum Handel keinen Lust gehabt, sich dieses, Ihren Vermeynen nach, erlangten Vortheils kräftiglich bedient, und in puncto Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum weiter keinen Zug thun, auch die liquidissimos und nach und nach resolvirte Casus nicht ausschreiben, ja so gar von solchem Puncto weiter kein Wort hören, sondern bloß von Exauctoration und Evacuation reden, den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum aber, als wann er hieher und zur Friedens-Execution nicht gehdte, gånzlich extermiren, und auf andere Zeit remittiren wollen.

Denen hätte zwar mit leichter Mühe können begegnet, und Sie ad Instrumentum Pacis & ordinem exequendi gewiesen werden, wo sie nicht bereit vorhero etlicher Evangelicorum Beyfall durch oberwehntes einseitige, dem gemeinen Wesen hochschädliche, nichtige, so genannte Münsterische Conclusum erlangt, und als man sich von Münster allgemach hier eingefunden, allhier in loco noch mehr darinnen wären bestärckt worden; Dann eßliche Evangelici (obs allein aus Vorsatz, um die vor oft angezogene Münsterische einseitige nach ratificirten Frieden demselben zuwider geführte Handlungen gegen Ihre Majestät zu Schweden und Uns, auf Unsere so mannichfaltige wohlbe gründete Contradiktion, zu behaupten und durchzudringen, oder aus andern verborgenen Ursachen hergestoffen, daß mag Gott bekannt seyn) sich ausdrücklich publice in praesentia tam Dominorum Caesareanorum quam reliquorum Catholicorum vernehmen lassen, es gehdre der Punctus Restitutionis nicht hieher, Ihre Herren wären dabey nicht interessirt, hätten damit nichts zu thun, wollten allen Kosten und Schaden der ex mora entstünde, bey denen, welche solchen Punctum Restitutionis auf die Bahn brächten und urgirten, und damit solche moram verursachten, wieder zu erholen protekirt und reservirt haben, nicht anders, als ob der Krieg um Thrent willen allein angefangen, und geführt, und nachdem man Ihnen zu denen hiebevortheils Zweyter Theil.

1650.
Junius.

würcklich entzogenen, theils in höchster Gefahr weiterer Depossidierung begriffen gewesenen Länden und Leuten, auch anderer hoher Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, mit gesammter Hand und Zuthun, sonderlich deren noch hinterstelligen Restituendum, die darüber in solch Unglück gerathen, wieder respektive gehoffen, und Sie in vorige Libertät und außer Gefahr gesetzt, man die übrige Ihre ex Principiis communis causae allein destituirte, verfolgte, und höchst bedrängte Mitstände und Glaubens-Genossen, welche, wie Sie sich verlauten lassen, alle mit einander der Mühe nicht werth seyn sollen, gar wohl hätte zurück lassen, und um der Münsterischen post ratificatam Pacem hinterbliebenen Tractanten besser Mühe willen wider das Instrumentum Pacis, und verglichenen ordinem exequendi, gleich balden ad Exauctorationem & Evacuacionem schreiten können, es möchten die bedrängten Mitstände, und die von mehr benannten Punkten dependirende allgemeine des Reichs und der benachbarten Potentaten und Gewalt Securität, stecken bleiben, wo Sie wolten, und wäre man Ihnen Münsterischen Tractanten in Effectu, bis zu Ihrer vollenden Beruhigung, ex Universalis Guarantia, Sie aber, wann Sie das Ihre erlangt, daraus niemand verbunden. Dieses nun hat, wie Eure Liebden hochvermüthig selbst können erachten, die Wiederwärtigen mercklich animirt, die vorhin Bedrängte und solcher Gestalt der schuldigen so theur versprochenen Guarantie zu wider verlassene Evangelicos Restituendos, daß Sie Ihre Noth nicht recht klagen dürfen, abgedreht, Uns von Herzen betrübt, aber gleichwohl um so viel mehr solcher, von Ihnen hiez bevor etwa in gleichmäßigem Betruck und noch größser Gefahr geleiteten Mitständen und Glaubens-Genossen, verlassener Eoangelischer bedrängter Stände Uns anzunehmen verursacht, und mit der Evacuacion und Exauctoracion wider Unsern Willen zuruck, und an Uns zu halten genöthigt, daraus dann nothwendig, wegen so langer unvernünftiger Stilligung der Völcker, erfolgt, daß man auch in Puncto Satisfactionis Militiae weder mit der verwilligten Summa noch den verglichenen Zahlungs-Terminen auskommen und zureichen mögen, sondern sowohl darunter eine Veränderung treffen, als sonst der Zahlung halber sich versichern müssen; und dieses legte um so viel mehr, weil die zu Münster hinterbliebene der Stände Gesandten der künftigen Auszahlung halber, nicht weniger in denen an Uns gegebenen Schreiben, als sonst, sich allerhand nachdencklichen und bedrohlichen Reden vermercken lassen.

Gleichwie nun hieraus zu Genügen erscheinet, daß alle diese Inconvenientien oberwöhnter Massen fürnehmlich aus dem zu Münster post ratificatam Pacem, demselben zuwider, von etlichen hinterbliebenen gelegten unglückseligen Principio und umgekehrten ordine exequendi herfließen, Sie darinn manifestissime wider das Instrumentum und verglichenen modum & ordinem exequendi gehandelt, und in notoria tam culpa quam mora, die Sie hierdurch unversantwortlich mit unwiederbrüchlichen des Reichs Schaden und so viel armer Leuth erbärmlichen Verderben und Wehklagen verursacht, begriffen, Wir hingegen das Instrumentum Pacis und Ordinem Exequendi beydes für Uns haben, daraus auch nicht zu weichen oft contestirt und reserviret, alio können Wir gar wohl auf Ihren selbst eigenen Ausspruch lassen ankommen, daß nemlich bey denenjenigen, welche solche moram verursacht, das sogenannte Münsterische Conclusum einseitig aus Ihrem Kopff entweder selbst gesponnen und erfunden, oder doch hernachmahls demselben beygepflichtet und solches versecten helfen, alle daraus entstandene Inconvenientien, Kosten und Schaden wider sollen gesucht werden, welches im Nahmen Ihrer Königlich Majestät und Eron Schweden Wir um so viel mehr hermit vorbehalten, weil dessen, was dem Römischen Reich zugewachsen, zugeschwigen Ihrer Majestät wegen solchen Verzugs große Unkosten aufgebürdet worden, und zumahl durch dergleichen Bedrohungen, Reservationes und Protestationes, es, niemand anders, als fürnehmlich hochbesagt Ihre Königl. Majestät, hat können gemeint, und per obliquum fast bedrohet werden, dahingegen im ganzen

1650.
Junius.

1650.
Junius.

ganzen Römischen Reich ja in der Welt bekannt, daß Ihre Majestät Majestät, glorwüirdigst verstorben und noch regierend, sich solcher bedrängten destituirten Eoangelischen Stände, Reichs-Mit-Glieder und Glaubens-Genossen, wie mit den Waffen, also auch bey den Friedens-Tractaten nicht anders, als Ihrer eigenen Sache, davon publica & communis securitas dependire, angenommen, consequenter Dieselbe in Executione Pacis weder Gewissen noch Ehren, Reputation und Respects, auch in ipso Instrumento versprochener Universal-Guarantia halber, um etlich wenig widriger eigenwillig gefasster Opinion willen, verlassen können: Allermassen in Ihrer Majestät Nahmen Wir Uns dessen öffters mündlich, durch extradirte Listas, Deduction und Erklärungen auch schriftlich erklärt, diesen Punctum Restitutionis ex Instrumento Pacis selbst auf die Bahn gebracht, nach dem versprochenen Ordine exequendi vorderst zu dediciren und zu exequiren urgiert, und demnach die obangedeute angemaste Protestationes, Reservationes und Bedrohungen, nicht wohl auf jemand anders besser und süglicher, als auf öffters höchstbesagte Ihre Königlich Majestät und die Cron Schweden, auch Uns, ziehen und ausdeuten können: Als man nun solcher Gestalt eine geraume Zeit gegen einander gestanden, Wir von dem Instrumento Pacis und verglichenem Ordine exequendi nicht können, die andere von Ihrem Münsterischen, dem Instrumento Pacis und verglichener Executions-Ordnung, auch Kaiserlichen ins Reich publicirten Edikten selbst zuwiderlaufenden Opinion, nicht wollen weichen, darüber etliche Monat verlossen, in welchen der Einquartierungs-Kast hat müssen denen Ständen auf dem Halße liegen bleiben, die offenbahre Gerechtigkeit Unserer Resolution aber männiglich so hell angefangen unter die Augen zu leuchten, daß man sich länger von dem Puncto Restitutionis und denselben anzugreifen nicht entschuldigen können, haben Wir Uns mit den Herren Kaiserlichen und der Churfürsten und Stände anwesenden Abgesandten, vermög Preliminar-Recess, eines gewissen Modi, wie das Werck anzufangen, und in etlichen Terminis, doch alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und nach desselben gesetzter Norma, durch gewisse Deputirte abzurichten, verglichen, auch zu solchem Vergleich und Beliebung des Collegii Deputatorum um so viel mehr Uns bewegen lassen, weilten für erst solcher Gestalt aller ungleicher Verdacht, so Ihre Königlich Majestät zu Schweden, als wann Sie des Friedens nicht begehrten, und Ihres anderweiten Interesse halber unter ein oder andern Prætext den Krieg zu continuiren trachteten, abgethan, und Ihrer Königlich Majestät friedfertige Intention desto mehr offenbahr worden, folgendes auch die Herren Eoangelischen nicht allein bey solcher Deputation paria vota, sondern auch die Ehre, Advantage und Gelegenheit erlangt, Ihrer bedrängten Glaubens-Genossen (wenn Sie nur wollten) desto süglicher sich anzunehmen, und denenselben zu demjenigen, was Ihnen zu gute durch Vergießung so viel tapffern Bluts und solchends durch den Friedensschluß erworben, zuverhelffen können, zumahl da oft höchstermelde Ihre Königlich Majestät zu Schweden, so wohl durch Ihre so lange Jahr hero mit Dero Reiche und Unterthanen nicht geringen Beschwehrung geführte Siegerische Waffen, als bey den allgemeinen Friedens- und folgendes hier angestellten Executions-Tractaten, und zwar mit Hindansetzung Ihres eigenen Interesse und Sicherheit, das Ihrige und alles, was immer menschlich und möglich gewesen, wegen der Restitution erstgedachter bedrängten Eoangelischen treuenffrig angewendet, und der Gestalt beigetragen, daß Dieselbe verhoffentlich von keinem Unpassionirten werden zu beschuldigen seyn können, als wenn Sie Ihres eigenen Nuzes, oder Particular-Interesse halber, etwas verabsäumet oder unterlassen.

Es ist aber bey mehrgedachtem Vergleich in sine ausdrücklich bedingt und vorbehalten, daß unter andern mit Nahmen auch die Designatio Restituendorum, welche den gedachten Deputatis zu begreifen, mit seiner gewissen auf das Instrumentum Pacis und dessen Norm restringirten Maaß übergeben, zu Ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung förderst gebracht werden, und alsdann

1650.
Junius.

1650.
Junius.

erst andere vorhergesetzte Puncta, darunter auch die Exauctoratio, und über die Præliminariter beschohene noch weiter restirende völlige Evacuatio begriffen, ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen sollen.

1650.
Junius.

In Hoffnung nun, es solte hierdurch ein sehr Christlich Gott gefälliges und zu Beruhigung des Römischen Reichs wohlbedürftliches hochnütliches Werk verrichtet seyn, alles dem Instrumento Pacis und in dem Præliminar-Recess vorgeschriebenen Modo gemäß, aufrichtig, ohnparteyisch und ohnaufhältlich abgehandelt, und damit auch die Exauctoration und Evacuatio befördert werden, haben Wir nicht nur die verglichene Præliminar-Evacuation, ohn einige Consideration und Difficultät, aufrichtig und unaufhältlich vorgehen, sondern auch dem Reich und den armen Unterthanen zum besten unterschiedliche viel Regimente reduciren, theils gar abdancken und abführen lassen, und Uns gar keine Gedanken gemacht, daß nicht in Puncto Restitutionis mit gleichmäßigen Excess ohnaufhältlich solle verfahren, oder darinnen erst neue Difficultäten und Scrupel erwecket werden. Wie langsam und kalsinnig aber darinn procedirt worden, bezeuget der klare Augenschein, und Uns hat man daneben andichten wollen, als ob Wir Uns durch solchen Præliminar-Recess des Puncti Restitutionis gänzlich begeben, und obligirt, alles gut zu heißen und zu unterschreiben, was die nieder gelegte Deputati würden statuiren und unterschreiben, ohne weitere Consideration, ob dem Instrumento Pacis gemäß oder nicht, welcher Meinung denn auch insonderheit die Fürstliche Altenburgische und Braunschweig-Wolffenbüttelische Abgesandten, Herr Thumshirn und D. Heyland beygefallen, bevorab in der Ober-Pfälzischen Religions-Sach, die Sie unter dem Schein und Vorwandt, als obs eine zu Münster also verglichene, abgeredte und geschlossene Sache wäre, wider Ihre Glaubens-Genossen verfechten wollen, beyfallen; Welches aber, gleich wie es in Unserm Sinn und Gedanken niemahln kommen, also ist auch aller Raifon entgegen, den Punctum Restitutionis, welchen die Königl. Majestät in Schweden. pro causa belli & fundamento Pacis, auch um davon dependirender eigener und allgemeiner Securität willen, pro causa communi & propria jederzeit gehalten und verfochten, also schlechter Dingen dahin aus Ihrer Majestät Händen in nudum aliorum quorundam Arbitrium weg zugeben, wie es dann an sich selbst dem klaren Buchstaben und recht gesunden Verstand des Præliminar-Recessus gänzlich zuwider laufft, daher Wir nicht haben nachsehen, und aus solchem Fundament der Deputatorum ausgestelltes Conclusum, wie Sie es genannt, und pro ultimo angezogen, weder subscribiren oder darbey acquiesciren, noch zur vollenkommenen Exauctoration und Evacuation, welche abermahls durch dergleichen erzwungene hievor unbekandte Subtilitäten, die zugleich, an statt mit dem Frieden verhofften guten Vertrauen, nichts als lauter Diffidenz erwecken, ins Sieckert gebracht, und das Werk noch schwerer gemacht worden, gelangen können.

Wir haben zwar abermahls nach Unserer gerechten Intention solche augenscheinliche Remonstrationsen gethan, und warum Wir es hieby nicht verbleiben lassen können, dermassen erhebliche Fundamenta und Rationes angeführet, daß man aus Unserer endlichen Erklärung und der Deputirten ausgestellten Concluso oder Gutachten ex parte Deputatorum die Differentias extrahirt, darüber mit den Unsrigen, durch gewisse Subdeputatos, als Chur-Mayns, Chur-Bayern, den vordorbenannten Fürstlichen Altenburgischen und den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Abgesandten (Curer Liebden und den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Abgesandten den D. Heyland) in weitere Conferenz getreten, welcher Conferenz Continuation dann von denen zweyen Churfürstlichen Catholischen, den Fürstlichen Altenburgischen und den Braunschweig-Wolffenbüttelischen aufgetragen, von diesen übernommen, und nachdeme Ihnen Unsere Meinung über ent und andern Puncten getreu, aufrichtig und offenhertzig entdeckt, per expressum zwischen den Unsrigen und Ihnen verglichen und verabredet worden, daß Sie hierauf

An Chur-
Brandenburg
und Württem-
bera mut.
mutandis.

1650.
Junius.

auff mit bemelbten beyden Churfürstlichen Catholischen weiter Conferenz pflegen, Uns aber vor dem endlichen Schluß vor allen Dingen auch, zu Unserer fernern Erklärung und Resolution, gebührende Relation und weitere Communication erstatten möchten, darauff Wir Uns auch verlassen, und nichts weniger befahrt, als daß Wir von Ihnen, als Evangelischen, und so fürnehmer Fürsten legitimirten Abgesandten, solten in Unserer mit denenselben verabredeten Intention, und darbey bevorbehaltener weiterer Erinnerungen hintergangen werden: Sie haben aber Ihr Versprechen und mit den Unsrigen genommene Abrede beyseit gesetzt, mit Uns oder den Unsrigen weiter gar nichts, mit andern Evangelischen, so viel Uns auf beschene Nachfrag bewußt, eben so wenig, mit denen Herren Catholischen hingegen um so viel fleißiger communicirt, und nachdem Sie mit Ihnen über die drey Wochen zugebracht, an statt verhoffter Erläuterung des Puncti Restitutionis, denselben durch neue erfundene subtile zweyfeltiche Clausulas, super Quæstione: An? & non impedienda Exauktionis & Evacuatione, vorigen Handlungen zuwider, Ihre präconcipirte Opinion super inversione Ordinis exequendi zubeharren, noch viel intricater gemacht, und alles von neuen Dingen auf das schlüpferige gesetzt, welches Sie hernachmahls in Collegio Deputatorum, aller anderer Erinnerungen ohngeachtet, per majora, ohnangesehen dieselbe in causis Religionem concernentibus notorie nicht statt haben, und consequenter lauter Nullitäten seynd, wie in andern Stücken mehr gechehen, durchgedruckt, auch Uns, aller vorher genommener Abrede zugegen, in forma Conclusi aufzubringen sich unterstanden.

Als Wir Uns nun wider gethane Zusage, und besser geschöpffte Hoffnung, von eßlichen Evangelischen selbst also frustrirret, und in mehrere Difficultät eingeführt befunden, in dergleichen abermahlig einseitige Handlungen auch, weder guten Climpffs noch Gewissens halber willigen können, hat man endlich mit allerseits Belieben ein anders expediens ergriffen, daß nehmlich eine ganz andere neue Lista, so wohl derjenigen Caluum, welche in tribus Terminis Evacuationis & Exauktionis, als eine absonderliche Lista derjenigen, welche in tribus mensibus hernach zu decidiren und zu exequiren, soll, und zwar zu Verhütung alles Präjudicii und weitem Disputats, allem mit Benennung der Parteyen und Sachen, welche es concerniret, ohn anderweitige Decision oder Nahmhaftmachung der Executions-Commissarien, versertiat werden, mit deren es nach hinc inde gethanen Erinnerungen, verglichenen Differentien, und genommenen Abredungen, so weit kommen, daß alles von dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio in einen Aufsatz gebracht, den Unsrigen zuhanden kommen, auch der Tag zur Collation und Subscription des Haupt-Recessus schon angestellet, und bestimmt worden, darzu Wir Unsers Theils ganz willig und geneigt gewesen, zu solchem Ende auch, Amore Pacis, und um dertmahleinsten zum Haupt-Schluß zu gelangen, in vielen Stücken, worauf Wir, virtute Instrumenti Pacis, mit Fug zu bestehen gehabt, nachgesehen.

Da Wir nun hierauf das Werk recht einrichten, die Listas per Inscriptio-nem, wie es die Nothdurfft und verabredete Handlungen in alle Wege erfordert, auf die im Präliminar-Recess mit Litera A. bemerckte Beylage qualificiren wolten, und solches dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio durch Unsern Secretarium andeuten, hat man sich ohngeseheut vermercken lassen, daß noch eine andere (dieser letzt verglichenen Lista in unterschiedenen Stücken ohne Zweifel ganz zuwiderlaufende) Lista bereits eßliche Monat zuvor von etlich wenigen, (darunter abermahlt (Mit. mehrberührte Fürstliche Altenburgische und Braunschweig-Wolfenbüttelischer Gesandter,) Eurer Liebden und der mehrbesagte Braunschweig-Wolfenbüttelische Gesandter begriffen gewesen) unterschrieben und besiegelt, daraus Wir leichtlich ermessen können, daß es eben diejenige Lista seyn müsse, welcher Wir jederzeit widersprochen, auch hiemit nochmahls widersprechen, und dafür halten müssen, die Uns damahlen ad subscribendum communi-cirte

1650.
Junius.

1650.
Junius.

cirte letztere Lista sey mehr allein pro forma, als daß sie sonderbahren Effect und Valor haben sollte, vor denenjenigen, die Unser unwissend die vorige bereits unterschrieben, angesehen gewesen, darum dieselbe auch Bedenkens getragen, solche Uns communicirte letztere Listam, auf den Präliminar- und Haupt-Recess zu qualificiren, und Ihnen die Rechnung gemacht, Wir solten Uns mit einer solchen unformlichen, auf blossen Papier gestellten, nicht aber auf den Präliminar- und Haupt-Recess gegründeten Lista contentiren lassen; Hingegen in Executione die andere, von Ihnen wenigen in Geheim unterschriebene Lista, beobachtet und vollzogen werden. Gleichwie Ihnen aber solch Ihr Vorhaben nicht angangen, sondern, wiewohl abermahlen nicht ohne merckliche höchst schädliche des Hauptwercks Verzögerung, die letzte Lista, mit Qualificirung auf den Präliminar- und Haupt-Recess, unterschrieben und extradirt, also ipso facto die vor diesem ohne Unser Vorwissen subscribirte, von Uns jedesmahls contradicirte, Lista cassirt worden: Also hätten Wir Uns gleichwohl des Himmelsfalls eher, als dergleichen Hintergehung, sonderlich gegen (Mur. von oft berührten beyden Fürstlichen Abgesandten.) Eurer Liebden Abgesandten, als Evangelischen Christen und Reichs-Patrioten, versehen, und nicht vermuthen können, daß Sie Uns, so wohl Stands wegen, als pro tempore einer so mächtigen Königin und Cron gevollmächtigten Ministro, nomine publico ein anders fürtragen, in einige Conferenz und Handlung mit den Unsigen eintreten, darüber ad Subscriptionem usque alles, bloß den Namen nach, schließen, ein anders widriges aber schon lang zuvorn mit Mund, Hand und Pertschafft, denen Herren Catholicis, welche größern theils dergleichen Handlungen vermuthlich nicht approbiren werden, zugesagt haben sollten.

Die alte, aufrichtige, wohlgesinnte Evangelische Christen und getreue Reichs-Patrioten haben, bevorab in negotiis Publicis, vor dergleichen einen Absteu getragen, was einmahl fide publica zugesagt, fide publica treulich, erbar, aufrichtig gehalten und vollzogen, und davon grosse Ehre, auch Sieg, Glück und Segen gehabt; Wir müssen dafür halten, daß man dergleichen einseitigen Religions-Handlung schon zu Münster, davon gleichwohl wenig Evangelische wissen wollen, gewohnt gewesen, benebens nicht unbillig zweifeln, ob Eure Liebden Dero Gesandten darzu instruir, es dennoch dahin stellen, und dann Ihrer Königlichen Majestät in Schweden umständig berichten, Uns aber könnte kein unpassionirter, und zu würcklicher Execution dessen, was fide publica so theur verprochen, univerali Guarantia versichert, und publica atque communis securitas, neben der Christlichen Lieb erfordert, geneigter Mensch verdrecken, wann wir Uns gleich der Execution des Puncti Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum nicht nur mit solcher Leute Zusagung, Papier, Handschrift und Pertschafft, sondern besser und realiter versichern, und solche Versicherung fürnehmlich von denenjenigen erfordern, auch würcklich nehmen würden, welche durch Ihre Consilia und Actiones das Werk dermassen schwer gemacht, und aufgehalten, Uns aber dabey solcher Gestalt zu hintergehen gesucht haben, welches Wir auch zuthun, und da wider alle Zußag und Verhoffen die Execution nicht secundum Instrumentum Pacis, Kayserl. Edicta, arctiorem modum exequendi, und deme im Präliminar- und Haupt-Recess vorgeschriebenen modo, auch der letzt unterschriebenen, extradirten, aufbesagten Präliminar- und Haupt-Recess qualificirten Lista gemäß, schleunig, ohnpartheyisch und unaufhaltlich erfolgen sollte, darüber noch weiter zusprechen, neben aller andern Gebühr und Nothdurfft, im Nahmen Ihrer Königlichen Maj. und Cron Schweden, auch für Uns selbst per expressum vorbehalten wollen, der getrübeten Hoffnung gelebend, darum Wir auch Eure Liebden freunds- vetter- und beweglich ersuchen, Sie werden und wollen (Mur. Ihrem Abgesandten, als welcher) Ihre Abgesandten, als welche nebst andern Evangelischer Stände Gesandten, vorherührter Deputation beywohnen, und die gesezte Zeit hier in loco (verbleiben wird, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen, daß Er seines Orts, gleich wie bisher rühmlich beschehen, also auch fortan) verbleiben werden, dahin alles Ernstes instruiren und befehlen,

1650.
Junius.

1650.
Junius.

fehlen, daß Sie Ihres Theils ersterwehntes getreulich beobachten, demselben mit Euffer nachkommen, und durch ein Widriges nicht noch auch ein Widriges und weitere Angelegenheit verursachen: Insonderheit aber dahin sehen mögen, damit ungesäumt und ungefähr procedirt, auch alles nach der Norma, wie das Factum Possessionis An. 1624. gewesen, decidirt, und förderlichst exequirt werden möge: Allermaßen Sie dann hierunter auf benöthigten Fall, und da ein oder ander Theil sich dem Instrumento Pacis und der Billigkeit gemäß nicht bequemen wollte, Ihrer Königlichen Majestät würcklichen Assistence sich zu versichern haben; Wir dahero auch an Eurer Liebden Christlichen Euffer und Sorgfalt, so wohl für des Römischen Reichs Beruhigung und allgemeine Securität, also auch der Bedrängten billigmäßige Rettung, und des allgemeinen Evangelischen Wesens Aufrechthaltung, um so viel weniger zweifeln, Eure Liebden sich auch dardurch um das ganze Reich, und die liebe Nachkommenheit höchlich meritiren werden. Dann gleichwie auf den widrigen Fall, und da man Evangelischen Theils bey solcher Deputation sich nicht treuefferig und behdriger Massen erweisen, oder auch einige Kaltsinnigkeit oder gar Partialität blicken, und also die Restitutions-Sachen in den gesetzten Terminen nicht zur Execution befördern, sondern ins Strecken kommen lassen sollte, Wir füglich nicht verdaucht werden können, bey sothaner Bewandtniß mit der Exauctoration und Evacuation eslicher Massen anzustehen; Also wird auch so gestalten Sachen nach, nicht allein die Schuld aller darob erfolgenden Beschwerden, oder dem Haupt-Wesen zustehenden Verwirrung, denenjenigen, so dergleichen verursachet, angeweltet werden, sondern dieselbe auch solches mit der Zeit in Ihrem Gewissen zu empfinden, und sowohl gegen den höchsten Gott, als der werthen Posterität schwerlich zuverantworten haben; oft Höchstermehdte Ihre Königliche Majestät zu Schweden aber, da Sie endlich wegen der Evangelischen Stände geringfügigen Assistence, und da man Deroselben, an statt würcklicher Cooperation, nur mit Undanck begegnet, Ihrer eigenen Sicherheit halber aus dem Berck zu scheiden veranlaßet werden solten, wegen aller hierdurch dem allgemeinen Evangelischen Wesen zustehenden Nachtheil und Gefahr, bey der gangen Welt zur Genüge excusirt seyn. So Eurer Liebden Wir in guter Wohlmeinung beyzubringen für eine Nothdurfft gehalten, Dero Wir im übrigen zu Erweisung aller behäglischen Dienste und Freundschaft geflissen verbleiben, Sie auch hiemit Gdrtlicher Obacht getreulich empfehlen. Datum &c.

Von Gottes Gnaden ic.

§. XV.

Die Reichs-
Stände de-
cidiren, als
Arbitri-Com-
promissarii,
den Punct
wegen der 4.
Wald-Städ-
te.

Um nun auch den Schluß mit den Franzosen zu machen, mithin die im Haupt-Recess regulirte Exauctoration und Evacuation nicht aufzuhalten; So wurde der Punct wegen der vier Wald-Städte, welcher auf das Arbitrium der Reichs-Stände per modum Compromissi ausgestellt worden war, ohnverzüglich vorgenommen. Es versammelten sich daher selbige inßgesamt, Mittwoch, den 19. Junii, und that der Chur-Maynische folgende Proposition: Demnach die Kayserlichen und Königlich-Franckischen in Puncto der 4. Wald-Städte bewuster Massen sich nicht hätten vergleichen können, und endlich die Entscheidung der Chur-Zweyter Theil.

„Fürsten und Stände Gesandten unter-
geben, damit Dieselbe, was Sie, vigore
„der Special-Guarantie, so Franckreich
„zu Münster ausgestellt worden, und
„darauf sich Dieselben jeko bezögen, der
„Billigkeit nach aussprechen möchten.
„So wären so wohl von den Kayserlichen
„als Königlich-Franckischen in Schrif-
„ten des ein und andern Theils Rationes
„dem Reichs-Directorio übergeben, und
„ad Dictaturam kommen, also nunmehr
„zu bedencken, was man in dieser Sache
„sprechen wolle. Es hätten heute die
„Königlich-Franckischen hor. 7. bey Ihm
„ein Schreiben noch eingegeben, so aber
„wegen Kürze der Zeit nicht können di-
„ctiret werden, Er aber jeko ablesen wolle.
E c c Die weil

1650.
Junius.

unvollst.
sic

unvollst.
sic

1650. „Dieweil Sie sich dann nummehr erkläret
 Junius. „hätten, nicht allein wegen der Wald-
 „Städte, sondern in allen dem, was die
 „Kaiserlichen bey Ihrem Project erin-
 „neten, der Stände Arbitramentum
 „zu admittiren, hätte Er jezo mit Herrn
 „Bolmarn geredet, welcher sich erkläret,
 „Sie, die Kaiserlichen, wolten sich dieses
 „nicht zuwieder seyn lassen, daß, wann we-
 „gen der 4. Wald-Städte die Stände ei-
 „nen Spruch gethan hätten, in Beyseyn
 „aller Stände Gesandten oder egllicher,
 „wegen der übrigen Differentien mit de-
 „nen Königlich-Französischen eine Con-
 „ferentz angetreten, und das Werk zum
 „Ende gerichtet werde.

Conclusum
 Electoralis
 hierüber.

Hierauf wurde in den 3. Reichs-Col-
 legiis deliberirt, und erdneten die Chur-
 fürstlichen bey der Re- und Correlation Ihr
 Conclusum dieses Inhalts: „Sie hät-
 „ten diese schwerwichtige Sache überleget,
 „die Rationes gegen einander erwogen,
 „auch endlich per Majora einen Schluß
 „gemacht. Dieweil aber auch in Vor-
 „schlag kommen sey, daß die Königlich-
 „Französischen mit beweglichen Motiven
 „erinnert werden möchten, daß Sie eben-
 „falls, gleichwie die Kaiserliche sich erkläret
 „hätten, eine Conferentz antreten möch-
 „ten, da man an Seiten der Stände ein und
 „andern Theil nach Billigkeit zusprechen
 „wolte, so wäre dieser Vorschlag her-
 „nach unanimiter beliebt worden, je-
 „doch daß, auf den Fall die Franzosen sol-
 „chen Schluß nicht belieben würden, als
 „dann der Ausspruch vorzunehmen sey.
 „Und dieses wäre denen Franzosen per
 „Deputatos anzufügen, darzu die Chur-
 „fürstlichen per Majora Chur-Maynig
 „benennet, vermeinend, daß dazu auch
 „einer aus den Fürsten- und Städte-Rath
 „noch zugebrauchen. Inmittelst blieben
 „Sie in Terminis der Special-Guaran-
 „tia, welche, so viel die Elsäzische Lan-
 „de betrifft, im Rahmen Chur-Fürsten
 „und Stände zu Münster beliebt, vol-
 „zogen, und an Frankreich ausgestellt
 „worden sey.

Fürsten-
 Rath's Con-
 clusum.
 N. I.

Des Fürsten-Raths Conclusum, wo-
 „von das anliegende Protocollum sub
 „N. I. handelt, war dieses: „Man ha-
 „be per Dictaturam empfangen, was
 „vor Schrifften, wegen Innehaltung der
 „4. Wald-Städte, Kaiserlich- und Fran-

„zösischer Seite eingegeben worden, und
 „erinnere man sich, daß solches Arbitra-
 „mento Statuum submittiret wäre,
 „wolle derothalben nach allen Umständen
 „dafür halten, daß die Cron Frankreich
 „nummehr, und ohne Aufseht, mehr-
 „gedachte 4. Wald-Städte, und wozu
 „Sie sonst ex Instrumento Pacis, als
 „wegen der Documenten, verbunden sey,
 „abzutreten und zu prästiren schuldig,
 „hingegen aber auch das Haus Oester-
 „reich die prästendirte, von den Fran-
 „zosen nach dem Frieden-Schluß einge-
 „hobene, Nutzungen, Contributiones und
 „Unterhalt der Guarnisonen, schwinden
 „zulassen habe. Und wäre man mit de-
 „nen Churfürsten enig, daß im übrigen
 „bey der versprochenen Special-Guaran-
 „tie, und was dieselbe vermöge, es zu-
 „lassen sey.

Die Churfürstlichen erklärten sich
 hierauf ferner: Dieweil das Fürstliche
 Conclusum die Sache selbst materialiter
 angreifen, und denn auch von egllichen
 Churfürsten ebenmäßig dahin gezelet, also
 könnten Sie sich per majora mit denen
 Fürstlichen wol dahin und dergestalt con-
 formiren, daß das Arbitramentum o-
 der Laudum dahin einzurichten, und zu-
 eröffnen sey, es wäre die Cron Frank-
 reich die 4. Wald-Städte abzutreten schul-
 dig, hingegen aber habe das Haus Oes-
 terreich die von dem Frieden-Schluß da-
 her erlittene Schäden fallen zulassen.
 Was die übrigen mit denen Franzosen un-
 verglichene Differentien betrifft, könne
 man sich a parte Statuum erklären, man
 wolle dieselbe zur Richtigkeit bringen helf-
 fen; die Churfürstlichen reservirten aber,
 daß gleichwol im übrigen es bey der
 Special-Guarantie verbleibe, zumahl die
 Kaiserliche Ihren Consens nummehr dar-
 zu gäben. Womit sich dann auch die Fürst-
 lichen conformirten.

Dieses der beyden höhern Rätze Con-
 clusum wurde darauf an das Städtische
 Collegium gebracht, die demselben aller-
 dings beystimmten.

Des Abends um 5. Uhr kam das Col-
 legium Deputatorum abermahl auf dem
 Rath-Haus zusammen, denen der Chur-
 Maynigische referirte: „Er wäre heute,
 „sobald man von einander geschieden wä-
 „re, zu den Königlich-Französischen ge-
 fahren,

1650.
 JUNIUS

Der Chur-
 fürstlichen
 weitere Er-
 klärung.

Die Fran-
 zosen sind über
 der Städte
 Ausspruch
 besüchert.

1650. „fahren, und Ihnen in Französischer
 „Sprache auf Französische Art kürzlich
 „angedeutet, der Schluß in den Reichs-
 „Collegiis wäre nicht vor, sondern wi-
 „der Sie ausgefallen. Welche sich dar-
 „über ganz bestürzt befunden, also daß
 „Sie Ihn lange nichts geantwortet, her-
 „nach sich aber hoch beschweret, und ge-
 „saget, Sie hätten sich des nicht versehen,
 „denn der zu Münster mit den Ständen
 „getroffene Vergleich wegen der Special-
 „Guarantie besage ein anders, dennoch
 „müßten Sie es geschehen lassen, weil Sie
 „die Sache der Stände Auspruch unterge-
 „ben hätten. Als Er Ihnen nun zugeredet,
 „und Sie im Nahmen der Stände Gesand-
 „ten ersucht, Sie möchten dem Werk ein
 „Ende machen, und sehen, daß Sie Morgen
 „mit denen Kayserlichen Richtigkeit träf-
 „fen; hätten Sie geantwortet, daß Sie sich
 „ja allezeit dahin erkläret hätten, auch noch
 „dazu erbietig wären, aber albereit zwey-
 „mahl nach einander bey den Kayserlichen
 „gewesen. Er hätte über sich genommen
 „mit denen Kayserlichen zu reden, wäre
 „auch alsbald zu Wolmar und Erahn
 „gefahren, und Ihnen solches hinterbracht,
 „auch, als des Duc d' Amalfi Secreta-
 „rius dazukommen, Ihn gebeten, weil
 „Seine Fürstliche Gnaden sich am Mon-
 „tage gegen die Deputirten erkläret, Sie
 „wolle folgendes Tages zu denen Fran-
 „zosen sich begeben, solches aber, sonder
 „Zweifel aus eingefallenen Hindernungen,
 „verblieben sey, so möchte Er doch erin-
 „nern, ob es noch heute seyn könne. Die-
 „ses nun hätte soviel gefruchtet, daß Sei-
 „ne Fürstliche Gnaden, nebens Wolmar
 „und Erahn, jeso um 4. Uhr zu denen
 „Franzosen gefahren, müße man also er-
 „warten, wie die Conferenz abgelauf-
 „sen, verhoffend, sie solle wol abgehn.

Um 6. Uhr ließen die Franzosen dem
 Chur-Mayntzischen Gesandten Meel
 sagen, (ehe der Duc d' Amalfi noch zu
 seinem Quartier gelanget war,) es sey al-
 les verglichen, bis auf ein wenig. Und
 kurz darauf schickte Wolmar und Erahn
 auf das Rath-Haus und begehrt, die
 Deputirten möchten zu Ihnen kommen.
 Als sich diese nun eingestellt, erdnete
 Wolmar, Sie hätten sich nebens dem
 Herrn General-Lieutenant zu den
 Königlich Französischen diesen Mittag
 Zweyter Theil.

verfüget, und Ihnen angedeutet, nach-
 dem der Chur-Fürsten und Stände Ge-
 sandten die Sache wegen der 4. Wald-
 Städte Heute dahin entschieden hätten,
 daß solche Städte Seiner Durchlaucht,
 Herrn Erz-Herzog Ferdinand Carlin
 zu Oesterreich, restituirt werden sollten;
 so wolten Sie vernehmen, ob Sie ent-
 schlossen wären, demselben statt zugeben.
 Die Franzosen hätten anfangs lamen-
 tirt, daß Sie sich dergleichen, so Sie
 auch von dem Chur-Mayntzischen verstan-
 den, nicht versehen gehabt, dann bekant
 sey, was Ihnen in der Special-Guarantie
 versprochen worden. Nichts destowe-
 niger wolten Sie sich demjenigen, was er-
 kannt sey, nicht opponiren, müßten es a-
 ber Ihrem Könige referiren. Demen
 aber Sie, die Kayserlichen, remonstrirt
 hätten, daß man mit der Evacuation
 derer Plätze darauf nicht warten könne,
 und zu wissen begehrt, ob Sie wegen der
 dreyen Evacuations-Terminen, wie
 Sie mit denen Königlich-Schwedischen
 verglichen worden wären, zufrieden seyn
 wolten: Dieselbe hätten zwar vermeinet,
 der erste Termin zumahl sey zu kurz und
 die Plätze zu weit entlegen; Darauf Sie
 aber geantwortet, die Plätze, so man in
 Primum Terminum setze, könten binnen
 5. Tagen evacuir werden; wolten auch
 zufrieden seyn, wenn es nur zwischen dem
 ersten und andern Termin erfolgete.
 Diesem nach hätten sich die Franzosen er-
 klärt, Sie wolten nach den Terminen, wie
 solche mit den Schwedischen verglichen wä-
 ren, auch Ihre Plätze evacuiren. Dar-
 auf Sie das Project des Recessus durch-
 gangen, und meist verglichen hätten, also,
 daß die Bolziehung noch folgenden Tags
 beschehen könne. Und weil die Franzo-
 sen begehrt hätten, daß die Wald-Städte
 ad 3. Terminum gesetzt werden
 möchten, wären Sie auch zufrieden ge-
 wesen. Letzlich hätten die Franzosen et-
 nen Anhang machen wollen, so sich auf
 den zu Münster von den Ständen mit Ih-
 nen getroffenen Vergleich wegen der Spe-
 cial-Guarantie, habe beziehen sollen, aber
 Sie, die Kayserlichen, hätten geantwor-
 tet, Sie wolten sich mit Ihnen in kein
 Disputat einlassen; Was die Stände ra-
 tione specialis Guarantiae verwilliget
 hätten, das wäre von Ihren Kayserlichen
 Waje

1650.
 Junius.

Verglichen
 sich auf ein-
 mahl mit den
 Kayserlichen.

Die Kayserli-
 chen eröffnen
 solches den
 Ständen.

Die Franzosen
 erklärten sich
 zu dem ersten
 Terminum
 nicht zufrieden
 zu seyn.

1650.
Junius.

Majestät nicht widersprochen worden, wider sprächen es auch noch nicht, Ihre Kayserliche Majestät aber wolle sich weiter, als das Instrumentum Pacis gehe, vor sich nicht obligiren, welches Sie, die Kayserlichen, den Deputirten also hätten andeuten wollen, mit Begehren, man möchte Ihnen der Stände gestriges Conclusum und Ausspruch schriftlich zustellen, welches auch die Königlich-Französischen verlangen würden.

Volmar wies darauf, wie Sie sich in allen Punkten mit den Franzosen jeho verglichen hätten, so mit Wasserbley in Margine beygezeichnet war, vermeldete anbey, Er wolle diesen Aussatz nunmehr ins reine schreiben lassen, damit Er Morgen volzogen werden könne.

Der Frankosen Postulata an die Stände vor Vollziehung des Reccellus.

Die Deputirten fuhrn sofort wiederum nach dem Rath-Hause, und wolte man das Conclusum oder Arbitramentum Statuum aufsetzen, wie solches denen Kayserlichen und Königlich-Französischen zu überreichen sey, es mußte aber diesesmal verbleiben, weil der Chur-Maynische sich zu denen Königlich-Französischen begab, um zu übernehmen, was Sie denn noch eigentlichen desiderirten. Bis Er wieder kam, verzog sichs bis 8. Uhr, und berichtet derselbe hernach, die Franzosen begeherten 1) daß die *Special-Guarantie*, (weil Sie ja die 4. Wald-Städte nach der Stände

Ausspruch), darüber Sie sich hoch beschwehrt, dem Hause Oesterreich abtreten sollten, ehe die Spanische Cession wegen Elsaß noch vorhanden sey) in übrigen in dem Reccell mit diesen Worten zu confirmiren: *Quamvis retentio quatuor Civitatum Regi Christianissimo concessa fuisset ab Ordinibus Imperii usque ad exhibitionem Renunciacionis Hispanice, ex Conventione inita d. 24. Jan. anno 1649. tamen restitut illas placuit, dicta Conventione, quod ad dilationem solutionis trium Millionum & specialem Guarantiam, rata manente.* 2) Daß Ihnen der Stände *Conclusum* oder *Laudum*, wegen Restituzion der mehrgedachten 4. Wald-Städte, wie auch 3) das *Conclusum*, wer ex parte Statuum den Französischen *Recess* unterschreiben solle, zugestellt werden möchte. 4) Daß Ihnen die Stücke aus Heylbrunn abgefolgt werden sollten. Sie hätten solche an den Herzog zu Württemberg verkaufft, wolle nun der Herzog sie bezahlen, und dennoch die Stücke in der Stadt lassen, könnten Sie es wohl zugeben, sonst aber gebühret Sie Ihnen, und könnten Ihnen nicht vorenthalten werden. 5) Wolten Sie der *Formule Ratificationis* erwarten. Es wurde aber die *Deliberation* hierüber bis folgenden Tags verpsahrt.

1650.
Junius

N. I.

Protocollum Noribergense de 19. Junii.

In Pleno.

Maynz proponirte: Weiln Sich die Kayserlichen und Französischen wegen der 4. Wald-Städte und anderen nicht vergleichen können, sondern auf Uns compromittiret, und jedes Theils Fundamenta und Rationes dictiret, möchten Wir hierüber fleißig deliberiren. Die Franzosen hätten Ihm Heut um 7. Uhr wieder ein *Memoriale* zugesandt, worinnen Sie das vorige Compromiss befestigen; Herr Volmar sey damit zufrieden, wann nur der Handel mit den 4. Wald-Städten züförders außgetragen.

Worauf der Oesterreichische contestiret: Leibs-Indisposition halber hätte Er etliche Tage die Rätze nicht besuchen können, und Gestern erst erfahren, daß Seinem Herrn ein großes Präjudiez wolle zugezogen werden, dahero erfordere die Nothdurfft, das Interesse emblich zubeobachten, hätte etliche Rationes comportiret, die Er abgelesen, und dabey contestiret, Er könnte oder wolte anders nicht compromittiren, man spreche dann nach seines Herren Willen, mit Bedrohung, Er würde Sich anders an die, so wider Ihn votiren würden, halten, und reiben ic. Weiln Er aber mit einem Paroxismo behaftet, wie er denn stracks darauf tödtlich krank worden, und seine Rationes albereit in Herr Volmars Aussatz weiters auß-

1650. ausgeführt gewesen, hat man Ihn bescheidenlich fort gewiesen, und darauf in den
 Junius. Collegiis proponiret, und zwar im Fürstlichen

Per Teutschen Orden. Es wären die Difficultäten der 4. Wald-Städte be-
 kandt, seines Bedünkens könne die Münsterische Guarantia Specialis, als wel-
 che zumahlen exprest worden, Gallos nicht releviren, sondern Sie seyn schuldig,
 praestanda ex Instrumento Pacis zu praestiren.

Neuburg. Es müsse zuvörderst das Compromiss richtig seyn, dann Ihne
 unwissend, ob die Kayserlichen compromittiret; da diß nicht seye, könne man nicht
 arbitriren.

Bamberg. Er halte dafür, weilm Oesterreich von der Kayserlichen Lega-
 tion dependire, und Wolmar ein Türckischer Minister seye, man habe Sich der For-
 malität des Compromissi wegen nichts zubekümmern. In realibus sey bekandt,
 wie die Sache mit der Guarantia Speciali verlauffen; daß nemlich der Herren
 Franzosen Ratificationes nicht richtig gewest, sondern andere hergebracht werden
 müssen, worauf Sie den Spanischen Concess wegen Elsas getrieben, und als die
 Herren Kayserlichen von dessen Erfolg gute Hofnung gemacht, derselbe aber nicht er-
 folget, man auf diß Temperament gefallen. Nemlich primo die Retention der
 3000. M. Liren, und secundo der 4. Wald-Städte. Worüber *Servient* ein
 Project ausgestellt, so man, als ein Interims-Remedium, mit den Kayserlichen
 communiciret, worinnen Herr Wolmar eins und das andere erinnert, corrigi-
 ret, und in specie angezogen, daß deficientibus Masculis in Spanien Feminae
 succediren, daher es der von Herrn *Servient* eingerückten Clausul nicht beddffe-
 te, doch wäre es weniger nicht, daß Sie expresse nicht consentirt. Galli hätten
 zwar praestanda ex illa Guarantia nicht praestirt, Sie entschuldigeten sich aber,
 man hätte Sie nicht interpellirt, quod sit factum, dann es den 25. Jan. 1649.
 geschehen. Die Stände hätten consentirt, Sie wolten Oesterreich nicht präju-
 diciren, also jese man schuldig, solch Haus bey deme, was Ihne versprochen, zu
 garantiren; Elsas trage so viel nicht ein, daß über die Guarnison zu Brisach
 und der Regierung Unterhalt, wie auch Zahlung der Interesse, jährlich 20. M. thlr.
 überschiesse, daher Oesterreich aus seinen Mitteln, die jeso nicht vorhanden, Geld
 hergeben müste. Widrigens sey metus Armorum obhanden, wann nemlich Gal-
 li Aultriacos ferneres wolten vexiren, daher werde das beste seyn, daß Sie die
 Wald-Städte dem Haus Oesterreich völig restituiren, was aber Fructus perce-
 ptos & consumptos betreffe, deren Erstattung hebe die Amnestia auf. In alle
 Wege aber bleibe die Guarantia tam generalis, quam specialis sonst in esse, und
 diesem nach Sie Galli in Possessione retentionis der 3000. M. Lires; de stricto
 Jure wäre Kayserliche Majestät, als Die dißfals keine Contravention begangen, die
 Fructus & damna zu repetiren befugt, und Galli solche zu restituiren schuldig. Sed &c.

Sachsen-Altenburg. Es wären zweyerley Sachen proponiret, primo
 der Streit wegen der 4. Wald-Städte, secundo die übrigen Differentien zwischen
 Franz- und Oesterreich. Das letztere könne praesentibus omnibus vel quibusdam
 e Statibus wohl verglichen werden, dann es von geringer Consequenz, und also
 vielleicht besser gewest, daß man es vorhero richtig gemachet. Man könne also
 vom Haupt-Werck reden, Sententiam zurückhalten, biß das andere vorhero ge-
 schlichtet. Guarantia Specialis sey von allen Ständen ratificiret, also werde man
 sie redlich halten. Die Oesterreichischen Rationes darwider seyn nullius Momen-
 ti, und Wir dessen Herkommen im Reich gemäß verfahren. Aultriacus hätte an-
 zügige und bedrohliche Worte gebraucht, also könne nicht schaden, da man Ihn zu
 mehrer Bescheidenheit anweise, dann die Imputationes schwere Verantwortung auf
 sich tragen. In der Haupt-Sachen habe man am Compromiss nicht zu zweifeln,
 Galli hätten der Guarantie hoc in passu kein Genügen gethan, daher Sie Au-
 striacos entweder das Utile Dominium neben dem Abgang und eingefangenen Nu-
 tungen restituiren, und das Praesidium in den Wald-Städten praestita idonea
 Cautione, de eo sustentando sine incommodo Aultriacorum, continuiren, o-

1650.
 Junius.

1650.
Junius.

der, welches etwa für Sie zulänglicher, und zu Beförderung der Sachen dienlicher wäre, die Wald-Städte allerdings describiren sollten; Mittel hätten Sie ja nicht zum Unterhalt, mit gnugsamer Caution können Sie nicht aufkommen, Ungelegenheit können Sie sich und den Nachbarn zuziehen, die Wald-Städte seyn von keiner Wichtigkeit. Sollten Sie dieß recusiren, und sich nicht pure stracks resolviren, sondern die Sache ad referendum nehmen wollen, hätte man nicht zu verstaten, dann Dilatio seye Retardatio, und werde von Hof schwerlich eine Resolution folgen.

1650.
Junius.

Worbey angehencket wurde, die Gesandten möchten ja nicht von einander ziehen vor den 3. Terminen, es wäre dann, daß Sie denen bleibenden Substitutions-Vollmacht hinterließen, damit des Reichs einfallende Ungelegenheit könne in Acht genommen werden.

Hildesheim. Lasse Ihm den vorgeschlagenen Modum procedendi auch gefallen, Ratione der Wald-Städte fundiren sich Galli auf Specialem Guarantiam, darvon habe Er zu Münster keine Nachricht gehabt, stelle sie also an Ihren Orth, sonderlich, weiln die Herren Kayserlichen Ihre Fundamenta aus der Guarantia nehmen, und lasse es beyhm Altenburgischen Voto, nemlich, daß Galli entweder praestanda praestiren, oder die Wald-Städte abtreten sollen, und seye besser, rem ad primam materiam Instrumenti Pacis zu redigiren, und solches wäre den Herrn Frankosen zu repräsentiren. Weiln auch propter bonum publicum andere Schäden compensirt werden, könte es dißfalls auch geschehen.

Coburg wie Altenburg.

Basel. Beliebe die Alternativam.

Weimar. Gotha. Circa modum procedendi, wie Sachsen-Altenburg. Hält den Compromiß fundiret, daß man darauf arbitriren könne. Wäre demnach das Laudum aufs Instrumentum Pacis und Guarantiam Specialem zwar von Rechtswegen zustellen, weiln aber allerhand Difficultäten einfallen möchten, könte man fast am nächsten daraus kommen, da die Frankosen sich der Wald-Städte ganz abthäten, und die Herren Kayserlichen die Fruetus & damna in die Amnestia schlugen, sintemahln ja sonst Niemand dem andern etwas an dergleichen erstattete, hoffte, die Herren Frankosen würden sich also in die Sache schicken.

Fulda wie Bamberg. Sorge aber, die Alternativa werde Weitläufigkeit verursachen, verstehe so viel, die Legati Gallici hätten nach Hofe geschrieben, und die Abtretung der Wald-Städte selbst gerathen. Dahero, wie nächst vorstimmende.

Eulmbach. Anspach. Die Alternativa wolte Er belieben, da man geschwind damit durchkommen könte, weiln Er aber ansehe, lasse Er Ihm das vorgehende Vorum gefallen. Eeye aber sonst indifferent.

Braunschweig. Wolfenbüttel. Das Compromiß sey richtig, ingleichen Conventio Specialis Guarantiae. Nicht weniger wären die Frankosen dem Hause Oesterreich von Rechtswegen ad Interesse gehalten, item, Ihnen Cautio super implemento Guarantiae aufzuladen, weiln aber in diesem Fall die Stände zu Arbitrarien erkieset und nicht zu Richtern, müsse man ex aequo & bono gehen, auch, was pro bono publico und auß schleunigste zu practiciren, erwählen. Dahero Galli die Wald-Städte abzutreten, und das Haus Oesterreich die Amnestiam zu extendiren, deme die Kayserlichen nicht zuentgegen seyn. Sonsten wie Altenburg.

Braunschweig. Zell. Grubenhagen. Calenberg. Agatur per Depohtos. Guarantia maneat firma. Frankreich wäre schuldig, conventa extemplo zu adimpliren, und Cautionem idoneam zu praestiren, weiln es Ihnen aber unmöglich, also sey wohl der letztere Paff der Alternativ der beste. Und seye zuvershüten, daß die Schweden nicht Anlaß zum Verzug bekommen, man solle Sie derhalben um Assistentz ansprechen.

Henneberg, ad majora. Werde man auf Abtretung der Wald-Städte gehen, müsse man ins Laudum segen, daß es ponderatis diligentier circumstantiis

1650. stantiis geschehen, aber nicht gedenken, quod Galli Austriacis ad Interesse te-
neantur.

1650.
Junius.

Conclusum Senatus Principum. Frankreich solle dem Haus Oesterreich die
4. Wald-Städte restituiren, hingegen Oesterreich Fructus & Damna nachlassen.

§. XVI.

Schriften zu
Instruirung
des Landt we-
gen der 4.
Wald-Städte.

Diejenigen Schriften aber, welche so-
wol von Kayserlicher als Französicher
Seite, zu Instruirung des den Reichs-
Ständen übertragenen Arbitramenti we-
gen der 4. Wald-Städte, exhibirt und
per Dictaturam publicam bekannt ge-
macht wurden, waren folgenden Inhalts:
N. I. Innd war sub N. I. *Projectum Gallicum*
Recessus, cum *Monitis Caesareanorum*;
N. II. sub N. II. *Exceptiones Gallorum contra*

*Notas Caesareanorum ad Recessum Gallo-
rum positas.* Sub N. III. die von dem
Legato Volmar aufgesetzte *Rationes Ca-
sareanorum die Restitution der 4. Wald-
Städte betreffend*; sub N. IV. *Extractus*
des Kayserlichen *Protocollis* zu Mün-
ster, die von Frankreich verlangte
Special-Guarantie, wegen der Spa-
nischen *Cession über Elsas*, betreffend.

N. III.

N. IV.

N. I.

Projectum Gallici Recessus.

Notum sit universis & singulis,
quorum interest, aut quomodolibet
interesse potest: Cum ad faciendam
plenariam Executionem Pacis Mo-
nasterii & Osnabrugis Westphalorum,
Anno Domini Millesimo Sexcentesi-
mo Quadragesimo Octavo, die vice-
sima quarta Octobris, conclusæ, o-
mnium in illa comprehensorum In-
teressatorum Conventus Norimber-
gæ institutus fuerit; Nos Legatos &
Plenipotentiarios ad hoc specialiter
Deputatos, & sufficientibus Mandatis
instructos (quæ reciproce rite
commutatæ sunt, & eorum Apogra-
pha sub finem hujus Instrumenti de
verbo ad verbum inserta) a parte qui-
dem Sacræ Cæsareæ Majestatis

Monita Cæsarea.

a parte vero Regis Christianissimi

præsentibus, suffragantibus, & con-
sistentibus Sacri Romani Imperij
Electores, Principibus, ac Stati-
bus, de toto hoc faciendæ Executio-
nis negotio convenisse, ac transgis-
se, modo & forma sequenti.

a. Primo omnium Imperator suos
Exercitus, & Copias omnes, partim
exauctorabit, partim in propriis Sta-
tibus retinebit, eo numero, tempo-
re, & modo, de quibus specialiter
conventum est inter Generales Exer-
citu-

a. Quæ cum Dominis Suecis hoc
nomine transacta sunt, diversam o-
mnino habent rationem, & huc re-
ferri nec possunt, nec debent. Nec
etiam Imperator ex Instrumento Pa-
cis ad aliud tenetur, quam ut Exer-
citurum

1650.
Junius.

cituum Duces Imperatoris, & Regina Suecia, Rex vero Christianissimus copias suas eodem ordine deducet in proprios Status.

Restituentur Loca, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Castella, Fortalitia, belli tempore utrinque occupata & retenta, vel per Armistitii unius vel alterius Partis, vel quemcunque alium concessa, prioribus & legitimis suis Possessoribus & Dominis, secundum formam Instrumenti Pacis, tribus terminis, singulis quindenis a se invicem distinctis, quorum primus currere incipiet a Dato hujus Recessus, eritque dies

In primo termino restituentur, & impositis Præsidis liberabuntur.

A parte quidem Sacrae Cæsareæ Majestatis.

Ehrnbreitstein.
Franckenthal.
Rotwila.
Offenburg.
Friburgum Brisgovia.
Villinga.
Zolleren.
Rotenberg in Palatinatu Superiori.
Höxter.
b. Campidunum }
Barckstein. |

A parte Sacrae Christianissimæ Majestatis.

Moguntia.
Deidesheim.
Magdeburg.
Germersheim.
Hailbronna.
Schorendorf.
Hohentwiel.
Montpelgard.
Horburg.
Neoburgum ad Rhenum.
In primo etiam termino ejus oppidi munitiones solo æquabuntur.

Castrum Lichtenneck.

c. Omne Utile Dominium in quatuor Civitatibus Sylvestribus, Waldshut, Lauffenberg, Secking, & Rheinfelda, quas juxta Guarantiam Specialem, cum Statibus Imperii Monasterii initam, Rex Christianissimus usque ad exhibitionem Cessionis Hispanicæ, Præsidis retinebit.

Si Franckenthalia dicto tempore non reddatur, aliorum Restitutio nullatenus impediatur; Imperator tamen faciet pro ejus Restitutione id, ad quod obligatus est vigore Instrumenti Pacis, & Hailbronna interim fer-

cituum suum, quem in Imperio habebat, dimittat, & exauctoret, eumque numerum in suos proprios Status deducat, quem pro sua Securitate judicaverit necessarium; quod judicium ab alieno arbitrio dependere non potest. Reponantur igitur verba in Cæsareanorum Projecto posita: (primo omnium præsidis hinc inde deductis, & vel exauctoratis, vel juxta dispositionem Pacis in proprios Status abductis.)

b. Non entis nullæ sunt qualitates, cum nulla hic sint Cæsaris Præsidia, nulla possunt deduci.

c. Cæsareani, ommissa Restitutione Civitatum Sylvestrium, nullam cum Regis Christianissimi Plenipotentiaris Conventionem inire possunt. 1) Quia nec Cæsaris, nec Archiducis nomine, Specialis illa Guarantia approbata unquam fuit, sed per Legationem Cæsaream 25. Januarii 1649. coram Domino a Servient singulari Protestatione reservata. 2) Quia eadem Protestatio & Contradictio prius ipsis Statibus binis vicibus, die nimirum 21. Oct. 1648. & 19. Januarii 1649. opposita; petitumque, ne quid in Præ-

1650.
Junius.

1650.
Junius.

servanda tradetur, sicut visum est Imperatori, & Ordinibus Imperii, Domino *Carolo Ludovico*, Comiti Palatino Rheni, Sacri Romani Imperii Electori.

In primo etiam termino æquabuntur solo oppidi Benfeldæ munitiones, nec non adjacentis fortalitiij Rheinau.

Secundi Termini dies erit
restituenturque

A parte Imperatoris.	A parte Regis Christianissimi.
Dortmund.	Spira.
{ Landstuel.	Wormatia.
{ Homburg.	Lauinga.
{ Hammerstein.	Lüsse.
Si tria ista loca in secundo termino non reddantur, aliorum quidem nullatenus impeditur: Imperator tamen faciet pro eorum restitutione id, ad quod est obligatus vigore Instrumenti Pacis.	Si quinque ista loca non reddantur, (eodem) Castrum Capitanis & Praefidiis obedire Regis Mandato recusantibus, aliorum quidem eorum restitutione nullatenus impeditur nec ideo minus facta sincere Executio Pacis a parte Regis Christianissimi videbitur.

Dachstein.
Tabernæ } In secundo
Alfatia. } castrum
Castrum } etiam
Hohen- } termino
bar. } non horum duorum locorum munitiones solo æquabuntur.

Tertii Termini dies erit
restituenturque

A parte Imperatoris.	A parte Regis Christianissimi.
Syburg.	Stolhoven.
Beineburg.	Castrum Graben.
Landseron.	Hagenau.
	Landau.
	Feudum Buzweiler, ad Domini Comi.

Zweyter Theil.

mi.

DDd

f. Ca.

1650.
Junius.

judicium Domini Archiducis admitterent, quod & polliciti sunt. 3) Quia hæc Pactio contraria est Instrumento Pacis, quantum ad illam retentionem pertinet, nec tunc in potestate Statuum, Domino Archiduci tollere id, quod ipso ex eodem competebat. 4) Quia ex parte Regis Christianissimi nihil eorum præstitum est, ad quæ juxta dictam specialem Guarantiam, statim, facta Ratihabitionum commutatione, tenebarur; Imo in contrarium, per Militem Regium, e ditionibus Auftriacis aliquot centena millia Florenorum extorta sunt, omneque Dominium Utile retentum. 5) Quia ob præsentem Gallæ Statum probabile non est, Præsidia illa propriis, ut Guarantia dicitur, sumptibus sustentari posse. Sed imo continuatio præcedentium extorsionum & retentionum timenda, nec simplici promissioni Plenipotentiariorum Regionum fidere potest Dominus Archidux. 6) Indeque causam multo justiore haberet, quam Elector Palatinus, petendi Assurationem realem, quæ de recompensatione damnorum certus securusque esse possit.

d. Ponatur: Imperator tamen Ducem Lotharingæ pro eorundem restitutione literis interpellabit.

e. Cum a parte Regis Christianissimi causa fuerit data huic impedimento, clausula hæc admitti nequit, sed tenetur Sua Majestas damnum, quod inde Statibus Imperii infertur, resarcire.

1650.
Junius.

mitis de Traut-
mansdorf, Præfe-
cti supremi Præ-
torio Cæsareæ
Majestatis, hære-
des spectans.

Pro restitutione Domini Francisci Lotharingæ Ducis in possessionem Episcopatus Virodunensis, suarum Abbatiarum, nec non bonorum suorum Patrimonialium, observabitur Dispositio Instrumenti Pacis in §o: Restituatur in Possessionem &c.

Porro, si quæ loca restitutioni obnoxia in hac Designatione nominatim expressa non sunt, ea nihilominus, ubicunque sita sunt, intra hos tres Terminos restituentur.

f. Quæcunque a subscripta Pace usque ad hodiernum diem dicta, scripta, facta, aut omisa sunt, quæ pro Contraventione accipi possent, ea non quidem approbantur, neque sub hoc exemplo similia Attemptata, vel præteritorum continuationes in posterum excusabuntur: attamen pro bono Pacis præterita omnia sub Generali Amnestia comprehendendi placuit.

Hunc Tractatum promittunt Cæsarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentarii, respective ab Imperatore, & Christianissimo Rege, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, in bona forma rati habitum iri, seseque infallibiliter præstituros, g.) ut solemnia Rati habitationum Instrumenta intra spatium octo septimanarum, a die Subscriptionis computandarum, Norimbergæ præsententur, & reciproce riteque commutentur.

In quorum omnium & singulorum fidem, majusque robur, tam Cæsarei, quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum, ac Statuum Imperii ad hunc Actum specialiter ab ipso (vigore Conclusi die

Anni infra mentionati, & ipsa die Subscriptionis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ Legatis Gallia extraditi) deputati, manibus sigillisque propriis, præsens Instrumentum muniverunt, ac firmarunt. Acta sunt

f. Cæsareani quidem in Extensionem Amnestiæ, eo modo, quo cum Suecis conventum est, consentiunt, hac tamen conditione, si quatuor Civitates Sylvestres, ut supra dictum, restituantur; Sin minus, eandem prorsus negant, Dominoque Archiduci jus omne repetendi damna a Præfidiis ac Copiis Regiis, post conclusam & ratificatam Pacem, quomodocunque illata, fructusque perceptos & percipiendos reservant

g. Cum nihil hic contineatur, quod ultra Terminos Executioni præscriptos duret, sed omnia intra sex septimanas finita esse debeant, nulla opus est Rati habitatione, sed peractorum firmitudo sola Plenipotentiarum virtute nititur, earumque mutua commutatione perficitur, ad quam se Cæsareani offerunt, nec ad ulteriores Rati habitationes procurandas se obligare possunt.

1650.
Junius.

hæc

1650. hęc Norimbergę die - - - Mensis
Junius. Junii, Anno Millefimo Sexcentefi-
mo Quinquagesimo.

1650.
Junius.

N. II.

*Dict. Norimb. 18. Junii 1650.
per Mogunt.*

Exceptiones Gallorum contra Notas Cesareanorum ad Recessum Gallorum positas.

Retentio quatuor Civitatum Sylvestrium, usque ad exhibitionem Cessionis Hispanicę, fundatur in Conventione specialis Guarantię, quę Pacificationi conformis est, facta ab iisdem Deputatis, eademque auctoritate, qua publico Pacis Instrumento subscripserunt, inter quos erat Legatus Dominus Austriacę.

Tria ejus Conventionis Exemplaria pariter obligatoria confecta sunt, quorum unum Dominis Cesareanis traditum est. Si pro defectu restitutionis Franckenthalię, quę fieri Nobis non debebat, tam Imperatori, quam Ordinibus Imperii visum est, deberi pignus Regi Christianissimo, & oblatum fuit pignus, quod non pertinebat ad eum, qui illud debebat; multo magis debetur pignus pro defectu Cessionis Hispanicę, quę Regi exhiberi debet, & pignus, quod pertinet ad illum, qui debet, quodque in sola retentione consistit.

Si specialis illa Guarantia, tam solenniter facta, nulla esset, quia Imperator non firmavit, aut Dominus Archidux Oenipontanus non consensit, quid sperandum esset de illa, quę nuper oblata est, & sub hujus fide pignori promisso renunciavimus.

Objicitur: nihil eorum præstitum esse ex parte Regis Christianissimi, ad quę juxta dictam specialem Guarantiam statim facta Ratihabitionum commutatione tenebatur: Imo in contrarium per militem Regium e Ditionibus Austriacis aliquot centena millia Florenorum extorta esse, omneque Dominium Utile retentum.

Respondetur 1) in hoc Puncto specialis Guarantia nihil addit Transactioni Pacis, ex qua Utile illud Dominium peti potuit, statim post Commutationem Ratihabitionum: Si autem jus acquisitum per Tractatum Pacis, multa enim nondum sunt præstita & fere nulla, eo tempore, quo fieri debuerunt.

2) Ut Galli essent in culpa, ex qua privarentur jure suo, debuerunt constitui in mora per solennem petitionem hic factam restitutionis illius Dominii, quod non probatur factum esse.

3) Domini Legati Cesareani Projectum dederunt Nobis ante aliquot menses, cujus verba hic subjunguntur: postea non videntur posse objicere, nullitatem Guarantię ex defectu Consensus Imperatoris, aut ex Contraventione Gallorum, quę si aliqua esset, uno anno integro & continuo Projectum præcessit, duratque ad huc cum datum est, siquidem ponit restitutionem Utilem illius Dominii in primo Termino. Opponitur a Dominis Legatis Cesareanis 1) quod illud Projectum non sit Conventio, ideoque non sit obligatorium: Hęc oppositio responso non indiget apud æquos Judices, cum etiam nuda verba obligationem pariant. 2) Quod illud Projectum non dicat, retentionem illarum Civitatum fieri debere, sed tantum Nos illam prætere, quę verba consensum non inducunt. Respondetur: probari consensum retentionis ex eo, quod, petita Dominii restitutione & omnium locorum restituendorum, nulla petitur restitutio harum 4. Civitatum, quod per oblivionem non accidit, ut possint intelligi sub Clausula generali apposita ad calcem tertii Terminii, nam expressę sunt nominatim

Zweyter Theil.

DDD 2

in

1650.
Junius.

in primo Termino, & additum, Utile quidem Dominium repeti, sed Civitatum retentionem de Gallis prætendi.

1650.
Junius.

N. III.

*Diſt. Norimb. 18. Jun. 1650.
per Mogunt.**Rationes Cæſareanorum, Reſtitionem Quatuor Civitatum Sylveſtrium
concernentes.*

Rationes & fundamentum, quibus de jure & juſtitia Rex Chriſtianiſſimus Domino Archiduci, *Ferdinando Carolo*, ſtatim poſt concluſam & ratificatam pacem, 4. Civitates Sylveſtres ad Rhenum reddere tenebatur, ac etiamnum tenetur, non obſtante ſpeciali Guarantia, a Statibus Imperii Monafterii Weſtphalorum cum Legato Gallico Comite a *Servient*, 24. Jan. Anno Domini 1649. pa. Ita.

Primo obligatus eſt Rex promiſſione in Inſtrumento Pacis facta, §. *Rex Chriſtianiſſimus reſtituet* &c. ubi quatuor illæ Civitates Sylveſtres inter cætera reſtituenda expreſſe nominantur. Itemque in §. *loca ipſa*; ubi reſtitutio locorum occupatorum abſque omni mora expedienda fancitur, §. *atque hæc* &c. ut fiat reciproce bona fide &c. Cum igitur Imperator & Domus Auſtriaca a ſua parte quibuſcunque Statibus bona fide omnia de Facto reſtiterit, quæcunque belli occaſione occupata fuerint, æquum rationique conſentaneum eſt, ut ſimiliter Domui Auſtriacæ ea omnia reſtituantur, quæ ad ipſam vigore Pacis concluſæ pertinent.

Secundo. Nullum jus habet Rex Chriſtianiſſimus retinendi quicquam, ex Inſtrumento Pacis Domino Archiduci competens, tum ob promiſſionem prædictam pure & ſine conditione prolatam, tum ob Documenta Ceſſionis ab Imperatore & Statibus Imperii, tum ab ipſomet Archiduce ejuſque Domino Fratre, in manus Legati Gallici extradita. Quibus Rex Chriſtianiſſimus in plena & ſecura poſſeſſione Alſatiæ conſtituitur.

Tertio: Etiamſi adjectum, ut Rex quoque Catholicus ſuo Diplomate Ceſſionis hanc translationem confirmaret; tamen nullibi conditio adjecta, quod, ſtante in ſuſpenſo iſthac Ceſſione, propterea Rex Chriſtianiſſimus loca reſtituenda vel etiam pecuniam promiſſam retinere poſſit vel debeat.

Nec inde periculum Galliæ, cum Regi Catholico, ſuperſtite Domo Auſtriaca in Germania, nullum jus in Alſatiam competat, & ſi quid de Facto prætenderet, Domus Auſtriaca, acceptis a Rege Chriſtianiſſimo iis, quæ juxta Inſtrumentum Pacis debet, non minus, quam cæteri Imperii Status omnes & ſinguli, Guarantiam præſtare teneretur.

Quarto: Si exhibitio Ceſſionis Hiſpanicæ eum conditione, ſine qua non, conventa fuiſſet, debuifſet hoc omnino in Inſtrumenti aliqua parte exprimi. Cum nemo ſuum jus jaſtare, aut tacito ſenſu ſe ad rem ab alieno arbitrio dependentem præciſe obligare ſe velle præſumendus ſit; Et Legati Gallici toto illo Satisfactionis contextu diligenter invigilarunt, ut, ubicunque verborum univerſalitas Præjudicium aliquod Regi Chriſtianiſſimo inferre potuiſſet, inſertione alicujus particulæ interpretativæ aut reſtrictivæ ſibi caverent, prout factum eſt. §. *Reſtituatur in Poſſeſſionem Epiſcopatus Virodunenſis*, ibi: (*ſalvo Regis cujuſque Privati jure*) ibi: *quatenus prædictæ Ceſſioni non repugnant.*)

§. *Rex tamen præter Protectionem*, ibi: (*excepto tamen Protectionis Jure.*)

§. *Imperator Imperium*) ibi: (*quatenus prædicta Ceſſio ad ipſos pertinet.*)

§. *Teneatur Rex Chriſtianiſſimus* ibi: (*ita tamen ut præſenti hac Declaratione nihil detractum intelligatur, de eo ſupremi Domini Jure, quod ſupra conſeſſum eſt.*)

At

1650.
Junius.

At vero nihil ejusmodi, in §. *loca ipsa*, circa restitutionem cautum exceptumve reperitur; Sed absque mora restitutio fieri jubetur, iis tantum locis, quæ ad satisfactionem Regis Christianissimi pertinent, exceptis.

Ergo, cum de retentione aliquorum locorum restitutioni suppositorum nihil disponatur, utique omnium restitutionem absque mora expediendam esse, judicandum est.

Quinto: In Projecto Gallorum de Satisfactione, 13. Septembris anno 1646. per Mediatore Casareanis exhibito, conditio procurandi Cessionem Hispanicam dicta non fuit; sed integro demum post anno adjecta. Quam Casareani non aliter, quam sub alia conditione, nimirum, ut Pax quoque simul cum Rege Catholico fieret, admiserunt, hoc si factum, protestatio Cessionis Hispanicæ nullam habuisset difficultatem. Sed quia postea Dominus Comes *Servient* aliter cum Statibus invitis & reclamantibus Casareanistransegit, Regemque Catholicum exclusit, Cæsari & Statibus præstationem auxiliorum interdixit, factum est, ut conditio præstandæ Cessionis moraliter impossibilis redderetur. Quod cum nulla Archiducis culpa acciderit, viamque præstandi conditionem Legatus Gallicus facto illo præcluserit, vel tacite renunciaffe conditioni præpositæ, vel, quo minus præstari posset, dolo egisse, præsumendus est. Noti a. Juris est, dolum nemini patrocinari debere.

Sexto æquitas non patitur, ut innocens factum tertii luat. Archi-Ducem *Ferdinandum* autem hac in re innocentissimum esse, nemo est, qui nesciat.

Dominus Parens ejus nec cum Rege Galliarum nec cum ullo Statuum Imperii bellum gessit, adeo inter studia Partium medius, ut ab ipsismet Augustanæ Confessionis Principibus inter Compositores Controversiarum publicarum ultro delectus fuerit. Eisdem vestigiis inhaesit & Domina Vidua illius, solumque defendendis propriis intenta fuit. Multatam nihilominus eorundem Filii tanta Patrimonii aviti parte, nec etiam id, quod Constitutione Pacis ad ipsos redire debet, consequi possunt, aliena tantum culpa, nullo suo peccato impediti.

Ad contraria facilis est responsio.

Nam ad Guarantiam specialem quod attinet: certum est, nec Imperatorem, nec Archi-Ducem, nec eorundem Legatos illam suo Calculo, Subscriptionem & Sigillo unquam approbasse, sed tum ipsos Status, tum Legatum Gallicum de iniquitate rei diligenter monuisse, suumque dissentium contestatos fuisse, idque factum, 21. Octobris Anno 1648. die 19. & 24. Jan. 1649. prout Extractus Casareanorum Protocolli hic adjunctus clare ostendit, adeo, ut Status binis vicibus polliciti fuerint, se in expedienda Formula Guarantiae operam duros, ut ne quod Præjudicium Domino Archi-Duci inferretur.

2) Cum autem in potestate Ordinum non fuerit, contra Dispositionem Instrumenti Pacis Jus Domino Archi-Duci quæsitum tollere aut differre, facile patet, nullam inde obligationem nasci posse, nec etiam ipsosmet Status ad defendendam hujusmodi Detentionem teneri; Nam in §. Contra hanc Transactionem &c. non solum præteriti, sed etiam futuri temporis transactiones & Pacta, Instrumento Pacis quoque modo contraria, pro invalidis declarantur.

3) Posito, non concessio, fuisse Dominum Archi-Ducem obligatum, quocumque tandem consensu implicito vel explicito, tamen nulla ratione justa cogi potest, ut huic conditioni porro quoque pareat; cum manifestum sit, Regem Christianissimum nihil illorum, ad quæ vigore dictæ specialis Guarantiae teneretur, præstitisse, sed imo e contra Dominium Utile omnino hæctenus sibi retinuisse, Præsidiumque tributis subditorum Austriacorum susten-

1650.
Junius.

sustentasse, eisque ultra centies quinties mille Florenos extorsisse. Nec attendi potest, quod ex adverso objicitur, nullam fuisse factam solennem petitionem, nam hic dies interpellat pro homine, cum in Guarantia dicatur, statim post factam commutationem restitutionem illam fieri debere, deinde anno superiore Dominus Archi-Dux misit ea causa duos Officiales ad Gu- bernatorem Brisacensem, eaque postulavit, quæ Guarantia dictabat; sed repul- sam passus est; adeo, ut ne quidem Documenta literaria obtinere potuerit.

4) Accedit, quod, pro turbato Regni Gallæ statu, nulla securitas appa- ret, etiamsi denuo polliceantur præstationem eorum, quæ in Guarantia continentur, promissis statum iri, sed continuatio concussionum, exactio- num, extorsionum, omnisque generis violentiæ ob defectum stipendiorum, ante oculos posita est; Id quod ipsimet Legati Gallici coram Cæsareanis facti sunt. Qua igitur Justitia flagitare possunt, ut Archidux diutius ipso- rum Præsidia ferat aut toleret.

5) Negatur, quod ex adverso allegatur, specialem Guarantiam nihil addere Transactioni Pacis. Nam in ista de retentione Civitatum Sylvestrium nihil omnino continetur. Sed noviter in illa demum adjecta fuit, & illa- tio inde fabricata non destruit argumentum Cæsareanum, sed firmat, nam inde sequitur, cum Galli fateantur, nihil aut fere nihil præstitum esse, ejus- modi Pactionibus minime fidendum.

6) Argumentum a Franckenthalia, ad Cessionem Hispanicam dedu- ctum, nullius est valoris. Nam ex Instrumento Pacis, nec pro Francken- thalia, nec pro Cessione Hispanica, Pignus ullum debetur, cum utraque ab alieno arbitrio dependeant, quo casu promittens nequidem ad id, quod interest, tenetur. Modo facere non omiserit, quod ex sua parte ad id fa- ctum obtinendum facere poterat. Covar. in C. quamvis de Pactis, p. 2. §. 5. quem ad hoc laudat Hugo Grotius de Jure Pacis & Belli lib. 2. C. 10. n. fin.

7) Projectum Cæsareanum 26. Septembris 1649. oblatum, nullam apud æquos Judices obligationem inferre potest, cum a parte adversa non fuerit acceptatum; Sed absque responsione usque ad mensem Junium præsentis anni relictum. Docet autem Grotius dicto loco, ut promissio Jus transferat, acceptationem non minus, quam in Domini translatione requiri, itaque ante acceptationem, quippe Jure nondum translato, revocari promissum posse, sine injustitia, imo sine inconstantia.

Quod & ipsi Legati Gallici in Tractatu Monasteriensi sæpe & singula- riter in hoc præsentis casu fecerunt. Cum, ut dictum est, 13. Septembris 1646. sola Imperatoris & Archi-Ducum Cessione se contentos profiteban- tur, anno vero sequente novam de Cessione Hispanica conditionem ad- jecerunt. Quæ omnia, cum ita sint, nemo æquus judex longiorem reten- tionem dictarum Civitatum salvo Jure, salvo Pacis Instrumento, salva con- scientia probare poterit.

Præsertim, cum & ipsi Domini Legati Gallici argumentis victi libe- re fateantur, inutilem Regi Suo hancce detentionem fore, & restitutioni parituros, si Status ita arbitrati fuerint.

N. IV.

Diæ. Norimb. 18. Jun. 1650.

per Mogunt.

Extractus des Kayserlichen Protocollis zu Münster, die von Frankreich verlang- te Special-Guarantie wegen der Spanischen Cession über Elsas betreffend.

Protocollum vom 21. Octobris Anno 1648.

Nachdem Uns angezeigt worden, daß am vorgehenden Dienstag die Stände mit den Schweden und Franzosen alle noch mit denselben bestrittene Punkten verglichen, und

1650.
Junius.

1650.
Junius.

und dann der Tagad subscribendum bestimmt wäre auf den Donnerstag, den 22. dieß, haben Wir Nachmittage alle Stände vor Uns insgesamt erfordert, und Ihnen weitläufftig vorgehalten, was gestalt Wir Uns wider Ihre dem *Servient* in Schrifften zugestellte Promission zu beschwehren hätten, auch begehret, der Sachen einige abhelfliche Maasß zuschaffen, damit mein Gnädigster Herr in eventum schadlos verbleiben möge, mit ausdrücklicher Erklärung, daß Wir zwar die Subscription des Instrumenti derentwegen zuhindern nicht gedächten; sondern, weil Wir hierzu befehlet, selbige erstatten, die Cessionis Formulas aber nicht unterschreiben wolten.

Post longam Deliberationem responderunt: Uns wäre bewust, was gestalt der Comte *Servient* auf Auslieferung der Original-Cessionum, vermöge des in Puncto Satisfactionis mit Ihm getroffenen Vergleichs, gedrungen, und endlich darvon sich nicht wollen abwendig machen lassen, man verspreche Ihm dann eine Special-Guarantiam, welches aber die Stände noch der Zeit aus vielen, und sonderlich von mir Wolmarn Ihnen vorgehaltenen Considerationibus unthunlich befunden, hätten sich aber über allen angewandten Fleiß anders nicht auswickeln können, als daß Sie gedachten *Servient* derentwegen eine Promissionem de futuro ertheilten, darbey aber Ihre Meinung nicht gewesen, dem Hochlöblichen Hause Oesterreich einiges Präjudicium zuzufügen, noch die Garantie also zu willigen, daß mein gnädigster Herr dardurch vernachtheilt werden sollte, sondern man würde alsdann erst, wann die Ratificationes zu extradiren, davon zureden haben, was gestalt die Special-Guarantie zufassen, auch darbey Chur-Fürsten und Stände sich angelegen seyn lassen, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Interesse zugleich in acht zunehmen.

Vom 19. Jan. 1649. Betreffend aber Ihr Begehren wegen der Stadt Lindau Reichs-Pfandschaft, da möchten Sie versichert seyn, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht dem Instrumento Punctatim geleben, und Niemand nicht verhalten werden, allein wolte die Billigkeit erfordern, daß man auch Derselben zu dem Ihrigen verhelffe, als welche je unschuldiger Weise in diesen Last gezogen werde, und nemlich wüßten die Abgesandte sich zuerinnern, was maßen Sie und übrige Stände den 21. Octobr. nächsthin, als Wir Uns wegen der Special-Guarantie, so in Casum deficientis Cessionis Hispanicæ mit einer unbilligen Clausul dem Französischen Plenipotentiaro zugeben versprochen worden, Uns die Vertröstung gethan, wann es zu Ausfertigung dieser Special-Guarantie kommen sollte, Ihrer Durchlaucht Interesse dergestalt zubeobachten, daß Derselben kein Präjudicz daraus erfolgen sollte.

Nun wäre es an deme, daß Wir bisshero die Spanische Cession nicht erhalten können, sondern fast besorgen müßten, daß die Spanier ehender solche Cession nicht herausgeben würden, biß mit Ihnen von der Cron Frankreich Friede würde gemacht seyn; Wann es nun hierauf zu der Special-Guarantie kommen würde, so ersuchten Wir die Stände, Sie wolten angezogener Ihrer gegebenen Vertröstung eingedenk seyn, und solche präjudicirliche Clausul auslassen, auf daß Ihre Fürstliche Durchlaucht gegen dieser Special-Guarantie, welche dann in locum Cessionis Hispanicæ treten thäte, auch des Effectus Pacis genießen könnte, und nemlich Derselben die vier Wald-Städte ohne längern Aufhalt restituirte, auch die versprochene Gelder in Termino præfixo bezahlet werden, dann ja die Franzosen sich diß Orts nichts zu beschwehren, weiln Spanien keine Anspruch an das Elsas hätte, so lange das Teutsche Haus Oesterreich in esse bleibt.

Illi, habita Deliberatione, wegen des Schreibens an die Creyhschreibende Fürsten habe es gar nicht die Meinung, Ihre Kayserlichen Majestät hierunter im geringsten vorzugreifen, sondern allein einige Notification zuthun, damit diejenige, so in actu Executionis begriffen, sich wüßten darnach zurichten, inmassen man Sie auch auf nachfolgende Kayserliche Befehle weisen würde.

Reliquas correcturas omnes admiserunt, ut in conceptu ad marginem annotatum. Wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht haben Sie gemeldet, es treffe dieses nicht Sie allein, sondern gesamte Stände an, wären Ihres Theils nochmaln erbietig,

1650.
Junius.

1650.
Junius.

erbietig, die Sachen also einzurichten, daß Ihrer Durchlaucht kein Präjudicium daraus folgen sollte.

Vom 24. Januarii 1649. Sonntags Nachmittag hora 4. haben Wir Uns allhier zum *Servient* verfügt, und Ihme umständlich vorgehalten: Nachdem Wir von den Ständen vernommen, was massen Er von denselben wegen ermangelter Spanischer Cession eine Special-Guarantie begehren thut, und deren auch eine Clausulam Retentionis über die Wald-Städte, samt dem versprochenen Geld, eingevücket haben wollen, so wäre Uns dieses Begehren nicht unbillig fremd vorkommen, dieweil Ihm wohl bewußt wäre, daß Anfangs die *Conditio extradandæ Cessionis Hispanicæ* in der den 13. Septembr. Anno 1646. mit denen Französischen Plenipotentiaris abgeredeten Satisfaction gar nicht gedacht, sondern erst ein ganzes Jahr hernach von Ihnen an Uns gesucht, auch dergestalt admittiret worden, weil Wir Uns jederzeit erklärt hätten, daß Wir ohne Spanien nicht Frieden machen könnten, consequenter pro *indubitato* præsupponirt, daß auf solchen Fall Ihre Königl. Majestät in Hispanien solche Cession zu ertheilen ganz kein Bedenken haben würde, allermassen Sie bereits inter *Conditiones Pacis cum Gallia ineundæ* solches einkommen lassen; dieweil aber hernach durch seine *Servients* mit den Ständen geführte Handlung Spanien von dem Teutschen Frieden ausgeschlossen, und Seiner Majestät alle Hülffe durante præsentis cum Gallia bello abgeschlagen worden, so wäre daher erfolgt, daß diese *Conditio* gleichsam *impossibilis* gemacht worden, und könnten Wir nicht ohne Grund argumentiren, daß, weil Frankreich wohl gewußt, auf solchen Fall Spanien sich nimmermehr ad *Cessionem præscriptam* nicht vermögen lassen würde, Sie auch derselben hierdurch *tacite renunciirt* zu haben gedacht werden könnten, *qui enim præcludit viam, quo minus conditio præstari possit, vel tacite conditioni renunciaße, vel dolo egisse, ut ne præstari possit, præsumendus est*, dessen aber ohngehindert, cum *hæc res sit facti in alienum arbitrium collati*, so hätten Ihre Kaiserliche Majestät dasjenige gethan, was Sie *de jure* zuthun schuldig, nemlich *adhibuisse diligentiam omnem possibilem*, hätten Ihrem Ambassadeur in Hispanien per eigenen Courier alle bewegliche Remonstraciones dem König vorzuhalten, aufgetragen. Uns wäre zwar noch unbekannt, was der König Ihrer Kaiserlichen Majestät vor Antwort ertheilet, aber vom Kaiserlichen Ambassadeur Herrn *Marchese di Carretto* hätte ich *Volmar Scheiden* empfangen, aus Madrid den 13. Decembris, darinn Er berichte, daß man am Spanischen Hofe noch der Zeit der Meinung verbleibe, daß dieser Cession halber erst bey Beschließung des Friedens zwischen beyden Cronen Spanien und Frankreich eine Wichtigkeit getroffen werde, denn noch so seye die nicht abgeschlagen, sondern nur differirt, und consequenter hätte Frankreich keine Ursache sich einiger Retention anzumassen, sonderlich; weil Spanien ohne das noch kein *Jus in re*, sondern allein *ad rem, & quidem satis longinquum* hätte, am andern, weil es der Cron Frankreich um die Sicherheit zuthun, und dazu auch Ihre Majestät samt Dero Hochlöblichen Hause verbunden.

Drittens wäre die *Obligatio Specialis*, welche Ihre Kaiserliche Majestät, so weit es die Handhabung der Cron Frankreich in Besizung dessen, was Ihnen *vigore Instrumenti* gebühret, antreffen thäte, nicht improbirten. Was aber die *Clausulam Retentionis* anlangte, darzu könnten sich Ihre Majestät und Dero Haus nicht verbunden achten, weils es Deroselben unwissend und hinterrücks geschehen.

Endlich wäre der Cron Frankreich auch viel nützlicher, daß Sie nach laut des *Instrumenti* dem Haus Oesterreich sein Angebühr restituiren thäte, dann hierdurch würde Frankreich viel besser in Seiner Possession stabilirt, als durch die *Retention*. In Betrachtung, wann Spanien sich einer *Impressa* auf das Elsas anmassen wolte, daß auf solchen Fall Oesterreich jederzeit sich interponiren, und vielmehr die Gefahr abhalten würde, als alle Special-Guarantie thun könnte; Widrigenfalls, wann man meinem gnädigsten Herrn also dasjenige, *etiam ex Pacto convento* debi-

1650.
Junius.

1650.
Junius.

debitum vorbehalten thäte, so wäre es gleichsam dem Frieden ausgeschlossen, und würde sich des Glücks anderwärts gebrauchen und anhängen müssen.

Dieser Unserer Remonstracion aber ohngeachtet bliebe Servient auf Seiner Meinung, und entschuldigte sich, daß Er extra fines Mandati nicht schreiben könnte. Es geschehe diese Retentio einig und allein die Spanier destomehr zu stringiren, und daß sie die Cessio nicht aufhalten können, wohlwissend, Sie die Herrn Erbherzogen zu Innsbruck dieß Orts nicht würden stecken lassen.

1650.
Junius.

§. XVII.

Relation an
die Stände,
von der Fran-
zösischen Postu-
lata.

Dem obgemeldten Verlaß zu folge wiederholte, Donnerstags den 20ten Junii in völliger Versammlung der Stände, das *Directorium* die vorstehende und §. XV. angeführte Relation, mit dem Beyfügen, es hätten die Franzosen noch selbigen Morgen verlangt, man solle Ihnen 1) der Stände *Laudum*, und 2) das *Conclusum ratione subscribentium* zustellen. 3) Hätten Sie sich zwar Gestern gegen die Kayserl. erkläret, daß Neuburg, wie auch andere Orte, in *Primo Termino* evacuiret werden sollten, Sie segeten aber, daß die Zeit zu kurz falle, dann zehen Tage müßten Sie haben nach Dreyfach zu schreiben, ehe von dar Anordnung geschehen könne, giengen auch solche Tage hinweg. Die Kayserlichen begehrten hingegen, es müßten die *Termini*, die mit den Königlich-Schwedischen zur Evacuation gesetzt wären, gehalten werden, hätten sich gleichwohl erkläret, wann nur alle Plätze in *Secundo Termino* enträumet würden, die sonst in *Primo Termino* angesetzt wären. 4) Erinnerten Sie wegen des *Modi Subscribendi*: Deshalben der Kayserlichen Meynung dahin gieng, daß es wie zu Münster zuhalten, also, daß die Französische erst zu Ihnen kämen und subscribiren, hernach Sie sich zu denen Französischen verfügen, und solches verrichten wolten, von Seiten der Stände aber könne es auf dem Rathhause geschehen. Dieses hätte Er jeso denen Königlich-Französischen reserirt, die damit zufrieden. 5) Begehrten Sie die *Ratificationis-Formul*, welche Ihnen die Kayserlichen jeso zuschicken wolten. 6) Wegen Homburg, Dachstein, zc. so Loibringen besetzt, und zu restituiren, hätte Er, der Chur-Mantische, in Vorschlag gebracht, daß

zusehen: *Salva tamen eorum Restitutione & Guarandia in Instrumento Pacis comprehensa.* 7) Wegen des Geschüßes zu Heylbrunn.

Das Haupt-Weien, darauf alles jeso beruhe, und welches Hinderung mache, bestehe darinn, daß die Königlich-Französischen präcendiren: 1) Die Geschüße zu Heylbrunn. Die Kayserlichen antworteten, Sie hätten sich mit den Königlich-Schwedischen verglichen, die Französischen möchten es mit denen Schwedischen austragen. Heute nun hätten die Kayserlichen Nachricht erlangt, daß allda über 20. Stücke wären, so an Kayserliche Majestät und Chur-Bayern aus dem Ulmischen Armistitionen-Recell zu restituiren. Dieses, als Er es an die Französischen jeso gebracht habe, beantworteten Sie damit, daß Sie davon keine Nachricht hätten,posito auch, so wäre doch derselbe Vertrag gleich durch den Friedensschluß aufgehoben. 2) Wäre der Königlich-Französischen Begehren, in den Haupt-Recell zu bringen, daselbe und bevor die *Cessio Hispanica* wegen Elßaß nicht vorhanden sey, die Cron-Franckreich nicht schuldig wäre, dem Hause Oesterreich die verprochenene drey Millionen auszuzahlen. Dazu wolten die Kayserlichen sich nicht verstehen, noch sich weiter, als durch das *Instrumentum Pacis* geschehen, obligiren, sintemahl Sie sich zu der *Special-Guarantie* zu Münster nicht bekennet hätten. Hingegen sagten die Französischen, Sie hätten den Ständen das *Pignus* wegen Franckenthal nachgelassen, wiederum wegen der 4. Wald-Städte in die Stände *compromittirt*, und befänden sich beschwehret, daß man wider Sie darinn *pronuntziere*.

1650. „ciert habe. Wegen des Geldes könnten
 Janius. „Sie nicht absehen, weil es eine Sache
 „sey, so novos Motus suscitiren könnte,
 „Sie wollten aber securam Pacem ha-
 „ben. ic. Die Kayserlichen antworteten,
 „Sie begehrten von Frankreich jeso
 „kein Geld, man tractire anjesho allein
 „de Exauctoracione & Evacuacione,
 „darüber Sie auch nur instruiert wären.
 „Dieses hätte Er wieder an die Franzö-
 „sischen gebracht, welche sageten, weil
 „Vollmar in andern Sachen bevoll-
 „mächtiget gewesen sey, welche nicht ad
 „Exauctoracionem Militis & Restitu-
 „tionem Locorum gehöret, so werde
 „es Ihm auch hierinn nicht an Gewalt
 „ermangeln. Wolte man weiter in Sie
 „sehen, müsten Sie es Gott befehlen,
 „und davon gehen. Sonst hätte Ihm
 „auch der Königlich-Schwedische
 „Commissarius Hoffsteter eine neue Re-
 „partition der Satisfactions-Gelder, so
 „Schwedischer Seite verfertiget worden,
 „ausgestellt, und begehrte der Genera-
 „lissimus, man möchte darinn eine Rich-
 „tigkeit treffen, Er könne sonst mit Aus-
 „fertigung der Ordres nicht zu recht kom-
 „men. Jüngst hätten Sie von einem
 „Uberschuß von 45. M. Thlr. gesprochen,
 „und denselben begehrte, diese Reparti-
 „tion aber werffe über 80000. fl. mehr
 „aus, so Sie noch haben wolten.

„Ad eum erinnerte der Gräffliche
 „Nassau-Sarbrückische, Er sehe lie-
 „ber, daß es wegen Homburg, wie mit
 „denen Königlich-Schwedischen geschehen
 „sey, gehalten würde, daß nemlich des-
 „halber ein absonderlicher Recess abge-
 „faßt werden möchte; dann solte dieser §.
 „also in den Haupt-Recess kommen, und
 „es Lothringen sehen, würde dieser Herz-
 „zog solchen Ort desto weniger restitu-
 „ren, deshalb Er aber hernach seine
 „Meynung geändert, und begehrte, es bey
 „obigen Worten zu lassen.

„Der Heilbrunnische erinnerte ad
 „7. m. daß die Kayserlichen, als Sie
 „die Stadt noch besetzt gehabt, der Stadt
 „Stücke meist umgießen, und Ihr Wa-
 „pen darauf setzen lassen: Weil nun Ma-
 „teria der Stadt gewesen, so müsten auch
 „die Stücke Ihr bleiben. ic. Man erin-
 „nerte Ihm aber, was im Instrumento
 „Pacis Gallico stehe §. restituantur

„etiam &c. ibi: tormenta, quæ ad huc
 „hi salva reperiuntur: Und daß diese
 „Worte eben wegen der umgegossenen
 „Stücke von den Schwedischen und
 „Frantzösischen gesetzt worden; man hat
 „be damahls nicht erhalten können, daß
 „sie wären ausgelassen worden; wüste
 „man also nicht, ob die Stadt in diesem
 „Punct fortkommen werde ic.

Der Chur-Maynische wurde nun
 unvermuthet hinnunter zu dem Franzö-
 sischen Gesandten, de la Cour, welcher vor
 dem Rathhause hielt, erfordert, brachte zu-
 rück, daß derselbe gesagt, es könne ja denen
 Herren Kayserlichen nicht unvörder seyn,
 wann in dem Haupt-Recess gesetzt wür-
 de: dicta tamen speciali Guarandia &
 Conventione in cæteris Articulis salva
 manente. Er, der Französische, wolle je-
 so selbst zu Herr Vollmar, und mit Ihm
 reden ic.

Weil nun die Stände vergewissert wa-
 ren, die Kayserlichen würden dieses
 der Stände mit denen Französischen zu
 Münster ohne der Kayserlichen Consens
 getroffenen Vergleichs in dem Haupt-
 Recess nicht gedencken lassen, kam in Vorse-
 schlag, man solle diese begehrte Worte der
 Stände Concluso, dem Laudo, einverleib-
 en, dadurch dann die Franzosen genugsam
 gesichert würden. Der Fürsten und
 Städte-Rath ließ sich solches gefallen,
 weil aber allein der Chur-Maynische
 (welcher jedoch auch damit einig war) und
 der Chur-Brandenburgische nur noch zu-
 gegen, die andern Churfürstlichen aber
 allbereit weggegangen gewesen, konte man
 darinn zu keinem Schluß gelangen.

Sonst wurde beliebet, daß der Sach-
 sen-Weymarische, Braunschweig-
 Wolfenbüttelische und Augspurgis-
 sche, die von den Schwedischen ausge-
 händigte Repartition gegen der Stände
 Repartition halten, und sehen solten,
 ob und worinn sich dann ein Error Cal-
 culi finde? Welches Sie denn selbigen
 Nachmittags mit Zuziehung eines Re-
 chenmeisters der Stadt Nürnberg gethan,
 da sich dann die Rechnung, wie ob N. I.
 erscheinet, hervorgethan.

Um 5. Uhr kamen der Chur-Fürsten
 und Stände Gesandten auf dem
 Rathhause zusammen, und warteten biß
 nach 7. Uhr ohne Verrichtung, weil sich
 der

1650.
Junius.

der Chur-Maynische also spat einstellte: Es berichtete aber derselbe, daß Er denen Französischen das Conclulum wegen der 4. Wald-Städte vorgezeigt habe, welche übel damit zufrieden wären, stellten es gleichwohl dahin, weil Sie in die Stände compromittirt gehabt: begehrt aber, man möchte den Münsterischen mit Ihnen getroffenen Vergleich nicht *specialem Guarantiam* nennen, sondern das Wort: *Conventio*, gebrauchen, weil solches Wort nicht allein die *Guarantie* sondern auch das *Jus Retentionis nummorum* begreiffe: und müßten Sie deshalb wegen Oesterreich sicher gehen, damit die Cron Frankreich nicht hiernächst wegen Zahlung der 3. Millionen angefallen würde, obwohl die Spa-

Von dem Wort: Conventio, statt: Specialis Guarantia.

nische *Cessio ratione Alsatia* noch nicht vorhanden sey.

Das *Collegium Principum & Civitatum* fand dabei kein Bedencken, und beklagten, daß sich darinn aufgehalten würde, denn es bey den Ständen keine andere Meynung in Verfassung des *Laudi* gehabt habe, und man sich ja besterliche, die Urthel und Sentenz auf das deutlichste zu sehen. Wann man es auch gleich nicht thäte, und die Französischen von der Stände Gesandten zu wissen begehreten, ob es den Verstand habe, würden Sie sich dahin declariren müssen. Derhalben ja besser sey, daß man es so fort klar setze, als daß man hernach eine absonderliche Declaration von sich stellen müsse.

1650.
Junius.

§. X III.

Von Lando der Reichs-Stände in Funcho der 4. Wald-Städte.

Frentags den 21. Junii, frühe um 7. Uhr, versamleten sich sämtlicher Reichs-Stände Gesandten, mußten aber auf den Chur-Maynischen bis um 9. Uhr warten, nach dessen Ankunft die Chur-Fürstlichen in Ihr Zimmer giengen, u. über die Puncta deliberirten, so hernach der Chur-Maynische dieses Inhalts vortrug: „Nachdem gestriges Tages das verfassete Conclulum allhier auf dem Rathhause abgelesen worden, darinn der Special-Guarantie gedacht sey, sich aber hernach die Königlich-Französischen angegeben und begehret hätten, daß man die Münsterische hierinn gestroffene Handlung allein eine *Conventionem*, nicht aber *Specialem Guarantiam* nennen sollte, so beliebeten die Churfürstlichen solches, jedoch daß weiser in dem Conclulo keine Aenderung admittiret werde, weil die Kayserlichen u. Königlich-Französischen in die Stände compromittirt hätten, also nicht vorschreiben könnten, wie man die Sentenz einzurichten habe. Sie die Chur-Fürstl. würden auch hierinn nicht gewisshen seyn, wann Sie gesehen hätten, daß es ein *Essential-Stück* beträffe. Weil solches Conclulum nun also denen Kayserlichen und Französischen Gesandten zu extradiren sey, hätte Er es gleichwohl vorher noch ablesen wollen, (wie Zweyter Theil.

solches offhier sub N. I. zu ersehen ist.)

2) Wiße man, daß wegen der *Guarantie* und Reichs-Verfassung, auf Begehren der Schwedischen und Französischen, ein Conclulum *Seatum* verfasset, und nebens andern darinn enthaltenen Puncten denen Kayserlichen extradiret, auch denen Königlich-Schwedischen communicirt worden sey. Weil nun die Königlich-Französischen in diesem Punct der Stände Conclulum ebenfalls schriftlich begehrt, hätte Er diesen Passum in das Latein übersezt, wie solcher unter seinem Siegel, mit dieser Unterschrift: *Cancellaria Mogunt. denen Königlich-Französischen zu überliefern. Verlaß solches, wie sub N. II. zu befinden.* 3) Sey bekannt, daß des Herrn *Generalissimi Fürstliche Durchlaucht* jüngste Tage durch den *Agenten Barthen, und Commislarium Hofstetern*, nebens Einreichung eines *Creditivs* oder *Vollmacht*, denen Ständen wegen der *Satisfactions-Gelder* und derselben *Repartition* einen Vortrag thun lassen, und wohin derselbe gegangen, daß auch Gestern von Ihnen eine neue *Repartition* extradiret, von dem Reichs-Directorio auch zwar, damit die Abschlagung nicht vor einem Schimpff gedeutet werden mögen, angenommen worden. Diese *Repartition*

N. I.

N. II.

1650.
Junius.

tion hätte man durch eßliche der Deputirten Gessern Nachmittage durchsehen lassen, und befunde sich, daß also seine Fürstliche Durchlaucht, über die durch das Instrumentum Pacis verwilligte 5. Millionen Thlr., auch ohngeachtet der hinzu geschossenen 200. M. Thlr. noch 91. M. fl. begehre, und also die Forderung fast täglich steige. Nun befinden die Churfürstlichen, daß man keine neue Repartition zulassen könne, sintemahl die andern von den Ständen extradirte an sich richtig, auch in die Creyse denen Ausschreibenden Fürsten zugesicket wären, und auf derselben Fundament die Stände Ihre Zahlung gerichtet: So habe man auch Seiner Fürstlichen Durchl. aus keiner Schuldigkeit, und semel pro semper, die 200. M. Thlr. verwilliget. Damit man jedoch davon abkomme, könne man ex liberalitate die bey der Stadt Augsburg enthaltene 24868. fl. Seiner Fürstlichen Durchlaucht zueignen, und die darüber vorhandene Obligation Ihro zustellen, gleichwohl, daß Sie die Gelder nicht auf einmahl, sondern nach Inhalt der Obligation, nach und nach einfordern lasse. Und weil auch wegen der Stadt Eßlingen Seiner Fürstlichen Durchlaucht 4577. fl. abzugeben, könne man solche von denen bey Würzburg deponirten Geldern, welche zu Unterhaltung der Guarnison des Places, so der Cron Schweden loco Assurationis pro Residuo hatten solle, gewiedmet) gut machen und ersetzen. Wollte man aber noch weiter liberal seyn, begehre Er, der Churfürstliche Mannische, sich nicht abzufondern. 4) die Repartition der vor Kayserliche Majestät verwilligten 45. M. Thlr. gehöre vor die Stände, womit die Königlich-Schwedischen nichts zu thun hätten, und könne man solche ehester Tage an die Hand nehmen. 5) Begehrten die Königlich-Französischen der Stände Conclulum, wer Ihren Haupt-Recess im Rahmen Churfürsten und Stände vollziehen solle. Sie, die Churfürstlichen, hielten dafür, es sey bey denen Gesandtschaften zu lassen, welche den Schwedischen Haupt-Recess subscribirt und besiegelt hätten. Der

Von Subscrip-
tion des
Französi-
schen Haupt-
Recessus.

Chur-Sächsische aber entschuldige sich mit Mangel Befehlichs. Deshalben könne man denen Königlich-Französischen das Conclulum eröffnen und geben, aber Chur-Sachsen wohl auslassen.

1650.
Junius.

Das Fürstliche Collegium conformirte sich damit ohne einige Umfrage. Desgleichen that auch das Reichs-Städtische Collegium.

Der Chur-Sächsische Gesandte gedachte hernach gegen einige, Er wolle darum nicht unterschreiben, dieweil die Französischen Gesandten Ihm niemahls die Ehre gethan, daß Sie Ihn besuchet hätten.

Diesemnach wolten die Deputirte zu denen Kayserlichen fahren, und Ihnen der Stände Ausspruch, sub Sigillo Legati Electoris Moguntinensis überbringen: es begegnete Ihnen aber der Graf von Fürstenberg, der bey denen Kayserlichen gewesen, und berichtete, Dieselben begehreten, man solle es nur verspahen, sich hingegen zu denen Französischen begeben, Ihnen solches extradiren und sehen, ob man die Sachen richtig machen könne: hiernächst wolten Sie, die Kayserlichen, das Laudum doch wohl bekommen.

Also fuhr man gerades Weges zu denen Französischen, fand Sie alle drey beysammen, und proponirte Ihnen der Chur-Mainische mit wenigen: Nachdem Ihre Excellenzen in Puncto Civitatum Sylvestrium sich der Stände Compromiß, wie auch die Kayserlichen gethan, untergeben, so hätten der Stände Gesandtschaften nicht er-mangelt die Sache fleißig zu erwegen, sich auch darinn eines gewissen Concluli vereinbahret, welches man Ihnen hiermit übergebe. 2) Hätten Sie der Stände Conclulum wegen der Garantie und Verfassung begehret, so man Ihnen hiermit auch zustelle. Das Datum müsse der Tag seyn, wann der Haupt Recess vollzogen werde. 3) Wäre geschlossen, daß Ihr der Königlich-Französische Haupt Recess a parte Statuum von Chur-Mainz, Chur-Bayern, Bamberg, Bayern, Sachsen-Mttenburg, Sachsen-Coburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Braun-schweig-Zelle, Würtemberg, Nürn-berg

Wird den
Franzosen
eingeliefert

1650. „berg und Franckfurth unterschrieben
Junius. „und vollzogen werden solle. Und weil
„die Königlich-Schwedischen allbereit ge-
„schlossen hätten, man auch nichts mehr
„übrig sehe, ersuche man Ihre Excel-
„lenzen, Sie wolten auch zum Schluß
„also schreiben, und den Haupt-Recess,
„wofen es möglich, noch heute, oder
„wenn die Scribenten nicht könnten fertig
„werden, doch morgendes Tages voll-
„ziehen.“

Die Fran-
sinn machen
neue Diffi-
cultäten.

Im Nahmen der Franckosen, nachdem
Sie sich mit einander unterredet hatten,
wurde durch den *de la Court* mit wenigen
geantwortet: „*Citra expectationem*
hätten Sie vernommen, was wegen der
Wald-Städte in denen Reichs-Colle-
giis vorgangen. Weil Sie sich aber
in allen Dingen der Stände Ausschlag
unterworfen, müsten Sie es nunmehr
geschehen lassen, und dahin stellen. Sie
könten aber mit denen Kayserlichen wohl
in einer halben Stunde, was noch zu-
rück sey, belegen: Wie Sie dann ent-
schlossen wären, alsbald bey denen Her-
ren Kayserlichen *Audientiam* (wie Sie
das Wort gebrauchten) zu suchen, um
zu sehen, ob heute oder Morgen daraus
zugelangen sey, dann Sie Ihres Theils
parat wären. Sie hätten gleichwohl
nicht verhoffet, daß man wegen der 4.
Städte *contra Promissum*, und was
deshalber zu Münster verglichen wor-
den, gehen sollte. Weil es aber gesche-
hen sey, stellten Sie es an seinen Ort.

Deputati: „Daß man also gespro-
chen habe, dazu hätten die Stände suf-
ficiëntissimas Rationes gehabt und
geführt. Sonst vernehme man gerne,
daß Sie zu denen Herren Kayserlichen
wollten, und so erbietig wären, dem
Werk seinen Schluß zu geben: man
bitte, ob es noch diesen Vormittag seyn
könne.

Illi: „Es habe allbereit XI. geschla-
gen, Nachmittage solle es geschehen.

Deputati: „Welches dann die Diffe-
rentien wären, daraus Sie mit denen
Kayserlichen zureden hätten?

Illi: „1) Wegen der *Ratifications-*
Formul. Mit derjenigen, so Sie denen
Kayserlichen geschicket, wären dieselben
zufrieden: Die Kayserliche *Ratificati-*
on aber könten Sie, die Franckosen, nicht

zulassen, weil Sie Ihrer Königlich Ma-
jestät nicht den Titel: *Serenissimi* geben,
sondern allein *Consanguineum* nenneten.
In Franckreich, und nach der selben Spra-
che wäre dieses zwar, wie auch das Wort
Brüder, der größte Titel, aber
nach dem Lateinischen klinge es nicht.
Sie begehreten nicht mehr, als daß die
Kayserliche *Ratification* hierinn also
eingerichtet werde, wie die *Ratification*
des Friedensschlusses gelautet habe.

Deputati: „Man wolle mit denen
Herren Kayserlichen reden, und hoffen,
es werde deswegen keinen Aufenthalt
geben. Ob dieses alles sey?

Illi: „2) Begehreten Sie, daß Ih-
nen die Kayserlichen die *Listam Exau-*
torationis in *Forma* zustellen sollten,
wie Sie selbige mit denen Königlich-
Schwedischen verglichen, und in diesem
Franckösischen *Recess* allegiret hätten.
Darunter könne alsdenn gesetzt werden,
daß solches sich auch verstehe, so viel die
Cron Franckreich betrifft.

Deputati: „Dahin werde es bey de-
nen Kayserlichen nicht zubringen seyn.
Die Stände könten nicht einmahl solche
Listam zu sehen bekommen, denen doch
eben so wohl daran gelegen wäre, als
der Cron Franckreich.

Illi: „Sie müsten ja *Modum & For-*
nam sehen, darauf sich auch das *Instru-*
mentum Pacis beziehe.

Deputati: „In *Instrumento Pacis*
Gallico würden auch Vergleiche remis-
sive angeführet, so Sie die Königlich-
Franckösischen in *Forma* nicht empfangen
hätten, als den *Articulum de Composi-*
tione Gravaminum.

De Vautort: „Darauf antworte
Er 1) daß dieselben Sachen schon publi-
ci juris ohne dieß gewesen. 2) daß sel-
bige das Römische Reich, und nicht den
König betroffen. Wann Sie auch da-
mahls die *Extradition* begehret, hätte
Ihnen solche nicht abgeschlagen werden
können, würde auch nicht geschehen seyn.
In *Instrumento Pacis* wäre ja der *Ex-*
autorations - Punkt mit Ihnen auf
Tractaten gesetzt worden.

Deputati: „Die Cron Franckreich
habe keine Armada im Römischen Reich
zu exautoriren, daß also die Kayser-
lichen sich mit Ihnen nichts vergleichen
kömten,

See 3

1650.

Junius.

Vom Titul
Serenissimus
Consangui-
neus Bruder.

1650.
Junius

„konnten, noch hingegen von Frankreich zu erwarten.

Illi: „Wann der König noch einmahl so viel Völk im Römischen Reich, hätte Er solches nöthig in proprios StatuS zuführen. Mit dem Kayser verhalte sich aber anders, und hätten die Kayserlichen Ihnen vor dem Jahr, als Herr Lindenpür noch allhier gewesen, zwey Projecte angeliefert, und darinn geleset, daß der Kayser nur 4000. zu Ross behalten wolle. Sie müsten hierinn sicher gehen.

Deputati: „Die Königlich-Schwedischen würden wohl darauf sehen, daß dasjenige, was mit Ihnen von denen Kayserlichen in Puncto Exauctorationis geschlossen worden, auch exequirt werde, dann der Cron Schweden eben so hoch daran gelegen sey.

Illi: „Sie müsten inlani seyn, wann Sie unterschrieben, und nicht erst sähen, worauf sich dasselbe referire.

Deputati: „Man hätte die Nachricht, daß die Königlich-Schwedischen Ihnen, den Französischen, solches selbst abgeschlagen hätten. Die Kayserlichen würden es gewis nicht thun wollen: Ob dieses also die Materie sey, wovon Sie mit denen Kayserlichen zureden hätten?

Illi: „Sie hätten mit Ihnen sich 3) wegen des Geschüzes in Heilbrunn: und 4) de forma Restitutionis supra dictarum Civitatum zuvergleichen.

Die Deputirten wurden wegen dieser nicht vermutheten und gesuchten Weitläufigkeit nicht wenig bekümmert, traten demnach zusammen, beredeten sich etwas, und ließen Ihnen durch den Chur-Maynßischen vortragen: Sie hätten Gestern verstanden, daß alles verglichen seyn solle, und nichts mehrers zurück wäre, als was von den Ständen begehret worden, welches man auch adimpliret habe, müsten aber jezo vernehmen, daß neue Difficultäten gemacht würden. Die Deputirten befremdeten und verwunderten sich billig darüber, hätten aber, Sie möchten es dahin nicht kommen lassen, sondern ohne Verzug mit denen Kayserlichen schließen, sintemahl man sonst nichts anders zu præsumiren habe, als Sie wolten Zeit gewinnen, da Sie doch mehrmahl gesagt hätten, Sie such-

ten nichts als *paratam Pacem, & Executionem pacis paratam*. Wolten Sie solche Weitläufigkeit suchen, müsse man gesamter Stände anwesende Gesandten convociren, und vermittelst gebührender Deliberation entschließen, wie dem Werk ein Ende zu machen sey. Man hätte Gestern denen Herren Principalem berichtet, es sey *dies Conclussionis*; nunmehr aber wolle solche Weiterung gesuchet werden.

Der Gesandte *de la Court:* „Ihnen wäre keine Mora bezulegen, dann Sie 15. Monath allhier gewesen wären, aber von denen Kayserlichen etwa vor 14. Tagen erst Resolution erhalten hätten. Keiner in Teutschland werde Sie des Verzugs beschuldigen können. Sie suchten nichts neues, sondern die *Conventionem de Exauctorando milite*.

Vautorte: „Wer movirte Novitäten 1) wegen der Ratification? Nicht Sie! 2) wer weigere sich den Punctum Exauctorationis zu weisen? Die Kayserlichen! 3) wer verursache das Disputat wegen der Stücke zu Heilbrunn?

Deputati: „Das 1) werde keinen Aufenthalt geben, wegen des dritten Puncts lasse man es bey dem *Instrumento Pacis*.

Illi: „Sie wolten nach der Maßzeit zu denen Kayserlichen, und libentissime die Deputirte dabey sehen.

Der von Thumshirn sagte zu dem *Vautorte:* „Sincere und candido zugehen, so werde berichtet, Sie, die Französischen, begehreten von einer Zeit zur andern an die Königlich-Schwedischen, sie solten doch noch eßliche Monath, eßliche Wochen, eßliche Tage das Werk aufhalten.

Worauff aber *Vautorte* nicht directo antwortete. In der Rückkehr stiegen die Deputirte bey dem Kayserlichen Gesandten Bollmann ab, und referirte Ihm der Chur-Maynßische, daß man denen Französischen jezo der Stände *Conclusum* oder *Laudum* in Puncto der 4. Wald-Städte extradict habe, (wie denen Kayserlichen zu seiner Zeit auch geschehen solle,) und was von Ihnen denen Französischen jezo von neuen vor Difficultäten moviret worden,

1650.
JuniusGeschicht der
von Reichs-
lung unter
Kayserlichen

1650. den, man Ihnen aber hingegen unterfa-
 Junius. ger habe. Er suchte diesemnach Densel-
 ben, Er möchte das beste bey vorhabens-
 der Conferentz mit vorwenden, damit
 man heraus komme. Die Französischen
 solten gesagt haben, man werde bald aus
 Frankreich eine solche Redresse erfahren,
 als in hundert Jahren nicht geschehen.
 Weil nun leicht ein Incidens einfallen
 könne, so das Werk ändere, und auch
 der Schwedische Feld-Marschall Bran-
 gel Heute werde hier seyn, hätte man de-
 sto mehr Ursach zu eslen.

Dollmar: „Verhoffe nicht, daß
 „man etwas anders werde in das Lau-
 „dum gebracht oder gesetzt haben, so sei-
 „nem gnädigsten Herrn, dem Herrn Erz-
 „herzog zu Inspruch präjudicirlich wä-
 „re, und müsse Seiner Durchlaucht Er
 „eventualiter alle Nothdurfft vorbehal-
 „ten. Prämissa hac eventuali Pro-
 „testatione könne Er nicht verhalten,
 „daß Er Heute zu denen Königlich-Fran-
 „zösischen geschicket, und anregen lassen,
 „welche geantwortet, daß Sie der Stän-
 „de Befandten gewärtig wären, wolten
 „hernach zu Ihnen, denen Kayserlichen,

„kommen. Was die Difficultät wegen
 „der Ratification betreffe, so belieben
 „Sie der Königlich-Französischen For-
 „mul, und solle es wegen des Tituls
 „kein Bedencken geben. Was aber die
 „Extradition der Exauforations-Lista
 „anreiche, so der Duc d'Amalfi mit dem
 „Herrn Pfalz-Grafen Generalissimo
 „unterschrieben, würden Sie solche denen
 „Französischen nicht geben; Derselben
 „Begehren sey ein vergeblich Werk, Sie
 „hätten sich auf die General-Clausul zu
 „ständiren, so sich auf den Schwedischen
 „Recess beziehe. Die Franzosen gäben
 „Ihnen keine Listam, also wären Sie,
 „die Kayserlichen, auch nicht schuldig, Ih-
 „nen eine zugeben: Es werde nicht ges-
 „chehen, es komme auch daraus was da
 „wolle. Ihre Kayserliche Majestät könn-
 „ne auch sagen, Sie bedriffe die Wöl-
 „cker, wolle Sie in proprios Status füs-
 „ren. Wegen des Beschützes in Heil-
 „brunn, fragten Sie, die Kayserliche,
 „nichts darnach. Die forma Restitu-
 „tionis Civitatum Sylvestrium sey die
 „Ordonnanz.

1650.
 Junius.

N. I.

*Laudum sive Conclusum Statuum de Quatuor Civitatibus
 Sylvestribus.*

Cum inter Casareos & Christianissimi Regis Legatos super quatuor
 Civitatibus Sylvestribus, Rheinfelda, Seckinga, Lauffenberg & Waldshu-
 to, in eo orta sit Controversia, quod hi dictarum Civitatum evacuatio-
 nem, vigore Conventionis 28. Jan. An. 1649. Monasterii factae, tamdiu
 differendam esse asseveraverint, donec Catholici Regis Renunciatio Al-
 fatiae, convento modo, Galliae extradatur: Illi vero vigore Instrumenti
 Pacis, Domino Archiduci Ferdinando Carolo, praetactas suas Civitates,
 statim post factam Commutationem Ratificationum Pacis, restitui & eva-
 cuari debuissent, & nunc eo magis absque mora restituendas esse prae-
 tenderint, quod Rex Christianissimus nihil eorum praestiterit, ad quae per di-
 ctam Conventionem tenebatur, quin imo e contra Dominium Utile hacten-
 us sibi retinuerit, praesidiumque suis sumtibus alendum tributis Subdi-
 torum Austriacorum sustentarit, eisque ultra centies quinquies mille Flo-
 renos extorsit: Et utrique Parti in Sacri Romani Imperii Ordines eo-
 rumque Legatos & Deputatos, super ejus Controversiae Decisione com-
 promittere placuerit: Ideo diligenter lectis & ponderatis omnibus utrin-
 que allegatis & aliis rationibus ac circumstantiis, a tribus Imperii Collegi-
 is, praevia matura deliberatione, declaratum, conclusum & pronunciatum
 est, quod Rex Christianissimus, supradicta Conventione caeteroquin salva,
 quatuor Civitates Sylvestres Waldshutum, Lauffenbergam, Seckingam &
 Rheinfeldam, deductis inde Praesidiis, Archiduci Ferdinando Carolo,

una

1650. una cum Archivo & Literariis Documentis aliisque rebus restituendis, juxta Instrumentum Pacis restituere, e contra prædictus Archidux omnia damna, quæ ex dictorum locorum retentione & subditorum Contributionibus illata sibi que refarcienda esse prætendit vel prætere posse, penitus remittere, & eorum refusionem nullo unquam tempore exigere debeat. In cujus Conclusi & publice pronunciati Laudi fidem, hoc Attestatum sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ utriusque Parti extraditum est. Norimbergæ 29, Junii 1650. &c.

1650.
Junius

(L.S.)

Cancellaria Moguntina &c.

N. II.

Conclusum wegen der Garantie denen Französischen versprochen.

Posteaquam Illustrissimi & Excellentissimi Domini Legati Plenipotentarii Regis Christianissimi nono hujus se erga Sacri Romani Imperii Statuum Deputatos declararint, quod omni antehæ in puncto Temperamenti Franckenthalensis proposito pignori renuncient, & id ipsum in fide & Garantia Ordinum Imperii constituent, ad quam etiam Sacri Romani Imperii Electores, Principes & Status se paratos & obligatos solenni in tribus Imperii Collegiis firmato Concluso jam ante 7. ejusdem resolverunt, quod & non modo Sacræ Cæsareæ Majestatis, sed & ambarum Coronarum Dominis Legatis intimatum fuit: Ideo Sacri Romani Imperii Ordinum Legati & Deputati confirmato priori Concluso declarant & promittunt, quod pro securitate & conservatione Pacis intra trium Mensium spacium a die factæ Exauctorationis & Evacuationis, nec non præstationis eorum, quæ Coronæ Gallicæ ex Instrumenti Pacis dispositione & Conventionione incumbunt, secundum Recessum hodie hic subscriptum computandorum Garantiam Instrumento Pacis conformem ex Sacri Romani Imperii Constitutionum præscripto præparabunt, propter detentiones locorum vigore Pacis restituendorum, violentas invasiones atque excursiones in Terras Imperii, & omnium, quæ in Instrumento Pacis continentur, sinceram & realem executionem, dictamque Garantiam elapso isto trium Mensium Termino sine ulla ulteriori mora præstabunt contra quoscunque, quatenus opus fuerit, præcipue vero, ut loca detenta quantumvis restituantur, & invasiones omnes seu incurfiones militares arceantur.

Signatum Norimbergæ

(L.S.)

Cancellaria Moguntina.

§. XIX.

Am 4. Uhr fuhren hierauf die Französischen Gesandten alle drey zu dem *Duca d'Amalsi*, alwo auch *Vollmar* und *Crabli* sich befanden, die Deputirte aber warteten indessen auf dem *Rathshaus*.

Am 7. Uhr, nachdem die Französischen

weggefahren, ließ der Kayserliche Gesandte Herr *Crabli* sagen, es sey nunmehr alles verglichen, und kam darauf *Vollmar* und *Er* auf das *Rathshaus*, welche die Deputirte hinauf und herunter begleiteten. *Vollmars* Vortrag war, „Sie hätten sich anfinden, und part

Berath
zwischen den
Franzosen
und Kayserli-
chen.

1650.
Junius.Sied den
Ständen er-
öffnet.

„Part geben wollen, was jezo mit denen
„Königlich-Französischen verglichen sey:
„Anfangs hätten Dieselben die *Listam*
„*Exaucloracionis* begehrt, welche der
„Herr General-Lieutenant Duc d'
„Amals unterschrieben hätte, worauf
„Sie aber geantwortet, Sie, die Fran-
„zosen begehren eine Sache, so nicht pro
„Reputatione Ihrer Kayserlichen Maj.
„dann weil der König im Könischen
„Reich nichts abdancke, könten Sie mit
„Ihnen deshalb nicht tractiren: Ihre
„Kayserliche Majestät hätten auch Ihre
„Wölcker in die Erblande geführt, wie
„der König mit Abführung der seinigen ge-
„than habe. Hätten Ihnen endlich gesa-
„get, wollten Sie die Listam ja sehen
„und haben, möchten Sie Copias von
„dem Königlich-Schwedischen Herrn
„Generalissimo begehren: Sie die
„Kayserlichen könten Ihnen solche nicht
„geben. Lezlich hätten Sie sich mit ein-
„ander einer gewissen Clausul verglichen,
„(welche Er verlaß.) 2) Wäre in pun-
„cto Evacuacionis racione *Primi Ter-*
„*mini* keine Difficultät, und blieben die
„mit denen Königlich-Schwedischen zu den
„drey Terminen gesetzte Tage, also
„daß der erste Termin sey der 10. Jul.
„Neuen Calenders. Es siehe nun da-
„hin, ob die Plätze vor oder nachgehend
„geräumt würden. 3) Wegen Resti-
„tution der Wald-Städte hätte es
„ein hart Disputat gegeben, und sey von
„denen Französischen der Stände Lau-
„dum oder Conclulum angeführet, und
„begehret worden, zugedenken, daß die
„Cron Frankreich die drey Millionen zu
„zahlen nicht verbunden sey, biß die *Ces-*
„*sio Hispanica* wegen Elßaß vorhanden
„wäre, auch gedacht, das Hauß De-
„sterreich werde es sonst mit Krieg suchen.
„Denen Sie, die Kayserlichen, geant-
„wortet, Sie würden deswegen keinen
„Krieg anfangen, sich aber weiter, als
„zu Münster und in dem Instrumento
„*Pacis* geschehen sey, nicht obligiren.
„Die Franzosen hätten begehrt zu setzen:
„*Secundum placitum Statuum*, welches
„aber Sie, die Kayserlichen, nicht zuge-
„lassen, weil es doch auf ein Laudum
„oder Obligation hinaus lieffe, und sich
„erklärer, daß zu Münster von Seiten
„Kayserlicher Majestät und Oesterreich
Zweyter Theil.

„über die Particular-Guarantie, so die
„Stände versprochen, man sich nicht be-
„schweret, aber dieses hätte Sie geschmer-
„zhet, daß, da Sie doch wohl gewußt,
„Frankreich werde Ihnen die Wald-
„Städte nicht ehender restituiren, noch
„das Geld zahlen, biß die *Cessio His-*
„*panica* vorhanden sey, die Stände zur
„Retention Ihren Consens gegeben
„hätten: also reserviren Sie dem Erb-
„herzog, was Seiner Durchlaucht das
„Instrumentum *Pacis* gebe. Wären
„jedoch endlich zufrieden gewesen, daß
„gesetzt werden möchte: *Statibus ita d.*
„*30. Jun. consentibus*. Als Sie, die Kay-
„serlichen, erwehnet, Sie wolten es auf
„die Stände stellen, was vor Worte zu
„gebrauchen wären, hätten die Franzö-
„sischen gefaget: Sie kämen nicht mehr
„an die Stände, weil es Ihnen mit
„denen Wald-Städten also ganging.
„Was 4) die *Formulam Ratificationis*
„anbelanget, wären Sie mit der Französi-
„schen Formula content, denen Sie gesa-
„get, die Auslassung des Tituls wäre nicht
„ex Offensione geschehen, Sie wüßten
„auch wohl, was der Stylus in Frank-
„reich mit sich bringe, derselbe solle ge-
„setzt werden, wie in andern *Ratificatio-*
„*nibus* beschehen.

„Also wären Sie von einander geschie-
„den, nachdem Sie sich allerdings ver-
„glichen, und wolten die Französischen
„den Recess ingrossiren lassen, wie auch
„Sie, die Kayserlichen, thun wolten, da-
„mit Morgen die *Subscriptio* erfolgen
„könne, welches wohl Nachmittage ge-
„schehen müsse, weil man Vormittage
„mit dem Schreiben zu thun habe.

„Wegen des *Modi subscribendi* hätten
„Sie sich mit einander dergestalt vergliche,
„daß es wie mit dem Friedensschluß zu Mün-
„ster geschehen, damit gehalten werden solle,
„also die Französische vor erst zu dem
„Duc d'Amals kommen, Ihr Exem-
„plar mitbringen, unterschreiben, und
„allda lassen, hernach wolten Sie, die
„Kayserlichen, zu denen Französischen,
„und Ihnen den unterschriebenen Re-
„cess lassen: nachgehends solten die *Secre-*
„*tarii* an der Stände Deputirten solche
„*Exemplaria* auf das Rathhaus zur
„*Subscription* überbringen, Oester-
reich

Fff

1650.
Junius.

1650. „reich aber werde nicht unterschreiben,
Junius. „gleichwie auch nicht der Chur-Sächsi-
sche.

Der Chur-Mayntzische bedanckte sich darauf, nomine der Deputirten und Stände, vor solche erfreuliche Post; congratulirte sodann allerseits mit Handgebeten, und wurde Confect und Wein aufgetragen. Der Stadt Nürnbergische Abgeordnete fragte anbey: Ob auch des folgen-

den Tags, bey dem Actu Subscriptionis, aus den Stücken Salve gegeben werden sollte, welches Ihnen die Kayserlichen nicht missfallen ließen, hielten aber dafür, Sie thäten am besten, daß Sie sich bey denen Französischen dessen erkundigten, als welchen vielleicht darum nicht damit gedient seyn dürfte, weil Ihnen die Schwedischen mit Ihrem Schluß vorgegangen wären.

1650.
Junius.

§. XX.

Die Franke-
sen machen
neue Schwä-
rigkeit gegen
die Kayserli-
che Vollmacht.

Gleichwie aber bisshero allezeit die Subscriptionen bis auf den letzten Augenblick in *Difficultäten* verwickelt worden waren; Also geschah es auch dießmahl mit dem Französischen *Recess*. Dann als jedermann nicht anderst vermeinte, als daß Sonnabends den 22. Jun. st. v. die Unterschrift desselben ganz ohnschulbar vor sich gehen würde; So erregten jedoch die Franzosen, ganz unvermuthet, einen neuen Streit über die Kayserliche Vollmacht.

Die Alten-
burgischen
thun ihnen
dagegen Vor-
stellung.

Welches als die Sachsen Altenburgischen Gesandten erfuhren; begaben sich diese, des Nachmittags um 4. Uhr, zu den Franzosen, und stellten Ihnen beweglich vor, Sie möchten doch erwegen, wie unverantwortlich es sey, daß, nachdem Sie Jahr und Tag mit denen Kayserlichen alhier tractirt, gestern geschlossen, und diesen Tag zur Vollziehung des *Recessus* mit angesehen hätten, Sie nun erst Ihrer Kayserlichen Majestät Vollmacht disputiren, und dadurch den Schluß retardiren wollten. Männiglich werde kein anders daraus schliessen können, als daß es Ihnen kein wahrer Ernst, dem Werk seine Endschafft zugeben, jemahl gewesen sey, sondern, weil etwa in Frankreich die Sachen nicht nach Wunsch ließen, Sie die Execution des Teutschen Friedens nicht gerne sähen, sondern vielmehr, daß das Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände unter der Last stecken bleiben, und der Friedens-Ruhe nicht genießen sollten. Sie hätten vernünftig zuermessen, was daraus kommen könne? Mit der Cron Schweden wäre geschlossen, mit Ihnen nunmehr auch alles richtig, Sie hätten nichts zu fordern, noch weiter im Reich zu begehren, und dennoch wollten

Sie nicht fort. So sähe man auch nicht, was Sie dann vor Ursach hätten die Kayserliche Vollmacht zu disputiren, und was Sie darunter vor Gefahr zubeforgen; Sintemal die Kayserliche verglichene Ratification dasjenige, was geschlossen sey, bekräftigen werde; der Stände Subscription des *Recessus* auch, daß die Kayserliche Ratification unfehlbar erfolgen werde und müsse, solches bestätigen und befestigen thue. Es wären albereit *Præparatoria* gemacht, eine Compagnie vor das Rath-Haus aufgeführt, viel Volkß beysammen, und möchte der Pöbel wohl was anders versuchen, der unter sich albereit murmeln sollte. &c.

Der Franzosen Antwort war: Sie müßten Ihren Fehler und Nachlässigkeit bekennen, indeme Sie die Kayserliche Vollmacht ehender und besser hätten durchsehen, und deswegen bey Zeiten Erinnerung thun sollen, solches aber nicht bis jeko versparen sollen; weil Sie aber sicher gehen und sich vorsehen müßten, könnten Sie nicht weichen, sondern müßten darauf beharren, daß ermeldte Vollmacht geändert werde. Der Chur-Mayntzische Abgesandte wäre jeko auch bey Ihnen gewesen, gegen den Sie sich erkläret hätten: Sie wolten den Haupt-*Recess* zwar heute noch volziehen, wann nur die Kayserlichen versprächen, innerhalb 14. Tagen eine geänderte *Plenipotenz* einzubringen, und deswegen eine *Clausul* in den Haupt-*Recess* einrücken zulassen. Sein Collega, Monsieur de la Cour, sagte: *de Vautort* hätte Ihm hora XI. erst die Abschrift der Kayserlichen Vollmacht zugeschicket, daraus Er den Fehler ersehen habe.

Die Altenburgischen erwiederten, daß sich die Kayserliche darzu nicht verstehen würde.

So aber in
Frankholm
nicht an-
men.

1650. würden, und dafür hielten, es sey Ihrer
 Junius. Kayserlichen Majestät schimpflich, daß nach
 geendigtem Tractat, Sie erst Ihre Voll-
 macht ändern solten: Ersuchten Selbige
 anbey nochmahlen beweglich, Sie möchten
 sich eines bessern besinnen. Allein Sie
 beharreten auf dem vorigen, und sagten,
 Sie wolten lieber sterben, als hierin weichen.
 Und also mußten jene unverrichteter
 Dinge Ihren Abschied nehmen, fuhren
 daher zu dem Rath-Haus, weil das Reichs-
 Directorium der Chur-Fürsten und
 Stände Gesandten hätte ansagen lassen,
 man möchte alsbald sich daselbst einstellen.
 So bald sich die meisten eingefunden, fuhr
 man auf Begehren zu dem Duc d'Amalfi,
 alwo die Kayserlichen Gesand-
 ten besamman waren, und proponirte
 Volmar: „Sie könten nicht verhalten,
 „was die Königlich-Französischen aber-
 „mal vor ein unverantwortlich Disputat
 „wegen der Vollmacht erregt. Nach-
 „dem voriges Jahrs, Menße Augusto,
 „der Königlische Französische Gesandte
 „Monsieur de la Court alhier ange-
 „get, hätte Er, Volmar, demselben Ih-
 „rer Kayserlichen Majestät Plenipotenz
 „oder Vollmacht zugeschiedt, welche Er
 „einen Tag und eine Nacht bey sich behal-
 „ten, hernach sich darauf erkläret, daß Sie,
 „die Franzosen, dabey nichts als dieses
 „zuerrinnern hätten, daß darin enthalten
 „sey, Ihre Kayserliche Majestät hätte die
 „Ihrige abgeordnet, mit der Französi-
 „schen Generalität, oder deren Subde-
 „legirten zu tractiren. Nun wären a-
 „ber Sie, die Franzosen, in solcher Qua-
 „lität nicht alhier, dann Sie keine Ge-
 „nerals-Personen, noch von denenselben
 „subdelegiret, sondern immediate von
 „Ihrer Königlischen Majestät dependir-
 „ten und abgeschicket wären. Darbey
 „wäre es also blieben. Nachdem aber
 „Er, Volmar, besorget, die Franzosen
 „möchten hiernächst hinwiederum damit
 „aufgezogen kommen, hätte Ihrer Kay-
 „serlichen Majestät Er solches unterthä-
 „nigst überschrieben: Welche solches an-
 „bern, und das Original dahin einge-
 „richtet anhero fertigen lassen. Die Fran-
 „zosen hätten weiters kein Wort davon
 „erwähnet, als am 23. Junii St. Nov.
 „nächst verwichen, da Sie zu Ihnen den
 „Kayserlichen kommen, und vorbracht,
 Zweyter Theil.

„Sie erinnerten sich, wie die Kayserliche
 „Vollmacht auf die Französische Gene-
 „ralität, und Dero Subdelegirte einge-
 „richtet: Darauf könten Sie aber als
 „Königlische Plenipotentarii und Mi-
 „nistri nicht tractiren. Er Volmar
 „hätte Ihnen aber alsbald gesagt, Sie sol-
 „ten sich deehalber zufrieden geben, wä-
 „re segleich in sein Cabinet gangen, den
 „Kayserlichen Gewalt-Brief geholet, und
 „Ihnen gewiesen, daß selbige Worte geän-
 „dert wären. Darauf de Vautorte ge-
 „antwortet: bene, bene, es wäre gut,
 „und darbey also acquiescirt. Gestern
 „wie Sie, die Kayserlichen, denen Depu-
 „tirten auf dem Rath-Haus referirt,
 „hätten Sie mit den Franzosen den gans-
 „zen Reoess richtig geschlossen, zum drit-
 „tenmahl gefragt, ob nun alles damit
 „seine Richtigkeit habe, und Sie nichts
 „mehr desiderirten? Auch als Sie mit
 „Ja beantwortet, darauffeinander die Hän-
 „de gegeben. Heute frühe hätten Fran-
 „zösische eine Abschrift der Vollmacht
 „begehret, welche Ihnen auch geschickt
 „worden. Darauf Sie jeso Mittags an-
 „deuten lassen, auch dem Chur-Mayn-
 „tischen selbst angezeigt, Sie könten mit
 „dieser Kayserlichen Vollmacht nicht be-
 „gnüget seyn, weil dieselbe allein auf die
 „Tractaten wegen Räumung der ve-
 „stien Plätze, und Abführung der
 „Völker gerichtet: Daher begehrend,
 „die Kayserliche Gesandtschaft solle Ihnen
 „eine andere Vollmacht, weil alhier auch
 „andere Sachen tractiret worden wären,
 „einschaffen. Solch Anmuthen fälle Kay-
 „serlicher Majestät schimpflich, Ihnen, den
 „Gesandten, beschwerlich, und an sich un-
 „verantwortlich und gefährlich. Es wäre
 „summa Ignominia, wenn Ihre Kayser-
 „liche Majestät zum drittenmahl Ihre Ple-
 „nipotenz, und zwar nach dem Schluß
 „erst ändern sollte. Welche die Franzosen
 „doch placidirt, und beliebet, darauf tracti-
 „ret und weiter nichts begehret hätten. Sei-
 „ne Fürstliche Gnaden Duc d'Amalfi, und
 „Sie, würden aus Ihrer Plenipotenz
 „vergestalt gesezet, und verkleinert, was
 „mit denen Franzosen auch bishero gehan-
 „delt, und mit so grosser Zeit und Gelde
 „Spilderung zum Schluß gebracht wor-
 „den, annihiliret und auf das Ungewisse
 „wieder umgestellet. Und möchten Dies
 Sff 2 selben

1650.
 Junius.

Die Reichs-
 Gesandten
 haben sich zu
 dem Kayserli-
 chen.

Der Kayserli-
 chen Be-
 stimmung
 über die Fran-
 zosen gegen
 die Chur-
 Fürsten.

1650.
Junius.

„selben wol eben darauf Ihr Absehen rich-
ten, daß Sie wiederum einen Rücksprung
nehmen, und alles über den Hauffen
werffen wollten. So hätten Sie, die
Franzosen, auch was Sie wolten, sin-
temal die oftgedachte Vollmacht aus-
drücklich auf alles dasjenige, so zur Exe-
cution des Friedens gehöre, eingerich-
tet sey.

Es wurde auch das Original dem Chur-
Maynischen zugestellt, mit Begehren,
man möchte deren Franzosen solche vor-
zeigen, und Ihnen zureden, damit Sie
von solchem unbefugten Beginnen und
Anmuthen abstünden. Der Vorschlag, so
von Ihnen jezo geschehen, nemlich inner-
halb 14. Tagen eine andere Vollmacht ein-
zubringen, und daß Sie nichts destowe-
niger den Haupt-Recess unterdeß volzie-
hen wolten, wäre aus vorangeführten Ra-
tionibus und Motiven nicht practi-
cior- noch zulässig ic.

Die Anwesende der Stände Abge-
sante erkannten Indignitatem rei,
und daß die Franzosen, wo nicht Gefähr-
lichkeit, democh Weiltäufigkeit darunter
suchen und Zeit gewinnen wolten, so Sie
bey denen Königlich-Schwedischen und
bey dem Schluß mit Denenjenigen länger
nicht hätten erhalten können. Man re-
solvirte demnach zu Ihnen hinzufahren,
und Ihnen die Nothdurfft fürzustellen.

Indem man bey dem Duc d'Amalsi
dieses mahl anlangete, kam der Franck-
sische Gesandte d'Avangour auf Seiner
Carette, mit 2. Pferden bespannt, gerennet,
und stiege alda ab, vermeinend, Er wolle
den Duc d'Amalsi nach der Franzosen
Willen disponiren, welches Ihm aber
fehlte; dann als der Stände Gesandte et-
was in dem Borgemach gewartet, bis Er
mit dem Duca geredet hatte, giengen
selbige auch in das Audienz-Gemach
hinein, und halfen Ihm zureden. Der
Duca erklärte sich gegen den Franzosen
zu weiter nichts, als daß Er es zwar Ih-
rer Kayserlichen Majestät berichten wolle,
Dieselbe aber zu nichts obligiren könne.
Avangour aber blieb auf seiner Meinung,
und nahm damit seinen Abschied.

Also fuhren der Chur-Maynische,
Chur-Sächsische, (welcher sonst noch
niemals bey den Franzosen, gleichwie auch
diese noch nie bey Ihm gewesen) der Bam-

bergische, Braunschweig-Wolfen-
büttelsche, Franckfurtische und Lin-
dausische Gesandten, zu denen Franck-
sischen in des Vantors Quartier, und pro-
ponirten Ihm anfangs durch den Chur-
Maynischen, daß Sie verstanden hät-
ten, was von Ihnen wegen der Kayserli-
chen Vollmacht vor eine Streitigkeit er-
wecket worden: daher auch die Kayserli-
chen Gesandten der Stände Gesandten
zu sich erfordert, und Ihnen zuerkennen
gegeben, was Ihnen dabey zu Gemüth ge-
he, (welches denn vorbemeldter massen mit
mehrern angeführet wurde.) Wie unver-
müthet nun denen Kayserlichen solches vor-
kommen sey; also beschwehlich und nach-
dencklich solle es auch der Stände Gesand-
ten, als welche befänden, daß solches Be-
gehren Ihrer Königlich Majestät zu
Franckreich selbst, wie auch Dero Gesand-
ten discrepantlich sey, in dem nach ge-
schlossenen Tractat Sie erst von der Voll-
macht reden und disputiren wollten, die
Sie doch vorhin approbiret, und vor-
genug gehalten hätten; Sie könten selbst
ermessen, was männiglich davon judici-
ren, und wie es Chur-Fürsten und Stän-
de vermercken würden, wann Sie derglei-
chen erfahren müsten, denen man albe-
reit zugeschrieben habe, daß Sie, die
Franzosen, gestern geschlossen, und heu-
tigen Tag zur Subscription des Reces-
sus selbst angefekt hätten. Die Kayser-
lichen wolten und würden sich auch darzu
nicht verstehen: Derohalben ersuchte man
Sie im Rahmen Chur-Fürsten und Stän-
de, Sie möchten von solchen unnöthigen,
weitaussehenden Suchen abstehen, zu de-
nen Kayserlichen sich begeben, den Recess
abgeredeter massen vollziehen, und also in
der That erweisen, wie Sie mehrmahls
contestirt hätten, daß Ihre Königl. Ma-
jestät in Franckreich *promptam &*
paratam Pacem ejusque Executionem
wünschet und verlangeten.

Die Franzosen antworteten: „Sie
müsten Ihre Blindheit, Faul-Träg- und
Nachlässigkeit (wie Sie dann die Worte:
Cœcitatem, pigritiam & negligentiam
nostram agnoscimus, gebrauchten) be-
kennen, und daß Sie die Vollmacht eher
hätten begehren, mehrers erwegen, und
Ihr Obliegen besser in Acht nehmen sol-
len. Es hätte Herr Wolmar Ihm de
Vantors

1650.
Junius.

1650. „*Vautort* in der Vollmacht nur mit ei-
 Junius. nem Finger die geänderten Worte gezei-
 „get, und Er dieselbe nicht ganz durchle-
 „sen. Sie könnten aber darin nicht wei-
 „chen, dann es würde Ihnen Ihre Kö-
 „pfe kosten, und wolten lieber den Schimpf
 „über sich nehmen, und Ihre Fehler bekun-
 „nen. Sie blieben erbdürrig, noch Heute
 „zu subscribiren, wann Sie versichert
 „würden, daß die Herren Kayserlichen Ih-
 „nen eine geänderte Vollmacht innerhalb
 „14. Tagen verschaffen wollten.

Man redete Ihnen beweglich und ernst-
 lich zu, gab Ihnen auch so viel zu ver-
 nehmen, es werde seltsam ablauffen, wenn
 Frankreich dem Römischen Reich nicht
 wolle den Frieden, und dessen Früchte
 gönnen; man wisse wol, daß Sie bey de-
 nen Königlich-Schwedischen von einer
 Zeit zur andern angefucht hätten, Sie sol-
 ten doch nicht zum Schluß schreiten.

„*Illi*: „Es wäre allein um den letzten
 „Tag zu thun gewesen. Man sollte ein
 „Mittel vorschlagen, wie Sie könnten si-
 „cher gehen.

„*Deputati*: „Das beste Mittel wäre,
 „daß Sie die Franzosen subscribirten:
 „Sicherheit hätten Sie genug, einmahl
 „durch die Kayserliche Vollmacht, so e-
 „ben dasjenige enthalte, was Sie desi-
 „derirten, und sey auch die Königlich-
 „Französische eben in solchen Terminis
 „eingelichtet: denn auch, daß binnen 6.
 „Wochen vergleichener massen die Kayser-
 „liche Ratification folgen müsse, und daß
 „nebens den Kayserlichen der Chur-Für-
 „sten und Stände Gesandten den Recess
 „volziehen thäten, und also desto weniger
 „daran zu zweifeln sey.

„*Vautort* schlug endlich vor, man sollte
 an Seiten der Stände Ihnen ein *Attestat-*
 „um geben, daß die Kayserliche Voll-
 „macht genug sey etc.

Die Deputirte hatten nun dessen kein
 Bedenken, es setzte sich dahero der Chur-
 Maynzische auch alsbald nieder, und
 machte ein Project. Als Er aber solches
 den Franzosen vorlas, und Sie daraus
 abnahmen, daß Ihnen dadurch nichts als
 Schimpf zuwachse, sagten Sie, man könn-
 te sich deshalb wohl Morgen miteinander
 vergleichen, Sie wolten nunmehr als-
 bald zu den Kayserlichen schicken, und sich
 zur Subscription anmelden lassen; Es

wäre aber Ihrem Recess die Vollmacht
 noch nicht bezugschrieben, möchte sich al-
 so damit noch etwas verziehen, und weil
 es albereit 6. Uhr sey, werde es besser seyn,
 wenn man den Actum Subscriptionis
 Heute verschiebe.

„*Deputati*: Sie solten nur fortfahren,
 solte sich es auch gleich bis Mitternacht
 verziehen.

Damit schied man von Ihnen, und wolte
 zu dem *Duca d' Amalfi*, nachdem man
 aber bey *Bolmars* Quartier vorüber
 fuhr, welcher immittelst nacher Haus ge-
 langet war, und an der Thüre stand, stie-
 ge der Chur-Maynzische ab, und bertich-
 tete Ihm solches, welcher es vor unndig
 hielt, daß man sich zu dem *Duca* bemü-
 he, dem Er solches selbst referiren wolte.

Mittlerweile, da die Deputirten bey
 denen Königlich-Französischen sich befand-
 den, war der Graf von *Fürstenberg*
 bey dem *Generalissimo*, und hatte Ihm
 referirt, was die Franzosen vor *Diffi-*
 „cultäten machten, welcher zur Antwort
 gab: Er wisse nicht, wie Er es gegen
 Gott und in seinem Gewissen verant-
 worten könne, daß Er wegen der Fran-
 zosen albereit den Schluß 4. Monath
 aufgehalten. Man solle nur nicht
 weichen, und wolle Er bey den Stän-
 den fest stehen.

Die Deputirten begaben sich also wie-
 derum auf das *Rath-Haus*, und schlug
 die Glocke 8., als die Königlich-Franzö-
 sische mit 7. Personen zu Ross, und zwei
 Carretten zu denen Kayserlichen Gesand-
 ten in des *Duca d' Amalfi* Quartier fuhr-
 ren. Als solches geschehen, und der *Rath*
 vor der Stände Gesandten, welche auf dem
Rath-Haus versammelt waren, eine Tafel
 mit Pasteten und Confect besetzen lassen,
 setzte man sich darzu nieder, und genoß
 desselben bis 9. Uhr. Da dann der Chur-
 Fürsten und Stände Gesandten, welche
 den Recess zu volziehen hatten, sich auch
 in des *Duca d' Amalfi* Logier begaben,
 allwo Sie die Kayserlichen und Franzö-
 sischen Gesandten an einer Tafel gegen
 einander sitzend, antraffen. Die *Depu-*
 „rirten saßen auf Stühlen herum, und
 verzog sich bis Nachts um 11. Uhr, da
 des Fürstlich-Sachsen-Weymarschen
 Scribente (der das Exemplar geschrie-
 ben) erst fertig wurde. Mit der Collationi-
 rung

1650.
 Junius.

Unterschrift
 des Französ-
 schen Haupt-
 Recessus.

1650.
Junius.

zung und Unterschrift verzog sich ferner bis 12. Uhr in der Mitternacht. Wiewol nun sonst die Abrede gewesen war, daß die Deputirten allein der Collationirung beywohnen, und die Unterschrift auf dem Rath-Hause verrichten sollten; So geschah es doch, zu Gewinnung der Zeit, und weil es so gar spät war, auch alsbald daselbst in des Duca d' Amalfi Quartier; also, daß die Stände zugleich und nebens denen Kayserlichen und Französischen Gesandten Ihr, der Franzosen, Exemplar, so noch uneingebunden war, unterschrieben. Der Kayserlichen und Königlichlichen Siegel waren mit einer güldeneten Schnur in hölzern Capfultn angehängt, der Deputirten Siegel aber wurde in Spanisch Wachs auf das Pergamen bey den Rahmen gedruckt. (Wie es auch mit dem Schwedischen Recell gehalten worden.)

Die Kayserlichen Gesandten unterschrieben auch alsbald Ihre zwey Exemplarien, eins vor die Franzosen, das andere vor das Reichs-Directorium, welche beyde in rothen Sammet gebunden waren: so hernach die Franzosen ahndeten mit Anführung, daß solches bis in Ihr Quartier zu versparen gewesen wäre; Sie, die Kayserlichen, aber beantworteten es damit, daß es allein zu Gewinnung der Zeit gemeinet sey. Es wurde gegen die Franzosen gedacht, weil sich also in die Nacht verweilet, möchten Sie auch in des Duca d' Amalfi Quartier die Unterschrift Ihrer Seits verrichten. Sie wolten sich aber, und insonderheit der *de la Court*, darzu nicht verstehen. Weil der Chur-Bayerische nicht wohl auf war, wurde seinet halber allein gesetzt, und zur Unterschrift Raum gelassen. So bald die Kayserlichen und Königlichlichen Gesandten subscribirt hatten, wurde aus den Stücken von den Thürmen und Passen um die Stadt herum, und letztlich von der Compagnie geworbener Knechte, so in 150. Mann stark vor dem Rath-Hause stunden, die erste Salve gegeben.

Nachdem dieses alles geschehen war, nahmen die Franzosen Ihren Abschied, die Kayserlichen giengen mit Ihnen bis an die Hauß-Thüre, und folgten Ihnen die Deputirten, welche ein wenig warteten, und darauf in des *de la Court* Quartier

fuhren, allwo Sie der Kayserlichen beide Exemplaria in roth Sammet gebunden, eines vor die Franzosen, das andere vor das Reichs-Directorium, vollzogen. Die Kayserlichen Gesandten überreichten auf Papier geschriebenen, und das Siegel darauf gedrucket, Ihrer Kayserlichen Majestät Vollmacht in Originali durch Volmarthen Französischen, und empfingen hingegen Ihrer Königlichlichen Majestät zu Frankreich Plenipotenz auf Pergamen, und zwar, wie in Frankreich gebräuchlich, das Königlichliche Siegel in gelb Wachs gedrucket und angehängt. Unterdes wurde die andere und dritte Salve aus Stücken und Musqueten gegeben, womit sich bis um 1. Uhr in der Nacht verzog. Hier auf geschah aber, wie doch bey Vollziehung des Reecessus mit den Königlich-Schwedischen geschehen, keine Publication von der vor dem Rath-Hause damals aufgerichteten, aber albereit wieder abgenommenen Bühne, sondern, nachdem die Compagnie Musquetirer zum viertenmal Ihr Gewehr gelodet, wurde allein von 18. Trompetern vor dem Rath-Haus geblasen, und darbey die Kessel-Pauken gerührt. Welches auch hernach, anfangs vor des Duca d' Amalfi, hernach vor des Volmarthens, und endlich vor der Königlich-Französischen Quartier geschah.

1650.
Junius.

Bei diesem Actu ließen die Franzosen keine Freude verspüren, sondern waren ganz perplex und traurig. In Ihren Quartier herum war es ganz stille, hingegen waren in des Duca d' Amalfi Quartier die Fenster mit bunten Laternen besetzt, wie auch in eglischen angelegenen Häusern, darinn des Duca Officirer logirten. Insonderheit in des Obrist Ransfens, und noch in einem nächstgelegenen Hause, wurde der Römische Adler, und darunter: *Vivat Dux d' Amalfi*, repräsentiret.

Des folgenden Sontages den 23. Junii wurde zu Nürnberg in der Stadt, und in deren Gebiete auf dem Lande, ein Dankfest gehalten, wozu Tages vorher zur Besper-Zeit der Anfang mit dem Gottesdienst gemacht, und folgendes Vor- und Nachmittage mit Predigen, Singen und Beten zu sonst gewöhnlichen Stunden continuirt wurde.

Der vollzogene Haupt-Recess mit den Franzosen lautete folgender massen:
N. I.

1650.
Junius.

N. I.

1650.
Junius.

Executions-Recess mit der Krone Frankreich errichtet.

Notum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest; Cum ad faciendam plenariam Executionem Pacis Monasterii & Osnabrugis Westphalorum, Anno Domini millesimo sexcentesimo, quadragésimo octavo, die vicesima quarta Octobris, conclusa, omnium in illa comprehensorum Interessatorum Conventus Norinbergæ institutus fuerit; Nos Legatos Plenipotentiarios ad hoc specialiter Deputatos, & Sufficientibus Mandatis instructos, (quæ reciproce rite commutata sunt) a parte quidem Imperatoris, Illustrissimum & Excellentissimum Principem, Dominum Octavium Piccolomini de Arragona, Ducem de Amalfi, Sacri Romani Imperii Comitem, Dominum in Nachot, Equitem Aurei Velleris, Sacræ Cæsareæ Majestatis Consiliarium Arcanum, Cameraarium, Generalem Locum Tenentem, & Guardiam Cæsareæ Capitaneum, Dominum Isaacum Volmarum, & Dominum Joannem a Crane, ejusdem Cæsareæ Majestatis Consiliarios, respectively Arcanum & Imperialem Aulicum: A parte vero Regis Christianissimi, Dominum Henricum Groulart de la Court, Dominum Franciscum Cafet de Vautorte, & Dominum Carolum d'Avangour, Consiliarios in Secretioribus Consiliis Sacræ Majestatis Christianissimæ, præsentibus, suffragantibus, & consentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, de toto hoc faciendæ Executionis negotio convenisse & transigisse modo & forma sequenti.

Primo omnium Imperator suos Exercitus & copias omnes partim exauctorabit, partim in suis propriis Statibus retinebit, numero, tempore & modo comprehensis in Conventione facta hac de re die quinta Octobris, Anno millesimo Sexcentesimo quadragésimo nono, quæ in hoc Tractatu eundem effectum habebit, ac si de verbo ad verbum huic inserta legeretur Instrumento. Rex vero Christianissimus copias suas, si quæ restant, ut & præsidia ex locis restituendis eodem ordine deducet in proprios Status.

Restituentur Loca, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Castella, fortalitia, belli tempore utrinque occupata & retenta, vel per Armistitii unius, vel alterius Partis, vel quemcunque alium concessa, prioribus & legitimis suis Possessoribus & Dominis secundum formam Instrumenti Pacis, tribus terminis, quorum primus sit dies decima Mensis Julii.

In primo Termino restituentur & impositis Præsidii liberabuntur
A parte quidem Sacræ Cæsareæ Majestatis, A parte vero Sacræ Christianissimæ Majestatis.

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| Ehrenbreitstein. | Moguntina. |
| Franckenthal. | Deidesheim. |
| Rottwilla. | Magdeburg. |
| Offenburg. | Germersheim. |
| Freiburgum Brisgovia. | Hailbronna. |
| Villinga. | Schorndorff. |
| Zolleren. | Hohentwiel. |
| Rotenburgum in Palatinatu superiori. | Montpelgard. |
| Höxtar. | Horburg. |
| | Reichenwyler. |
| | Neoburgum ad Rhenum: in primo |
| | Termino ejus oppidi munitiones |
| | solo æquabuntur. |
| | Castrum Liechteneck. |
| | Bruntrutum. |

Oppi-

1650.
Junius.Oppidum & Præpositura Sancti Ur-
ficini.
Pfeffinga.1650.
Junius.

Si Franckenthalia dicto tempore non reddatur, aliorum quidem locorum restitutio nullatenus impediatur. Imperator tamen faciet pro ejus restitutione id, ad quod obligatus est, vigore Instrumenti Pacis, & Hailbronna, salva libertate & possessione Immedietatis erga Romanum Imperium, interim servanda tradetur, sicut visum est Ordinibus Imperii, Domino *Carolo Ludovico* Comiti Palatino Rheni, Sacri Romani Imperii Electori.

In primo etiam Termino æquabuntur solo oppidi Benfeldæ munitio-
nes, nec non adjacentis fortalitii Rheinau.

Secundi Termini dies erit vigesima quarta Julii, restituenturque
A parte Imperatoris, A parte Christian.

Dortmund.

Landstuel.

Homburg.

Hammerstein.

Si tria ista loca in secundo termino non reddantur, aliorum quidem restitutio nullatenus impediatur, nec ideo minus facta sincera Executio Pacis a parte Imperatoris videbitur, salva tamen illorum restitutione & Guarantia in Instrumento Pacis conventa.

Spira.

Wormatia.

Lawinga.

Lufenich.

Cruciacum.

Alzey.

Schomburg.

Baccaracum.

Si quinque ista loca non reddantur (eorum Capitaneis & Præfidiis obedire Regis Mandato recusantibus) aliorum quidem locorum restitutio nullatenus impediatur, nec ideo minus facta sincera Executio Pacis a parte Regis Christianissimi videbitur, salva tamen illorum restitutione & Guarantia in Instrumento Pacis conventa.

Dachstein.

Tabernæ Alfatæ.

Castrum Hohenbar.

In secundo etiam Termino horum duorum locorum munitioes solo æquabuntur.

Tertii Termini dies erit septima Augusti, restituenturque

A parte Imperatoris.

A parte Regis Christianissimi.

Syburg.

Beyneburg.

Landskron.

Waldshut.

Lauffenberg.

Seckingen.

Rheinfelden.

Stolhoven.

Castrum Graben.

Hagenau.

Landau.

Feudum Burweiler, ad Domini Comitatus de Trautmansdorff, Præfeti Supremi Prætorio Cæsareæ Majestatis, Hæredes spectans.

Pro restitutione Domini Francisci Lotharingæ Ducis in possessionem Episcopatus Virodunenſis, Suarum
Ab-

1650.
Junius.

Abbatiarum, nec non bonorum suorum patrimonialium, observabitur dispositio Instrumenti Pacis in §. restituatur in possessionem.

1650.
Junius.

Porro, si quæ loca restitutioni obnoxia in hac Designatione nominatim expressa non sunt, ea nihilominus, ubicunque sita sunt, intra hos tres Terminos restituentur.

Quæcunque a subscripta Pace usque ad hodiernum diem dicta, scripta, facta aut omissa sunt, quæ pro Contraventione accipi possent, ea quidem non approbantur, neque sub hoc exemplo similia Attentata, vel præteritorum continuationes in posterum excusabuntur; attamen pro bono pacis præterita omnia sub generali Amnestia comprehendi placuit.

Hunc Tractatum promittunt Cæsarei & Regii Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentarii respective ab Imperatore & Christianissimo Rege, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus, ac Statibus ad formam hic mutuo placitam ratihabitu iri, seseque infallibiliter præstituros, ut solemnia ratihabitionum Instrumenta intra spatium sex Septimanarum a die Subscriptionis computandarum, Norimbergæ præsententur, & reciproce riteque commutentur. Interea tamen non expectato adventu eorundem omnia, quæ hic circa Exauktionem & Evacuationem conventa sunt, in præscriptis terminis statim a subscripto hoc Recessu decurrentibus, absque omni mora, bona fide executioni mandabuntur.

In quorum omnium & singulorum fidem, majusque robur, tam Cæsarei quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ad hunc Actum specialiter ab ipso (vigore Conclusi die prima Julii Anni infra mentionati, & ipsa die Subscriptionis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ Legatis Galliæ extraditi) Deputati, manibus, Sigillisque propriis præfens Instrumentum muniverunt ac firmarunt. Acta sunt hæc Norimbergæ die secunda Mensis Julii Anno Domini millesimo, sexcentesimo, quinquagesimo.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| L.S. Octavius Duc d' Amalfi. | L.S. De la Court. |
| L.S. Isaacus Volmar. | L.S. Franciscus Caser de Vautorte. |
| L.S. Joannes Crane. | L.S. Charles d' Acangour. |
| L.S. Sebastianus Wilhelmus Meel, | Dn. Electoris Moguntini Consil. Intimus. |
| L.S. Job. Georgius Oexel, | Seren. Dn. Electoris Bavarix in supremo Revisionis Judicio Consiliarius. |
| L.S. Cornelius Gabelius, | Dn. Episc. & Princ. Bambergensis Consiliarius Intimus. |
| L.S. Johannes Georgius Oexel. | |
| L.S. Wolfgang Conradus à Thumbsbirn, | Dn. Ducis Saxonici Lin. Altenburgensis Consiliarius intimus. |
| L.S. Augustus Carpzovius, | D. Dn. Ducis Saxonix Lin. Altenb. Consiliarius & Cancellarius Coburgensis. |
| L.S. Polycarpus Heyland. | D. Domini Ducis Brunsvico-Luneburgensis Guelfici Consiliarius. |
| L.S. Otto Otto, | Consiliarius Brunsvico-Luneburg. |
| L.S. Valentinus Heider, | D. Domini Ducis Würtenbergici Legatus. |
| L.S. Burckhardus Löffelboltz | a Kolberg, Reipubl. Norinbergensis Septemvir. |
| L.S. Tobias Oelbafen | à Schöllnbach, D. Reipublicæ Norinbergensis Consiliarius. |
| L.S. Zacharias Stenglin, | D. Reipublicæ Francofurt. Syndicus. |

Zweyter Theil.

GGG

§. XXI.

1650.
Junius.Schweden
verlangen den
völligen Über-
schuß der re-
partirten
Gelder.

Montags, den 24. Junii am Fest Jo-
hannis, wurden nach geendigten Gottes-
Dienst der Chur-Fürsten und Stände
Gesandte auf das Rath-Haus erfordert,
und referirte der Chur-Maynzische,
„daß Er nunmehr vor die Deputirten
„um Audienz bey dem Schwedischen
„Generalissimo, zu Ablegung der Gra-
„tulation über den Schluß des Wercks,
„habe anhalten lassen, weil Der selbe dieses
„Ceremoniale in solang aufzuschieben
„verlangt, biß man auch mit den Franko-
„sen zur Richtigkeit gekommen seyn wür-
„de: Er habe aber zur Antwort bekom-
„men, man solle erst sein Begehren, we-
„gen Einwilligung mehrern Geldes, richtig
„machen. Wäre also der Generalissi-
„mus auch mit dem Nachschuß von 24868.
„fl. bey der Stadt Augspurg noch nicht zu-
„frieden, und hätte der Agent Barth
„und Commissarius Hoffsteter deshal-
„ber ein Memorial eingegeben, des Inn-
„halts, wie sub N. I. zu sehen. Was
„nun solches vor einen Nachruhm geben
„könne, stelle man darhin, zumahl ange-
„zogen werde, daß darauf schon Assigna-
„tionen und Ordres ausgefertigt wären;
„müßte man also auch dieses pro redimen-
„da vexe verwilligen, und befand sich, daß
„es 2. eines Römmer Monats austrüge. Man
„hatte aber zu acceptiren, daß Seine
„Fürstliche Durchlaucht vor die Guarni-
„son zu Becht (welcher Platz zur Real-
„Asssecuration der Cron Schweden so
„lange, biß der Rest an den Satisfactions-

N. I.

§. XXI.

1650.
Junius.

„Geldern, in fall sich einer finden möchte,
„hastten sollte) auf gewisse Zeit den Unter-
„halt über sich nehmen wolle.

Um nun hierüber eine Repartition un-
ter den Ständen der 7. Crese zumachen,
wurde der Chur-Maynzische, Sach-
sen-Waymarische und Augspurgische
deputirt.

Ferner wurde das Gratulations-Schrei-
ben an Ihro Römische Kayserliche Maje-
stät, Inhalts N. II. (wor auf nachgehends
die Antwort sub N. III. erfolgt ist,) aus-
gefertigt, desgleichen an Frankreich und
Schweden, wie ab N. IV. & V. zu sehen.

Sodann wurde das Exemplar des mit
denen Frankosen vorgestern aufgerichte-
ten *Recessus*, so in blauen Sammet ge-
bunden, auch Kayserlich und Frankosi-
scher Seits albereit mit Hand und Siegel
vollzogen war, von denen Deputirten
gleichfalls unterschrieben und besiegelt, und
also bey Chur-Maynz, als Reichs Erz-
Canslern behalten: Hingegen dem Fran-
kösischen Secretario, unter des Chur-
Maynzischen Gesandten Siegel, das
Conclusum der Stände, wegen der Sub-
scribenten, darauf sich der *Recess* in fi-
ne beziehet, zugestellet.

Des Nachmittags wurde die Reparti-
tion der 3. Römmer Monathe verfertigt,
konnte aber bey den Schwedischen Com-
missarien weiter nicht gebracht werden, als
drß von der Summa des Überschusses, vor
die Garnison in der Bechte, 17500.
thlr. angewendet werden sollten.

N. I.

Dict. Norimb. d. 25. Jun. 1650.
per Mogunt.

Memoriale der Schwedischen Geld-Commissarien den Überschuß betreffend.

Nachdem Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz Graf und Generalissi-
mus, von denen Herrn Ständen allwege verdrisset worden, daß der jenigell Überschuß, so sich
in der Repartition der 3. Millionen ereignet, nicht weiters abgerechnet werden solle, und
also haben Seine Fürstliche Durchlaucht Dero Ausrechnungen Dispositiones, Ordres
und Instructiones darnach einrichten lassen, solchergestalten, daß einem jedem Stande
133². Römmerzug zu der gangen Königlich Schwedischen Satisfaction zugeschrieben
ist, und wiewohl es durch den Calculum etwas mehrers, als der in der Reparti-
tion der 3. Millionen enthaltene Überschuß ist, erscheint. So seynd Seine Fürst-
liche Durchlaucht zufrieden, daß dasselbe Ihnen in Abschlag der Verpflegung zu dem
Asssecurations-Platz angerechnet, oder bey einem Stand allein so viel decourtirt
werde.

Gratulation
der Statthalter
Ibros. Kayserl.
Majestät.
N. II.
N. III.
Desgl. an
Frankreich
Schweden
N. IV. & V.

1650. Junius. werde. Im widrigen, und da es darben sein Verbleibens nicht haben würde, so erfordert es zu Veränderung bedeuteter Ordres und Dispositiones noch eine längere Zeit. Die Differenz bestehet ohngefehr in einem halben Römierzug, das übrige gehet den Herren Ständen zum besten, dahero es Denenselben nochmahls zu desto schleunigerer Richtigmachung recommendiret wird.

Herr Barth und Hoffstätter präsentirens dem Reichs-Directorio
d. 25. Junii 1650.

N. II.

Diß. Norimb. 26. Junii 1650.
per Mogunt.

Gratulations-Schreiben der Reichs-Stände an Kayserliche Majestät wegen vollzogener Executions-Handlung.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Mit was getreuen Eysen und Sorgfalt Eure Kayserliche Majestät Ihre das allgemeine Nothsleydende Reichswesen, und desselben vermahleinige Wiederberuhigung von Zeit Ihrer angetretenen überschwehren Kayserlichen Regierung angelegen seyn lassen, was Dieselbe auch zu solchen Ende, bis auf gegenwärtige Stunde, ein und andern Orts vor verschiedene ansehnliche kostbare Legationes gehalten, solches ist jedermänniglich hochrühmlichst bekant.

Diemeiln dann durch Götlicher Gnade Verleihung nach so mühsamen und kostbaren Tractaten mit beyden Alliirten Cronen zu Münster und Osnabrück nicht allein ein allgemeiner durchgehender Friede erhalten, sondern auch die anhero transferirte Executions-Handlung, vermittelt Eurer Kayserlichen Majestät anwesenden Herrn Plenipotentiarien getreuer Cooperation, ohnaußgesetzten Eysen und sorgfältiger Bemühung; insonderheit aber Dero General-Lieutenants Duc d'Amals Fürstlicher Gnaden vortrefflicher Dexterität, vermahlen einst zum endlichen Schluß gebracht, auch die darüber aufgerichtete Recesse allbereit am 26. nächstverwichenen und 2ten lauffenden Monats subskribirt, commutirt und respective ratificiret worden, und also an allerseits würcklicher Vollziehung dessen, so verglichen worden, ferner einiger Zweifel nicht zumachen. Als thun Eurer Kayserlichen Majestät im Nahmen Unserer allerseits Gnädigst und Genädigen Herren Principalen, Obern und Commitenten, nächst gebührender allerunterthänigster Dancksagung, Wir darzu aus getreuesten Herzen gehorsamster Wohlmeinung congratuliren; Und gleichwie Eurer Kayserlichen Majestät treueyfferigste Väterliche Sorgfalt nicht allein Deroeselben zu immerwährenden unsterblichen hohen Nachruhm jetzt und bey der werthen Posterität, sondern auch Höchst-Hoch- und Wohlgedachten unsern Herren Principalen, Obern und Commitenten samt Dero angehörigen, nach so vielen ausgestandenen Drangsalten, Druck- und Beschwörungen bis auf den äußersten Grad erarmten Unterthanen zu sonderbarher hoher Consolation und Erquickung gereichet.

Also werden es auch um Kayserliche Majestät und Dero Hochlöbliches Erg-Hausß Oesterreich Dieselbe hinwieder allerseits mit allerunterthänigsten getreuesten Diensten bey jeden Begebenheiten bester Möglichkeit zu beschulden und zu verdienen, sich treueyffrigt angelegen seyn lassen, und solche dem geliebten Vaterland erwiesene hohe Wohl- und Gutthaten nimmer in Vergess stellen; Gestaltten Wir die Götliche Allmacht inniglich bitten, daß Eure Kayserliche Majestät solches so theuer erworbenen gemeinen Friedens, dem Heiligen Römischen Reich so wohl als Dero Erb-Rönigreich und Landen zum besten, viele Jahr hinaus in beständiger Leibes Gesundheit und allen erwünschten Kayserlichen Wohlstand erfreulich genießten mögen, welches Ihre
Zweyter Theil. Wir

1650. Wir dann aus Grund Herzens allerunterthänigst anwünschen, und zu Kayserlicher 1650.
 Junius. Majestät Hulden uns allergehorsamst empfehlen. Nürnberg den 3. Julii 1650. Junius

N. III.

Diß. Norimbergæ 9. Julii 1650.
 per Mogunt.

Kayserlicher Majestät Antwort auf der Stände Gratulations-
 Schreiben.

FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Ehrsamet Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, auch Ehrsame, Gelehrte Liebe Andächtiger und Getreue. Aus Euren an Uns unter dato den 3. dieses Monaths Julii gethanem gehorsamsten Schreiben, haben Wir mit mehrern vernommen, welcher Gestalt die in Unsere und des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg transferirte Friedens-Executions-Handlung, vermittelst Unserer dafelbst anwesenden Plenipotenten so wohl als Eurer Cooperation und unausgesetzter fleißiger Bemühung, vermahlen einst zum Schluß gebracht, auch die darüber aufgerichtete Reccellus allbereit am 26. nechsterwichenen und zweyten laufenden Monaths subscribirt, commutirt und respectiv ratificirt worden, und also an allerseits wirklicher Boltziehung dessen, so verglichen worden, ferner einiger Zweifel nicht zu machen, Uns auch Ihr im Nahmen Eurer Principalen, Oberrn und Committenten darzu gehorsamster Wohlmeinung congratuliren, und Unsern, zu Beruhigung des Heiligen Reiches, jederzeit getragenen getreuen Eysser und Sorgfalt mit unterthänigsten Danck erkennen wolten, Allermassen Uns nun von diesem gewünschten Schluß auch Unsere Gesandten dafelbst gehorsamste Relation erstattet, und dabey Eure emsige und unausgesetzte eysserige Cooperation insonderheit wohl angerühmt haben;

Als thun Wir Euch nicht allein für solchen Euren bey diesen heilsamen Executions-Werck erzeigten und mitangewendten sonderbahren Fleiß und Eysser, und Uns daneben gethane wohlmeinende Congratulation gnädigsten Danck sagen, sondern auch von Herzen wünschen, daß neben Uns das Heilige Reich Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, samt allen dessen getreuen Churfürsten und Ständen, nach so vielfältig ausgestandenen Trangsaaen und Kriegs-Beschwernissen, dieses Friedens zu Trost und Erquickung Ihrer Land und Leuten viel lange Jahre erfreulich genießten mögen; zweiffeln auch ganz, und zumahlen nicht: Gleichwie Wir denselben steiff und fest zu halten, und männiglich dabey Hand zu haben erbiethig und entschlossen seynd, obgemeldte Eure Principalen, Oberrn und Committenten werden nicht weniger Ihrerseits zu allen demjenigen treulich concurriren, was zu beständiger Erhaltung dieses so theuer erworbenen Ruhstandes immer vortrüg- und erspriesslich seyn wird können; denen Wir mit Freundschaft Kayserlicher Hulden und allen Guten, auch Euch mit Kayserlichen Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Julii ao. 1650. Unserer Reiche des Römischen im Bierzehenden, des Hungarischen, im Fünff und zwanzigsten, und des Böhmischn im Drey und zwanzigsten.

FERDINAND.

Vt Ferdinand Graf Rurg.

Ad Mandatum Sacre
 Caf. Maj. proprium

Wilhelm Schröder.

N. IV.

1650.
Junius.

N. IV.

Diß. Norimb. 2. Julii 1650.
per Mogunt.*Gratulations-Schreiben der Reichs-Stände an den König in Frankreich wegen geschlossener Friedens-Execution.*

Serenissime & Potentissime Rex Christianissime, Domine Clementissime. Quæ Majestati Vestræ pax placuit, Monasterii Westphalorum, ejusdem quidem matura Executio, prout conventum erat, expectata & optata fuit, & in hoc Majestatis Vestræ Plenipotentiarii, de la Court, de Veautorte, d'Avangour, insigni studio nobiscum incubuerunt, scopulis tamen novis multoties impediti, hodierna tamen die cum singulari omnium applausu portum feliciter intravimus, ideoque Majestati Vestræ omnium Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum nomine, ea, qua par est, devotione ex toto corde gratulamur, & Deum humillime rogamus, ut sicut Majestati Vestræ innasce voluit heroicam fortitudinem & omnes Regias Virtutes elargiri, ita eandem conservare semper velit florentissimam felicissimamque, & ut sopitis omnibus, qui alibi supersunt, motibus, cum perfectissima sanitate dulcissimis pacis fructibus quam constantissime & diutissime perfruatur; nec ullo modo dubitamus, quin Majestas Vestra ea omnia, quæ ex dicta pace Monasteriensi & hic facta Conventione præstanda & restituenda sunt, eadem fide, qua promissa sunt, sinceræ promptæque executioni sit mandatura, & cum Sacri Romani Imperii Ordinibus perpetuam amicitiam observatura, sic animus vovemus, & Majestati Vestræ omnem prosperitatem humillime apprecamur. Norimbergæ die 2. m. Julii 1650.

Regiæ Majestatis Vestræ

Humillimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum
& Statuum, ad pacis Executionis Tractatus Deputati, Consiliarii & Legati.

N. V.

Diß. Norimb. 2. Julii 1650.
per Mogunt.*Vergleichen Schreiben an die Königin in Schweden.*

Serenissima & Potentissima Regina, Domina Clementissima.

Etsi ab eo tempore, quo pax Osnabrugis fuit conclusa, ratificata & publicata, aliæ ex alijs natæ sint difficultates, & inde Executionis Tractatus in hodiernum usque diem protracti, annuit tamen Deus afflicti Imperii votis, & effecit Majestatis Vestræ Regia Constantia, ut nunc dicti Tractatus optatum felicissimum finem sint affecuti, eoque facto totum Imperium indicibili gaudio affectum, quod, ut Majestatis Vestræ gloriosissimam semper memoriam dulcissime venerabitur, ita Eidem omnium Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum nomine, nos ea, qua par est, devotione, & qua fieri potest lætitia ex toto corde & grates agimus & gratulamur, Deumque enixe rogamus, ut, sicut Serenissimos Majestatis Vestræ hereditariarum virtutum radios universus orbis jam dudum admiratur, ita etiam eandem omni prosperitate videat semper florentissimam felicissimamque. Et, ut de Majestate Vestra ne fas foret dubitare, quin omnia, quæ ex pace Osnabrugensi & nuper hic facta Conventione præstanda restituenda ve sint, sinceræ promptæque

Ggg 3

que

1650. que Executioni sit mandatura, & cum Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus perpetuam amicitiam observatura, sic etiam finem eius difficultatis, quæ circa ulterioris Pomeranæ limites cum Domino Electore Brandenburgico hucusque superest, proindeque plenariam ipsius restitutionem omni die una cum Dominis Principalibus nostris avidissime expectamus, & Majestati Vestræ omnem Regiam incolumitatem humillime apprecamur. Norimbergæ die 2. mensis Julii 1650.

1650.
Junius.

Regiæ Majestatis Vestræ

Ad Reginam Sue-
ciæ.

Humillimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum & Statuum ad Pacis Executionis Tractatus Deputati, Consiliiarii & Legati.

§. XXII.

Berichtigung
der Ratifica-
tions For-
mula.

Dienstags den 25. Junii wurden endlich auch die Formulæ *Ratificationum* verglichen, und zwar anfänglich von dem Chur-Maynnsischen die Formularien, deren sich die Kayserlichen und Franckböllischen Gesandten mit einander verglichen hätten, und wie solche von Zeit des unterschriebenen Reccellus innerhalb 6. Wochen von Kayserlicher und Franckböllischer Seite eingebracht werden sollten, abgelesen; worauf ferner die von ihm entworffene Formula, welche Er nach jener eingerichtet hätte, wie solche von den Principalen dererjenigen, so wegen Chur-Fürsten und Stände subscribirt hatten, zu vollziehen, und in ietzt bestimmter Zeit zu

übersenden wäre, im versammelten Rath adjoukirt, wie die Anlage sub N. I. zeigt. Der Chur-Maynnsische fuhr darauf zu den Franckosen, welche dabey nichts zu erinnern fanden. Dem fortgehen erwehnte der Chur-Bayerische Gesandte, daß die Spanische Ordre wegen Restitution der Festung Franckenthal, ingleichen die Spanische Cession über Elsaß nunmehr in Originali eingelangt sey. Der König in Spanien habe vor Franckenthal nichts weiter verlanget, als daß Ihm verwilligt werden möchte, wegen des Stifts Cammerich, auf Reichs-Tagen das Votum zu führen.

N. I.

Einklang
der Spani-
schen Ordre
wegen Resti-
tution Fran-
ckenthal; &
der Cession
über Elsaß.
Spanien so-
servirt sich
vor Franck-
enthal das Vo-
tum wegen
Cammerich.

N. I.

Dict. Norimb. die 26. Jun. 1650.
per Mogunt.

Formula Ratificationis Statuum.

Nos N. notum facimus omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, cum inter Cæsareæ & Regiæ Christianissimæ Majestatum, itemque Electorum, Principum & Statuum Imperii Legatos, Plenipotentiariorum & Deputatos, Conventus Norimbergæ super Executione Pacis Monasterii Westphalorum conclusæ institutus, dieque secunda mensis Julii 20. infra annotato, certa Conventio inita sit;

Nos eadem diligenter perlecta & mature considerata, omnia ejus contenta de certa nostra scientia & motu proprio approbasse, confirmasse & ratificasse, sicut & virtute presentium omnes ejusdem Conventiois Articulos, ac si de verbo ad verbum hic inserti essent, approbamus, confirmamus & ratificamus, promittentes verbo *Electoralis* pro toto Imperio, Nobisque & Hæredibus ac Successoribus nostris, Nos omnia firmiter & inviolabiliter observaturos & Executioni mandaturos, nullaque

Principali,
Ecclesiasticâ
omittentibus
verbo: & ha-
redibus.

ratio-

1650. ratione contraventuros, aut, ut per alium contraveniatur, passuros, quo- 1650.
Junius. cunque id prætextu fieri possit. In cuius rei Testimonium Sigillum No- Junius.
strum Electorale huic Diplomati manu Nostra subscripto appendi iussimus.
Datum &c.

§. XXIII.

Die Gratulation bey dem Generalissimom wird ausgelegt.
Repartition der Schwedischen Satisfactions- und Nachschuß-Gelder.
N. I.

Mittwochs den 26. Jun. wolte man zwar, von Seiten der Reichs-Stände, bey dem Schwedischen Generalissimo die Gratulation wegen des Schlusses ablegen; konte aber nicht dazu kommen, weil Lager vorher der Duca d'Amalsi bis in die späte Nacht bey Ihm gewesen war. Daher der Chur-Maynische in Collegio vortrug, wie 1) die völlige Repartition der Schwedischen Satisfactions- und Nachschuß-Gelder gefertigt sey, die hernach ad Dictaturam gekommen, und allhier sub N. I. zu lesen ist; 2) Sey die Repartition über die von den Ständen, zu Unterhaltung der Guarnison in Franckenthal und Heilbrunn, bewilligte 45000. Thlr. gefertigt, und betrage es bey jedem Stand einen Römer-Monath, blieben auch bepläuffig noch 3000. fl. übrig;

3) habe der Chur-Pfälzische Gesandte das Memoriale sub N. II. die Stücke zu Heilbrunn, und Verpflegung der Franckenthalischen und Heilbrunnischen Guarnisonen betreffend, eingegeben, auch 4) der Pfalz Graf zu Simmern das Schreiben sub N. III. eingeschickt, darinnen Er die Presuren, so Ihm von dem Commendanten in Franckenthal, ingleichen von dem Herzog zu Lothringen zugesigt wurden, vorstelle, und um Garantie des Friedens ansuche; endlich sey auch 5) das Memoriale der Stadt Heilbrunn sub N. IV. derselben Assecuration und andere Punkten betreffend, eingekommen.
Weil aber die Zeit zu kurz war, über alle diese Dinge zu deliberiren; So wurde die Re- und Correlation bis folgenden Tag verschoben.

N. II.
Chur-Pfälzische Memoriale wegen der Canonen zu Heilbrunn.
N. III.
Pfalz-Simmerische Beschreibung über Lothringen und den Commendanten zu Franckenthal.
N. IV.
Assecuration der Stadt Heilbrunn.

N. I.

Dict. Norimb. d. 1. Jul. 1650.
per Mogunt.

Repartition.

Darinn die im Friedensschluß versprochene fünf Millionen, und über dieselbe, bey der Nürnbergischen Executions-Handlung, zu End bedeuteter massen bewilligte 243540. Rthlr. Nachschuß, Schwedischer Militia Satisfaktion, wie auch anticipirte dritthalb Monathliche Unterhaltung der Guarnison des Assecurations-Plazes, in die Sieben: Das Ober-Pfälzische Contingent aber, mit und neben denselben in den Bayerischen Creys durchaus eingetheilet worden. Was auch denen mit der Hessen-Casselschen Satisfaktion voraus beschwehrten, und deswegen in der Schwedischen Militia Solution vermittelst übernommener fünffthalb Römer-Monath sublevirten Ständen abgehelt, das ist in gegenwärtiger Repartition ebenmäßig, als zu Münster, besagten ante gravatis decourtirt geblieben.

Chur-Rheinischer Creys.

	fl.	Gr.
Chur-Maynz	234884	30
Teier	161721	-
Edlin	170041	30
Pfalz	122019	-
Baley Cobolenz	17088	-
Selz	3204	-
		Weil

Was zuge-
schrieben
sind. fl. so
dem Creys
Münster wie
der abzuge-
hen.

1650.
Junius.

Henneberg-Schleusingen
 Daranzahl { Haus Sachsen = = = 21894. fl.
 Würzburg = = = 2136.
 Hessen-Cassel = = = 3204.
 Grafen zu Castell
 Wertheim
 Mayns wegen Rineck
 Hohenloe
 Würzburg wegen Reichelsberg
 Erbach
 Item wegen Rineck
 Limpurg { Speckfeldt
 Gaidendorff
 Schwarzenberg
 Salnsheim
 Nürnberg
 Rosenburg
 Windsheim
 Schweinfurth
 Weissenburg
 Würzburg wegen der Mayn-Dorffer

27234.

1650.
Junius.

3738.
21360.
5676.
34176.
3738.
7476.
1072.
6942.
8544.
3204.
3738.
197580.
50730.
22428.
19758.
13350.
2670.

Summa 1028023. fl.

Schwäbischer Creyß.

Augsburg
 Constanz
 Ellwangen
 Kempten
 Reichenau
 Salmansweiler
 Weingarten
 Weissenau
 Petershausen
 Marchthal
 Schussenrieth
 Rothenburg
 Ochsenhausen
 Eichingen
 Wetztenhausen
 Münschrodt
 Aversperg
 Irsee
 Gengenbach
 Lindau
 Rothenmünster
 Buchau
 Guttzell
 Hegbach
 Baidt
 Valley Elßaß
 Württemberg
 Zweyter Theil.

fl. C.
 87042.
 27234.
 17622.
 20292.
 5340.
 42186.
 16020.
 10680.
 3204.
 5874.
 10680.
 8544.
 17088.
 11748.
 3204.
 5874.
 5340.
 7476.
 3204.
 2670.
 3738.
 6408.
 2670.
 2670.
 1602.
 21360.
 244038.

hh

Unter.

1650. Junius.									1650. Junius.
	Unter-Baden	-	-	-	-	-	-	60342.	..
	Ober-Baden	-	-	-	-	-	-	35244.	..
	Helffenstein	-	-	-	-	-	-	3204.	..
	Dettingen	-	-	-	-	-	-	36846.	..
	Wertemberg	-	-	-	-	-	-	18423.	..
	Montfort	-	-	-	-	-	-	9078.	..
	Fürstenberg	-	-	-	-	-	-	25632.	..
	Eberstein	-	-	-	-	-	-	2136.	..
	Lupffen	-	-	-	-	-	-	16020.	..
	Hohenzollern	-	-	-	-	-	-	20292.	..
	Sulß	-	-	-	-	-	-	8010.	..
	Brandeiß	-	-	-	-	-	-	4806.	..
	Tustingen	-	-	-	-	-	-	2670.	..
	Rechberg	-	-	-	-	-	-	2670.	..
	Gundelfingen	-	-	-	-	-	-	4272.	..
	Gengen	-	-	-	-	-	-	1602.	..
	Truchseß von Waldburg	-	-	-	-	-	-	38448.	..
	Königsbeck	-	-	-	-	-	-	6408.	..
	Rotensels	-	-	-	-	-	-	5340.	..
	Königsbeckerberg	-	-	-	-	-	-	2670.	..
	Gerolsbeck	-	-	-	-	-	-	2670.	..
	Grabeneck	-	-	-	-	-	-	2670.	..
	Fugger	-	-	-	-	-	-	14418.	..
	Fugger wegen Wasserburg	-	-	-	-	-	-	1068.	..
	Hohenembs	-	-	-	-	-	-	3204.	..
	Zimmern	-	-	-	-	-	-	8010.	..
	Stadt Augsburg	-	-	-	-	-	-	110344.	..
	Kaußbevern	-	-	-	-	-	-	21360.	..
	Ulm	-	-	-	-	-	-	120150.	..
	Memmingen	-	-	-	-	-	-	33108.	..
	Rempten	-	-	-	-	-	-	20826.	..
	Biberach	-	-	-	-	-	-	26166.	..
	Tübingen	-	-	-	-	-	-	10680.	..
	Leutkirch	-	-	-	-	-	-	5340.	..
	Wangen	-	-	-	-	-	-	10680.	..
	Lindau	-	-	-	-	-	-	26166.	..
	Kadenspur	-	-	-	-	-	-	26166.	..
	Buchhorn	-	-	-	-	-	-	2670.	..
	Überlingen	-	-	-	-	-	-	41652.	..
	Pfulendorf	-	-	-	-	-	-	13884.	..
	Reutlingen	-	-	-	-	-	-	25098.	..
	Ehlingen	-	-	-	-	-	-	19580.	..
	Gemündt	-	-	-	-	-	-	23496.	..
	Weyl	-	-	-	-	-	-	8010.	..
	Heilsbrunn	-	-	-	-	-	-	27768.	..
	Wimpffen	-	-	-	-	-	-	10680.	..
	Schwäbisch Hall	-	-	-	-	-	-	39160.	..
	Dünckelspiel	-	-	-	-	-	-	27768.	..
	Popfingen	-	-	-	-	-	-	3204.	..
	Siengen	-	-	-	-	-	-	8010.	..
	Aahlen	-	-	-	-	-	-	8010.	..
	Nördlingen	-	-	-	-	-	-	34710.	..
	Buchau	-	-	-	-	-	-	1068.	..
	Offenburg	-	-	-	-	-	-	16020.	..

1650. Gengenbach	8010.	1650.
Junius. Zell am Hammerspach	5340.	Junius.
Notthweil	37380.	

Summa 1702465. fl.

Ober-Rheinischer Creutz.

	fl.	Cr.
Worms	5340.	
Stift { Speyer	60876.	
Stift { Straßburg	82236.	
Stift { Basel	11214.	
Probstey Weissenburg	10680.	
Probstey Dedensheim	5340.	
Johanniter Meister	18780.	
Abtey Fulda	46681.	30.
Hirschfeld	8010.	
Murbach	19758.	
Münster in St. Gregorienthal	3738.	
Prümmern	8544.	
Baden-Spanheim	20291.	
Pfalz-Spanheim	10146.	
Pfalz-Zweibrücken	32040.	
Lautrec	5340.	
Hessen-Cassel	145960.	
Hessen-Darmstadt	72980.	
Rassau-Saarwerden	8759.	
Rassau-Saarbrücken	10680.	
Weylburg	25632.	
Wißbaden	8544.	
Rheingrafen	12816.	
Falkenstein wegen Neipolts-Kirchen	3738.	
Krichingen	5340.	
Calm	2670.	
Hanau-Lichtenberg	21360.	
Leiningen	9612.	
Falkenstein-Daun	5340.	
Königstein für sich	2670.	
Chur-Maynz wegen Königstein	10680.	
Ober-Isenburg und Bidingen	18690.	
Darmstadt wegen Isenburg	3738.	
Solms, Lich und Labach	19224.	
Solms-Braunfels	16020.	
Hanau-Münzenberg	32040.	
Leiningen-Westerburg	5340.	
Sain und Witgenstein	3738.	
Waldeck	16020.	
Pfetz	1602.	
Fleckenstein	2136.	
Kayserberg	11214.	
Türkheim	2670.	
Münster in St. Gregorienthal	6408.	
Ober-Ehenheim	10680.	
Collmar	22428.	
Zweyter Theil.		

Hh 2

Straßburg

1650. Junius.								120150.		1650. Junius.
	Strasburg	-	-	-	-	-	-	120150.	-	
	Rosheim	-	-	-	-	-	-	3204.	-	
	Schletstadt	-	-	-	-	-	-	19224.	-	
NB.	Hagenau	-	-	-	-	-	-	43632.	-	
	Weisenburg	-	-	-	-	-	-	14952.	-	
	Landau	-	-	-	-	-	-	12816.	-	
	Speyer	-	-	-	-	-	-	36846.	-	
	Worms	-	-	-	-	-	-	36846.	-	
	Franckfurth	-	-	-	-	-	-	106800.	-	
	Friedberg	-	-	-	-	-	-	6408.	-	
	Weslar	-	-	-	-	-	-	4272.	-	

Summa 1272894. fl. 30. C.

NB. Dieser Stadt Hagenau ist allhier per errorem zuviel angeschrieben 18000. fl. welche hernachmahls durch eine allhier zu Ende angefügte absonderliche Repartition, unter die Sieben bezahlende Creyse wiederum seyn eingetheilet worden, als daselbst zu sehen.

Westphälischer Creysß.

	fl.	Cr.
Paderborn	32557.	30.
Lüttich	170880.	-
Münster	7680.	-
Ösnabrück	27760.	30.
Behden Stift und Stadt	16020.	-
Minden	24564.	-
Werden	2305.	30.
Stablo	10680.	-
Cornelii Münster	3204.	-
Corvey	6916.	30.
Lebzig zu Herforden	3204.	-
Efen	7468.	30.
Gülich und Berg	65794.	18.
Cleve und Marck	142311.	-
Ravenspurg	18975.	14.
Ostfrieslandt	10752.	-
Siegen	10284.	55.
Nassau Dillenburg	12976.	53.
Dieß	8470.	9.
Holkapfel	2002.	45.
Sain	14952.	-
Bentheim	20292.	-
Tecklenburg	10008.	-
Niedberg	9612.	-
Pirmont	2136.	-
Oldenburg und Delmenhorst	39516.	-
Hoya	6408.	-
Bentheim wegen Hoya	1066.	-
Diepholdt	3738.	-
Schaumburg	23496.	-
Lippe	16020.	-
Stadt Edln	110137.	30.
Nach	27234.	-

Dortmundt

1650. Juni. Dortmunde - - - - - 12238. 30. 1650. Juni. Herferth - - - - - 3204. - -

Summa 884865. fl. 44½. Cr.

Nieder-Sächsischer Creysß.

	fl.	Cr.
Erz-Stift Magdeburg	173550.	-
Bremen	91848.	-
Halberstadt	57662.	-
Stift Hildesheim mit der Stadt, Bischoff zu Hildesheim, und Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg, nach Proportion der innhabenden Land und Güter.	71556.	-
Stift Lübeck, Herzog Johann zu Holstein	4806.	-
Stift Schwerin, Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg	12816.	-
Stift Rügenburg	3204.	-
Braunschweig, Fürstenthum Wolfenbüttel mit der Stadt Braunschweig, Herzog Augustus zu Braunschweig und Lüneburg	91531.	-
Fürstenthum Lüneburg mit der Stadt Lüneburg, Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg	96120.	-
Fürstenthum Grubenhagen, mit der Stadt Einbeck, Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg	8010.	-
Braunschweig Fürstenthum Calenberg mit den Städten Hannover, Göttingen, Northeim, Hameln, und andern, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg	91581.	-
Mecklenburg-Schwerin, Herzog Adolph Friedrich	49929.	-
Mecklenburg-Güstrow, Herzog Gustav Adolph	49929.	-
Holstein, König zu Dänemark, und Herzog Friedrich zu Holstein	106800.	-
Sachsen-Lauenburg, Herzog Augustus zu Sachsen, Engern und Westphalen	28836.	-
Grafschaft Rheinstein, Blankenburg, Herzog Augustus, und Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg, und gibt der Graf von Tettau pro rata seinen Antheil	3204.	-
Stadt Lübeck	64080.	-
Drehmen	42720.	-
Hamburg	96120.	-
Goslar	8010.	-
Mühlhausen	21360.	-
Nordhausen	10690.	-

Summa 1184412. fl.

Summa Summarum

Chur-Rheinisch	725446.	
Ober-Sächsisch	1053747.	35.
Fränkisch	1028023.	
Schwäbisch	1702465.	
Ober-Rheinisch	1272894.	30.
Westphälisch	884865.	44½.
Nieder-Sächsisch	1184412.	
Bayrisch	9707.	

7861560. fl. 49½. Cr.

oder 5241040. Nthl. 49½. Cr.

Die dem löblichen Bayrischen Creysß assignirte 9707. fl. oder werden dessen Stände unter sich, doch der gestalt einzutheilen haben, damit dem Erz-Stift Salzburg, salvo tamen jure Imperii und für dinstahl, das Simplicium eines Bistums Monaths höher nicht, als auf einen Drittheil des in der Matricul befindlichen Anschlags, benantlichen 609. fl. 20. Cr. angelegt werde.



1650.
Junius.

Des Heiligen Reichs freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben, Francken, und am Rheinstrom, samt allen und jeden Zugehörigen, die in dem Unter-Elßß mit eingeschlossen, ist zwar in des Reichs-Anlagen nicht begriffen, und darzu keines wegs obligirt, damit Sie jedoch zu Rettung des allgemeinen Vaterlands, und Erhaltung des lieben Friedens an sich nichts erwinden lasse, so erbietet Sie sich freywillig ein- für allemahl zu der verwilligten Königlich-Schwedischen Militiæ Solution Dreißigtausend Gulden, jeden zu 60. Kr. gerechnet, bezuschüssen, doch dergestalt, daß diese gewilligte Oblation Ihr an Dero Freyheit, Exemption, Privilegiis, und Herbringen allerdings ohnschädlich, und zu keinem Präjudicz, oder Eingang in das künfftige angezogen werden könne noch solle, alles nach mehrerm Inhalt derjenigen Erklärung, so dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio von Wohltermeldter Eöblichen freyen Reichs-Ritterschafft zu den Friedens-Tractaten gevollmächtigten Gesandten Wolfgang von Gemmingen eingeschickt, und zu Münster den 13. Octobris Anno 1648. insinuiert worden.

1650.
Junius.

Diese 30000. fl. nun zu obigen 7861560. fl. 49 $\frac{1}{2}$. kr. gezogen, belausst sich die ganze Summa auf 7891560. fl. 49 $\frac{1}{2}$. kr. oder 5261040. Rthlr. 49 $\frac{1}{2}$. kr. Diweil aber des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht den in der Münsterischen Repartition über die drey erste Millionen verbliebenen Uberschuß, so sich neben erstgemeldten von der freyen Reichs-Ritterschafft bewilligten 30000. fl. auf 62842. fl. 22 $\frac{1}{2}$. kr. oder 41894 $\frac{1}{2}$. Rthlr. belausst, thut, bey gegenwärtiger Repartition nicht abziehen lassen, und also neben demselben die erste Repartition anderer Gestalt nicht, als allein auf drey Millionen Rthlr. annehmen wollen, so hat man es auch endlich dahin gestellt seyn lassen, und belausst sich diesenmach bey solchem Abzug die Summa Summarum dieser Repartition auf 7828718. fl. 27. kr. oder fünf Millionen Zweymahlhundert, und Neunzehntausend, einhundert, fünf und vierzig Rthlr. Sieben und fünfzig Creuzer.

Nachdemahln nun gegenwärtige Repartition über die verwilligte Königlich-Schwedische Militiæ Satisfaktion noch weiter 328718. fl. oder 219145 $\frac{1}{2}$. Rthlr. erträgt, seyn 300000. fl. oder 200000. Rthlr. davon des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, damit Sie die Abdanckung der Kriegs-Wücker, und Entraumung der besten Plätze desto süglicher befördern, und der sämtlichen Stände willfährige Bezeugung um soviel mehr zuverspühren haben können, gurwillig offerirt und versprochen worden, daß dieselbe ebenmäßig, als was an den fünf Millionen restirt, in denen im Haupt-Recess bedenteten dreyen Exaucorations- und Evacuations-Terminen ausgezahlt werden sollen.

Die übrige 28718. fl. oder 19145 $\frac{1}{2}$. Rthlr. betreffend, sollen dieselbe, nach laut im Rahmen mehr hochgedachten Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht den 4. Julii eingegebenen Memorials und darinn begriffener Erklärung, zu Unterhaltung des Orts Guarnison, welcher der Cron Schweden pro Asscuracione Satisfactionis Militiæ, bis zu völliger Zahlung, bedingter massen in Händen bleibet, verwendet, das Reich derentwegen auf dritthalb Monath quittiret werden, und also hierdurch solche Zeit über von solcher Unterhaltung befreyet bleiben.

Nachdem auch diese Austheilung vor die Königlich-Schwedische Soldatesca auf der Creyße Angeben also ist eingericht, und calculirt worden, wordurch etliche Stände über die Gebühr beschwert, dargegen andere zu gering angelegt worden seyn möchten, welchem allen billich zu remediren, jetzt aber ob Periculum in mora nicht hat geschehen können, sondern die versprochene Repartitio denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis eysfertig extradirert werden müssen, als wird hiemit per expressum bedingt, daß diese Anlag und derselben Austheilung dem Heiligen Römischen Reich, oder einem oder andern Creyß, oder Standt, zu keinem Präjudicz gereichen, sondern, was dismahl zuviel oder zu wenig angezehet, oder auch gar præterirt worden, nach der bey nächstem Reichstag ohngesäumt ratificierender

1650.
Junius.

render Reichs-Matricul gebühlich restituirt, und bey den nächstfolgenden Reichs-Anlagen respective decourtirt, addirt, und ersetzt werden soll. Actum Nürnberg den 25. Junii Anno 1650.

1650.
Junius.

(L.S.)

Churfürstliche Maynzische Cansley.

Absonderliche neue *Repartition* über die, der Stadt Hagenau, hieroben zu viel angeschriebene, und also von denen Sieben bezahlenden Creysen wiederum ersetzende 18000. fl.

Das Simplum zu denen von den Sieben Creysen bezahlenden Königlich-Schwedischen Militz-Satisfactions-Geldern ist, nach der zu Münster und allhier gebrauchten Matricul, annoch 16993. fl. 45 $\frac{1}{2}$ fr. Wann nun die bey Hagenau ex errore calculi zuviel gesetzte 18000. fl. von allsolchen Sieben Creysen sollen gut gethan werden, so müssen von jedem Creys noch zugelegt werden zweien Siebentheil eines einfachen Römer-Monaths, und über das auf jeden zu solchen $\frac{1}{7}$ Theil herausfallenden Gulden, noch ein Kreuzer, und kommen

Dem Chur-Rheinischen Creys	fl. 2013.	fr. 12 $\frac{1}{2}$.
Dem Ober-Sächsischen	2294.	16 $\frac{1}{2}$.
Dem Fränkischen	2237.	14 $\frac{1}{2}$.
Dem Schwäbischen	3725.	38 $\frac{1}{2}$.
Dem Ober-Rheinischen	2788.	34 $\frac{1}{2}$.
Dem Westphälischen	2356.	32.
Dem Nieder-Sächsischen	2587.	16 $\frac{1}{2}$.

Summa fl. 18002. fr. 46 $\frac{1}{2}$.

(L.S.)

Chur-Maynzische Cansley.

Nota: Diese neue *Repartition* ist von dem Reichs-Directorio, und unter desselben Signet, in folgenden Formalibus des Herrn Baron Orensiers Exc. insinuiert worden: Zu Verbringung deren in des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht extradirten final *Repartition* bey Hagenau ex errore Calculi zuviel gesetzten 18000. fl. müssen von jedem aus dem sieben Creysen noch zugelegt werden $\frac{1}{7}$ Theil eines einfachen Römer-Monaths, und über das auf jeden zu solchen $\frac{1}{7}$ Theil herausfallenden Gulden noch 1. Kr. und kommen ic.

N. H.

Diß. Norimb. 26. Junii 1650.

per Mogunt

Chur-Pfälzisches *Memoriale* wegen der Heilbrunnischen Kriegs-Ammunition. Des Heiligen Römischen Reichs-Chur-Fürsten und Stände Vortreffliche Herren Gesandte.

Hoch- und Wohl-Würdige, Hochwohlgeborne ic.
Insonders Hochgeehrte Herren.

Dieselbe geruhen Sich großgünstig zu erinnern, was massen in dem den 28. dieses unterschriebenen Executions-Abschied unter andern enthalten, daß nicht allein Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Pfalz-Grafen, meinem gnädigsten Herrn, die Stadt Heilbrunn in dem Stande, wie selbige anjeho ist, mit zubehörigen Stücken, Munition und Vorrath, überliefert, sondern auch wegen Unterhaltung der Garnison eine gewisse *Repartition* auf die verglichene Monatliche 8000. Rthlr. bey dem Schluß ausgehändigt werden sollen.

Gleichwie aber die Herrn Fränkischen Plenipotentiarii die Ihrer Fürstlichen Gnaden, dem Herrn Herzogen zu Württemberg, dem Bericht nach verkauffte und zum theil schon bezahlte Stücke in Heilbrunn nicht lassen, weniger darüber Ordre erthei-

1650.
Junius.

ertheilen wollen, vorgehend, es hätten die Herren Kayserlichen, Herren Schwedischen und der Chur-Fürsten und Stände Gesandte über eines dritten Gut nicht disponiren können; Also ist mir auch die gemeldte Repartition noch nicht zukommen. Ersuche und bitte demnach meine Hochgeehrte Herren gang dienstlich, Sie wollen es großgünstig dahin richten, damit dem Executions-Abschied gemäß nicht allein die bemeldte Stücke in Heylbrunn gelassen, oder andere an deren statt hineingeschafft, sondern mir auch die Repartition eingehändigt, zugleich auch, weil zu Beybringung der Gelder sowohl vor die Franckenthalische als Heylbrunnische Besatzung etwas Zeit erfordert wird, ein Vorschuß auf 2. Monath aus der einen oder andern Creyß; Cassa gethan, und also die Besatzungen mit guter Ordre zu leben verurthacht werden, gestalte ich mich dann hierüber einer schleunigen und würcklichen Verfügung getrübe, im übrigen aber meiner Herren beharrlichen Gunsten mich dienstlich befehle, als

Meiner Hochgeehrten Herren

Nürnberg den 25. Jun. 1650.

Bereitwillig gefiessenster Diener

An des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten
und Stände Gesandtschafft.Chur-Pfälzischer Abgeordneter
Otto von Hamm.

N. III.

Diß. Norimb. d. 26. Junii 1650.

Pfalz-Simmerisches Memorial wegen derer von der Franckenthalischen
Guarnison erleidenden Drangsaalen.

Ludewig Philips von Gottes Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, Unsern freundlichen auch günstigen Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgeborne, Ehrwürdige, Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte, Fürsichtige und Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere.

Die Herren und Sie werden sich sonder Zweifel aus vorigen und andern Berichten, dieses Creyßes so vielfältig repräsentirten Ungemachs und stetes bis auf diese Stunde noch immer zunehmender neuer zuvor nie erhörter an sich selber aber ganz unerschwinglicher Beschwehrden, noch bester massen erinnern, und welchergestalt man sonst auch den Streiffereyen von allerhand Böckern, Plündern und Brandschagungen unterworfen, auch was Unsere darbey mit unterlauffende Particular-Beschwehrden seynd.

Wann es dann wegen Franckenthal nunmehr dahin gelanget, daß deßhalbten allerhand Vorschläge beschehen, und daraus scheinen will, solcher Ort noch etwann eine Zeitlang in dem jetzigen Stand gelassen werden möchte, selbiger Gubernator aber Uns de novo des ganzen Ober-Amts Simmern, ohngeacht Unserer im Frieden-Schluß ausdrücklich gesetzter vödligen Restitution, ohnlängsten wieder entsetzet, und stündlich zubeforgen stehet, es dörfften Uns in andern Orthen, wie man schon darauf aus, auch Turbationen und vor beschwehrlcher Weiß zugesüget, und also dardurch und obige unauffhörliche Exactionen Uns alle Orthe untüchtig gemacht, und daher aller Unterhalt totaler entzogen und entwendet werden. Als ersuchen Wir die Herren und Dieselbe hiermit freundlich und günstiglich, Sie wollen sich belieben lassen zu würcklicher Folge des beliebten Frieden-Schlusses ohnbeschwehrt bey jetzigen Executions-Tractaten und deren Suspensionen wegen Franckenthal es dahin zu richten, daß Uns das in wehrenden solchen Zustand entzogenes obangeregtes Ambt mit aller Nutzbarkeit wieder restituir, und im übrigen Unsern Patrimonial Landen kein weiterer Eintrag geschehen, sondern der vödligen Restitution, der heylsamlichen Friedens-Verfassung gemäß, würcklichen und thätlichen genießen, auch diese Lande im übrigen des beschwerlichen Kriegslast immerwachsener und unerfindlicher Exactionen

1650.
Junius.

1650.
Junius.

nen, Streiffereyen und dardon dependirenden Ungemach entladen, deren und der vielfältigen Guarnisonen wieder befreyet werden, und man also gleich anderen Ständen des Friedens sich besser als bishero zuerfreuen haben möge. Wie nun daran die Herren und Sie ein hochrühmlich Werck verrichten, und die selbst redende Billigkeit daran geschicht, also zweifeln Wir an deren treuen Fürsorge und Fleisse zumahl nicht, seynd auch solches nach Möglichkeit dancknehmig zu verschulden, und Ihnen zu Bezeugung annehmlicher Freundschaft und guten Willens Erweisung jederzeit Wir ohne das geneigt. Darum Lautern 2. Junii Anno 1650.

1650.
Junius.

Denen Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Der Herren Abgesandten zu Diensten
Edlen, Gestrengen, Besten, Hoch-
geehrten, Fürsichtigen und Weis-
sen, Unfern besonders Lieben und Lie-
ben Besondern des Heiligen Römischen
Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu
den Executions-Traktaten zu Nürn-
berg anwesenden Abgesandten.
Nürnberg.

N. IV.

Diß. Norimb. 26. Junii 1650.

Memoriale, die Asseruration der Stadt Heylbrunn betreffend.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg die Stadt Heylbrunn, alles Protestirens und Bittens uneracht, loco Temperamenti, biß Franckenthal evacuiret werden möchte, zu einem Asserurations Orth vorgeschlagen worden, und daher, weil die unschuldige Stadt für das ganze Heilige Römische Reich dieses über sich ergehen lassen muß, billich, daß in Quæstione Quomodo Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Rätthe und Abgesandten unterthänig und unerdienstlich gebeten, diese Temperaments-Sache auf nachfolgende Punkten günstig und großgünstig einzurichten.

- 1) Daß erstlich vermöge des Haupt-Recessus ein Ehrsammer Rath der Stadt Heylbrunn in Ecclesiasticis & Politicis, auch Ihrer bey dem Heiligen Reich hergebrachter Freyheit, Immedietät, Stands-Gebühr und Regalien unbeeinträchtigt gelassen.
- 2) Gleich dem Real-Asserurations-Orth die Stadt Heylbrunn mit gedührender Indemnification für alles, was Ihnen Occasione dieses Temperaments in Stadt und Land für Schaden zugefügt, versehen werden möchte.
- 3) Daß die Guarnison auf eine gewisse und geringe Anzahl gestellet, und gleichwie in gewährten Kriegs-Zeiten, ausser dem sonderbahren Nothfall, von Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern beschehen, nicht über 100. Mann verstärckt, und kein hoher Commendant, als ein Capitain hineingelegt werden soll.
- 4) Dieselbe mit dem Unterhalt dergestalt zu versehen, damit die Bürgerschaft (als die Ihre Quoram an den bewilligten 45. M. Rätthe. gleichfalls erlegen und für das Reich diese Beschwerde leiden muß,) an Servicien, Fourage und andern in der Stadt und auf dem Feld in keinerley Wege graviret werden, sondern sie mit dem blossen Obdach sich contentiren lassen müsse.
- 5) Die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte gelieffert, der Stadt aller Orten, auch ihre Bürgerwacht verstatet werden solle.
- 6) Einen Ehrsammen Rath die Ihnen zugehörige Stück und anders in Ihrer freyen Disposition zu lassen, dieselbe auch mit bauen, fortificiren, oder Ruinirung der Gütther nicht zubeschwehren.

Zweyter Theil

Iii

7) Gute

1650.
Junius.

7) Gute Disciplin zu halten, damit alle Ungelegenheit verhütet, und die Bürgers-
 schafft in Ihrer Nahrung und Gewerch nicht gehindert oder beeinträchtigt werden solle.
 8) Die Commerciën frey und sicher zulassen, deswegen zu Wasser und Land
 keine Zoll, Aufschläge, oder wie sie immer Nahmen haben mögen, anzurichten, son-
 dern ein Ehrfamer Rath hierinnen bey dem Herkommen unbeeinträchtigt zulassen.
 Gleichwie nun Eure Gnaden Gestrang- und Herrlichkeiten vor sich selbst gnädig und
 großgünstig ermessen werden, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Heylbrunn
 hochwichtige Ursach haben sich nothdürftiglich zu prospicirens. Also werden auch Eure
 Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten Gnädig und Großgünstig gewogen seyn, gemei-
 ne Stadt Heylbrunn durch Einrichtung dieser Condition Ihrer vor alle tragende Last
 in etwas zu mildern, welche Gnad und Günst meine Herren und Obern um Eure
 Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten zu verschulden nicht unterlassen werden, noch zu
 gnädig und Großgünstiger Assistentz, auch allen andern Favor unterthänig und un-
 terdienstlich befehlend und verbleibend

Eurer Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten

An der Höchsten und Hochlöblichen Chur-
 Fürsten und Stände Hochansehnliche
 vortreffliche Herren Räte und Abge-
 sandte Unterthänig und unterdienstli-
 ches Memoriale der Stadt Heylbrunn
 Syndici.

Unterthänig unterdienstwilliger
 Johann Jacob Frisch. Dr.

§. XXIV.

Erzungen, in
 ber die bey
 dem Schwedi-
 schen Genera-
 lissimo abgule-
 gende Gratu-
 lation.

Man wollte nun des folgenden Tags,
 Donnerstags den 27. Junii, vorge dachte
 Gratulation bey dem Schwedischen Ge-
 neralissimo zu Werk stellen, und fuhren
 deswegen der Chur-Maynische, Chur-
 Cöllnische (Graf von Fürstenberg) der
 Chur-Bayerische, Chur-Sächsische,
 Chur-Brandenburgische, Bamber-
 gische, die Altenburgische, Braun-
 schweig-Wolfenbüttelsche, Württen-
 bergische, Münbergische und Franck-
 furtsche, vor des Generalissimi Quar-
 tier, Morgens um 9. Uhr, mit vieler So-
 lennität: Indem aber die Gesandten die
 Treppe hinauf giengen, kam ein Hof-Jun-
 cker entgegen, mit Vermelden, Seine Fürst-
 liche Durchlaucht hätten nichts davon ge-
 wußt, heute Argeney gebraucht, und wä-
 ren nicht angekleidet. Musten also die Ge-
 sandten wieder zurück und hinweg fahren.
 Welches Sie dann sehr übel empfanden,
 dahero es nachgehends der Generalissi-
 mus sehr belauerte und entschuldigen ließ,
 daß der Erckein die Anmeldung nicht
 recht bestellet habe. Man resolvirte a-
 ber, künftig nicht mehr sogleich vorzufah-
 ren, wann man nicht der Admission ge-
 wiß versichert sey.

Von dannen fuhren die Stände zu den

Kayserlichen Gesandten, welche Ih-
 rer verlangt hatten, und proponirte Ih-
 nen der Legat Volmar: „1) Es hätte Ih-
 „ro Römische Kayserliche Majestät
 „jüngst, bey angelangten Courier, Ih-
 „nen vom 25. Junii st. n. Befehlich zukom-
 „men lassen, und darinnen angedeutet, daß
 „Derofelben von einem Hoch-Ehrwürdigen
 „Dom-Capitul zu Trier ein Contra-
 „diktions- und Protestations-Schrei-
 „ben, so der Churfürst zu Trier wider Ihrer
 „Kayserlichen Majestät und des Reichs
 „Commission habe ergehen lassen, über-
 „schicket, und Ihre Authorität zu inter-
 „poniren gebeten. Weil nun allerhöchst-
 „gedachte Ihre Majestät aus der selben Pro-
 „testations-Schrift soviel vernommen, daß
 „Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht
 „allein der Reichs-Commission sich wi-
 „derseze, und unzulässige Appellationes
 „einführe, sondern auch dem Instrumen-
 „to Pacis contradicire, welches eine Sa-
 „che sey, so zu Weiterung in dem Röm-
 „schen Reich ausschlagen könnte, auch un-
 „geanthet zulassen Ihrem Kayserlichen Amt
 „nicht wohl anstehen würde; Als hätte Sie
 „Ihnen befohlen, einen Ausschuß von der
 „Stände Gesandten vor sich zuerfordern,
 „Ihnen solches vorzutragen, auch zubegeh-
 „ren,

1650.
Junius.

Kayserliche
 Propositi-
 on an die Erb-
 dr.

Wegen der
 Churfürst-
 von Trier
 Protestation
 gegen die
 Reichs-Com-
 mission.

1650.
Janius.

ren, daß die Stände in den dreyen Reichs- Collegiis solches consideriren, und Ih- ro mit einem ordentlichen Gutachten an die Hand gehen möchten, wie Sie hierin Ihr Kayserlich Amt zu exerciren. Die- sem zu gehorsamster Folge hätten Sie denen Deputirten die Chur- Trierische Protestations- Schrift jeso commu- niciren, und bitten wollen, das begehr- te Reichs- Gutachten ehest zu entschie- fen und zu befördern. (Ubergaben dabey das Kayserliche Original- Schreiben, so an Sie Dero Gesandten gerichtet, dem Chur- Maynzischen, daß Er davon Ab- schrift nehmen möchte.)

Wegen der
Kayserlichen
Executionen-
Brennen.

II. „Wisse man, daß in dem mit de- nen Königlich- Schwedischen aufgerich- tem Recess unter andern enthalten sey, daß Ihre Kayserliche Majestät im Reich Patenta zu publiciren, vermittelst deren alle *Attentata, Disputationes* und Pre- digten wider den Frieden- und hiesi- gen Schluß verboten seyn sollten. Der- gleichen Patent hätten Ihre Kayserliche Majestät verfertigen und drucken lassen, davon auch Ihnen unterschiedene Exem- plaria unter Ihrer Hand zugeschiedt, (wel- che Sie dem Chur- Maynzischen zustelle- ten, mit Begehren, solche zu distribuiren, und in die Creyse zuschicken.) Wie solches sub N. I. zuersehen.

N. I.
Wegen der
Franckischen
Wägen Guar-
dian.

III. „Hätten Ihre Kayserliche Maje- stät an Herrn Erz- Herzogs Leopold Wilhelm zu Oesterreich hochfürstliche Durchlaucht, Gouvernatorn in denen Niederlanden, geschrieben, daß der Com- mendant in Franckenthal wider das all- hier verglichene Franckenthalische Tem- peramentum nicht handeln möchte. Wor- gen wolten Sie das Original- Schreiben nachher Brüssel schicken, und communiciren jeso davon Copen, lautet N. II. Wie auch IV. was Ihre Kayserliche Majestät an den Herzog von Lothringen wegen Resti- tution Landstul, Domburg und Ham- merstein geschrieben, allhier sub N. III. Daß also Ihre Kayserliche Majestät, was zu Beförderung der Execution des Frie- dens gehdrig, an sich nichts erwinden lasse.

N. II.
Wegen Resti-
tution Land-
stul, Domburg
und Hammer-
stein.
N. III.

Der Stände
Acten.

Der Chur- Maynzische antwortete: „Man bedanke sich zuvörderst gegen Ih- rer Kayserlichen Majestät vor die treue Sorgfalt allerunterthänigst, so dann auch gegen Ihre Excellenzen höchlich, vor
Zweyter Theil.

den verspürten Eysen, das Friedens- Werk zu seiner Execution zubringen. So viel das Trierische Wesen betrifft, so hätten Churfürstliche Gnaden verwichener Zeit, durch Ihren alhie amwesenden Secretarium, bey dem Reichs- Directo- rio ebenmäßig eine weitläufftige Pro- testations- Schrift eingeben lassen. Weil dieselbe aber weder besiegelt, noch unter- schrieben gewesen, hätte Er, der Chur- Maynzische, und andere dafür gehalten, daß solche ersehen zulassen sey, welches Er auch ermeldtem Secretario, als Er nachmals um Antwort angehalten, zur Antwort gegeben. Darauf erfolget, daß am 1. Jul. st. n. nächsthin von Seiner Chur- Fürstlichen Gnaden eine andere Schrift, so etwas geändert, und allein unterschiegelt gewesen, einkommen; (wel- che Er bey sich hatte, und denen Kayserli- chen, davon Abschrift nehmen zulassen, zus- stellte), mit dem Erbieten, Ihrer Kayser- lichen Majestät jesh eröfnetes Begehren der übrigen Chur- Fürsten und Stände Ge- sandten vorzutragen, und die empfangene Schrift dictiren zulassen.

Volmar replicirte: „Es wäre Ihnen auch verwichener Zeit ein Schreiben com- municiret worden, darinnen sich der Churfürst zu Trier erklärt habe, Er sey zufrieden, daß die Bestung Ehrenbreit- stein einem hochehrwürdigen Dom- Ca- pitul abgetreten werde, davon Sie dem Schwedischen Präsidenten Ersklein Abschrift communicirt hätten, welcher denen Französischen davon Nachricht ge- geben; Die es weiter an Seine Chur- fürstliche Gnaden gelangen lassen, und schreibe Dieselbe nunmehr, Sie sey da- mals dergleichen Resolation zugeben, necessitirt und gezwungen worden.

Der Chur- Maynzische: „Die Franzosen sagten, man solle diese Be- stung dem Churfürsten restituiren, und könnten Sie es nicht anders als pro Con- traventione halten, wenn solche Restitu- tion dem Dom- Capitul geschehen sollte. Volmar: Dieses Werk sey mit denen Königlich- Schwedischen albereit vergli- chen, und hätten Sie die Franzosen auch davon informirt.

In Durchlesung des Kayserlichen Ori- ginal- Schreibens an Dero Gesandtschaft, die Chur- Trierische Protestation be-
Zii 2 treffend

1650.
Janius.

Von dem
Wort: Unca-
tholisch, des
gleichen Päs-
slich.

1650.
Junius.

„treffend, befunden die Evangelische De-
purirten, daß gesetzt sey: Die Unca-
tholischen Chur-Fürsten und Stän-
de ic. Selbige nahmen daher keinen An-
stand, solches gegen die Kaiserliche Ge-
sandten sofort zu anthen, und zu begehren,
Sie möchten das Schreiben nicht dictiren
lassen, dieweil Ungelegenheit daraus folgen
dürffte, derohalben nahm Volmar solches

Schreiben wieder zu sich, mit der Verfi-
cherung, Er wolle es ändern, und nur ei-
nen Extract davon dem Chur-Männli-
chen zuschicken. Der Graf von Für-
stenberg hingegen erwehnte, so solle
man Sie (die Catholischen) dann
auch nicht Pöbstlich nennen, wie
jüngst einer von Vehlen in einem
Memorial gethan habe.

1650.
Junius.

N. I.

Der Römischen Kaiserlichen Majestät Patent, in welchem alle *Attentata*,
Disputationes, *Protestationes*, *Contradictiones* und *Predigten*, wider den
Frieden-Schluss und desselben *Execution*, verboten werden. (*add. Capitulationes*
Ferdinandi IV. art. II. §. 4. Leopoldi Art. II. §. 4. Josephi art. II. §. 5. Caroli VI.
art. II. Henniges in Mediat. ad Instrumentum Pacis Spec. 5. p. 633. not. 1. Moser in
Præognit. Jur. Publ. 3. §. 4. p. 48. sq. Idem im Teutschen Staats-Recht,
Ersten Theil. Cap. 19. §. 85.)

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bo-
heim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien Römig, Erz-Herzog zu Oester-
reich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu
Tyrol ic. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltli-
chen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haupt-
leuten, Viezdromben, Vögten, Pfiägern, Bertweien, Amtleuten, Land-Rich-
tern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinen,
auch allen Unsern Generalen, hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen
Soldaten zu Ross und Fuß, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Un-
terthanen und Getreuen, wes Würden, Stands oder Wesens die seynd, Unsere
Freundschaft, Gnade und alles Guts, und fügen E. L. E. A. A. und Euch hiemit zu
wissen, was massen die zwischen Unsern und der Durchläuchtigsten und Großmäch-
tigsten Fürstin, Frauen Christina, der Schweden, Gothen und Wenden Kön-
igin und Erb-Princezin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin in Esthen und
Carelen, Frauen in Ingermanland, Unserer lieben Muhme, gevollmächtigten Ge-
neralitäten und Gesandten, in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Nürnberg
angestellte, und nun über Jahr und Tag gewährte Friedens-Executions-Hand-
lung so weit zur Nichtigkeit gebracht, daß der darüber aufgerichtete Haupt-Recess
an sechs und zwanzigsten dieses zu endlauffenden Monats Junii unterschrieben,
und folgendts darauf gegeneinander ausgewechselt worden. Wann nun in erstbesag-
ten Haupt-Recess auch dieses mit ausgedruckten Worten enthalten, daß Wir zu
desto kräftiger Versicherung und Besthaltung durchgehend im Reich Patenta pu-
bliciren würden, vermittelst deren alle *Attentata*, auch *Disputationes*, und *Pre-
digen*, sowol wider den Frieden-Schluss, als auch wider die dem *Instrumento Pa-
cis*, Unsern Kaiserlichen Edicten, *Arctiori modo exequendi*, wie auch dem
Preliminar- und vorgedachten Haupt-Recess gemässe, fürgenommene *Executio-
nes*, samt andern *Contraventionen*, wie die Nahmen haben mögen, bey enst-
er Straffe verboten, und jedes Orts Obrigkeiten anbefohlen werden sollen, die *Con-
tumaces* nach gestalt des Delicti, *secundum Instrumentum Pacis*, verdienter
massen abzustraffen: Und Wir dann, von tragenden Kaiserlichen Amts wegen, ins-
sonderheit dahin zusehen haben, daß dasjenige, was also zwischen benderseits Ge-
vollmächtigten, mit Rath und Einverstehen der Chur-Fürsten und Stände Gesand-
ten, abgeredet und geschlossen worden, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-
gen, und darwieder nichts attentirt oder fürgenommen werde, so zu neuen Miß-
verstand

1650.
Junius.

verstand und Ursache Ursach und Anlaß geben könnte oder möchte; Hierum so gebieten Wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und Land-Marschalcken, Lands-Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Verweisen, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, welche vermdg dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbahrer Regul oder Verordnung, etwas wieder abzutreten, zu erstatten, zu geben, zuthun, oder zu lassen schuldig seyn, sie seyn Geist- oder Weltlichen Standes, hiemit freunds-gnädig und ernstlich, daß sie alsobald, nach Vernehmung dieses Unsers Kayserlichen Patents (dessen beglaubten Abschriften Wir nicht weniger Krafft, als dem Original selbst ben gemessen und gegeben haben wollen) diesem also geschlossenen und von Uns sowohl, als von Unserer freundlichen lieben Mähmen, der Königin in Schweden Liebden, allbereits approbirten Haupt-Executions-Recess, alles seines Inhalts, gleich dem Frieden-Schluß selbst, ein schuldiges Genügen thun, und wider denselben so wenig als wider die dem Instrumento Pacis, Unsers darauf ausgelassenen Kayserlichen Edicten, dem arctiori modo exequendi, wie auch obangeregten Præliminar- und diesem Haupt-Recess zu folg, fürgenommene Executiones, das geringste nicht attendiren noch thun, oder durch die Ihrige in einige Wege zuthun gestatten, es sey mit Disputiren, Predigen, oder durch andere Contraventiones, wie die Rähmen haben mögen, sondern sich deren allen gänzlich enthalten, als lieb einem jeden ist, Unsere schwebre Ungnade, und darzu die im obgemeldten Instrumento Pacis wider die Ubertreter verordnete Straf zu vermeyden; das meinen Wir ernstlich; Geben in Unser Stadt Wien, den Sieben und zwanzigsten Junii Anno Sechzehnhundert und Funffzig, Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungarischen im Fünff und zwanzigsten, und des Böhmischen im drey und zwanzigsten.

FERDINAND.

(L.S.)

Vt Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.
Wilhelm Schröder. D.

N. II.

Diß. Norimb. 28. Junii 1650.
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an Erz-Hertzog Leopold Wilhelm, wegen nöthiger
Ordre an den Spanischen Commendanten in Franckenthal.

Hochwürdig-Durchlächtig-Hochgebohrner, Freundlicher Lieber Bruder
und Fürst.

Eure Liebden werden ohngezweifelt von Dero zu Nürnberg Anwesenden Gesandten vernommen haben, und weist es die Beylag mit mehrern aus, welches stalt die Franckenthalische Temperaments-Handlung zwischen Meinen und den Schwedischen Gesandten dormalenst verglichen worden, und was darinn auch wegen Unterhaltung selbiger Guarnison enthalten.

Wie Ich nun nicht dafür halte, daß Unsers Freundlichen Lieben Vatters des Königs zu Hispanien Liebden Intencion und Meynung sey, vermittelst dieser Franckenthalischen Guarnison denen benachbarten Chur-Fürsten und Ständen, oder auch des Churfürsten Pfalz-Gravens Liebden selbst und Ihren Landen und Unterthanen einige Ungelegenheit und Beschwerden mit Executionen, Exactionen, und Erpressung der Contributionen zufügen zulassen, weniger bey so gestalten Offerten der Stände des Reiches mit denselben in Weiterung zugerathen, Eure Liebden auch

III 3

ohne

1650.
Junius.

1650.
Junius.

ohne das bekandt, wie hoch und viel Unferm gesamten Erz-Haus daran gelegen, er-
meldte Stände in so gestalten gutem Willen zuerhalten.

1650.
Junius.

Also ersuche Ich Dieselbe hiermit freundlich-Brüder- und gnädiglichen, Sie wol-
len bey dem Gubernator der Vestung Franckenthal weitere Verordnung thun, das
mit derselbe diesem also geschlossenen Vergleich auch seines Orths ohnfehlbarlich nach-
kommen, und gegen Empfangung des für die dasige Besatzung ausgesetzten und de-
terminirten Unterhalts die umliegende sowohl, als andere Stände des Reichs, mit
Excursionen, Exactionen, Contributionen und andern Kriegs-Forderungen,
wie die Rahmen haben, und derentwegen Ich pro Indemnificatione haften muß,
hinführo verschone, und allerdings ohnangefochten lasse, und Ich verbleibe Eure
Liebden benebenst zc. Wien den 27. Junii 1650.

N. III.

Diß. Norimbergæ 28. Junii 1650.
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an den Herzog von Lothringen, die Restitution von
Landstuhl, Homburg und Hammerstein be-
treffend.

Durchläuchtig-Hochgebohrner Lieber Vetter und
Fürst.

Eurer Liebden mag Ich hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich nicht bergen,
und wird Deroselben ohngezweifelt anderwertshero die verlässliche Nachricht einge-
langet seyn, was gestalt man zu Nürnberg auch in denen Friedens-Executions-
Tractaten zum Schluß gelanget, und es nunmehr an dem seye, daß man inners
halb 14. Tagen von Dato des Unterschriebenen, und von Mir sowohl, als der Köniz-
gin in Schweden Liebden allbereit rectificirten Haupt-Executions-Recess, mit
würcklichen Abdanck- und Abführung der Böcker und Entraumung der Plätze vor-
gehen, und damit in denen gesetzten 3. Evacuations-Terminen dergestalt conti-
nuiren sollen, damit das Reich des bisshero getragenen überschweren und verderbli-
chen Krieges-Lastes dermahleinst enthebt und besreyet werden möge.

Wann nun in denen zwischen allerseits gebollmächtigten Generalitäten und Ge-
sandten verglichenen Terminen auch die mit Euler Liebden Volk der Zeit besetzte
Plätze, Homburg, Landstuel und Hammerstein ad secundum Evacuacionis Ter-
minum gesetzt worden, und damit weder Euler Liebden noch Mir beygemessen wer-
den möchte, samb das Reich durch längere Borenthaltung dieser Plätze nicht zu sei-
nen völligen Ruhestand gelangen könte.

Also habe Ich Dieselbe hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich zuersuchen der
Nothdurfft erachtet; Sie wollen nicht allein denen Commandanten obgemeldter
dreier Plätze gemessen und ernstlich befehlen, solche Derther nunmehr ohnweigerlich
zu quitiren, und Ihrem vorigen Herrn, dem Frieden-Schluß gemäß, zu restitu-
ren; Sondern auch, damit solches also würcklich erfolge, Meinem General-Lieu-
tenant dem Duca di Amalfi die hierzu gehörige und gebräuchliche Ordenanzen an
vorgemeldte Commandanten außschrücklichste ohnbeschwerd zukommen lassen. Hier-
durch Eure Liebden Ihre das ganze Reich obligirt machen, Sie erweisen auch Mir
daran ein sonderbahres hohes Gefallen; Und Ich bin es mit beharrlichen Freund-
Vetter- und gnädigen Willen, Kayserlichen Hulden und allen Guten zuerkennen ge-
neigt und erbietig. Gegeben Wien den 27. Junii 1650.

§. XXV.

§. XXV.

1650.
Junius.1650.
Junius.Gratulation
der Stände
über den
Schluß bey
dem Schwed-
ischen Gene-
ralissimo.

Endlich gelangete man Frentags, den 28. Jun. Sc. V. zu der so lange verzogenen Gratulation über den vollzogenen Executions-Recess, bey dem Schwedischen Generalissimo, welchem, zuörderst aber Ihre Königl. Majestät zu Schweden, im Nahmen Chur-Fürsten und Stände zu dem erlangten Schluß cum Voto & Oblatione durch den Chur-Maynzhischen Abgesandten congratulirt, und von dem Generalissimo, in Beyseyn des Presidentens Ersklein und Baron Orenstiens, selbst geantwortet. Es gefiel aber die Proposition und Antwort so heimlich, daß außer den nächst stehenden, niemand was rechtes vernemen konnte. Insonderheit recommendirte der Generalissimus den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestie & Gravaminum wol zum dritten mahl mit Anführung, daß Caula belli daher gestoffen sey, solcher den Krieg fomentirt, und auch die Tractaten allhier so lange verzögert habe, anderer gestalt würde auch die Diffidenz, so bishero in Deutschland überhand genommen hätte, nicht aufgehoben, sondern nur mehrers unterhalten werden. Gab die Ursach dieser Verzögerung eben diesem, und daß es wider Ihre Königl. Majestät und seinen Willen sich also verweilet habe ic.

Der Chur-Maynzhische antwortete, dieses wären Sachen, so nothwendig Ihre Abhelfung haben müßten, darzu zuschreiten, wäre man bishero durch andere Expeditiones verhindert worden, nachdem dieselben aber bey Seit geräumet wären, würde man alsbald darinn fleißig und gebührend fortgehen.

Diesem vorgangen, ließe der Generalissimus ein in blauen Sammet gebundenes Exemplar des Haupt-Recesses bringen, unterschrieb solches, und sagte, es wären als Beylagen zu halten, 1.) die Lista Restituendorum, so man Ihm zugestellet habe, und wisse Er von keiner andern, hoffe auch, man werde mit Ihm darinn bona fide handeln: und hätte Er solches auch bey jüngstem Actu Subscriptionis auf der Burg durch den Ersklein erinnern lassen: dabey Er dann lachte.

„Ersklein: der Herr Chur-Maynzhische hätte damahls darauf nicht eigentlich geantwortet.

Der Chur-Maynzhische: die Lista müsse bona fide exequirt werden.

Der Generalissimus continuirte: 2.) Habe Er das wegen der Stadt Eger von den Ständen ertheilte Attestatum in Händen: Versehe sich, die Kayserliche gegebene Parole werde gehalten werden. 3.) Sey die Repartitio der Satisfaction-Gelder, so Er auch empfangen habe; diese 3. Stücke hatte der Generalissimus auf dem Tische liegen, so hernach der Secretarius wieder zu sich nahm.

Folgendes vollzog man an Seiten der Deputirten vormeldtes Exemplar des Haupt-Recessus, und mußte vor den Oesterreichischen Gesandten, weil derselbe unpäplich war, Spatium gelassen werden.

Als solches geschehen, übergab der Generalissimus solchen vollzogenen Haupt-Recess, wie auch Ihre Königl. Majestät Original Ratification mit angehängtem Siegel in einer hölzern Capful, dem Chur-Maynzhischen, und also zum Reichs-Archiv, mit Wunsch, daß das Römische Reich dadurch möge in beständige Sicherheit gesetzt seyn, und Chur-Fürsten und Stände völliges Contento daraus haben ic.

Es solte zwar auch eben dergleichen Exemplar in dieser Form, in Beyseyn, und vermittelst des Chur-Maynzhischen, vor Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen wegen der Evangelischen vollzogen werden, diemeil aber die Subscription von dem Chur-Maynzhischen nicht zu hoffen, und allein Protestation zu gewarten war, also der Chur-Sächsische Gesandte lieber sahe, daß in des Chur-Maynzhischen Abwesenheit die Vollziehung erfolgete; so wurde solches bey dem President Ersklein, und durch denselben bey dem Generalissimo erinnert, welcher sich solches gefallen ließ, und die Anstalt machte, daß Ersklein zu dem Chur-Maynzhischen sagte, Er hätte mit Ihm etwas zu reden, führte Ihn derothalben in den Garten des Hauses. Darauf subscribirte der Generalissimus auch dieses Exemplar, und begehrte, daß

Wie es mit dem Exemplar vor der Evangelischen Stände Archiv, gehalten worden.

man

Vollziehung
in Schwed-
ischen Exem-
plar des
Haupt-Re-
cessus, für
die Reichs-
Stände.

1650.
Junius.

man es zu der Evangelischen Stände Archiv, vor Chur-Sachsen, vollziehen möchte. Der Chur-Bayerische und Bischöfliche Bambergische aber sagten, daß Sie deshalb von Ihren Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen Instruktion erwarteten, welche verhoffentlich heute anlangen würde: Unterschrieben also allein die Evangelischen Gesandten, und wurde vor die Catholischen Raum gelassen.

Dieses Exemplar, wie auch Ihre Königlichen Majestät zu Schweden Original-Ratification, übergab der Generalissimus dem Chur-Sächsischen Abgesandten Frey-Herrn von Dron-dorff, und sagte, daß von Ihrer Königlichen Majestät es also zu halten ihm anbefohlen sey, und sähen Ihre Majestät darinn auf der Evangelischen Stände Sicherheit, auch auf Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Erk-Marschall Ambr, und wolle hiermit absonderlich die Affektion, so Sie zu dem Chur-Fürstlichen Hause Sachsen trage, contestiren. Ihre Königliche Majestät, wie auch Sie Ihre Durchlaucht, wünschten dem Chur- und Fürstlichen

1650.
Junius.

Hause Sachsen dabeneben alles Aufnehmen, und Wohlfahrt, daß Sie auch in Friede und Ruhe sich lange Zeit befinden möchten: Erkenne sich willig, demselben angenehme Freundschaft zu erweisen, und sey geflissen, mit demselben in guten Bernehmen zu leben. Er der Generalissimus werde sich angelegen seyn lassen, Ihren Liebden allerseits mit Freundschaft und Diensten zubegegnen.

Bei dieser Ueberlieferung und Ansprach waren allein der Chur-Sächsische und die beide Altenburgische, die andern Gesandten aber stunden etwas abwärts. Der Chur-Sächsische begehrte, es möchte der von Thumbshirn die Antwort thun, wie auch mit gebührenden Curialien sofort geschähe. Da nun solches vorgangen, ersuchte der Generalissimus allerseits iezo Anwesende der Stände Gesandten, Sie möchten bey Ihm, wie Er redete, zu einer Soldaten Mahlzeit bleiben. Der Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Bambergische, und die Altenburgische entschuldigten sich aber mit dem Post-Tag, und andern eingefallenen Hindernissen, und nahmen ihren Abschied.

§. XXVI.

Indemnification wegen des Assurances-Plazes.

Allhie weil aber der befestigte Ort Dachte, im Stiffte Münster, von dem Schwedischen Generalissimo zu demjenigen Assurances-Plaz außersesehen worden war, worinnen eine Schwedische Guarnison so lange liegen bleiben sollte, bis die völligen Satisfactionen-Gelder, auch in dem letzten Termin, erlegt seyn würden: Hingegen derjenige Reichs Stand, welcher auf solche Art einen von seinen Orten, umb anderer Mit-Stände Saum-

seligkeit willen, zurück lassen und entschren sollte, billig eine Indemnification und Schadloshaltung fordern konte; So entwarff der Chur-Cöllnische Gesandte, Graf von Fürstenberg, das sub N. I. hier ersichtliche Project einer Reichs-Indemnification vor solchen Assurances-Plaz, worinnen aber nachgehends annoch einige Ausdrückungen, wodurch sonderlich die Schweden offendirt werden konten, geändert wurden.

N. I.

Reichs-Indemnification für den Assurances-Plaz.

Diß. Norimb. 28. Jun. 1650.
per Mogunt.

Wir des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände ic.

Thun kundt ic. Obwohlen in dem zwischen der Römischen Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, und der Königin und Cron Schweden zu Öfnabrück den 24. Octobr. Anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schluss im 16. Art. um

1650. Junius. umständlich versehen, wie es mit Bezahlung deren dem Königlich Schwedischen Kriegs-Volk versprochenen 5. Millionen Rthlr. gehalten; sonderlich aber, daß die Stände des Reichs bey Ihren Versprechen gelassen werden solten, indeme in selbigen Articul, S. *Ut autem Regia Majestas Suecica &c.* der Sieben-Trantz des Reichs Chur-Fürsten und Stände sich zu ohnfehlbarer Abstattung auf jeden Termin fallender Zahlung, bey Verpfändung aller Ihrer Haab und Güther, also und dergestalt verbunden, und verschrieben, daß, wann bey einem oder andern Stand einiger Sammal erscheinen thäte, alle Stände des Reiches, und bevoras die ausschreibende Trantz-Fürsten und Obristen, schuldig und verbunden seyn solten, in Krafft des Assurances-Articuls, ohne allen weitem Rechts-Process, und hindan gesetzt aller Exception und Anrede, wider solche säumige Stände mit würcklicher Execution zu verfahren; Also daß, damit die Königin und Cron Schweden, soltlich auch Dero unterhabendes Kriegs-Volk der versprochenen Bezahlung anständig versichere seyn könnten und möchten, auch, nachdeme Sie darüber ihre Ratification heraus gegeben, anderweite Versicherung von den Ständen zu fordern weder Zug noch Ursach hätten, so ist es doch bey denen allhier in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg angestellten Executions-Handlungen dahin gelanget, daß zu Abwendung mehrern Unheils der Königlich Schwedischen Generalität bewilligt werden müssen, daß der Cron Schweden aus denen im 2ten Termin zu Entzäumung verglichenen Plätzen, um diejenige Satisfactions-Gelder, so in diesen Termin bey ein oder andern Stand noch ohnbezahlt ausstehen möchten derjenige Platz, an statt eines haabhaften Unterpfandes und würcklicher Versicherung, in Händen gelassen werden solte, welchen Ihre Fürstliche Durchlaucht in einer bey dem Chur-Mannischen Reichs-Directorio hinterlegten verschlossenen Schrift benannt, und nahmentlich vermeldet haben würde, immer so lang und viel, bis ermeldter Schwedischer Soldatesque die verglichene obllige Bezahlung abgestattet und entrichtet wäre.

Wann aber im vorberührten 26. Art. des Frieden-Schlusses auch das versehen, daß dies Orths kein Stand für den andern haften, sondern, im Fall jemand um des andern Saumbfals willen zu Schaden kommen würde, demselben, sich seines erlittenen Schadens und Nachtheils gegen den saumbfältigen Mit-Stand wiederum zu erhehlen, zugelassen seyn solle; daher denn ohnbillig wäre, daß derjenige Stand, dessen Stadt, Amt oder Bestung, dergestalt als eine Real-Assurance von der Cron Schweden zurück behalten, und in dem verglichenen Termin nicht abgetreten wird, für andere leyden, und das Semige entzäumen solle; Also und hierauf haben Wir Uns im Nahmen Unserer allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen und Oberrn, in Krafft hierzu empfangenen Special-Bewahrs, miteinander einhellig verglichen, auch einander festiglich gelobt, zugesagt und versprochen, thun das auch hiemit wissentlich und wohl bedächtlich, daß Chur-Fürsten und Stände des Reiches sämtlich und ohnverscheidentlich schuldig und verbunden seyn sollen und wollen, demjenigen Stand, welchem also wegen bedenteter Real-Assurance einige Stadt, Amt oder Bestung zurück verbleiben würde, gänzlich Schadlos zu halten, und allen den Kosten, so auf die Besatzung mit Lieferungs-Geldern, Proviant, Munition, Artillerien, Verbaumung oder sonst in einigerley Weiß und Wege ergehen möchte, zu entheben, und sonderlich um alle abgehende Nutzungen einen billig-mäßigen Abtrag zu thun: Sodann mit allem Eysfer und Fleiß auch schleunigster Execution zu verhelffen, daß die verbleibende Restanten eingebracht, abbezahlet, und demnach der zurückgelassene Versicherung-Platz ohne einigen längern Aufenthalt abgetreten, und seinem vorigen rechtmäßigen Besizern, in dem Stand, wie es sich vermög des Frieden-Schlusses gebühret, eingeräumt werde. Sie Chur-Fürsten und Stände sollen und wollen auch keines weges zugeben oder geschehen lassen, daß solches Unterpfand, was das vor Nahmen haben möge, um einiger anderer Ursachen willen, wie die immer erdacht und fürgewendet werden möchten, länger vorenthalten werde: Sondern darob und

Zweyter Theil. Rff Dar

1650.
Junius.

6. April 1650
1650. Junius
1650. Junius

1650. Junius
1650. Junius

1650.
Junius.

daran seyn, sobald die vöilige Satisfactions-Gelder entrichtet worden, daß also bald, hindan gesetzt aller weitem Einred- und Fürwendung, solche an statt Unterpfandes hinterhaltene Stadt, Amt oder Bestung abgetreten, und demjenigen Stand, dem die vor entstandenem Krieg zugehörig gewesen, ohnverwerflich und ohnbeschädigt übergeben und eingeräumt werde.

Ob auch wider alles bessere Versehen die Cron Schweden dieß Orthes einige Verzögerung suchen, und solches Unterpfand, unter was Praxtext, Schein und Fürwandt es immer geschehen möchte, länger an sich behalten und nicht abtreten wolte; so sollen und wollen Chur-Fürsten und Stände, in Krafft deren im Friedens-Schluß bedingten General-Guarantia schuldig, und verbunden seyn, auf ihren eigenen und sämtlicher Stände Unkosten, dapeibige mit Macht anzugreifen, der Cron Schweden aus Händen zu nehmen, und dem Eigenthums-Herrn und vorigen rechtmäßigen Innhabern einzuräumen, auch die Cron Schweden zu Abstattung alles derenwegen verursachten Kosten und Schadens anzuhalten. Diß alles gereden, geloben und versprechen Wir im Nahmen off gemeldt treulich, fest und unbrüchlich gegen einander zu halten und wirklich zu leisten, getrenlich und ohn Gesehrde.

Zu Urkund haben Wir Uns eigener Handen und Nahmen unterschrieben, auch Unsere Vertschaft hierauf gedruckt, und leynd dieser Beschreibung: : : : : gleichlautend aufgericht und gegeneinander dergestalt ausgewechselt worden, daß bey Chur-Maynz das eine, bey Chur-Sachsen das andere, bey Chur-Bayern als Herzog in Bayern das dritte, bey Sachsen-Altenburg das vierdte, bey der Stadt Eöln das fünffte, bey der Stadt Nürnberg aber das sechste Exemplar aufbehalten, auch dieser Chur-Fürsten und Ständen davon ertheilender Abschriften vollkommener Glaube begemessen werden solle.

Geschehen und geben in des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg.

§. XXVII.

Des Duca d' Amalfi Freuden-Fest über den vollzogenen Schluß.

Dabei entstandene Differenzen.

Nachdem nun also der Friedens-Executions-Haupt-Recess endlich zum glücklichen Schluß gebracht war; so wolte der Kayserliche Gesandte *Duca d' Amalfi* solche wichtige Handlung mit einem solennen Freuden-Fest beschließen, bey welcher Gelegenheit sich aber verschiedene Differentien, sonderlich in Puncto *Ceremoniali*, hervor thaten. Denn es referirte, bey dem am 1. Jul. st. v. gehaltenen Convent, der Graff von Fürstberg, daß nunmehr auch *Erstkein* und *Baron Drenstirn* bey des General-Lieutenants *Duca d' Amalfi* Banquet seyn wolten, und wüsten Seine Fürstliche Gnaden nicht, wie Sie Dieselbe setzen sollten, dann 1) wolte *Erstkein* denen Kayserlichen Gesandten *Vollmann* und *Crähn* nicht nachsigen, 2) wolte der Feld-Marschall *Wrangel*, als der Cron Schweden Reichs-Rath, der sonst nach den anwesenden Fürstlichen Personen, wie bey des Generalissimi Banquet dorthin geschehen sey, sitzen würde, dem *Erstkein* nicht weichen oder nachsi-

gen. Wäre also am besten, daß *Erstkein* und *Baron Drenstirn*, wie Sie sich dieser Tage erklärt hätten, (inmassen Sie sich dann auch bey des Herrn Generalissimi Friedens-Banquet nicht befunden hatten,) gar hinweg blieben, oder wäre gut, daß der Feld-Marschall *Wrangel* weggiehe, wie der Generalissimus solches gerne sähe. Eglische schlugen vor, *Erstkein* sollte im Nahmen Ihrer Königlich Majestät die Session wegen *Brehmen*, und *Drenstirn* wegen *Pommerit debito loco* nehmen.

Des folgenden Dienstags Nachmittage ließ der Kayserliche General-Lieutenant *Duc d' Amalfi*, durch den Obristen Keller und Obristen *Siefenburg*, einen jeden Gesandten zu dem vorhabenden Banquet dergestalt einladen, daß nachdem durch Gottes Gnade es hier zu dem Schluß kommen, Sie zu Bezeugung Ihrer Freude ein Freudenmahl und Banquet angestellet, würe also daß man sich auch einstellen möchte; Sie wisse noch nicht, ob es

1650.
Junius.Invitation
zu dem Banquet.

1650.
Julius.

morgendes Tages könne fortgehen, sinnenmahl das Wetter sich unbeständig anlasse, werde also noch die Zeit wissend gemacht werden.

Unter dessen wurde der Präcedenz-Streit wegen Ersklein und Baron Orenfirns beygelegt und verglichen, insonderheit auch wegen des Feldmarschalls Wrangels, welcher, als ein Reichs-Rath diesen beiden nicht weichen noch nachgehen wollte. Der Generalissimus declarirte, daß Ersklein und Baron Orenfirn als Königl. Gesandten zu halten wären. Und weil die Kayserlichen Gesandten Vollmar und Erahn denen Schwedischen als Gästen weichen wollten, so konten es die Churfürstlichen auch wohl geschehen lassen, weil doch zumahl alles bey wehrenden Tractaten extraordinariè gehalten, und zu anderer Zeit dergleichen nicht einzuräumen wäre.

Der Schwedische Feld-Marschall Wrangel wolte auch dem, eben damahls zu Nürnberg anwesenden, Kayserlichen Feld-Marschalle Grafen Philipp von Mansfeld den Rang disputiren; Dieser aber ließ sich dagegen vernehmen: Er wundere sich, daß Herr Feld-Marschall Wrangel den Vorgang Ihm disputiren wolle, da doch dessen Vater sein Page gewesen sey.

Es hatte also solches Kayserliches Fried- und Freuden-Mahl, Donnerstags, den 4. Jul. st. v. seinen Fortgang; jedoch ereigneten sich noch etliche Präcedenz-Streitigkeiten: Dann 1) wolte sich der Französische Gesandte *Monsieur de la Court* nicht einstellen, weil Er bey dem Präsident Ersklein würde zu sitzen kommen, Sie aber in Widerwillen mit einander lebten, und niemahls zusammen kommen waren: Welches daher geschah, daß ermeldter de la Court dem Ersklein zu Dnabrug keine Visite gegeben hatte. Sein Collega hingegen *Monsieur d'Avangour* wolte kommen, vorher aber Nachricht haben, ob Seines Königes, oder der Königin zu Schweden Gesundheit am ersten geruncken werden sollte, weil Er nun keine Gewisheit davon erlangen kondte, so blieb Er gar aussen, und von dem Festin zurück.

Ferner 2) befand sich eine Differenz zwischen dem Pfalz-Grafs Christian Zweyter Theil.

Augusten zu Sulzbach und dem Herzog Heinrich Julius zu Sachsen-Lauenburg, indem dieser sein Alter anzog, und ex hoc Capite die Präcedenz forderete, jener hingegen sich auf seines Hauses Vorzug beruffete; weiter 3) zwischen dem Feld-Marschall Wrangeln und dem Kayserlichen Feld-Marschall Grafen von Mansfeld: man fand aber das Temperament, daß beide Fürsten (wie auch die Prinzen von Brandenburg-Culmbach, Baden und Holstein, in gleichen der Graf von Mansfeld hernach auch thaten) sich an die eine Frauenzimmer Tafel gesetzt, und also der Herzog zu Sachsen-Lauenburg voran, neben des Pfalz-Grafs Christian Augusti Gemahlin zu sitzen gekommen. So wolte auch 4) Pfalz-Graf Christian August sich hernach nicht einstellen, woferne der Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte Lobrick erscheinen würde. Wiewohl nun die Catholischen und Evangelischen dem Lobrick zuredeten, Er möchte durch seinen Collegen, den Cansler Silbermann, die Stelle vertreten lassen; so wolte Er es doch nicht thun, weil er mit invitirt worden sey, und von seinen Herrn befehlicht wäre, daß sein Collega ohne Ihn nichts thun solle. Dieser gab Ihm zwar selbst unrecht, mit Vermeiden, der Fürstliche Befehl gehe allein auf die Tractaten, und hätte derselbe wegen seines hohen Alters, so 72. Jahr, doch Entschuldigung gnug, sich dergleichen Zusammenkünften zu enthalten. Dieweil Er nun nicht weichen wolte, ließ man dem Pfalz-Grafen durch den Sachsen-Weimarischen und seinen bey sich gehaltenen Rath zureden. Dahero sich derselbe endlich bey dem Festin einstellte.

Gegen 5. Uhr versammelten sich der Churfürsten und Stände Gesandten auf dem Rathhaus, allwo es noch einen Präcedenz-Streit zwischen den Gräflichen Oldenburgischen und Gräflichen Lippischen gab. Der Oldenburgische hatte sich dessen nicht versehen, und fundirte sich auf den letztern Reichs-Abschied de Ao. 1641. Der Graf von Fürstenberg aber erinnerte, Er befinde in seinem Verzeichnüs den Gräflichen Lippischen ganz nicht. Weil sich nun dieser auf des Chur-Maynsischen Ansage allein einzufunden

1650.
Julius.

1650. funden hatte (daneben aber ein Irrthum
Julius. vorgegangen,) so blieb Er gar davon, und
war also diese Streitigkeit entschieden.

Um 5. Uhr fuhr man hinaus vor das Thor, und hatten die Leute in der Gassen am Thor über die Gassen gebundenes Laubwerck mit Bildern aufgehenger, und grüne Zweige aufgesteckt. Das Banquet wurde auf dem Schieß-Platz in einer kostbaren aufgerichteten Laub-Hütten gehalten, und war auf derselben Wiese auch das mit Thürmen aufgerichtete Castell vor das Feuerwerck, und auf demselben eine geharnischte Wache mit allerhand alten Krieges-Instrumenten, auch Sackpfeiffer und Schalmeyen befindlich. Auf dem Felde über dem Wasser stunden 22. Stück 2- und halbe Cartauen, u. das kleinste von 24. Pfunden. Diesseits auf dem Plan zwischen der Hütten und dem Castell waren 14. kleine Stück und noch 12. eingegrabene Cammer-Stück gepflanzt. Der General-Lieutenant *Duc d'Amalfi*, nachmahls auch der Schwedische Generalissimus, so sich allbereit eingestellet hatten, empfingen der Stände Gesandten nacheinander. Es wurde darauf, weil die Tafeln allbereit mit Schau- und kalten Essen besetzt waren, Wasser gegeben, und der Niedersitz genommen. Und weil 5. Tafeln an einander als ein halber Mond gesetzt waren, also, daß sämtliche nur an einer Seite saßen, damit Sie hinaus gegen das Castell sehen konten: So saßen an der mittelsten Tafel der *Generalissimus* und der *Duca d'Amalfi* neben einander, weiters zur rechten Hand der Feld-Marschall *Wrangel*, *Bollmar*, *Crähn*, der Graf von *Fürstenberg*, (als Chur-Eblmischer) dann der Chur-Brandenburgische, *Salzburgische*, *Bambergische*, *Teutschmeisterei*, *Fuldaische*, (*Doct. Silbermann*, welchen der Bambergische subkivirt hatte) *Basel*, hernach eßliche Grafen, die Städtischen und einige Cavallier. Zur lincken Hand der Prä-

1650. sident *Ersklein*, *Baron Orenstirn*,
Julius. der Chur-Maynzische, Chur-Säch-
sische, Chur-Pfälzische, *Don Gonzaga*,
(Kaiserlicher Feld-Marschall) der
Pfalz-Neuburgische, der von *Thumshirn*,
D. Carpov, der Sachsen-
Weymarische, Brandenburg-
Dnolzbachische, Braunschweig-
Wolffenbüttelische, Braunschweig-
Zellische, Württembergische, Gräflich-
Nassau-Sarbrückische, Gräflich-
Oldenburgische, Gräflich-Schwarz-
burgische, *General-Major Linde*,
General-Major Löwenhaupt, eßliche Städtische und Cavallieri. Bey dem ersten Gang wurde auf Continuation des Friedens getruncken, dabey man alle Stücke lösete, wie auch, als auf Ihrer Kayserlichen Maj., sodann Ihrer Königl. Maj. zu Schweden, und dann des Churfürstlichen Collegii Gesundheit getruncken wurde: als man aber auf des Fürstlichen und Städtischen Collegii Prosperität trank, wurden weniger Stücke abgetruncken. Bey dem andern und dritten Gang der Gerichte, wurden eßliche Aufzüge mit Teutschen, Versen durch eßlicher Patriciorum Kinder gehalten, und jedem Gesandten ein gedruckt Exemplar davon überreicht. Welche die Kayserlichen und Königl. wie auch Churfürstlichen empfingen, waren in rothem Sammet, mit weissen Bändern, die vor die Fürstlichen und andere aber in weissen Tafft mit rothen Bändern gebunden. Nach dem letzten Gang kamen die Fürstlichen Prinzen, so bey dem Frauenzimmer gessen, jeder mit einem Glas, und brachten solche dem Herrn Generalissimo, dann dem *Duc d'Amalfi* und den nechst angeessenen. Erwarteten aber nicht lange, und stund man bald folgendts auf, dieweil durch des Generalissimi eigene Hand das kostbare zubereitete Feuerwerck angezündet, und also ohne Schaden, in guter Ordnung, und mit behdriger Operation abgelassen wurde. Wodan die Beschreibung sub N. I. mehrere Nachricht ertheilt.

N. I.

N. I.





1650.
Julius.

N. I.

1650.
Julius.

Beschreibung des Feuerwercks, welches der Kayserliche Gesandte, *Duca d'Amalfi*, nach vollzogenen Friedens-*Executions-Haupt-Recess*, zu Nürnberg, den 4. Jul. Anno 1650. vorstellen lassen. Durch Johann Klay, gekrönten Poeten, Reimweis besungen, und mit Anmerkungen erläutert.

Castell des Unfriedens.

Wie Friede nun allhier im Grünen wird geschauet;
So hat sich gegen ihr der Unfried stark verbauet
In einem feinem Haus. 1. Das trefflich aufgeführt
Als ein best Kunst-Gebäu, das kein Feind nie berührt.
Des grossen Mittel-Thurms Bedachung sich rund schlinget
Und mit vergüldeim Haupt durch Luft und Wolcken dringet,
Vier Thürn von aussenwärts als eine Vorburg stehn,
Von feinem Mauerwerk rings um die Bestung gehn.
Im Fall der Sud aufsteht mit Sommer-warmen Wehen,
Auf feinem Schifferdach sich güldne Fahnen drehen;
Die Flaggen fliegen schön, die Kühnheit ausgesetzt,
Dadurch denn Mannheit wird zur Kühnheit aufgeweckt,
Die stets nach Wirten strebt; es tönen auf den Gängen 2.
Schalmeyen um und um; die Mundartschirer drängen
Sich auf dem Vorgebäu; sie stehn und haben Licht,
Dumt diß Brand-Castell nicht werd in Brand gebracht.
Es dürft dem noch wohl sein Leib und Leben kosten,
Der es bestürmen wolt; die stark besetzten Posten
Bermahren es noch mehr; Es ist der Zwietracht Schloß
Mit Kraut und Loz versehen, mit Wurd und Wurd-Geschloß,
Der Zwietracht, die da steht mit wenig Haut und Weinen
Und läßt die Sonne selbst durch ihr Gerippe schenken
Ganz hager ohne Schmer; 3. Ihr Mann der schützt das Thor,
Und sie, die Zanck-Göttin, die ager oben vor
Mit ihrem Blasebalg; die statt der Haare, Schlangen
Auf ihrem Schädel kämmt, die, die will andre fangen,
Die selbst gefangen wird, die Schreck-Posaune tönt!
Der Zähne Knirschen gischt, die Feuer Kolbe chrönt
Der Zwietracht, die gestunt, des Friedens-Tempels Hütten
Mit Pulver und mit Blei und Brand zu überschütten
Zu sprengen Himmel auf; Sie pochet auf ihr Haus,
Dumt hängt sie nächstlich mehr als Tausend Ampeln aus: 4.
Die zwar mit männlich's Verwunderung schön strahlen
Und die sonst heitre Nacht viel heit'rer noch ausmahlen
In wohlgezierter Mey, die Nacht die hielt umhülle
Den müden Erdenkreiß, und alles war gestille,
Als Amor, der bey Nacht ist an das Taglicht kommen,
Hieher auch flügel-schnell den schönen Weg genommen;
Dann, wo der liebe Friede, hat Amor seinen Gang,
Im Friede geht die Lieb im vollen Gang und Schwang,
Der Gott, der mächtig ist die Götter selbst zu binden
Und mit dem Liebes-Feur den Himmel anzuzünden,
Beherrscher Welt und Feld, bezähmet Lufft und Lufft,
Durchstreicht Glut und Flut, durchwandert Grafft und Klufft;
Bzwingt auch diese Her; 5. Doch weil das Ungehener
Des Bogens Pfliff vernicht, so braucht er Schwefel-Feuer

Die Liebe, die Liebe geflügelt, gewindet,
Die rennet, die brennet, die Seulen entzündet,
Drauf schwermet, drauf lernet das glänzende Heisse, &
Es hicket, es schwiket das Feuer-Gegleisse,
Es lauffen, es schnauffen die Räder mit Schlägen,
Ohn Wehen, ohn Drehen der Winde sich wegen:
Es jeret, es führet die Lincke die Rechte
Blissaglendes-schweifendes-Schwertes-Gefechte,
Die Sternen von fernem sich Erdenwärts neigen,
Draqueten, Müsqveten, Luft-Kugeln aufsteigen,

Act 3

Freuden:
Feuer-Werck

1650.
Julius.

Es blinken, es sincken von Flammen die Lüfte,
Es schimmert, es sinimet der Erden-Getüfte.

1650.
Julius.

Der schöne Fried stund schön 7. in solchen Freuden-Flammen,

Damit nun alle Lust und Freude käm zusammen,
Hat der Fried ein Racquet von seiner Hand gefandt,
Der Zwietracht Mord-Castell zu setzen in den Brandt.

Bald blisen, bald blasen die Spanischen Reiter,
Die Posten der Posten die gehen zu Scheiter,
Zwölff Pumpen die plumpen heissiedende Fluten,
Stacketen, Racqueten sprütz-spraken von Gluten.
Die Ballen im Fallen lustfreudig sich sprengen,
Sie scherzen, wie Kerzen auf Leuchtern abhängen,
Die Kermer, die Schwärmer der Bienen sich mühen,
Die Mauren nicht dauern, die Thore schon glien,
Die Zinnen von innen und aussenwärts schmauchen,
Gemächer und Dächer vom Brande schon rauchen,
Die Bliser die Schützer des Schlosses ergreifen,
Sie richten, vernichten und gänzlich zerschleiffen.

Die Zwietracht ist entzwey, der Kriegs-Gott ist bekrieger,
Die, die, die siegen wolt, in ihr besiegten lieget,
Es ist noch nicht genug: Der Mann ist übermannt,
Des Mannes Schloß muß auch geschleiff seyn, ausgebrannt.

Trompeten, Clareten Tartantara singen,
Die Pauken die pauken, die Kessel erklingen,
So lauset, so brauset kein schaumichtes Wallen,
Kein Stürmen so stürmet, wann Berge zerfallen.
So reisset, zerschmeisset kein Hagel die Blätter,
So rasselt, so prasselt kein donnerendes Wetter,
So prallet, so knallt kein fallend Gemäuer,
Als knicket und knackert das knisternde Feuer.
Die Spitzen die sprützen hellfunckelnde Keile,
Die Flanckquen die blancken spitzfeurige Keile,
Racqueten, Racqueten einander nachjagen,
Blitzschläge mit Schlägen erzürnet sich schlagen.

Der Thürne Räder auch schön spielen in der Hdhe:
Der Mittelsturn ist auf, zu sehen, wie es siehe,
Als er den Ernst vernimmt, den Friede hier verübt,
Er zu der Gegenwehr viel Tausend Salven giebt: 8.
Der Doppelhacken Grimm, der Horn der Pulver-Röhren,
Die werden loßgebrannt, vergnügen Sehn und Hören;
Die Flammen wehren sich und flammen Himmel an,
Als wolten sie nicht seyn den Flammen unterthan. 9.

Die Stücke hell blicken, es donnern Carthauen,
Das Felder und Wälder und Menschen ersaufen,
Es ättern, es splitreen die felsichten Klüfte,
Es schallen, erhalten die moosichten Gräfte:
KRIEGE, die schöne, hat männlich gekämpfet,
Das Kriegen mit Siegen und Feuer gedämpfet,
Das rasende, blasende, blutige Kriegen
Ist schmauchend, ist rauchend zum Himmel gestiegen.
Das Sternen-Hauß erblaßt, die Wolcken tauffen schneller,
Die Mauren dräuen Fall, 10. die Fenster werden heller,
Der

1650.
Julius.

Der Nächste Mittag tagt, die Wasser lauffen an,
Das wilde Ross erschrickt, schreckt seinen Reitermann.
Der Hain, der grüne Busch, die Puschbürgerinnen,
Der Fluß der Pegnis-Fluß, die müden Pegnesinnen
Erwachen aus der Ruh: Der Widerhall erklingt,
Der, was er hört, alsbald mit Wucher rückwärts bringet,
Ringt und ruft stärker nach, damit auf fremder Erde
Des Wortes letztes Theil gar laut verdoppelt werde.

1650.
Julius.

Anmerkungen.

1. Castell des Unfriedens. Dieses war gezieret mit vier Thürnen, die Thürne mit Flanquen versehen, mit schwarz-weiß-sidnenen Fahnen, auch güldenen Knöpfen besetzt, die Seiten oben her eingeschnitten, das ganze Holzwerk aber mit Leinwand bekleidet, folgendes mit Mauersfarben Quaterstückweis vermahlt, die Schieß-Löcher und Fenster darauf schattiret, alles so eigentlich, daß es einem von Quatersteinen zierlich aufgedauerten Schlosse ganz ähnliche.
2. Des Tages über ließen sich 8. Schalmeyer, in Schwarz- und weißer Librey gekleidet, auf diesem Schlosse lustig hören, wie auch gehen geharnischte Männer mit Rundsäcken und dergleichen alten Waffen, als ein Guardia.
3. Discordia oder Zwietracht war in Gestalt eines alten, verhogerten, runtsichtigen Weibes über die Pforte dieses Castells gestellt. Unten im Thor hat der Kriegs-Gott seinen Stand mit einem blutigen Schwert und blanken Schild.
4. Als nun die Nacht ihren schwarz-braunen Mantel angeleget, ward diß Castell auswendig mit mehr als 1000. angezündeten Ampeln und Lichtern besetzt, die durch die finstere Nacht einem mit viel 1000. Goldglühenden Sternlein leuchtenden Firmamenten näher kamen, das aller Augen wunderfam besichtigte.
5. Cupido, der an einer Schnur hienge, in welchem ein Racquet verborgen, dieser, so bald er das Feuer überkommen, gleich einem Schnur-Feuer auf die Friedens-Seule gelauffen und dieselbe entzündet.
6. In diesen und folgenden werden, so viel sich in die Reimung binden lassen, allerhand Feuer nahmbhafte gemacht, nemlich: Dienenschwärmer, Sternfeuer, Feuerwerker fechten mit Feuerschwertern, Luft-Kugeln, Feuerkugeln, Sprengkugeln, Feuerpompn, Dränder, Feuerräder und dergleichen.
7. Das Friedensbild ist auf seiner Seule, unter so viel 100. um ihn herumliegenden Feuern, ganz unversehrt stehen geblieben, seinen Siegreichen Ehrenpreis der gesammten Welt zeigend.
8. Die außer den Thürnen hängende Kläder, welche aneinander ohne Aufhören blitzten und plähten, den Augen und Ohren einen angenehmen Lust verursachten, indem es anzusehen, als ob viel 100. Mann in und außer dem Castell Feuer geben.
9. 40. Doppelhacken und 1200. Feuerrohren. Indessen stünde das ganze Castell im lichten Brande, walgete seinen Rauch und Flamme bis an die Sterne, als wolte sie dieselbe verdunkeln.
10. Von denen 500. Musquetenläuffen und 47. Kriegsstücken, welche theils duffs, theils jenseits des Wassers gepflanzt waren die zugleich löschigen, und dieses Freudenfeuer mit nur ersinnlicher Ergözung endeten.

§. XXVIII.

Gratulation
der Stände
den Fran-
zösischen
Gesandten
über
den
Schluß.

Unter dessen hatten, des Tages vor dem Kayserlichen Banquet, die Reichs-Stände durch Deputirte bey den Französischen Gesandten *de la Court* und *d'Avangour* die Congratulation wegen des Schlusses kürzlich dahin abgelegt, daß man Ihren Excellenzen allbereit bey der Subscription gratulirt, welche Gratulation man dann auch iezo wolte wiederholen haben, Er der Chur-Mainische hätte gegen die übrige der Stände Gesandten gerühmt, wie Sie, die Französischen, ihren Collegen Monsieur Vautort vermocht, daß Er zu Beförderung der Execution nach dem Elsaß abgerüstet sey, man zweifelse auch nicht, es

werde dieselbe wohl von statten gehen, und thue, *ex abundanti* gleichsam, darum bitten, daß Sie Ihres Orts, woran man nicht zweifelse, solche befordern möchten. Man hätte iezo nur einer Sache zu gedencken, nemlich daß der Commandant zu Philipsburg egliche Güter zur Angehör angehalten habe.

Worauf der *de la Court* antwortete: „Daß Gott der Allerhöchste den Schluß gegeben, dafür gebühre ihm Danck, und bedancken Sie sich der beschenehen Gratulation, gratulirten auch Teutschland, und dem Römischen Reich, daß es nach so lang ausgestandenen Kriegs-Ungewitter zu dem Port und Ruhe gelangt sey.“

1650.
Julius.

sey. Wünschten, daß es ein beständiger und immerwehrender Friede im Reich verbleibe, und daß zwischen denen Catholischen und Evangelischen das gestifte gute Vertrauen und gemeine Einträchlichkeit fest und unverrückt verbleiben möchte, dann ja die Stände mit ihrem Schaden es erfahren hätten, daß Einigkeit Sie erhalte, Uneinigkeit aber Sie in grosses Unwesen führe. Was es Ihrer Königlichen Majestät zu Frankreich mit Darlegung Blutes und Geldes gekostet habe, den Ständen Ihre Libertät zuerhalten, werde man eingedenk seyn, hätten auch, man wolle desselben Gedächtnis erhalten, dann Ihre Majestät sonst nichts als der Teutschen Libertät gesucht, und darzu von Fürstlichen des Reichs beruffen den Krieg geführt hätten. Ihre Königliche Majestät werde auch aufrichtig den Frieden halten, und mit den Ständen des Reichs darin leben. Einiger Verzug bey den Tractaten werde Ihre nicht benzeleget werden können, da man wisse, daß Sie alles gethan, und von Ihren Rechten dergestalt abgewichen hätten, daß fast noch wenig mehr an Observantz des Friedens-Schlusses sey. Monsieur Vautort wäre nicht abgereiset, die Restitution der Vestungen zubefördern, sondern allein die Abtretung eßlicher Güter zubewürcken, welche Krieges-Officierer in Händen hätten, und, wie leicht zu messen, solche sehr ungern wieder abtreten würden. Es solle alles, was der Frieden-Schluß erfordere, durchaus an Seiten Ihrer Majestät exequirt

und zu Werk gerichtet werden, dessen man sich zuversichern und keinen Zweifel zumachen habe, und hätten Sie die Gesandten alle Gewalt vom Könige. Wäre etwas zu rück, solle man sich nur bey Ihnen angeben, Sie wolten alsbald Befehl ergehen lassen, und alles thun, was man begehre und Sie schuldig seyn. Zuletzt erinnerte Er de la Court noch, man möchte sehen, daß die Spanische Quartier im Reich, und über Winter eingestellt würden. c.

Man bedankte sich mit Curialien der guten Erklärung und Offerten, und wolte an der Execution und Restitution, Französischen Theils, nicht zweifeln. Daß die Spanische Quartier abgestellt würden, den Chur-Fürsten und Stände nach beschehener Ihrer Restitution wol selbst vigiliren, und dem, was bishero vorgegangen, nicht alsd länger nachsehen. Dieses begreffe auch die Guarantie und die Reichs-Verfassung in sich, welche man noch mahlen Ihnen, der Königlich-Französischen, absonderlich versprochen habe.

Als von dem Fürstlich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen dieser Reichs-Verfassung gedacht wurde, antwortete der Französische Gesandte nichts darauf, und schien fast, als ob den Franzosen allerdings damit nicht gedienet sey. Wie es auch bishero bey denen Schwedischen das Ansehen gehabt, als wolten Sie, daß Sie lieber davon niemals etwas gelaget hätten. Dem de la Court stunden die Augen unterschieden voller Wasser, und bezeugte Er sehr sensible zu seyn.

1650
Julius

§. XXIX.

Chur-Bayern ist unruhig über das von Spanien verlangte Reichs-Votum wegen Cammerich.

Des Königs in Spanien Postulat, welches der verwiltigten Franckenthalischen Evacuation angehängt war, nemlich ein Reichs-Votum wegen Cammerich zu führen, hatte bey Chur-Bayern Aufsehen erwecket; Daher dessen Gesandter befehlet wurde mit denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen in Vertrauen zu communiciren, welchergestalt der König von Hispanien sich zwar zu der Restitution Franckenthals erkläret, dennoch aber hingegen Sessionem und Votum auf der Geistlichen Banc

im Fürstlichen Collegio wegen des Erz-Ersts Cammerich begehre. Nun wäre Seine Churfürstliche Durchlaucht deshalb sorgfältig, in dem Sie wargenommen, daß die Geistliche Banc vor der Weltlichen Banc fort, und fort einen sonderbaren Vorzug suche, und begehre. Wie denn auch Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht zusiedeln wären, daß in Abwesenheit des Österreichischen und Salzbürgischen Gesandten im Fürsten Rath der Teutsch-meisterliche Jesso dirigire, und schreiben

1650. „ben Sie, es würde ja auf der weltlich
Julius. „chen Banck auch einer die Direktion zu
„führen geschickt seyn. 2c. Welches denn
„eine Sache sey, davon auf künftigen
„Reichs-Tag zureden, werde aber auch
„sehr gut seyn, wenn man alhier, ehe man
„von einander gienge, in Confidentia
„sich beredet, wie es auf künftigen Reichs-
„Tag deshalb anzustellen. Wolten
„demnach Seine Churfürstliche Durch-
„laucht gerne wissen, was andern, ab-
„sonderlich auch dem Chur- und Fürstli-
„chen Hause Sachsen, wegen des Camme-
„richischen Voti vor eine Meynung bey-
„wohne 2c.

Die Sächsischen Gesandten bedank-
ten sich dieser vertraulichen Communi-
cation, und lobten Seiner Churfürstlichen
Durchlaucht Sorgfalt. Sie Ihres
Theils hätten bey dem gangen Friedens-
Convent ebenmäßig wahrgenommen,
daß bey Zusammenkünften und Depu-
tationibus sämtliche Gesandte auf der
Geistlichen Banck denen Weltlichen vor-
drängen, und würden gewis die Herzoge

zu Sachsen weder dem Bischof zu Basel
noch Dfnabrück nachgehen, wann Sie
alle persöhnlich zugegen wären. Bey
diesem Friedens- Convent wären viel
Dinge extraordinarie vorgangen, so
man zwar diesesmal hätte geschehen las-
sen, würde aber solche keinesweges auf
ordentlichen Reichs- Conventen einräu-
men, und wolten Sie data Occasione
sich gerne mit Ihnen unterreden. Wegen
des Stiffts Cammerich wolten Sie
dem Werck nachdencken.

Der Chur- Bayerische vermeinte, es
würde darauf zusehen seyn, *quo loco* das
Cammerische Votum vor diesem gefüh-
ret worden? so dann, zu welcher Zeit?
und weiter, aus was Ursachen Spa-
nien das Votum bishero nicht geführet
habe, und ob man es etwa Reichs we-
gen nicht hätte zulassen wollen. Es müsse
doch ein sonderbar Absehen haben, daß,
da Spanien albereit ein Votum we-
gen Burgund führe, nunmehr Selbiges
das Cammerische Votum so groß achte 2c.

1650.
Julius.

§. XXX.

Der Schwedi-
sche Gene-
ralissimus
verlangt vor
seiner Abreise
Verichtigung
verschiedener
Puncten.

Ob aber gleich der Haupt- und
Schluß- Recess völig berichtigt, auch
mit einem solennen Festin gleichsam be-
stätigt war; So ereigneten sich doch noch
allerhand Schwürigkeiten, ehe die völli-
ge Execucion in allen und jeden Stücken
zu Werck gerichtet werden konte. Dann
es wurden Montags, den 8. Julii st. v.
die Reichs- Stände zu den Kayserlichen
Gesandten erfordert, denen, in Gegen-
wart des Duca d' Amalfi, der Legat
Volmar nachstehende Proposition that:
„Es hätten vorgestern die Königlich-
„Schwedischen Seiner Fürstlichen Gnaden
„und Ihnen ein Memorial eßlicher Pun-
„cten, so der Herr Generalissimus vor
„seiner Abreise noch richtig sehen wolle,
„übergeben. Und befänden Sie, daß
„solches hauptsächlich bestehet, 1.) auf der
„Restitution, 2.) auf der Satisfaction,
„und leglich wegen der Exaucloration
„und Evacuation. Bey dem erstern er-
„innerten die Schweden in communi &
„generaliter, Sie versehen sich, es wür-
„den die Sachen, so in der Lista Resti-
„tuendorum angesetzt wären, zur Erle-
Zweyter Theil.

„digung kommen, also, wie Sie dafür
„hielten, daß in der Exaucloration und
„Evacuation keine Hinderung erfolge,
„und der Herr Generalissimus keine
„Ursach habe, damit inne zu halten: und
„würden allerhand Casus angezogen, so
„meist bey dem Collegio Deputatorum
„stünden, die andern alle betreffen die Stän-
„de, und die übrige Ihre Kayserliche Ma-
„jestät. Was dann nun Ihre Kayserliche
„Majestät angehe, würden Seine Fürstliche
„Gnaden sich gegen die Schweden also er-
„klären, daß Dieselben damit content und
„zufrieden seyn könnten. Was die Stände
„und das Collegium Deputatorum ab-
„sonderlich beträffe, hätte Ihr, der Kay-
„serlichen, Officium erfordern wollen, des
„nen sämtlichen Ständen zuzusprechen, da-
„mit dem Werck ein Gemüthe geschehe,
„und die Schwedischer Seits movirte
„Difficultäten aus dem Wege geräumet
„würden. Wegen der Bergstraße hät-
„ten Dieselben per Discursum erwehnet,
„daß die Sache zwischen Chur- Maynz
„und Chur- Pfalz nicht richtig werde, und
„Chur- Pfalz sich zu beschweren Ursach
habe.

1650.
Julius.

„habe. Hoffeten, man werde bey Kaiserli-
 „cher Majestät vermitteln, damit
 „dem, was der Friede erfordere, ein
 „Genüge geschehe. So begehreten Sie,
 „die Schweden, ferner wegen Parck-
 „stein, Weyden und Veilstein von
 „Ihnen, den Kaiserlichen, Ordre zur Re-
 „stitution, denn sonst würden Sie mit
 „der Evacuation inne halten: Welches
 „Sie Ihro Kaiserlichen Majestät berichten
 „woltten. Weiters suchten Sie die Re-
 „partition auf den Franckischen und
 „Schwäbischen Crays, wegen des Unter-
 „halts für die Heilbrunnische Garni-
 „son. So viel den *Punctum Solutionis*,
 „wie auch die *Clausul* wegen Aufent-
 „halt der *Exauktion* und *Evacua-*
 „*tion* belanget, erinnerten Sie, die Kay-
 „serlichen, sich annoch, was derhalber in dem
 „Haupt-Recess enthalten, und particu-
 „lariter zwischen den Ständen und den
 „Schweden abgehandelt und clausulirt,
 „auch in die Convention wegen des Af-
 „securations-Plazes gebracht worden
 „sey, könten also nicht befinden, daß
 „man Schwedischer Seits Ursach habe,
 „sich deshalb aufzuhalten. Sie wol-
 „ten denen Schweden zusprechen, gleich-
 „wol der Stände Gesandten ersüchet ha-
 „ben, was in puncto Restitutionis &
 „Satisfactionis zurück sey, darin nicht
 „te man vor Ablauf der Termine sol-
 „che Remonstracion geben, damit die
 „Königlich-Schwedische ihr Contento
 „darüber haben könten; Ihres Orts
 „woltten Sie an nothdürftigen Remon-
 „strationen es nicht ermangeln lassen,
 „daß der Herr Generalissimus Ihrer
 „Kaiserlichen Majestät und Chur-Fürsten
 „und Ständen zu trauen Ursach habe.
 „Sie woltten also der Stände Meynung
 „vernehmen, damit Sie noch zu Mitta-
 „ge mit denen Königlich-Schwedischen
 „aus der Sache reden könten. Und
 „nachdem im Nahmen Chur-Fürsten und
 „Stände Gesandten an Ihro Kaiserli-
 „che Majestät ein Gratulations-Schrei-
 „ben abgangen, wäre darauf heut eine
 „Antwort angelanget, welche der Secre-
 „tarius aus Versehen aufgeschnitten. Es
 „werde doch nichts zu bedeuten haben, weil es
 „zumahl allein die Gratulation betreffe. So
 „hätten Allerhöchst-Gedachte Ihro Kay-
 „serliche Majestät. Ihnen auch heut durch einen

1650.
Julius.
 „Obristen Ihre Ratification des Schlus-
 „ses mit Frankreich überbringen lassen.
 „Die Kaiserlichen Gesandten nahmen
 „hierauf einen Abtritt, und wurde an Sei-
 „ten jedes Collegii eine Umfrage gehalten,
 „und wiederholte bey denen Fürstlichen
 „proponendo der Teutschmeisterliche
 „die Punkte, so die Kaiserliche Gesandten
 „angeben hatten. Als man also Fürst-
 „lichen Theils sich unterredet, hernach
 „auch mit denen Chur-Fürstlichen und
 „Städtischen vernommen, und die Kay-
 „serlichen sich wiederum einsanden, wur-
 „de Ihrer Fürstlichen Gnaden und Ex-
 „cellenzen durch den Chur-Maynsti-
 „chen zur Antwort vorgetragen: im Nah-
 „men Chur-Fürsten und Stände bedancke
 „gegen die Königlich-Kaiserliche Majestät
 „man sich zu förderst allerunterthänigst,
 „daß Deroselben die abgange Congra-
 „tulation zu gnädigsten Gefallen gerei-
 „chet, mit angehefften Voto. Das Ne-
 „gotium und Memorial betreffend, so
 „des Herrn Generalissimi Fürstliche
 „Durchlaucht überbringen lassen, bedan-
 „cke man sich gegen Ihre Fürstliche Gna-
 „den und Unsere hochgeehrte Herrn, daß
 „Sie entschlossen, den Exauktionations
 „und Evacuations-Punct mit denen
 „Königlich-Schwedischen abzurichten.
 „Den Punctum Restitutionis anrei-
 „hend, würden Sie die Kaiserlichen
 „und Königlich-Schwedischen sich erin-
 „nern, welcher gestalt man bishero so
 „mühsamlich darinn fortgegangen, und ge-
 „wisse Termini zur Erdterung gesetzt
 „worden, darob allbereit ex secundo
 „& tertio Termino, auch viel Sachen,
 „so ad tres Menles gesetzt, zur Rich-
 „tigkeit gebracht, und kein Zweifel wä-
 „re, wann die Königlich-Schwedischen die
 „schwersten Sachen ad primum Ter-
 „minum nicht gebracht hätten, die an-
 „dern auch Ihre abheffliche Maas erlan-
 „get haben würden. Man sey erbreichig,
 „wenn man nur nicht selbst also gehin-
 „dert würde, schleunig fortzugehen, alles
 „zu exequiren, und zur Wichtigkeit,
 „wie das Instrumentum Pacis und hie-
 „siger Recest vermdge, zu bringen. We-
 „gen der Verg-Straffe in particulari,
 „kömme Er, der Chur-Maynstische, mit
 „Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Hand
 „beweisen, daß es als fast richtig sey.
 „Die

Der Stände
Antwort.

1650. „Dieselbe liesse es bey dem Instrumen-
 Julius. „to Pacis, aber wegen egllicher Dertter
 „entstehe der Streit, so das Erzh-Stift
 „Maynz allbereit ao. 1621. in Possessione
 „gehabt. Seine Churfürstliche Gnaden
 „hätten alles denen Mediatoribus, als
 „des Herrn Generalissimi und denen Hesi-
 „sen-Casselschen Abgeordneten zu Franck-
 „furth submittirt, und Ihrem Arbitra-
 „mento untergeben. Wegen Weyden,
 „Barck und Beilstein hoffe man, es wer-
 „de Ihrer Kayserlichen Majestät Resolu-
 „tion mit nächsten erfolgen. Das das
 „mit Spanischer Guarnison besetzte
 „Frankenthal bishero Chur-Fürsten
 „und Stände in grosse Ungelegenheit ge-
 „bracht, wäre bekannt, also bitte man
 „im Rahmen der Herren Principalen,
 „Sie, die Kayserlichen, wolten aller Mög-
 „lichkeit interveniren, und bey Ihro
 „Kayserlichen Majestät alle Nothdurfft er-
 „innern. Der 3000. Thlr. halber, so
 „Ihro Kayserliche Majestät Chur Pfaltz
 „Monatlich wegen Abgang der Intradan,
 „bis Franckenthal restituirte sey, erlegen
 „wolle, zweifelle man nicht, es werde
 „allschon Verordnung geschehen seyn. Das
 „der Fränckische und Schwäbische Crayß
 „vor die Unterhaltung der Guarnison
 „in Heilbrunn allein haften solle, sey ein
 „beschwerlich Werck, gleichwol lasse man
 „es dabey, was im Haupt-Recess ent-
 „halten, und hoffe, die andern Crayße
 „würden mit ihrem Contingent einhal-
 „ten. Man hätte auch allbereit vor 8.
 „Tagen solches den ausschreibenden Für-
 „sten der Crayße zugeschrieben, damit
 „förderlichst die Zahlung an den Reichs-
 „Pfennig-Meister in Franckfurth erfol-
 „ge. Gemeldte beyde Crayße behielten
 „ihnen alle Nothdurfft bevor, und daß
 „Sie allein Ihre Quoram beyzutragen.
 „Die Restitutiones in den Erb-Ländern,
 „würden Ihre Kayserliche Majestät zu-
 „verfügen wissen. In puncto Solutio-
 „nis, pro Militia Svedica werde der
 „Chur-Rheinische, Ober-Sächsishe, Frän-
 „ckische, Westphälische, und Nieders-
 „sächsishe Crayß gewiß innehalten, und
 „hätten die Schweden mit dem Schwäbi-
 „schen Crayß sich selbst verglichen, daß
 „Sie mit 40000. Thlr. nachwarten wol-
 „ten. Der Ober-Rheinische Crayß

„möchte allerdings nicht folgen können,
 „allein, wann gleich in diesem oder auch in
 „andern Crayßen etwas Rest bliebe, so
 „wäre allbereit eventualiter ein Assen-
 „surations-Platz denen Schweden da-
 „für verwilliget. Wegen des Stifts
 „Lüttich wäre der Herr Graf von Für-
 „stenberg mit denen Königlich-Schwedi-
 „schen in Tractaten, inmassen schon
 „30000. Thlr. erlegt worden, und solle
 „das übrige folgen.

„So hoffe man auch nicht, daß des
 „Herrn Generalissimi Fürstliche Durch-
 „laucht wegen des Punkti Restitutio-
 „nis die Exauctoration und Evacua-
 „tion werde aufhalten wollen, dann sol-
 „ches dem Präliminar-Recess, der Fürst-
 „lichen Parole, der schriftlichen Decla-
 „ration in puncto der verwilligten 200.
 „M. Thlr., und dann der Conventi-
 „ratione Loci Assesurationis, zu wi-
 „der lauffen würde. In Puncto Exau-
 „torationis & Evacuationis würden
 „Sie, die Kayserlichen, mit denen Kö-
 „niglich-Schwedischen reden. Damit
 „man aber der Evacuation halber sicher
 „gehe, ersuche man Seine Fürstliche
 „Gnaden, Sie wolle, es dahin richten, da-
 „mit alle Ordonnanzen nicht allein pro
 „secundo, sondern auch pro tercio
 „Termino noch vor der Abreise des
 „Herrn Generalissimi ausgefertigt und
 „ausgewechselt würden.

„Herr Dollmar replicirte, Sie
 „befänden diese Erklärung demjenigen
 „einstimmig, was Ihro Fürstliche Gna-
 „den, und Sie, die andern Kayserlichen
 „Gesandten, billig gehalten. Zum Theil
 „hätten Sie bey denen Königlich-Schwe-
 „dischen allbereit dergleichen remonstrirt,
 „wolten es auch Nachmittage weiter thun,
 „und daran seyn, damit die Ordres aus-
 „gewechselt würden. Heutige Confe-
 „renz wäre dahin angesehen, damit die-
 „ses Tages noch alles richtig, und mor-
 „gendes Tages obbedeute Ordonnanzen
 „gegen einander ausgegeben werden könn-
 „ten.

Das von dem Schwedischen Genera-
 lissimo ausgestellte *Memoriale*, wovon
 in der Kayserlichen Proposition Mel-
 dung geschehen, war des Inhalts, wie
 ab N. I. erhellet.

1650.
 Julius.

N. I.

Zweyter Theil.

LI 2

N. I.

1650.
Julius.

N. I.

1650.
Julius.Diät. 8. Jul. St. v., 650. per
Mogunt.

Memoriale,

Was von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht vor Dero Abreise von hier noch abgerichtet zu werden desideriret wird ic.

1.) Daß der Punctus Restitutionis vermöge des unterschriebenen Haupt-Executions-Recesses, und darauf sich beziehenden Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht übergebenen Designationis Restituendorum, seine unfehlbare Execution erreichen, insonderheit aber nachfolgende Casus förderksamst expediret werden mögen.

1.) Die Chur-Pfälzische in Instrumento Pacis enthaltene klare Restitution der Berg-Strasß. 2.) Item ratione Weyden, Parckstein und Bleystein, 3.) Franckenthal. 4.) Ihro Kayserlichen Majestät Ordre an den Reichs-Pfennig-Meister, daß von ihme die wegen der entbehrenden Franckenthalischen Intraden versprochene 3000. Thlr. a dato des Executions-Recesses bezahlet werden sollen. 5.) Daß auch wegen der Chur-Pfälzischen Guarnison Unterhalt in Heilbronn in denen beyden dazu benannten, als Schwäbischen und Fränkischen Craysen, vermöge Executions-Recess, eine Special-Reparation, und des versprochenen Vorschuß halber, eine Gewißheit gemacht werde.

2.) Pfalz-Sulzbachische Sache

3.) Die Restitutio der Evangelischen zu Aach und Edlín in die Iura Civitatis, Zünfte, und Handwerker.

4.) Das Post-Wesen zu Nürnberg, Memmingen und Lindau.

5.) Baron Kevenhüllers

6.) Baron von Dittrichstein } Restitutiones.

7.) Grafen und Obristen von Würben } Restitutiones und Securität.

8.) Obrist Ottowalsky,

9.) Brandensteinische Commission.

10.) Siegische Sachen.

2.) Bey dem Puncto Solutionis zweifeln zwar Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht, daß selbige in den Fränkischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Sächsischen Craysen in denen behdrigen Terminen werde vollzogen werden, weil aber vermercket wird, daß der Chur- und Ober-Rheinische, so wohl ratione Lüttich des Westphälischen, wie auch des Bayerischen Crayses Quotæ einige Difficultäten veranlassen möchten, so wird dißfalls nöthig seyn, daß selbige auch in zuverlässige Richtigkeit gebracht werden.

3.) Den Punctum Exauktionis belangend, weil derselbe in Kayserlicher Majestät Disposition allein stehet, so vermehren Seine Hochfürstliche Durchlaucht, daß dem darüber aufgerichteten Vergleich in allen Terminen würcklich werde nachgelebet werden.

4.) Der Punctus Evacuationis hätte, so viel den 1. Termin betrifft, so weit seine Richtigkeit, wenn ab Seiten Kayserlicher Majestät wegen Offenburg, Hörter, Billingen, Freyburg, Documenta factæ Evacuationis ausgeliefert werden.

An den übrigen Evacuationen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht keinen Zweifel tragen, es wäre denn, daß der Punctus Restitutionis, als auch Solutionis, gegen die gesetzte Termine ihre gebührende Abrichtung nicht erreichen wird, welches, nicht verhoffenden Falls, Seine Hochfürstliche Durchlaucht, vermöge des Executions-Recesses, billig damit auch anzusehen würden gemüßiget seyn.

5.) Schließ-

1650.
Julius.

5.) Schließlich sind der Franckenthalischen Garnison in die Chur-Pfalz continuirende Insolentien alles Ernstes zu steuern, damit man nicht indochte veranlaßt werden, den dahero rührenden Schaden, Krafft des Executions-Recess, zu suchen.

1650.
Julius.

§. XXXI.

fernere neue
Puncten, so
die Schweden
vorbringen,

Die Kayserlichen Gesandten redeten, dem genommenen Verlaß gemäß, noch desselben Tags mit den Schweden, und funden Sie zur Exauhoracion und Evacuation ganz willig: Stellten Ihnen auch des folgenden Tags die sub N. I. hier angefügte Erklärung schriftlich zu: Die Schweden aber proponirten darauf von neuen einige fernere Puncten, wovon denen Ständen, Mittwoch, den 10. Jul. durch den Chur-Maynnsischen die Eröffnung folgender massen geschah:

„Die Herrn Kayserlichen wären gestern bey den Schweden gewesen, die denn in 3. Puncten bewegliche Erinnerung gethan. 1.) Es würde in Puncto *Restitutionis* gar kalsinnig verfahren, und kämen aus Schwaben unterschiedene Beschwerden ein, Sie begehreten, man möchte die Terminos observiren. 2.) Vermöge des Haupt-Recessus solle man den Unterhalt vor Heilbronn beschaffen. 3.) Die *Satisfactions*-Reste zusammen tragen. Wann dieselben 3. Puncten nicht remediirt und nachgelebet würde, könten Sie mit Abdanckung und Evacuation nicht verfahren, und weil alles bey den Ständen beruhete, wolten Sie den Kayserlichen ihre Ordre zur Evacuation aushändigen, aber nicht den Ständen, dabey Sie eine schriftliche Declaration begehret hätten, daß Sie, wenn es um obgesetzter Puncten willen in der Abdankung Verhinderung gebe, vor keine Contravenienten zu achten seyn solten, da Sie doch vorgestriges Tages sich gegen die Kayserlichen gar anders und willig erkläret hätten, die Ordres auf alle 3. Termine heraus zu geben.

„Die Kayserlichen hielten quoad 1. dafür, man sollte einen Extract machen, der allbereits exequirten Sachen, um damit der Herrn Schweden Präsuppositum, daß nemlich noch gar nichts exequirt sey, zu widerlegen. Quoad 2.) sollte man die Stadt Nürnberg und

„Alm um einen Vorschuß von 8000. Thlr. anzusprechen. Quoad 3.) die Crayß-ausschreibende Fürsten unverzüglich nochmahls erinnern: dieß alles sollte man in eine schriftliche Resolution fassen, und den Königlich-Schwedischen übergeben, jedoch wolten Sie, die Herrn Kayserlichen, der Stände Gutachten darüber gerne vernehmen.

Hierauf traten die Collegia zusammen, und wurde eine Umfrage gehalten:

Teutschmeister. Es wären, wie Wir vernommen 3. Puncte in die Umfrage zu stellen, die Er zu repetiren unnöthig erachtet, weil Wir Sie alle mit angehdret. Seine Meynung wäre, daß 1.) die Herrn Königlich-Schwedischen zu ersuchen, Ihren mehrmahltigen Versprechen nach, der Restitution halben keinen Aufschub zu machen. Der 2. Punct gieng den Chur-Fürsten zu Heidelberg an und nicht die Schweden, wegen des 3. Puncts hätten Sie allbereit einen Asscurations-Platz. Dieß wäre in ein schriftlich Conclufum alles zu fassen, und durch die Herrn Kayserlichen an die Königlich-Schwedischen zu bringen.

Neuburg weiß dem Teutschmeisterlichen Voto nichts zuzusetzen.

Bamberg. Er hielt quoad 1.) nicht dafür, daß die Klagen von einigem Stande herköhmen. Wenn man einen Extract, der Kayserlichen Begehren nach, machte, so würde wenig übrig bleiben. 2.) Könte sich zu einem mehrern, als was Seines Herrn Contingent bey dem verwilligten 45000. Thlr. austrüge, nicht verstehen, man sollte in alle Creynße alsobald schreiben, damit ein jeder das Seinige gebe, so würde es keinen Mangel haben. 3.) Bliebe es billig bey dem Asscurations-Platz, und würde so viel nicht übrig bleiben.

Altenburg. Könte zu der begehreten Declaration durchaus nicht einrathen, denn es solcher gestalt bloß in Arbitrio der Schweden beruhet würde, wenn Sie

Rll 3

ab:

Der Stände
Deliberation
hierüber.

1650.
Julius.

abdancken wolten oder nicht, und hätten Sie, die Königlich Schwedischen, der 3. angeführten Punkten halber, die Ausfertigung der Ordren nicht zu difficultiren, denn, was das 1.) betrifft, so stünde in dem Preliminar-Recess es bloß dahin, ob die Restituendi sich der Kayserlichen oder Schwedischen Waffen bedienen wolten. Nun wäre aber nicht ein einiger Restituendus zu benennen, der die militarische Assistenz imploriret hätte. Denn was die Schwäbischen Klagen anbetreffe, so hätten sich nicht die Schwäbischen Restituendi, sondern der General Douglas dergleichen Klagen angemasset, und wenn auch gleich, welches doch nimmermehr geschehen würde, die Restituendi klagten, so wären doch darumb die Königlich-Swedischen gar nicht befügt, die festen Plätze vorzuhalten, Sie hätten sich auch so schrift- als mündlich unterschiedlich erkläret, daß Sie um des Restitution-Bercks willen nicht aufhalten wolten. Indeme aber wäre es, daß schon länger als vor einen halben Jahre Ihre Kayserliche Majestät die Deputatos allergnädigst erinnern lassen, etwas schleuniger zu verfahren, darauf auch der Schluß gemacht worden, es solten, die Tractaten möchten lauffen, wie Sie möchten, alle Commissiones unverlängt ausgefertigt, und die übrige Sachen coram Deputatis vorgenommen werden, es wären deshalb unzählige Erinnerungen der Evangelischen und theils Catholischen geschehen, daß nun solches nicht helfen wollen, und man darüber in Difficultäten gerathen, möchten die verantworten, die es verursacht. Bäthe deswegen bey der Re- und Correlation bewegliche Erinnerung zu thun. 2.) Würden die Königlich-Swedischen in diesen Punkt, aliter a Recessus schwerlich abzuwenden seyn, wolte man sich auch viel auf Neben-Declarationes beruffen, dürffte solches eine gefährliche böse Consequenz geben. Quoad 3.) wie Bamberg, welchem allen auch die Herrn Kayserlichen zu ersuchen, daß Sie inständig bey den Königlich-Swedischen anhalten möchten, damit die Ordres auf den 2ten und 3. Termin noch in Anwesenheit des Herrn Generalissimi ausgefertigt würden, daß man aber per Deputatos zu den Herrn

Schweden gehen, oder sich in eine Schrift-Wechselung mit Ihnen einlassen solte, würde eine Veranlassung zu neuen Tractaten geben. Aber einen Extractt der allbereits exequirten Sachen und ausgefertigten Commissionen könnte man den Herrn Kayserlichen gar wohl zustellen.

Basel, wie Bamberg.
Coburg, wie Altenburg.
Weymat, wie Altenburg.

Anspach. Erstlich sein Herr begehrete gar nicht, daß seines Interesse halben die Exauktion und Evacuation aufgehalten werden solte, dann könnte aber nicht gelängnet werden, daß man allzu langsam verführe, und etliche den Fuchs nicht beißen wolten; Man solte den Kayserlichen einen Extractt zustellen, quoad reliqua wie Bamberg.

Braunschw. Wolfenbüttel, die begehrete Declaration wäre keines weges zu willigen. Die Herrn Schweden könnten auch keinen benennen, der bey Ihnen um Assistenz angehalten. Votirte im 1. und 2. Punkt, wie Altenburg, was den 3. belangt, hätte sich bey Durchgehung der Reparticion mehr nicht gefunden, als 350. M. Fl. welches Rest bleiben möchte, dafür wäre der Assurances-Platz sufficient gnugsam, wenn die Kayserlichen zu den Herrn Schweden sich begeben wolten, so könnten etliche von den Ständen mitgehen.

Braunschw. Zelle. Dissuadet Declarationem, den Kayserlichen solte man den beehrten Extractt geben, wenn man vermeinete damit zu bestehen. Sacci requirirten Realität, und lieffen sich mit blossen Worten und Bertröstungen nicht abweisen. Wer die Commissiones hätte ausfertigen können, und solches nicht gethan, auch daß man den daraus entstehenden Schaden vorbehalten hätte, wäre bekannt, und wohl in acht zu nehmen, 2.) & 3.) wie sein Collega. Daß aber Deputirte mit zu den Schweden solten, könnte Er nicht rathe, denn so viel zu vermercken, daß die Schweden mit den Ständen ferner nichts, sondern allein mit den Kayserlichen zu thun haben wolten.

Wir.

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Württemberg. Er wisse nicht, was in Schwaben exequiret wäre, könnte aber auch nicht glauben, daß einiger Stand deswegen geschrieben, in reliquis, wie Bamberg.

Henneberg, cum Majoribus.

Bayern stellte sich ein, nachdem schon alle votirt hatten, die Herrn Kayserlichen wären zu ersuchen, daß Sie den Königlich Schwedischen repräsentirten, wie sich die Stände unter sich selbst verglichen, auch des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht mündliche Parol von sich gegeben, und so gar mit einer schriftlichen Declaration bestetiget, daß um des Restitution-Puncts willen die Exauktion und Evacuation nicht aufgehalten werden solle. Ihm käme es vor, der Generalissimus würde von etlichen in geheim importuniret, welches billig nicht seyn sollte; wegen des heilbrunnischen Unterhalts hätte Er erst vorsetzen des Bayerischen Creyßes Anschreiben bekommen. Zu den Satisfactions-Geldern wäre der Bayerische Creyß 9000. Fl. schuldig, daran wäre Baron Osenstirn gemessen, den wolten Sie schon contentiren.

Conclusum.

„Der Teutschmeisterische befinde das Conclusum dahin zu richten, daß man sich mit den Herrn Schweden in keine Schrift-Wechselung einzulassen, auch auf die proponirte 3. Puncte nicht per Deputatos, sondern per Cæsareos zu antworten, und Dieselben zu ersuchen, daß Sie in die begehrte Declaration keinesweges willigen, sondern, quoad 1.) den Herrn Schweden den Haupt-Recess, und Ihr Versprechen, wie auch dieses zu Gemüthe führen solten, daß schon viel exequirt, und man noch stets im Werck begriffen, man könnte auch den Kayserlichen einen Extract der exequirten Sachen zustellen. 2.) & 3.) würde man dasjenige thun, was der Haupt-Recess mit sich brächte, und hätten deshalb Ihre Fürstliche Durchlaucht die Ordre nicht zu verweigern.

„Altenburg und Braunschweig erinnerten dabey, Er möchte bey der Correlation auch dasjenige vorbringen, was Sie wegen Saumseligkeit der Commissionum votiret hätten.

Teutschmeisterische, das wäre eine Klage wider das Reichs-Directorium.

„Illi: Eben darauf wäre es angesehen. Bey der Re- und Correlation befand sich, daß die Chur-Fürstlichen in Materialibus mit den Fürstlichen ganz einig, nur daß Sie vermeynten, man solte die Stadt Ulm und Nürnberg um 8000. Th. Vorschuß ansuchen, und quoad modum agendi nicht allein die Kayserlichen agiren lassen, sondern auch per Deputatos separatim das Werck treiben. Sie conformirten sich aber respective dieses letztern endlich mit den Fürstlichen.

„Das Städtische Collegium conformirte sich mit den beyden Höhern, repetirten aber, was Sie wegen der Stadt Hilbrunn noch zum offtern vorgebracht. So hätte auch Nürnberg und Ulm kein Geld zum Vorschuß, noch den geringsten Credit, Geld aufzunehmen.

„Es kam per Discursum in Vorschlag, man solte sehen, ob man auf sämtlicher Creyße Credit eine Post von 8. oder 10000. Thlr. zusammen bringen könnte, erbothen sich auch etliche der Stände Gesandten deswegen Nachfrage zu haben.

„Des Abends um 6. Uhr verfügte man sich zu denen Kayserlichen Gesandten Volmar und Erahn, denen der Chur-Mayntzische proponirte: „Man hätte heute dasjenige, was Sie, die Kayserliche, communicirt, nemlich der Herren Schweden Begehren, so in dreyen Puncten bestanden, in den Reichs-Collegiis überleget, 1) in Puncto Restitutionis. 2) wegen Unterhalt der heilbrunnischen Garnison, und 3) wegen Zahlung der Satisfactions-Gelder. „Zuförderst wäre der Stände Gesandten beschwerlich vorkommen, daß man vernommen, wie an Seiten der Schweden die Evacuation und Exauktion verzogen werden wolle, aus der Ursache, so Sie gemeldet hätten. Man hoffe nicht, daß es gemeinet sey, dasjenige, was man mit so grosser Mühe, Sorge, Zeit und Kosten abgehandelt, geschlossen und ratificirt worden sey, zu hinterziehen, denn es werde Fabula totius Mundi seyn. Was das erste betrifft, erkenne man sich an Seiten Chur-Fürsten und Stände schuldig, was geschlossen zu adimpliren und zur Execution zubefördern.

1650.
Julius.

Eröffnung
des Conclust
an die Kay
serlichen.

1650.
Julius.

„dern. Man hätte auch diesen Mittag
„die *Lissam Restituendorum* durchsehen,
„und befunden, daß soviel Sachen allbe-
„reit zur Richtigkeit gelanget, und im
„zweiten Termin nicht mehr als zween
„Casus noch übrig wären. Ihre Fürst-
„liche Durchlaucht müßten erwegen, daß
„Sie nach dem Schluß andere schwehre
„Sachen proponirt hätten, dadurch 8.
„Tage weggegangen, wann es nicht ge-
„schehen, würde man weiter heraus seyn;
„Die Verweisung geschehe Statibus in-
„vitis, und wäre man erbietig, allen Fleiß
„anzuwenden, damit in Terminis præ-
„fixis alles exequirt werde. Ersuchten
„Sie, die Kayserlichen, Sie wolten denen
„Schwedischen zusprechen, damit Sie es
„bey dem, was Sie versprochen und ge-
„schlossen, bewenden ließen.

„Quoad 2) wäre man im Werck be-
„griffen, die Gelder zu Unterhaltung der
„Guarnison anticipando aufzubringen
„und einzuhalten.

„Wegen des 3. Punckts hätte Seine
„Fürstliche Durchlaucht sich nicht zube-
„schweren, denn Chur-Fürsten und Stän-
„de erbietig, die Zahlung, wie Sie aus
„dem Recess verbunden wären, zu liefern,
„und befände sich, es werde wenig Rest
„bleiben. Nun vernehme man zwar,
„Seine Fürstliche Durchlaucht wolten
„Ihrer Kayserlichen Majestät die Ehre
„thun, und die Ordren wegen der Plätze in
„ihren Erblanden ausstellen, aber nicht den
„Ständen vor Ihre Plätze, verhofften
„demnach, Seine Fürstliche Gnaden der
„Duc d' Amalfi werde es dahin bringen
„helffen, damit alle Ordren wegen Räu-
„mung der Plätze in 2do & 3do Ter-
„mino auf einmahl commutirt würden,
„dann sonst werde es ungleiche Gedan-
„cken erwecken, wiederum ein Prælimi-
„nar-Werck seyn, und könnte sichs damit
„noch wol ein Jahr verziehen. Was ge-
„schlossen, sey gleichwol Kayserlich-Kö-
„niglich und der Stände Theils ratificirt,
„und verseehe man sich, die Auswechslung
„der Ordren würde noch vor des Herrn
„Generalissimi Abreise erfolgen, es
„werde auch Weitläufigkeit geben, wann
„Sie gleich ad manus tertii geliefert
„würden. An Seiten der Stände sey
„man erbietig und schuldig, ebenmäßig zu
„praktiren, was in Puncto Restitu-

tionis & Solutionis der Schluß erfor-
„dere.

„Vollmar wiederholte hierauf das An-
„bringen mit weiterm Bermelden, „es
„werde wegen des ersten Punckts nötig sein,
„daß man die exequirten und restituirten
„Casus extrahire, und Ihnen denen
„Kayserlichen den Extract zustelle, da-
„mit Sie solchen denen Königlich-Schwe-
„dischen vorlegen könten, denn Herr Ers-
„kein Ihm ins Gesicht gesagt habe, kein
„Casus sey exequirt: da demselben doch
„einandere bewust sey. Die Sulzba-
„chische Sache sey in Tractaten: erfol-
„ge kein gültlicher Vergleich, solle man in
„Collegio Deputatorum decidiren, da-
„hin Ihre Kayserliche Majestät es remit-
„tirt habe. Wegen Weyden, Park- und
„Weißstein, beruhe es auf der erwarteten
„Kayserlichen Resolution. Sour-
„gürten Sie die Schweden auch die
„Brandensteinische Commission wi-
„der Chur-Sachsen. Hätten Sie nun
„Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht
„pressiren wollen, warum wären Sie
„aus Leipzig gangen? (Dabey Er lach-
„te) Nun solten es andere Stände entgel-
„ten. Die Deputirte hätten unterschieden
„den referirt, daß der Herr Generalis-
„simus die Parole gegeben, mit der Exau-
„toration und Evacuation zuverfah-
„ren, und sich mit dem Puncto Resti-
„tutionis ex capite Amnestia & Gra-
„vaminum nicht aufzuhalten, auch als sol-
„ches schriftlich begehret worden, sicher-
„klärt, man solle Dero Worte trauen.
„Weil Sie nun dessen so oft gedacht,
„würden Seine Fürstliche Durchlaucht ja
„der Ehren seyn, und es darbey lassen.
„Wenn auch gleich solche mündliche Zu-
„sage nicht geschehen, wäre Sie doch
„nunmehr durch den geschlossenen Haupt-
„Recess obligirt. Wann das Colle-
„gium Deputatorum sagten, Sie wol-
„ten die Sache nicht vornehmen, noch
„expediren, hätte man Schwedischer
„Seits Ursach sich zubeschweren, aber so
„nicht. Unschuldige Stände solten darun-
„ter leyden, und begerten die Restituen-
„di solches selbst nicht. Das andere Du-
„bium werde weggeräumt, weil man er-
„bietig die Zahlung zu leisten. In den
„dritten Punck werde gut sein, wenn
„man denen Schweden könne vorlegen,
„was

1650.
Julius.Vollmars
Antwort.

1650. Julius. „was Ihnen an den Satisfactions-Gel-
„dern albereit gezahlet ic. Sie wolten mit
„Ihnen reden.

Der Chur-Maynzische „Man hat-
„te heute geschlossen, nochmahlen an die
„Creyshauschreibende Fürsten wegen der
„Satisfactions-Gelder zuschreiben, da-
„mit kein Mangel vorfalle, und hätte man
„längst erinnert, Sie möchten Bericht und
„Quittungen aus den Creysen nach und
„nach einschicken, was bezahlet, so aber
„nicht erfolget. Der beehrte Extract
„solle verfasst, und Ihnen denen Herren
„Kayserslichen zugestellt werden.

Der Braunschweig-Zellische setzte
hinzu: „Er vernehme, daß zwischen Ih-
„ren Excellenzen den Kayserslichen und
„Königlich-Schwedischen wegen Graf
„Gustavs Forderung an das Stifft Oh-
„nabrück, davon das Instrumentum Pa-
„cis rede, Handlung vorgehe, und zwar
„dahin gerichtet, daß das Stifft dem
„Herrn Bischoff einzuräumen, wenn es
„gleich mit der Capitulation noch nicht
„richtig wäre. Dieses lauffe nun wider
„die Clausul, so in dem Haupt-Recess
„klärllich enthalten. Er, im Nahmen des
„Fürstlichen Hauses Braunschweig, wäre
„bereit zu tractiren, und, wann Sie sich
„nicht vergleichen könten, des Collegii
„Deputatorum Ausspruch zuleiden. Vit-
„te Ihren Fürstlichen Gnaden nicht zu
„präjudiciren, noch Sie wider den
„hiefigen Haupt-Schluss zu graviren,
„sonst müße Er eventualiter die Noth-
„durfft vorbehalten.

Volmar regerirte: „Sie wüsten wol,
„was vor eine Clausul in den Recess
„kommen, und daß Sie die Kaysersliche
„und der Bischöfliche Ohnabrückische sich
„widersezet, aber, weil Sie es nicht er-
„halten können, damahls müssen gesche-
„hen lassen. Sie tractirten wegen des
„Graffen Präntension, weil es ein Haupt-
„Punct, und der Herr Generalissimus
„in der Abreise begriffen, also wolten Sie
„gerne, daß es vorhero richtig würde.

„Sie sähen nicht, worinnen sich das Fürst-
„liche Haus Braunschweig zubeklagen
„habe, dann Sie die Kaysersliche nie-
„mals dafür gehalten hätten, daß der
„Herr Bischoff nicht zu restituiren wäre,
„bis die Capitulation verglichen. Es sey
„ein unfreundlich Ding, daß da ein Jahr
„verlossen, Sie unter einander nicht einig
„werden könten, sondern in Contradi-
„ctonibus noch fortführen. Der Oh-
„nabrückische Official sey erbietig zu schlüs-
„sen, oder die Sache denen Deputirten
„zu submittiren. Sie, die Kaysersliche,
„hätten es gern dahin gerichtet, daß es
„keiner Asssecuration vor den Graffen
„bedurfft, und Ihm kein Orth im Stifft
„verschrieben werden sollte, weil aber die
„Schweden nicht hätten weichen wollen,
„und der Herr Bischoff selbst nachgegeben,
„hätten Sie gemeinet, daß sich deshalber
„nicht aufzuhalten sey.

Braunschweig-Zellische: „Daß
„sey alhier hart disputiret worden, daß
„die Ohnabrückische Capitulation noch
„vor der Restitution des Stiffes richtig
„werden solle. Sollte nun das Stifft dem
„Herrn Bischoff ehender restituirt wer-
„den, müsten es Seine gnädige Fürsten
„und Herrn pro Contraventione Pacis
„achten, Er dawider protestiren, und
„Ihre Jura reserviren. Sollte Er ver-
„nehmen, daß es dahin gemeinet sey,
„müße Er darauf denken, wie es zu hin-
„dern. Mache sich erbietig, sich mit dem
„Ohnabrückischen über die Differentien
„zuvergleichen, oder selbige allenfalls de-
„nen Deputirten zum Ausspruch zu un-
„terwerffen, bitte, Ihre Excellenzen
„wolten daran seyn, damit dergleichen
„Præjuditz nicht geschehe, und ein gu-
„tes Vernehmen zwischen dem Fürstlichen
„Hause Braunschweig, und dem Herrn
„Bischoff erhalten werde.

Volmar: „Man wäre in Tractatu,
„und müße wegen des Herrn Generalis-
„simi Abreue fortfahren.

N. I.

Præsentirt den 2. Julii Anno 1650. von denen Herren Kayserslichen.

Der Kayserslichen Gesandten Antwort und Erklärung.

Auf das Memorial etlicher Puncten, so von des Herrn Pfalz-Graffen und
Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, noch vor Dero Ab-
Zweyter Theil. M i m m reisen

1650. Julius.

1650. reisen richtig zu machen, desideriret worden, wird in Nahmen der Kayserlichen Gesandtschaft hiemit erkläret, 1650.
 Julius.

Erstlich, so viel den Punctum Restitutionis in genere betrifft, weil derselbe dem Collegio Deputatorum ex utraque Religione überlassen worden, als zweifelt war die Kayserliche Gesandtschaft an Ihrem Orth gar nicht, es werde damit schleunigst verfahren, und die ausgesetzte Casus, wie sich gebühret, erlediget werden, darzu dann auch ermeldtes Collegium beweglichst ermahnet werden solle.

Wann aber, wider besser Versehen, daran Säumnis und Mangel erschiene, und von denen Restituendis bey Ihro Kayserlichen Majestät um Dero Kayserlich hohes Amt angeruffen werden sollte, so werden Sie auch dasselbige also zuertheilen neigt seyn, wie es dem aufgerichteten Friedens-Schluß ähnlich und gemäß, und an Ihrem Orth nichts ermangeln lassen.

Betreffend aber die angezogene Casus speciales. Und

1) Die Restitution der Bergsträß, da ist aus dem Instrumento Pacis be-
 kannt, daß dieselbe Aemter dem Churfürstenthum Maynz verbleiben, jedoch darge-
 gen an Chur-Pfalz der Pfandschilling richtig erlegt, und ab zeldst werden solle, wor-
 zu dann Chur-Maynz erbietig. Wann aber hierbey einiger Mangel erschiene, so
 würden Ihre Kayserliche Majestät auf des beschweerten Theils Anruffen erkennen,
 was den Rechten gemäß.

2) Wegen Beyda und Parckstein ist die Nothdurfft bereits an Ihre Majestät
 gelangt worden, und Deroselben Resolution mit nächsten zuerwarten.

3) Wegen Franckenthal wird zugleich fernere Instruction erwartet.

4) Wegen der Ordre an den Reichs-Pfenning-Meister die 3000. Rthlr. für die
 Franckenthalische Abnutzung an Chur-Pfalz zubezahlen, haben sich Ihre Kayser-
 liche Majestät allschon vom 27. Junii erkläret, derentwegen richtige Anschafft zu thun.

5) Wegen des Unterhalts für die Garnison in Heßbrunn, sollen die Stände
 dieß Orthes dem Executions-Recess, wie billich, ein Genügen zuthun, ermahnet
 und angehalten werden.

Die Pfalz-Süßbathische Sache, der Evangelischen Prætenſion zu Nach und
 Ebn, und die Siegische Sachen, gehören ad Collegium Deputatorum, so hie-
 rin, was dem Instrumento Pacis gemäß ist, zu erkennen haben. In dessen Er-
 manglung aber werden Ihre Kayserliche Majestät von Kayserlichen Amts wegen auf
 des beschweerten Theils Anruffen zuverfahren, nicht ermangeln.

Wegen Kevenhiller, Dietrichstein, und Würby, haben Ihre Kayserliche Ma-
 jestät bereits einem jeden dasjenige wiederfahren lassen, was der Justitiæ und dem
 Instrumento Pacis gemäß, da Ihnen auch was weiters abgehret, und Sie es, wie
 Recht, werden liquidiren können, so wird es auch an fernerer Execution nicht er-
 manglen, allermassen sich Ihre Kayserliche Majestät noch vom 11. dieß allergnädigst
 anerbotten.

Ottowalski hat sich mit der Amnestia generali zu contentiren.

Wegen Brandensteinischer Commission, haben sich Ihre Churfürstliche Durch-
 laucht zu Sachsen bereits aller Billlichkeit erklären lassen.

So viel den Punctum Solutionis Militiæ anlangt, seynd die Stände vor sich
 selbst willfährig, damit möglichste Richtigkeit zuschaffen, darzu Sie auch ferners an-
 vermahnt, und von Kayserlicher Majestät, dem aufgerichteten Reccell gemäß, ange-
 halten werden sollen.

Bev dem Puncto Exauktionis, haben Ihre Kayserliche Majestät abbe-
 reit, dem aufgerichteten Vergleich gemäß, solche Execution angeschafft, daß an Ih-
 rem Orth kein Mangel erscheinen wird, hingegen aber versehen Dieselbe sich, es wer-
 de auch Königlich-Schwedischen Theils mit solcher Exauktion benmäßig,
 wie der Vergleich anzeigt, verfahren, und selbige um keinerley Ursachen willen
 gehemmet werden. Doch im Fall, wider besser Versehen, von den Ständen mit
 Ersatzung der Satisfactions-Geldern nicht sollte gehalten werden, und eine sol-
 che nahmhaffte Summa hinterstellig verbleiben, welche den Werth des verbliebenen

Alle-

1650. Julius. Assurance-Platzes übertreffen thäte, auch derentwegen mit völliger Exauktion nicht firsgegangen werden könnte, so würde es an Kayserlicher Seiten so lang, bis die würckliche Abstattung deren hierzu nöthiger und versprochener Satisfactions-Gelder erfolgt, für keine Contravention des verglichenen Executions-Recess gehalten werden, allein versichert sich die Kayserliche Gesandtschaft, daß auch, nach Proportion der einkommenden Satisfactions-Gelder, die Abdanckung alsobald würcklich vollzogen, und weiter nicht aufgehalten werden solle.

1650. Julius.

Desgleichen wird auch an denen übrigen Evacuations-Terminen auf Kayserlicher Seiten kein Mangel erscheinen, dabey aber nicht verhofft, daß an Königlich Schwedischer Seiten, wegen der Restitutions-Sachen, oder auch wegen einiger anderer Restanten, für welche doch ein benannter Assurance-Platz zu hauffen hat, die Evacuacion und Exauktion aufgehalten werden solle, allermassen im Recess klärllich versehen, daß solches alles innerhalb sechs Wochen von Dato desser endlicher Beschließung, ohne einige vorgeschützte Hinderung, würcklich vollzogen sein, laut der von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht den Ständen zugestellten Assurance-Urkunde de 26. Marcii dieß Jahrs, um keiner andern Ursach aufgehalten werden solle.

Schließlich die Abstellung der Franckenthalischen Insolentien betreffend, haben Ihre Kayserliche Majestät albereit derenthalben an die Fürstliche Durchlaucht, Herrn Erz-Herzog, Gubernatorn in den Niederlanden, die Nothdurfft vom 27. Junii verschrieben, massen darvon Abschrift dem Chur-Pfälzischen Abgesandten zur Nachricht zugestellt worden, nicht zweiffend, darauf die würckliche Remedirung unverlängt erfolgen werde. Actum Nürnberg den 17. Julii Anno 1650.

§. XXXII.

Specification derer würcklich exequirten Restitutions-Sachen.

Und damit die Schweden überzeugt seyn möchten, daß die Schuld gar nicht, wie Sie vermeinten, an den Ständen gelegen gewesen, daß die Restitutions-Fälle noch nicht zur gänglichen Execution gebracht worden, vielmehr die Deputati ad Punctum Restitutionis bishero allen Fleiß angewendet und nicht gefeyert hätten; So wurde, nach des Legati Wolmar's erteilten Rath, die Specification aller derer Sachen gefertigt, welche bis dahero, in Puncto Restitutionis, ihre Erledigung erlangt hatten, wie ab der Anlage sub N. I. erhellet.

N. I.

Extradit von dem Reichs-Directorio den, 21. Julii Anno 1650.

Specificatio Executorum. In primo Termino.

- Die A. C. B. in der Unter-Pfalz zu Oppenheim.
- Burggrafen von Dohna.
- Gan-Erben zum Rotenberg in Politicis.
- Burggrafen von Dohna in Fischbach ic.
- Schlammersdorff.
- Fuchs von Walburg.
- Ebelebische Erben, will Chur-Bayern Proximiori restituiren.
- Otto Käffen.
- Walbeck contra Chur-Eöln.
- Bertheim contra Würzburg.
- Hanau contra Würzburg.
- Culmbach contra Lamberg.
- Erbach contra Löwenstein.
- Montpelgardt contra Burgundt.
- Lindau.

Zweyter Theil.

M m m 2

Weg.

1650.
Julius.

Weglar.
Pappenheim.
Bibrach.
Baden-Durlach.
Weldens.
Degenfeld.
Alen.
Nehlingen.
Gochsheim und Senfeld.
Edwenstein.
Camerarius.

*Specificatio Executorum.**In secundo Termino.*

Rassau-Saarbrücken in Clarenthal und Mosbach.
Zienburg.
Speyer.
Friedberg.
Hdyter.
Edflerische Erben.
Augsburg.
Kauenspurg zum theil.
Dünckelspühl zum theil.
Catholici contra Ulm.
Lippe.

In Tertio Termino.

Pfals-Sulzbach zum theil.
Dettingen contra Christgarten.

Ad Tres Menses.

Rassau-Dillenburg.
Kaußbergern.
Michael Rumpf.

Über obbenandte seynd viele andere Casus hin und wieder, in specie aber im Schwäbischen Creiß der mehrere Theil exequirt.

Specificatio der ausgefertigten Commissionen.

Gan-Erben zum Rotenberg in Ecclesiasticis.
Waldeck wegen geklagter Attentatorum.
Maria Christiana von Edwenstein, contra Edwenstein.
Rassau-Saarbrücken wegen Rosenthal nach Franckentahl geschrieben.
Hessen Darmstadt wegen Gaubistenen.
Augsburgische Confessions-Berwandte zu Hagenau.
Landau contra Decanum des Stifts S. Mariae.
Weissenburg contra Capitulum.
Hdyter contra Corvey Item.
Amelungen und Cannen.
Gräfin zu Sain contra Lach ic.
Hildesheim contra Chur-Edln.
Cappel contra Jesuitas.
Essen contra Abtissinn.
Herforth contra Chur-Brandenburg.
Depfingen contra Ehingen, Item
contra Pfarrer zu Depfingen.
Erfurt contra Magistratum.
Dnolzbach contra Schwarzenberg.

1650.
Julius.

1650. Brandenstein contra Chur: Sachsen.
 Nach.
 Edln.
 Althausen.
 Ritterschafft contra Fulda.
 Waldeck contra Griedfeld.
 Weill contra Catholicos.

1650.
 Julius.

So seynd in allen Restitutions-Sachen, sowohl die Deputirte, als verordnete Commissarii, und welche noch verordnet werden müssen, schleunigst fortzufahren willig und schuldig, also daß an denselben keineswegs zu zweiffen.

§. XXXIII.

Schweden
 bringen auf
 Ausmachung
 der Sulzbach-
 ischen und
 Obnabrück-
 ischen Capitula-
 tions-Sache.

Es stieß sich also noch haupt sächlich an 2. Materien, welche die Schweden zur Nichtigkeit gebracht wissen wollten, ehe Sie die bereits vollzogenen Kriegs-Ordres, wegen Abführung der Völk-ker und Einräumung der Plätze, ab-lassen lassen wollten, nemlich die Pfalz-Sulzbachische und die Obnabrückische Capitulations-Sache.

Weil diese unter den Restitutions-Materien ihrer Ordnung nach vorgetragen werden müssen; So ist nur vor dießmahl soviel davon zu melden, daß, nach vielen schwehren Handlungen, welche am 12. und 13. Jul. st. v. darüber gepflogen wurden, selbige endlich in soweit zur Nichtigkeit gelangeten, daß nunmehr der Schwedische Generalissimus seinen gänglichen Abzug von Nürnberg wirklich vornehmen konte: Wie ab denen, von dem Altenburgischen Gesandten von Thumshirn, darüber verfaßten Protocollis, sub N. I. H. umständlich zuvernehmen ist.

Ehe aber solche Abreise angetreten wurde, gratulirten Ihm dazu sämtliche der Churfürsten Fürsten und Stände Gesandten, Donnerstags, den 11. Julii Nachmittags mit solennen Aufzug, und nahmen gehörigen Abschied, denen Er besonders den Punktum Restitutions ex Capite Amnestie & Gravaminum aufs beste recommendirte, einem jeden Gesandten die Hand both, und sich aufs allerfreundlichste beurlaubete.

Des gleichfolgenden Sonnabends den 13. Jul. geschah dann, Nachmittags um 4. Uhr, der völlige Aufbruch und Abreise des Schwedischen Generalissimi von Nürnberg; In desselben Leib-Carrette saßen oben an der Königlich-Französische Gesandte Monsieur de la Court,

zurück Ihre Fürstliche Gnaden von Baden, im rechten Schlage Seine Fürstliche Durchlaucht der Generalissimus zur Rechten und der Französische Gesandte Monsieur d'Avangour zur linken Hand; Im linken Schlage Ihre Fürstliche Gnaden zu Pfalz-Sulzbach und der Feld-Marschall Wrangel. Der Churfürsten und Stände Gesandten versammelten sich auf dem Roth-Haus, und folgten in der Ordnung mit Ihren Carretten bis eine halbe Viertelmeil vor das Thor hinaus, da dann Seine Fürstliche Durchlaucht halten ließ, abtrat, der Chur- und Fürsten Gesandten empfing, von dem Chur-Maynischen den nochmächtigen Glückwunsch anhörte, beantwortete, sämtlichen Gesandten mit Handreichen Adieu sagte, auch in specie einem und andern den Punktum Restitutions ex Capite Amnestie & Gravaminum, absonderlich aber Seiner Fürstlichen Gnaden zu Pfalz-Sulzbach Sache, recommendirte. Als unterdeß die Trompeter bliesen und die Kessel-Paucken gerühret wurden, war der Generalissimus noch in Reden lustig, und sagte, so gehe es noch hin, weil man also von einander scheide; wünsche Beständigkeit des Friedens.

Da der Chur-Brandenburgische Abgesandte zu Ihm sagte, ob Er auch die Ordres wegen Raummung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Plätze zurück gelassen habe, lachte der Generalissimus und antwortete: „Herr Erbs-kein hätte sie, es wäre aber eine Condition dabey. Wendete sich darauf zu dem Chur-Sächsischen und sagte: Er frage nichts darnach, weil Er das seine hinweg habe.

M m m 3

Der

N. I. H.
 Valdektion
 der Reichs-
 Stände begun
 Generalissi-
 mo.

Aufbruch und
 Abreise des
 Generalissi-
 mi.

1650.
Julius.

Der Französische Gefandte d' *Avan-gour*, wie auch *Baron Drenstirn*, gaben dem Generalissimo das Geleite bis Bamberg, und wurden sonst von den nächsten Thürmen und Pasteyen des Thors die Stücke drey-mahl gelöset.

Der Duc d' *Amalfi* nahm auf eine halbe Meil von dem Generalissimo Abschied, welcher von *Patricien* und andern aus der Stadt, über die 100. Pferde stark, begleitet wurde.

1650.
Julius.

N. I.

Protocollum dd. 12. Jul. 1650.

Freytags den 12. Julii 1650. früh 8. Uhr, dieweil Herr *Ersklein* den Chur-Maynsischen aufgehalten, sprachen Wir gestrigen Verlaß nach Herrn *Volmar* zu, erzählten Ihm den Zustand der Sulzbachischen Sache, und bathen um Assistentz und Einrathen.

Alle: Es wäre gestern der Generalissimus bey Ihm und Herr *Ern* gewesen und Abschied genommen, da Sie dann wegen Auswechselung der Ordren mit Ihrer Durchlaucht geredet, und befunden, daß Ihre Durchlaucht die Ordren weder des andern, noch 3. Termins heraus geben, sondern bey *Baron Drenstirn*, welcher alhier bleiben würde, deponiren wolten, bis die Sulzbachische und *Ofna-brückische* Capitulations-Sache richtig wäre. Seine Durchlaucht hätten sich zwar erboten, die Ordren auf den 2. und 3. Termin vor die Kayserliche Erblande Ihnen zuzustellen, aber Sie, die Kayserlichen, wolten sich von Chur-Fürsten und Ständen nicht separiren, und eine Ordre ohne die andere nicht annehmen. Die Sulzbachische Sach betreffend, vernehme Er, daß solche Vorschläge geschehen, daß man gar wohl zu einem Decreto könte schreiten, wann auch gleich die Partheyen damit nicht zufrieden wären, immassen Er Uns dahin erinnert haben wolte. Der Vergleich müste usque ad amicabilem compositionem Religionum beständig seyn, und weil *Hilspolstein* und selbige Aemter pars Compositionis seyn sollten, so müste derselben in alle wege gedacht werden. Vermahnete darneben auch den *Braunschweigischen* wegen der Capitulations-Sache.

Der Herr *Braunschweigische* erklärte sich, Sie wolten *Mayns* und *Altens-burg* über ihren Differencien, deren nur 3. wären, gerne sprechen lassen, und Uns hiemit im Rahmen des Fürstlichen Hauses requirirt haben.

Der Chur-Maynsische bedankte sich wegen des Einrathen, wolten solches in Acht nehmen. Gedachte per Discursum, der Pabst begehrte von dem Chur-Trierischen Coadjutoren 30000. Ducaten pro Pallio, den Churfürsten von *Mayns* ver-xirte Er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht, beyde Erzh-Stifte wären ruinirt, und man solte eine solche Summa Geldes nach Rom schicken, daß Sie alda etwas zuverzehren hätten. In *Italien* wären auch Erzh-Bischöffe, die geben über 100. Cronen nicht.

Herr *Volmar* lachte, und sagte, sie sollten dem Pabst schreiben, wo Er Ihnen die Taxe des Pallii nicht erliesse, so wolten Sie Lutherisch werden.

Alle: Es müchte übel aufgenommen werden, sonst wäre es wohl das beste Mittel.

Herr *Volmar*. Der Herr Generalissimus hätte sich formalisirt, wie man gewisse Nachricht, daß bey des Duc d' *Amalfi* Banquet die Nürnbergische Patri-tii aufgewartet, und theils rotthe Scarpen umgehabt. Es müste Ihnen den Schweden die Einigkeit im Römischen Reich ja gar nicht behagen, und dem Duca d' *Amalfi* wäre es gestern auch frembd fürkommen, daß der Generalissimus bey Ihm nicht erst hätte Abschied genommen. Er hätte deswegen bey *Ersklein* nachfragen lassen, der Ihm berichtet: Weil Sie bey Ihrer Ankunft die Visiten oben angefangen, so hätten Sie es mit denen Valedictionibus umkehren, und den Anfang vom niedrigsten machen wollen, daher Sie erst bey den Franzosen, hernach bey Ihnen, Herr *Volmar* und *Ern*, gewesen, und heute wolten Sie bey dem Duc d' *Amalfi* auch Abschied nehmen.

Darauf

1650. Darauf fuhren Wir aufs Rath-Haus. Der Herr Weymarsche redete a part 1650.
Julius. mit mir, und sagte: daß Ihre Fürstliche Gnaden lieber wolten, wann gewisse Kir- Julius.
chen benennet würden, die die Catholische haben sollten.

Ego. Ihre Fürstliche Gnaden solten dann etliche benennen, die Sie geben, und hingegen in obgedachten Aemtern die Evangelischen gewärtig seyn solten.

Ille. Ihre Fürstliche Gnaden hätten der Aemter nicht viel, so wären auch im Amt Fles, wie auch Hohenstraus, ganz keine Catholische, aber zu Sulzbach wolten Sie es mit den vorgeschlagenen Capellen geschehen lassen, und dann in den Aemtern eine Kirche vor die Catholische einräumen. Inmittelst hatten die Catholische mit den Neuburgischen geredet, die dann nochmahls auf ihren vorigen Vorschlägen, sonderlich aber darauf bestanden, daß Sie in der Stadt-Kirche zu Sulzbach das Simultaneum Exerctium haben müsten, hätten auch bedingt, wenn es zum decretiren kommen sollte, müsten Sie wider etliche excipiren, wodurch Sie ohne Zweifel mich verstanden.

Ich, wie auch der Herr Braunschweigische. Es wäre vergeblich mit den Neuburgischen zu disputiren; sondern Wir müsten Herr Volmars Rath folgen und sprechen. Wider mich würde ihre Exception so wenig gelten, als vergangen des Herrn Braunschweigischen wider den Grafen von Fürstenberg, und wäre vor kluge Leute ein seltsam Fürnehmen, daß Sie diejenigen als suspect verwerfen wolten, die Ihnen nicht stracks alles zugefallen reden und votiren wolten, Ihrethalben würde ich schwarz nicht weiß heißen; Weilt nun Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach, die sich auch aufm Rath-Haus in einem absonderlichen Zimmer befanden, mich zu sich erforsdern ließen, übernahmen Maynz und Bamberg unterdessen mit Neuburg zureden.

Ihre Fürstliche Gnaden recommendirten mir die Sache. Ich solte also sprechen, daß es auch gegen Gott und der Welt zuverantworten wäre. Niemand gendisse des Friedens weniger, als Sie: Sie wären endlich mit den Capellen zufrieden, und in Aemtern wolten Sie eine Kirche, jedoch nicht die beste geben. Sie hätten die Priester eingesezt, jezund solten Sie nun die guten Leute wieder abschaffen, es wäre Ihr lieber, es bliebe alles in Ungewisheit.

Ego. Wolte das beste dabey thun. Ihre Fürstliche Gnaden wären in Facto Possessionis wohl kundirt, aber Deroelben von Uns Evangelischen durch die dritte Hand öftters remonstrirt worden, daß mit der Territorial-Quæstion es nicht als zu jult wäre, und viel besser jeso ein gewisses gemacht, als daß man solte gewärtig seyn, was Dero Herr Better zu Neuburg, wenn in Quæstione Territorii, wie gar leicht geschehen könnte, das Urthel vor Sie heraus käme, unter demselben Prätexte hernach fürnehmen dürfte, die Ungewisheit möchte Ihrer Fürstlichen Gnaden vielleicht lieber, aber meines Erachtens weder Deroelben Leute, noch Land nüglicher seyn. Wie Ich denn berichtet worden, daß des Herrn Generalissimi Durchlaucht selbst die Sache am allerliebsten gütlich verglichen sehe. Aus Ungewisheit käme anders nicht, als Zanck und Streit, welches nicht der rechte und von Gott anbefohlene Modus, sein Wort zu propagiren wäre, sondern wenn Uns Gott nur gute Priester durch seine Gnade gebe, die da wohl lehren und wohl leben, so würde dadurch dem Pabsthum viel gedßerer Abbruch geschehen, als durch rechten und streiten. Weil in Hilsposstein und andern selbigen Aemtern die Evangelischen auch Kirchen erlangen würden, so könnten diejenigen Priester, die jeso in Ihrer Fürstlichen Gnaden Lande würden abtreten müsten, dahin translocirt werden, bächte Ihre Fürstliche Gnaden möchten mir gnädig vergeben, daß ich meine Meinung offenherzig eröffnere.

Ihre Fürstliche Gnaden repetirten eben das vorige, und Ich mein unterthäniges Erbieten, und albereit vorgebrachtes Bedencken, und nahm also meinen Abschied.

Nach langwieriger Unterrede kamen endlich der Chur-Maynzische und Bambergische, und sagten: Sie hätten der Pfalz-Neuburgischen endliche Meinung, wie es in den Recess zubringen, aufgesetzt, welches der Chur-Maynzische dißkirte, dieses Inhalts:

1650.
Julius.

So viel den Punctum Religionis betrifft, ist verglichen, daß in der Stadt Sulzbach die Catholischen die Spital-Kirch und Leonhards-Capelle, mit Freystellung der Erweiterung, hingegen die Augspurgische Confections-Berwandte die Hof-Capelle und Pfarr-Kirche alleine haben sollten, die Kirche auf dem Gottsacker wird auch den Catholischen eingeräumt, jedoch, daß die Evangelische Macht hätten, Leich-Predigten darin zuhalten; Wo aufm Lande die mehrere Catholische seyn, verbleibe die Kirche den Catholischen, wo aber die mehrere Evangelische wären, denen Evangelischen; wegen der übrigen Unterthanen hätte man sich entweder wegen eines Simultanei Exercitii statis Horis, oder dahin zu vergleichen, welchem Pfarrherrn ihrer Religion sie anzuweisen wären.

1650.
Julius.

Ego erinnerte, wann Sie die Spital-Kirche begehreten, würden Sie das Spital auch haben wollen. So müste auch auf allen Fall die Spital-Kirche den Evangelischen zugleich bleiben, Sie würden doch ohne dies von Lobrick nur dem Herrn Pfalz-Grasen zum Verdruß begehrt, denn Er wohl wisse, daß die Leonhards-Capell und die Kirche auf dem Gottsacker überflüssig genug vor die wenig Catholischen zu Sulzbach wären.

Illi. Das Spital bliebe der Stadt, und hätten die Catholischen Armen, wie es auch jeho gehalten würde, gleich den andern zugentessen, die 2. Capellen behielten die Neuburgischen hoch, daß Sie nicht genugsam wären. Wegen Communion der Spital-Kirche wolten Sie mit den Neuburgischen reden.

Ego. Wegen Hilpoltstein und selbiger Aemter müste auch gedacht werden, und zwar auf gleiche Maas, wie von Sulzbach.

Illi. Wenn man sich dieser Formulæ verglichen, könnte das andere annectirt werden.

Ego. So wäre vonnöthen, daß alsobald Commissarii verordnet würden, die aller Orten die Unterthanen fragten, ob Sie sich zur Evangelischen oder Catholischen Religion bekennen wolten? Und diese Befragung müste geschehen mit Erlasung der Unterthanen Pflicht ad hunc Actum, und dem ausdrücklichen Andeuten, daß es ihnen außer Gefahr seyn sollte, ob sie sich Evangelisch oder Catholisch erkläerten.

Illi. Das müste freylich auf solche Maas geschehen.

Nachmittag hora 4. kamen die Fürstlich-Braunschweigischen, der Osnabrückische Official, anstat des Maynischen der Chur-Bayerische und Ich, der Osnabrückischen Capitulation halben aufm Rath-Haus zusammen.

Brunsvicenses proponebant: Es wären 3. Differentien, erstlich begehreten Sie, daß die Evangelische Kirchen- und Schuldiener in Actionibus realibus & Personalibus, active & passive von aller Jurisdiction exempt, und allein dem Consistorio unterworfen seyn sollten. 2) Sollten die Laici in Causis secularibus Macht haben a sententia Officialis ad Principem vel ejus Cancellariam zu appelliren. 3) sollten in denen Dörffern, da die Catholischen die Kirche und Schul allein hätten, denen Evangelischen frey stehen eine Privat-Schul anzurichten, und ihre Kinder zusammen zuschicken, denn solches dem Instrumento Pacis gemäß wäre.

Officialis respondebat: In spiritualibus möchten die Clerici exempt seyn; 2) Die Appellatio wäre bisher alzeit nach Münster gangen, als welcher Metropolitanus wäre. 3) Könten Sie nicht zulassen, in Instrumento Pacis stünde, daß ein jeder seinen Kindern einen Præceptorem halten, aber nicht, daß er ganze Cærus an sich ziehen sollte, denn das wäre alsdann keine Privat- sondern eine öffentliche Schule.

Der Herr Chur-Bayerische und Ich, als Mediatores, unterredeten Uns mit einander, und zwar beehrte Er meine Gedanken: Da ich denn quoad (1) dafür hielte, daß es etwan dahin einzurichten. Es sollten Kirch und Schul-Diener in spiritualibus, wie auch was ihre Besoldung betrifft, active & passive allein

1650.
Julius.

lein vor dem Consistorio stehen, in andern Actionibus personalibus & realibus sollten Sie passive auch allein vor dem Consistorio zu stehen schuldig seyn, wären Sie aber Actores, so hieße es: Actor sequitur Forum Rei. Solte diese Determination dem Herrn Official bedenklich seyn, so könnte man nur in genere setzen, daß Sie die Exemption sollten haben, wie Sie Kirchen- und Schuldiener im Herzogthum Braunschweig hätten.

Quoad 2) wisse ich nicht anders, daß Anno 1624. die Appellationes vom Official immediate ad Principem gingen, was die Herrn Braunschweigischen de Cancellaria angehengt, könnte wohl ausbleiben.

Quoad 3) wäre das Postulatum dem Instrumento Pacis conform.

Ille: Er wolte sich wegen des ersten und andern Puncts allerdings conformiren, und mit dem Official reden, aber wegen des 3. solte ich den Herrn Braunschweigischen zusprechen, denn darein nicht gewilliget werden würde, es wäre auch dem Instrumento Pacis ganz ungemäß.

Nachdem Ich nun den Herrn Braunschweigischen die Vorschläge erdfnete, und Ihnen erstlich remonstrirte, daß die Geistlichen allerdings, auch wenn Sie in Secularibus Actores wären, den Reum vor ihr Gericht ziehen können, wäre bey denen Evangelischen nirgends bräuchlich, so wäre es auch 2) nicht gewöhnlich, daß die Appellationes ad Cancellariam gerichtet würden, sondern ad Principes ipsos, dessen Person die Raths-Stube repräsentirete, 3) hätte ich vor besser gehalten, man solte der Schulen gar nicht gedacht haben, sondern sich in ipsa Praxi des Instrumenti Pacis bedienen. Es wäre auch die Gefahr dabey, daß die Catholischen hingegen unter diesem Prætext hin und wieder junge Jesuiten Brut aussetzten.

Illi: wären mit meinem Vorschlag wegen des 1. und 2. zufrieden, wegen des 3. conformirte sich der Wolfenbüttelische, der Zellische aber stellte es auf Decision des Collegii Deputatorum, dieweil es nun einmahl zur Contradiction geziehen, und also ohne Prajudiz nicht könnte übergangen werden.

Der Herr Chur-Bayerische: Er hätte mit dem Official geredet, und würde sich im ersten und andern Punct wohl schicken, wie Sie denn den 2. Punct simpliciter bewilliget, den 1. aber mit dieser Limitation, daß a Consistorio in Secularibus auch ad Principem solte appelliret, in übrigen dieser Punct Generaliter eingerichtet werden, daß wie die Evangelici eximirt würden, also solte auch der Catholicus Clerus eximirt seyn, 3) könnten Sie ganz nicht willigen, man solte in Terminis Instrumenti Pacis verbleiben.

Ego erdfnete der Braunschweigischen Gedanken, könnte meines Theils nicht sehen, wie der erste Punct des Officials Begehren nach eingerichtet werden könnte. Denn solte der Catholicorum Exemptio seyn, wie der Evangelicorum, so müste man Ja wissen, wie der Evangelicorum Exemptio, und wie weit Sie zu verstehen sey. Wegen der Appellation a Consistorio, wolte ich mit den Braunschweigischen reden. Der 2. Punct sey nunmehr richtig, ich bätche, Er wolte wegen des ersten und 3. dem Official noch weiter zusprechen.

Ille war mit mir einig de primo, de tertio wäre es umsonst, mit dem Official viel zu disputiren, doch würde Er es gerne auf Decisionem Deputatorum kommen lassen, es nehme aber nur Zeit und Arbeit weg. Hierauf redete Ich wieder mit den Braunschweigischen, und führte Ihnen ratione Appellationis a Consistorio zu Gemüthe, daß solches bey Evangelischen auch gebräuchlich wäre, und, weil ich vermerckte, daß in Causis Spiritualibus & mixti Fori solches nicht, sondern nur allein in Secularibus begehret würde, könnte meines Erachtens solche Appellation wohl verstatet werden; Wegen der Schulen hätten Sie meine wenige Gedanken allbereits gehöret.

Inmittelst kam des Dom-Capituls von Osnabrück Gesandter auch dazu, einer von Winkelhausen, der war ganz truncken, und wurde vom Herrn Official selbst vors beste geachtet, man möchte die Handlung differiren bis Morgen, denn es

Zweyter Theil.

Nun

pflegte

1650.
Julius.

1650. pflegte sein Collega bey dem Trunct etwas unrichtig zu seyn, wie Er sich dem auch gegen den Braunschweig: Selsischen Gesandten mit ziemlichen Ungestim heraus ließ, 1650. Julius
 der ihm aber gebühlich hinwieder begegnete.

Ich gieng in die andere Stube, und fragte Herrn Meel, ob Wir nicht die Sulzbachische Sache wolten vor Uns nehmen?

Er gab aber vor, es wären die Kayserlichen Gesandten gleich jeso bey den Schweden, und würden die Sulzbachische und Dhinabrückische Sache vergleichen.

Der Nassau: Saarbrückische war auch aufm Rathhaus, klagte gegen mir seiner Herren elenden Zustand.

Ich sagte Ihm, ob Er nicht bey den Königlich-Schwedischen um militärische Assistenz einen Anwurf thun wolte, weil Sie doch ohne dies dafür hielten, daß in puncto Restitutionis die Execution Ihnen vor allen Dingen gebührete?

Alle. Es reuete Ihn, daß Er mit den Schweden von seines Herrn Sache jemahls ein Wort geredet hätte. Er hätte heute bey dem Generalissimo nicht ein Intercessions-Schreiben an den Herzog von Lothringen erhalten können, unter dem Vorwandt, Sie hätten diese Sachen aus Händen gegeben. Chur-Fürsten und Stände müßten seinem Herren helfen, an die wolte Er sich auch halten, mit den Schweden wäre es Betrug.

N. II.

Continuatio Protocolli.

Sonnabends den 13. Julii Ao. 1650. früh 7. Uhr stellten sich aufm Rathhause die Braunschweigische, der Chur-Maynische, und hernach der Chur-Bayerische und Ich, ein.

Der Chur-Maynische bath mich, ich möchte Ihm doch die Differentias wegen der Dhinabrückischen Capitulation anzeigen, welches auch geschah, und hielt Er, seines theils, dafür, sie wären von schlechter Importanz, es könnten beede Theile wohl etwas nachgeben, und wegen der Schulen es bey dem Instrumento Pacis bleiben lassen, es würde doch so genau nicht gesucht werden, wenn gleich ein Nachbar oder etliche ihre Kinder zusammen schickten.

Es schickte aber Herr Bollmar, und ließ die Herren Braunschweigischen zu sich erfordern, die kamen etwa in einer Stunde wieder, und berichteten: Ihre Sache wäre nunmehr verglichen, auf eben solche Maas, wie der Chur-Bayerische und Ich es gestern vorgeschlagen. Die Sulzbachische Sache wäre auch richtig, es solte bey dem Executions-Recess verbleiben, und die Quæstio Territorii auf den Reichs-Tag verschoben werden. Worüber Wir Uns allerseits hoch erfreuten.

Der Sulzbachische Rath, Herr D. Ludwel, redete mit mir weitläufftig von der Sache. Ich remonstrirte Ihm aber mit solchen Rationibus, die Er gleichwohl nicht allerdings beantworten konte, daß mir es gänglich fürkame, es thäten Ihre Fürstliche Gnaden viel besser, und, wenn man die Conscientz-Reguln examiniren wolle, verantwortlicher, wenn Sie eine Gewißheit machten, als daß Sie alles auf die Spitze, und zweifelhaftigen Weg des rechtlichen Processus gestellet hätten, zumahl Sie keinen favorabilem Judicem am Kayserlichen Hof zu hoffen, weil sonderlich Ihre Fürstliche Gnaden, wie auch Dero Herr Vater, Christfechtigen Gedächtnis, mit den Reichs-Regalien, auch so gar mit Dero Erb-Nembtern, von Kayserlicher Majestät niemahls beliehen: und ob Sie gleich simultaneæ oder expectative investirt, konte doch solches kein Jus Territorii nach sich ziehen.

Weil Herr Meel bey dem Feld-Marschall vor die Deputirten um Audienz angehalten, und derselbe zurück sagen ließ, Wir solten alsobalde kommen, fuhrten die anwesende Gesandten, und wen man in der Eyl auffassen konte, dahin.

Herr

1650. Herr Meel proponirte ungefehr dieses: Alldieweil Wir vernommen, daß Seine Excellenz Vorhabens wären, Ihre Fürstliche Durchlaucht zubegeleiten, und sich von hier zubegeben, hätten Wir Derofelben zu vorhabender Reise von GOTT dem Allerhöchsten Glück und alle Wohlfarth wünschen wollen. Ihre Excellenz hätten nicht allein bey währenderm Krieg, als einem solchen tapfern General wohl ansehe, aller Orten sehr gute Disciplin gehalten, sondern auch bey diesen Friedens-Executions-Tractaten zu einem gewünschten Ende rühmlich cooperiren helfen, deswegen Ihrer Excellenz im Nahmen unserer Principalen Wir sehr hohen Dank sagten, wie auch vor Uns selbst, wegen aller erwiesenen hohen Gunst und Favor. Es würden Unsere Principalen solches alles, wie Wir es denn billich jederzeit zum höchsten gerühmet, mit aller möglichen Gegen-Bezeugung freundlich und willig hinwieder verschulden, und Wir würden Uns auch nichts mehr angelegen seyn lassen, als Derofelben alle schuldwilligste Dienste zuerweisen, hätten, Sie möchten die endliche Vollstreckung der restirenden Exauktion und Restitution der Dertey, sonderlich aber das gute Vernehmen zwischen Ihrer Königlichlichen Majestät, wie auch des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, mit Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Ihre zum besten lassen recommendirt seyn.

Alle antwortete gar heimlich, daß ich kein einzig Wort davon verstehen konte; als ich aber, wie auch andere thaten, Ihm absonderlichen complimentirte, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Land und Leute in guter Recommendation zuhalten bathe; bedankte Er sich gar hoch, mit Bitte, ich möchte Ihrer Fürstlichen Gnaden seine unterthänige Dienste vermelden, und Er thäte sich zu Derofelben beharrlichen Gnade fleißig befehlen. Im Rückwege traten die Deputirten bey Herr Bollmar ab, der sagte: Sie wolten gleich zu Herr Erstein, und die Sulzbachische Sache vollends richtig machen, und zwar dergestalt, wie die Herren Braunschweigischen Uns zuvorher berichtet hatten: (Dieses aber hatten die Herren Braunschweigischen nicht recht gehdret, daß es schon richtig seyn sollte.)

Der Herr Generalissimus würde die Ordre dem Duca d'Amalfi, wie Sie verhofften, hinterlassen, beklagte sich aber, daß in Schwaben die Gelder nicht einkämen, deswegen Er Duglassen, wie auch die Guarnison in Wrdlingen zurück lassen müste, die sonst mit Ihm gehen sollen.

Der Herr Lindausche zoh ein Schreiben herfür, darinn stunde, daß der Commendant in Philipsburg von neuen Contributionibus schriebe.

Herr Bollmar sagte: Der Generalissimus hätte dessen auch gedacht, es würde auch von den Franckbischen Gesandten Remediirung geschehen. Wenn aber aus Frankreich die Guarnison nicht besser providirt würde, als bisher, so müsten sie den Platz nothwendig verlassen. Der Generalissimus hätte gefragt, wenn solches geschehe, quid juris? Darauf Seine Excellenz geantwortet: Res derelictas fieri occupantis. Wir solten doch nur außs Geld bedacht seyn, mit 2. bis 3. mah 100. M. thlr. Rest würden Seine Durchlaucht auf den Assurations-Platz sehen.

Nachdem Wir wieder außs Rathhaus kamen, hatten sich unterdessen andere Gesandten auch gesammelt, und führete der Chur-Maynische den Anspachischen ein wenig auf eine Seite, deutete Ihm an, Er wäre in Erfahrung kommen, daß Er bey dem Generalissimo durch ein schriftlich Memorial um militairische Assistenz wider Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz hätte angehalten, das wäre ziemlich scharff, wenn man solcher Gestalt dem vielfältigen Versprechen zuwider verfahren wolte, wiewohl Er dabey berichtet worden, daß Seine Durchlaucht es abgeschlagen.

Der Anspachische begehrete den zu wissen, von weme Er es gehdret, so wolte Er ihm unter Augen sagen, daß es eine Unwahrheit sey. Sein Herr, wie auch Er selbst, hätte schrift- und mündlich bey Ihrer Durchlaucht gesucht, daß doch der Churfürst zu Maynz und dessen Gesandtschafft möchte vermahnet werden, die

Zweyter Theil.

Nun 2

An-

1650. Anspachischen Streitigkeiten zu Hande zu bringen, daß wolte er verhoffen, würde Julius nicht unrecht gethan seyn. Er, der Chur-Maynische Gesandte, sollte das Memorial bey Baron Orenstirn fordern, so würde Er es anders nicht befinden.

1650.
Julius.

Herr Meel: Das hörete Er gerne, und wäre seines Theils alle Stunden bereit, die Sachen fürzunehmen, wie denn Ich Ihm Zeugnis geben würde, daß Er unterschiedliche mahl darum gebeten. Es wäre Ihm der Discours von einem Vornehmen als eine Wahrheit gesagt worden, Er begehrte Ihn aber nicht zu nennen, sondern liesse sich an der beschenehen Erklärung begnügen.

Nachmittage um 3. Uhr fuhren Maynz, Bayern, Bamberg, Altenburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, Württemberg und Heilbrunn zu Herrn Präsident Ersklein, alda Wir die Kayserlichen, Herr Bollmarn und Crahn, noch antrafsen, derowegen Wir so lang in Garten spazierten, und, als Sie hinweg waren, Herr Ersklein, wiewohl mit ziemlich kurzen Worten, weil Er selbst sagte, daß Er sehr occupirt wäre, valedicirten.

Er antwortete des ungefährlichen Inhalts: Vor seine Müß dürffte es keiner sonderbahren Dancksagung, Er wolte wünschen, daß alles mit guten Contento Chur-Fürsten und Stände hätte geschehen können, wolte sich auch nachmahls bestreiffen dasjenige zu thun, was Chur-Fürsten und Ständen zu Dienst und Wohlgefallen gereichen könnte, sich zu Unser aller Freundschaft und Gewogenheit recommendirende. Beklagte dabey, daß Sie drey ganzer Stunden mit den Neuburgischen und Sulzbachischen zuthun gehabt, und nichts ausgerichtet, wiewohl die Herren Kayserlichen sehr grossen Fleiß angewendet. Der Herr Pfalz-Graf hätte ein perpetuirliches haben wollen, und auf solchen Fall in jeglichem Amt den Catholischen eine Kirche osterirt. Wenn es aber nur ein Interims-Werck, und die Quæstio Territorii ad Comicia verschoben seyn sollte, so hätten Seine Fürstliche Gnaden sich zu einer Capelle auf dem Gottes-Acker zu Sulzbach anerböthen. Im heraus gehen sagte Er: Die Neuburgischen hätten keine Gewalt, und Herr D. Ludwel suchte auch alles gar zu genau, wie Er ihm denn gesagt: Er müste bedencken, daß sich nicht alles, wie auf der Cathedra, defendiren liesse. Die Obnadrückische Sache wäre gehoben, so hätten Sie sich auch wegen der Ordren verglichen, daß sie denen Herren Kayserlichen noch solten ausgehändig, und was Wenden anbelanget, biß auf Kayserliche fernere Resolution, dem Herrn Pfalz-Grafen zu Neuburg Administratorio nomine eingeräumt werden.

§. XXXIV.

Von ohnweigerlicher Investitur der Schwedischen Reichs-Länder.

Ehe wir aber dieses Buch vollends schließen, ist noch mit wenigen zu melden, was von Schwedischer Seite, wegen der Investitur derer im Reich neu-acquirirten Landen, ingleichen wegen der Titulatur, dann des Gebrauchs der Lateinischen Sprache, vorgegangen. Es verlangte nemlich der Generalissimus, annoch vor seiner Abreise, eine schriftliche Versicherung, daß der Königin in Schweden, und allen Ihren Successoren, die Investitur derer durch den Westphälischen Frieden überkommenen Reichs-Länder jedesmahls ohnweigerlich angezeyhen solle, von Ihro Kayserlichen Majestät auch mit gleicher Titulatur,

Von der Titulatur der Kayserlichen

wie die Cronen Spanien und Frankreich, honorirt werden. Die Kayserlichen Gesandten hatten nun kein Bedencken, die sub N. I. anliegende Erklärung deshalb von sich zustellen. Wegen der Titulaturen aber wurden nachgehends die Extractus sub N. II. & III. gefertigt, wie solche zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und andern gecrönten Häuptern bißhero üblich und im Brauch gewesen. Endlich erhellet aus der Anlage sub N. IV. in welchen Fällen, und aus was Ursachen die Cronen Schweden entweder die Lateinische oder Teutsche Sprache zu gebrauchen Willens sey.

Majestät und anderer Potentatü.

N. I.

N. II. & III.

N. IV.

In welchen Fällen Schweden, die Lateinische oder Teutsche Sprache gebrauchen wollen.

N. I.

1650.
Julius.

N. I.

1650.
Julius.

Erklärung der Kayserlichen Gesandtschaft wegen Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden *Titul &c.*

Demnach die Kayserliche Gesandtschaft erinnert worden, was massen der Königlichen Majestät in Schweden Generalissimi Herren Pfaltz-Gravens Carl Gustavs Fürstliche Durchlaucht eine Kayserliche Declaration zu haben verlangete, daß die jetzt und künftig regierende Königliche Majestäten zu Schweden mit denen Deroselben im Osnabrückischen Friedensschluß zugelegten Fürstenthumen und Landen, auf gebührendes Anmelden, nicht allein unverzogenlich befehlet, und auf hernechst, so wohl an Seiten der Römischen Kayserlichen Majestät als der Königlichen Majestät in Schweden, fürfallende Veränderungen die Renovation solcher Investitur, samt Confirmation zu allen vorgedachter Fürstenthumen und Landen gehöriger Privilegien, Immunitäten, und andern Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, jedesmahls zu rechter Zeit gehöriger Massen geschehen; sondern auch die jetztige und künftig regierende Königliche Majestäten zu Schweden mit den Tituln, wie gegen dergleichen Souverainen Potentaten, und insonderheit gegen die Cronen Spanien und Frankreich bisher und anjese gebräuchlich, jederzeit honorirt werden solle. Als thut sich ermeldte Kayserliche Gesandtschaft hiemit erbietig machen, solches alles höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu referiren. Nicht zweiffend, gleichwie der Friedens-Schluß im zehenden Articul klärlisch disponirt und ausweiset, was für Herzogthume, Fürstenthume und Lande Dero Königlichen Majestät und Cron Schweden überlassen, und wie Sie auch darauf von Ihrer Kayserlichen Majestät und Deroselben Successorn am Römischen Reich befehlet, und dabey gehandhabt werden solle: Also werden Ihre Kayserliche Majestät, Krafft Deroselben darüber ertheilter Bestätigung und ausgelieferten Confirmatione Diplomatis, von selbstem gewogen seyn, der Königlichen Majestät in Schweden und Dero Successoribus auf Deroselben Ansuchen, und erstattende Lehen-Pflicht, jedesmahls die behrbrige Investitur und Belehnung, sammt ordentlicher Confirmation darzu hergebrachter Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, zu ertheilen, Denenselben auch mit denen Ehren-Tituln und Prædicatis zu begegnen, wie gegen andern dergleichen Christlichen Potentaten und sonderlich denen Cronen Spanien und Frankreich Herkommens, und bereits bey diesen Friedens-Tractaten in Übung kommen ist. Actum Nürnberg den 27. Julii Anno 1650.

N. II.

Ihre Kayserliche Majestät seyn vom König in Dennemarck *Christiano IV.* in nachfolgenden Schreiben, also tituliret worden:

Durchlauchtigster, Großmächtigster Kayser: Eurer Kayserlichen Majestät und Liebden ic. freundlicher lieber Herr Oheim.

Nemlich im Schreiben de dato Copenhagen den 18. April 1621. Segeberg den 14. May 1625. Noch einmahl sub eodem Dato & loco. Werden den 23. August 1625. Glücksberg den 23. Novembr. 1640. wo zu finden; Euer Kayserlichen Liebden und Majestät.

Ingleichen in dreyen andern Schreiben, so zwar aus dem Teutschen ins Lateinische transferirt bey Handen seyn, und in welchen auch das Wort: Liebden, dem Wort: Majestät vorgelezt ist. Als:

Im Schreiben de dato Glücksberg den 1. Octobr. 1638. Fülßbüttel den 19. Novembr. 1641. Glücksburg den 24. Dec. 1641.

2. Ihre Königliche Majestät in Schweden Gustavus Adolphus &c. aber haben in Dero Schreiben, sub dato Stralsund den 10. Octobr. 1630. nur das

Rnn 3

Præ

1650.
Julius.

Prædicatum: Euer Liebden gegeben. Ingleichen Eingangs: Durchlauchtigster, Großmächtigster Kayser, lieber Oheim und Freund.

3. Der König in Polen aber hat in Seinen Schreiben bloß Majestät gesetzt.

4. Im Creditiv-Schreiben Kayfers Ferdinandi II. an den König in Spanien de dato 15. Octobr. 1621. wird gegen Spanien das Prædicatum, Vestra Majestas unterschiedlich gegeben.

1650.
Julius.

N. III.

*Sequuntur Tituli dari soliti Regibus, nomine Sacrae Caesareae
Majestatis ex Cancellaria.**Hispaniarum Regi.*

Serenissimo Principi, Domino Philippo Quarto, Hispaniarum, Utriusque Siciliae, Hierusalem, &c. Regi Catholico, Archi-Duci Austriae, Duci Burgundiae, Confobrino, Genero, & Fratri Nostro Charissimo, salutem ac mutuae benevolentiae, omnisque felicitatis continuum ac perpetuum incrementum; Serenissime Princeps, Confobrino, Gener & Frater Charissime.

Ejusdem Serenitatis Vestrae.

Bonus Confobrino & Frater.

Regi Angliae.

Serenissimo Principi, Domino Carolo, Magnae Britanniae, Franciae, & Hiberniae Regi, Consanguineo & Fratri Nostro Charissimo salutem cum omnis boni incremento. Serenissime Princeps, Consanguineo & Frater Charissime.

Ejusdem Serenitatis Vestrae.

Bonus Frater.

Zu Teutsch:
Eurer Liebden.

Gutwilliger Bruder und Vetter ꝛc.

Galliae Regi.

Serenissimo & Christianissimo Principi Domino Ludovico, Regi Franciae &c. Consanguineo & Fratri Nostro Charissimo, salutem ac fraterni amoris, omnisque felicitatis continuum & perpetuum incrementum. Serenissime Princeps, Consanguineo & Frater Charissime.

Ejusdem Serenitatis Vestrae

Bonus Frater.

Poloniae Regi.

Serenissimo Principi, Domino Ioanni Casimiro, Regi Poloniae & Sueciae, Magno Duci Lithuaniae, ac Russiae, Prussiae, Maszoviae, Samogitiaque, Confobrino & Fratri Nostro Charissimo, salutem ac mutua benevolentiam. Serenissime Princeps, Confobrino & Frater Charissime.

Ejusdem Serenitatis Vestrae

Bonus Confobrino & Frater.

Ali-

1650.
Julius.Aliquot Tituli Cæsareæ Majestati nuper attributi a Regibus
exteris.1650.
Julius.

- Bon Spanien sub dato 27. April. 1650. auf Spanisch: Segnor in Contextu:
V. M.
Bon Frankreich, de dato 1. Jan. 1620. Au Treshaut. In contextu: de Vo-
stre Majeste.
Bon Engelland, de dato 4. Julii 1643. Potentissime, in contextu: Vestra Cæ-
sareæ Majestas.
Bon Polen sub dato 3. Aug. 1645. Serenissime & Potentissime, in contextu:
Serenissima Majestas Vestra.

N. IV.

Rationes,

*Quare & in quibus Casibus Regia Majestas Sueciæ prætendat usum Linguae
Latine.*

1. Suae Majestates utuntur discretis Linguis Vernaculis.
2. Lingua Latina est in tali Casu communis Principibus & Gentibus Eu-
ropæis.
3. Ejusdem intuitu confectum est Instrumentum Pacis Lingua latina.
4. Sacra Cæsareæ Majestas utitur Lingua Latina erga Reges alios, cum-
primis Gallia & Hispania, qui tamen in suis quisque literis & respon-
sionibus ad Cæsarem utuntur sermone Vernaculo.
5. Regia Majestas Catholica, ut Princeps Imperii Romani, & in rebus
concernentibus Provincias in Imperio Romano sibi subditas, scribit ad
Cæsaream Majestatem lingua Hispanica.
6. Investituræ Hispanicæ actus & Literæ fiunt & expediuntur in Lingua
Latina.
7. Literæ Investiturarum Electoris Trevirensis eduntur etiam Sermone
Latino.
8. Principes Italiae, ut & alii, qui Imperii Romani Feuda habent, non
modo Investituram Latine petunt & accipiunt, sed causas etiam suas
in Iudiciis Imperii latine agunt.
9. Regia Majestas Sueciæ acquisivit Feuda Germanica, sibi ut Reginae,
suisque Successoribus Regibus, Regnoque Sueciæ: Et ideo
10. Instrumentum Pacis Art. 10. §. exsolvit denique &c. exprimit, Inve-
stituram d'bere præstari, ut similes Imperii Vasalli præstant.
11. Cæsareæ Majestatis Ministri contestati sunt, Regiam Majestatem Sueciæ
tractatum iri, ut Regia Majestas Catholica in simili Casu tractatur.
12. Propterea non ita pridem postulata, obtentaque sunt ex Imperiali Can-
cellaria Exemplaria non modo Investituræ Hispanicæ, sed etiam Lite-
rarum, quæ inter Sacram Cæsaream Majestatem & Regiam Majestatem
Catholicam in rebus concernentibus Provincias Hispanicas, in Im-
perio Romano sitas, scriptæ sunt.
13. Nunc Regia Majestas Sueciæ offert se ad usum Linguarum in Imperio
Romano, vigore aureæ Bullæ & Cæsareæ Capitulationis, receptorum,
Latinæ scilicet & Germanicæ, & quidem ut
Latina Lingua vigeat 1.) in reciproca Correspondentia, quæ inter Suarum
Majestatum Personas publicis Literis, vulgo Cansley-Brief, instituerur
de quibuscunque rebus, etiam de iis, quæ concernunt Provincias Sue-
ciæ in Germania sitas. 2.) in Propositionibus Legatorum, qui utrin-
que mittentur in qualitate Coronati Capitis, ut & in Resolutionibus de-
super dandis. 3.) in Actu & Literis Investiturarum.

Lin-

1650. *Lingua vero Germanica usus potissimum vigeat in reliquis Casibus supra* 1650.
 Julius. non expressis, videlicet, cum res Suecicarum Provinciarum incidunt, Julius,
 & harum causa aliquid est, sive scribendum ad Regimen Suecicum in
 supra dictis Provinciis Germanicis, & ab hoc vicissim ad aulam Cæ-
 saream, sive agendum disceptandumque in Summis Imperii Dicasteriis,

Summarischer Inhalt

des

Silfften Buchs.

- S. I. Weiterer Verlauf der Restitutions-Sachen. Von der Speyerischen Capuciner-Cache. N. I. Der Capuciner Beschwörung contra Chur-Pfalz wegen ihrer Delogirung aus Speyer. N. II. Notariats-Instrument über solche Exmission.
- II. Brandensteinische Restitution contra Chur-Sachsen. N. I. Memoriale in hac causa.
- III. Reichs-Commission in causa des Dom-Capituls zu Trier contra den Churfürsten; Wird durch die Französische Invasion gehindert; Reichs-Gutsachten, wie gegen den Churfürsten zu procediren? N. I-IV. cum adjunctis. Urkunden zu dieses Puncts Erleuterung.
- IV. Von der Trierischen Coadjutorie-Wahl, und darüber vorgegangenen Disputen; N. I-VII. Documenta zu Erleuterung dieses Puncts.
- V. Gräfliche Saynische Wittib contra Chur-Trier, die Restitution Freysburg und Bendorff betreffend. N. I. Cum adj. A. Memoriale in hac causa. N. II. III. Der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten Attestata in eadem.
- VI. Von Restitution des Evangelischen Religions-Exercitii zu Eöln und Aachen. Ob durch die Religions-Veränderung das Jus Civitatis verlohren werde? N. I. Zessen-Casselsche Vorstellung, das Religions-Exercitium zu Eöln und Aachen betreffend. N. II. Attestatum Noricum, das Bürger-Recht bey Religions-Veränderung betreffend.
- VII. Von der Pfalz-Neuburgischen Aemter Restitution in Ecclesiasticis. N. I-VIII. Urkunden zu dieses Puncts Erleuterung.
- S. VIII. Von der Osnabrückischen Capitulatione perpetua, und deren Errichtung, auch unterschiedlichen Editionen. Von des Grafens von Wasaburg Abfindung. Von der Petersburg zu Osnabrück. N. I-VI. Protocollo von Errichtung der Capitulationis perpetua Osnabr. handlend. N. VII. Capitulationis perpetua Osnabrugensis. N. VIII. Assururation vor den Grafen von Wasaburg. N. IX-XI. Documenta die Petersburg betreffend. N. XII. Schwedische Evacuations-Ordre das Stiff Osnabrück betreffend. N. XIII. Urkunde, der Stadt Osnabrück Privilegium, wegen des Leinwand-Handels, betreffend.
- IX. Von der Stadt Hörter Restitution. N. I-IV. Documenta zu dessen Erleuterung.
- X. Von den Restitutions-Sachen im Schwäbischen Creys; N. I. cum adj. A. Excitatorium au des Schwäbische Creys; Ausschreib-Amt, cum Designatione Restituendorum. N. II. Designatio Restituendorum.
- XI. Von der Sulzbachischen Restitutions-Cache in Ecclesiasticis & Politicis. Darüber gepflanzte Handlung per Mediatores. N. I. Pfalz-Sulzbachisches Project zum Vergleich. N. II. Protocollo.
- XII. Darüber gepflanzte Traclaten, im Monat Julio und Augusto 1650. N. I. Falciculus Protocollo.
- XIII. Vergleichs-Puncten in der Sulzbachischen Cache, und weitere Handlung darüber, bis in den Monat November. N. I-X. Documenta zur Erleuterung solcher Handlung.

Silfftes Buch.

S. I.

Connexion
der Materien.

Bis hieher ist der Verlauf der Friedens-Executions-Handlung, aus den Aeten umständlich vorgetragen worden, wie sich solche bis auf die Zeit verhalten, da der Schwedische Generalissimus, Pfalz-

Graf Carl Gustav, nach vollzogenem Executions-Haupt-Recess, seine Abreise von Nürnberg nach Schweden im Monat Julio Anno 1650. angetreten. Ehe aber der weitere Erfolg, und was in Puncto Exautorationis und Evacu-

tionis